Michael Ignaz Schmidts,

Hochfürstl. Wirzburgischen geistlichen Raths, und ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität zu Wirzburg, wie auch Bibliothekars bey derselben

Geschichte der Deutschen

Siebenter Band

Von Lotharn dem Sachsen, bis auf Rudolphen von Habsburg. Von 1125 — 1218.

Dr. Haupt

Mannheim und Frankenthal, 1783.

Fortsetzung
des
Sechsten Buchs.

Von Lotharn dem Sachsen, bis auf Rudolphen von Habsburg. Von 1125 — 1218.

Inhalt des siebenten Bandes.

Eilftes Kapitel.

Karakter und Sitten der Nation in diesem Zeitraum. Ritter. Oeffentliche Vergnügungen. 1.

Zwölftes Kapitel.

Deutsche Handlung. Anfang des Hanseatischen Bundes. Münzwesen. 21

Drey=

Inhalt des siebenten Bandes.

Dreyzehntes Kapitel.

Gelehrsamkeit. Scholastik. Römisches Recht. Dekret des Gratians. Dekretalen des Gregorius IX. Deutsche Poesie. 39

Vierzehntes Kapitel.

Verhältniß der kaiserlichen Macht zu der ständischen. Kaiserliche Vorrechte. Ständische Rechte. 63.

Fünfzehntes Kapitel.

Kaiserwahl. Kurfürsten. Reichstäge. Kriegs- und Lehnverfassung. Erste Spuren der Auflagen in Deutschland. Adel. Städte. Bauren und Leibeigene. 100.

Sechzehntes Kapitel.

Faustrecht. Folgen davon. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Glück und Unglück der Nation in diesem Zeitraum. 244.

Sie-

Inhalt des siebenten Bandes.

Siebenzehntes Kapitel.

Verbindung Deutschlands mit Italien, und ihre Folgen in diesem Zeitraum. 180

Achtzehntes Kapitel.

Kaiserliche Rechte in Kirchensachen, besonders diejenigen, die ihnen in dem Calixtinischen Concordat zugestanden worden. Recht der ersten Bitte. 191

Neunzehntes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirche in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschliessung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifter. 216

Zwanzigstes Kapitel.

Anstalten zur Erhaltung der Kirchenzucht und guter Sitten. Ausübung der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Senden. 253

Ein

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Geistliche Güter. Immunität. Excommunication. 274

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Päbstliche Macht. Ihr Verhältniß gegen die weltliche und bischöfliche. Anfang der Dispensationen, Beneficienvergebungen und Confirmationen der Bischöfe. Appellationen nach Rom. Exemtionen. 305

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Folgen der Ausdehnung der päbstlichen Macht. Ueberbleibsel der deutschen Kirchenfreyheit. 344

Fortsetzung des sechsten Buchs.

Eilftes Kapitel.

Karakter und Sitten der Nation in diesem Zeitraum. Ritter. Oeffentliche Vergnügungen.

In den beyden vorigen Perioden haben wir gehöret, wie Ausländer die deutsche Sitten angesehen und beurtheilt haben. Nun treffen wir auch ein Bild derselben in einem einheimischen Schriftsteller an. „Die Deutschen sind krie„gerisch,“ sagt dieser, „grausam, verschwende-

„ risch, vernunftlos, (ungestümm), kennen kein „ Recht als ihren Willen, im Fechten sind sie „ unüberwindlich, auf Niemand haben sie Ver„ trauen, als auf ihre Landsleute, ihren An„ führern sind sie ausserordentlich getreu, und „ lassen sich eher das Leben als ihre Treue neh„ men„ a). Die Italiener sind nach eben dessel„ ben Beschreibung kriegerisch, dabey aber beschei„ den, nüchtern, sparsam, wo es die Noth nicht „ erfodert,! und die unter allen Völkern durch „ geschriebene Gesetze regiert werden" b). Aber auch nicht einmal dieses Gemälde scheint ein deutsches Original zu seyn. Denn auch in solchen Stücken, wo sie mit eigenen Augen hätten sehen sollen und können, schrien unsere damalige Geschicht-

a) Alemanni bellicosi, crudeles, expensarum prodigi, rationis expertes, voluntatem pro jure habentes, ensibus invicti, in nullis nisi hominibus suæ gentis confidentes, ducibus suis fidelissimi, & quibus vitam potius quam fidem possis aufferre. Chron. Ursperg. *ad a.* 1097. *p. CCCXVII.*

b) Italici homines bellicosi, discreti & regula sobrietatis modesti, prodigalitatis expertes, parcentes expensis, cum necessitas non incubuerit, & qui inter omnes gentes soli scripta legum sanctione reguntur. Chron. Ursp. *ad a.* 1187. *p. CCCXII.*

schichtschreiber einander oder auch Auswärtige ganz sinnlos aus. Der Franzos Jakob von Vitry, der die damaligen europäischen Nationen auf dem großen Sammelplatz derselben, in Palästina, hat kennen lernen, ob er gleich fast die nemlichen Ausdrücke in Ansehung der Italiener braucht, redet doch viel bescheidener von den Deutschen, und nach seiner Beschreibung wäre eben kein sonderlicher Unterschied zwischen den damaligen Franzosen, Engelländern, Bretagnern, und Deutschen gewesen. „Die Deutschen," sagt „dieser, wie auch die Franzosen, Bretagner, „Engelländer und andere sind in ihrem Thun „und Lassen weniger ordentlich, (als die Ita„liener) ungestümmer, und nicht so vorsichtig, in „Speis und Trank nicht so mäßig, in den Aus„gaben verschwenderischer, in den Worten nicht „so behutsam, voreilig in ihren Rathschlüssen, „in der Kirche aber andächtig, und eifriger in „den Werken der Barmherzigkeit, und dabey „herzhafter in den Treffen, und dem heiligen „Land sehr nützlich, besonders die Bretagner, „den Sarazenen aber äusserst furchtbar" c).

c) Alemanni autem, Francigenæ, Britones, Anglici & alii transmontani minus compositi & magis impe-

Die kriegerische Erziehung des Adels und die damit verknüpften Sitten desselben wurden nun durch zwey Stücke noch vester gesetzt als zuvor, durch das Faustrecht nemlich, und die Thurniere. Durch das Erstere mußte jeder, der sich von seinem Nachbarn nicht auf dem Kopf herum wollte treten lassen, allezeit bereit seyn ihm die Spitze seiner Lanze zu zeigen; durch das andere hingegen jeder, der nach ritterlicher Ehre trachtete, im Stande seyn, einen geharnischten Mann aus dem Sattel zu heben, und wenn er selbst daraus gehoben ward, ganz geschwind wieder auf seinen Hengst zu springen. Der Name **Thurnier** kommt bey den deutschen Schriftstellern zuerst bey dem **Otto von Freysingen** vor, und zwar so, daß man sieht, daß er in dieser Periode in Deutschland erst bekannt geworden ist, obgleich die

petuosi, minus circumspecti in agendis, in cibis & potibus magis superflui, in expensis magis profusi, in verbis minus cauti, in consiliis festini, & minus providi, in ecclesia devoti, in eleemosynis & aliis misericordiæ operibus ferventiores, in prœliis autem animosiores, & ad defensionem terræ sanctæ (& maxime Britones) quam plurimum sunt utiles & valde formidabiles Sarazenis. Jacobus de Vitriaco *Histor. Hierosol. L. I. §. LXVII.*

die Sache einigermaßen auch schon vorher existiret hat d). Nun mögen auch schon Regeln vestgesetzt worden seyn, wo nicht schriftlich, doch durch Sage und Gewohnheit, wie es mit diesen Thurnieren zu halten, wer dazu zu lassen, oder auszuschliessen sey, wie der Kampf in Ansehung der Waffen und anderer Umstände zu halten, und dergleichen mehr.

Aus den vielen Romanen, die damals, besonders in Frankreich, häufig gelesen wurden, aus denen Erzählungen der von den Kreuzzügen zurücke gekommenen Edlen und Ritter, und endlich aus diesen Thurniergesetzen abstrahirte man nach und nach das Ideal eines vollkommenen Ritters, in welchem Tapferkeit, Redlichkeit, Ehrliebe und Beschützung der unterdrückten Unschuld die Hauptzüge waren. Da sich ein vollkommener Ritter das gröste Geschäfte machen mußte, die Unschuld, wo, und auf was immer für eine Art sie gekränkt ward, zu retten, so konnte dieses ein edel denken-

d) Tyrocinium, quod vulgo nunc *Turniamentum* dicitur, cum militibus ejus extra exercendo ad muros ipsos progrediuntur. Otto Frising. *de gestis Frider. I. C. XVII. p.* 416. Eben dort *C. XXV. p.* 421. sagt er: Tyrocinium celebraturi, quod modo *nundinas* vocare solemus.

der Ritter um so weniger unterlassen, wenn eine Schöne, die an ihrer Ehre oder an ihren Gütern litte, ihn um diesen Dienst ansprach, da das Frauenzimmer nicht selbst wehrhaft war. Wir haben bereits gehöret, daß der Kaiser Otto I. die Ehre seiner einzigen Tochter von einem Ritter, der sich dazu erboten, durch den Zweykampf habe vertheidigen lassen.

Man that jetzt noch mehr. Der Ritter machte sich zum Voraus anheischig, alles zu thun, was dieser oder jener begegnen könnte, wenn es mit dem Degen ausgemacht, und abgelehnt werden könnte; und so war des Mode, daß ein jedes angesehenes Frauenzimmer seinen ihm ergebenen Ritter und dieser sein Frauenzimmer haben mußte. Gleichwie jeder Stand seine Enthusiasten hat, so mußte es um so mehr dieser haben; worunter hauptsächlich diejenigen gehören, die man die Irrende nennte, die auf Gerathewohl in der Welt herumzogen, entweder ihre Tapferkeit gegen jeden, der es mit ihnen wagen wollte, zu zeigen, oder die unterdrückte Unschuld, wo es immer seyn könnte, zu retten. In Deutschland mag jedoch diese Klasse wenige Proselyten gemacht haben, da überhaupt die Einbildungskraft der Deutschen nicht so leicht zu erhitzen ist.

Da man sich während der Kreuzzüge daran gewöhnt hatte, die Waffen von dem Altar zu nehmen, und in noch so kriegerische Handlungen Religion mit einzumischen: so setzten es auch nun zu Hause jene Ritter fort, die nicht nach Pallästina giengen, sondern in ihrem Vaterlande sich der Menschheit zum Besten zu verwenden gedachten. Vor dem Altar thaten sie zugleich ihr Versprechen, daß sie für den Glauben ihr Leben aufsetzen, die Kirche und ihre Diener beschützen, den Wittwen und Waisen in ihren Nöthen beystehen, und überhaupt alle ungerechte Kriege vermeiden, zur Befreyung eines jeden Unschuldigen sich in den Duell einlassen, und die Thurniere bloß um der Kriegsübung wegen besuchen wollen e). Dieses und die Aus-

 übung

e) Das Bekenntniß, das Wilhelm von Holland dem päbstlichen Legaten Petrus Caputius ablegen mußte, lautete wenigstens also: *Apud* JOANN. de BEKA *in Chronico Ultrajectin. p.* 77. Die wirkliche Aufnahm in den Ritterorden geschah jedoch nicht durch einen Geistlichen, sondern einen Ritter. Beka erzählet es folgender maßen: His itaque dictis Rex Bohemiæ *grandem ictum* dedit in collo tyronis ita dicens: ad honorem omnipotentis Dei *te militem ordino* ac in

übung ihrer ritterlichen Thaten unter den Augen eines Frauenzimmers, deren Hochachtung nicht zu verlieren, sie eher das Leben, nach dem Begriff der Zeiten, daran setzen mußten, waren gewiß Sporne zu großen Handlungen, vielleicht solchen, von denen wir nicht leicht mehr im Stande sind uns einen Begriff zu machen, wegen der gar zu großen Entfernung unserer von den damaligen Sitten.

Indeß machen uns doch einige damalige Schriftsteller solche Beschreibungen von dem Ritterstand, die mit nichts weniger als den Vorstellungen mancher heutigen davon übereinstimmen. Wie der Adel überhaupt beym Anfang der Kreuzzüge beschaffen gewesen, kann man sich einigermaßen aus der schon angeführten Rede des Pabsts **Urban II.** auf dem Concilium zu **Clermont** vorstellen. Der berühmte **Peter von Blois** sagt von dem Ritterstand

in noſtro collegio te gratulanter accipio, & memento, quod ſalvator Mundi coram Anna pontifice pro te colaphiſatus & illuſus, coram Herode rege chlamyde veſtitus & deriſus, & coram omni populo nudus & vulneratus in cruce ſuſpenſus eſt, cujus opprobria te meminiſſe ſuadeo, *cujus crucem acceptare* te conſulo, *cujus etiam mortem ulciſci se moneo. Ibid.*

stand insonderheit: "Der Ritterorden besteht jezt
„ darinn, sich an gar keine Ordnung kehren.
„ Denn derjenige wird nun unter den Rittern
„ für tapferer und berühmter gehalten, der mit
„ gröbern Zotten um sich wirft, der unver-
„ schämter schwört, der Gott weniger fürchtet,
„ der seinen Dienern am schimpflichsten begeg-
„ net, der sich nichts um die Kirche bekümmert —.
„ Heut zu Tage empfangen zwar die angehenden
„ Ritter ihre Schwerdter vom Altar, auf daß sie
„ sich nicht schämen, sich als Kinder der Kirche
„ zu bekennen, und erinnert werden, daß sie
„ dieselbe zur Ehre des Priesterthums, zur
„ Beschützung der Armen, zur Verfolgung
„ der Uebelthäter, und zur Befreyung des
„ Vaterlandes bekommen haben. Allein, die
„ Sache hat sich ganz umgewendet, denn sobald
„ sie das Wehrgehäng empfangen haben, lehnen
„ sie sich sogleich gegen die Gesalbten des Herrn
„ auf, und kehren ihre Wuth gegen das Erb-
„ theil des Gekreuzigten. Sie berauben und
„ plündern die Armen aus, und quälen die oh-
„ nehin geplagten Leute auf eine erbärmliche und
„ unbarmherzige Art, damit sie durch fremden
„ Schmerzen ihre unerlaubte Lüste stillen kön-

„nen„ f). Auch von dem deutschen Adel überhaupt sagt die Chronik von Ursperg, daß Baronen und Ritter in Deutschland meistens pflegen Räuber zu seyn g).

Daß

f) Porro ordo militum nunc est, ordinem non tenere. Nam cujus os majore verborum spurcitia polluitur, qui detestabilius jurat, qui minus Deum timet, qui ministros Dei vilificat, qui ecclesiam non veretur, iste hodie in cœtu militum fortior & nominatior reputatur. — Sed & hodie Tyrones enses suos recipiunt de altari, ut profiteantur se filios ecclesiæ, atque ad honorem sacerdotii, ad tuitionem pauperum, ad vindictam malefactorum & patriæ liberationem gladium accepisse. Porro res in contrarium versa est. Nam ex quo hodie cingulo militari decorantur, statim insurgunt in Christos domini & desæviunt in patrimonium crucifixi. Spoliant & prædantur subjectos Christi pauperes & miserabiliter atque immisericorditer affligunt miseros, ut in doloribus alienis illicitos appetitus & extraordinarias impleant voluptates. PETRUS BLESENSIS *Epist.* 94. *ad I. Archidiacon.*

g) Unde timor ipsius (Ottonis IV.) cecidit super barones & milites. Hi namque in Alemannia plerumque solent esse prædones. CHRON. *Ursperg.* p. CCCXXVI.

Daß es viele edel- und rechtschaffen denkende Ritter gegeben, ist keinem Zweifel unterworfen. Indeß erhellet doch aus dieser und ähnlichen Stellen, daß die Ritterschaft bey vielen eine bloße Formalität, ein Name ohne Bedeutung und Kleid ohne Körper, wie es nur zu leicht bey dergleichen Fällen zu geschehen pflegt, gewesen. Eine jede solche Gesellschaft, die sich mit Gewalt von den herrschenden Sitten ihres Zeitalters losreissen will, waget es, entweder in Heucheley zu verfallen, oder tiefer zu sinken, als andere Menschenkinder, die ihren ordentlichen Weg fortwandeln, weil sie vieles ungestrafter thun kann, als einzelne Menschen. Der Umgang mit dem Frauenzimmer, und die nach platonischem Zuschnitt gemodelte Galanterie mußte allerdings die Sitten manches unbändigen Ritters etwas geschlachter machen; indeß ist es eine andere Frage, ob das Frauenzimmer, da es sich bey den kriegerischen Schauspielen und ritterlichen Uebungen in dieser Zeit daran gewöhnte das Blut seiner Verwandten, oder gar seiner Geliebten fliessen zu sehen, eben dadurch nicht auch etwas rohe und unempfindsam geworden.

Daß die Todschläge ungemein häufig dabey waren, und wenig Thurniere mögen gewesen seyn, wo nicht ein oder der andere auf den Boden

ge-

gestreckt liegen blieb, bezeugen uns genug die damaligen Urkunden und Schriften. Dieß war eben auch die Ursache, warum die Päbste und Bischöfe sich so stark dagegen setzten. „Aus diesen verabscheuungswürdigen Schauspielen", sagt bereits der Pabst Innocens *II.*, „folgt Leibs- und Seelenmord, diejenigen, die dabey umkommen werden, sollen daher nicht nach Kirchengebrauch begraben werden„ h). In Sachsen besonders gieng es so scharf dabey her, daß in einem Jahr bis 16 Ritter auf dem Platz blieben. Da auch ein Sohn des Marggrafen Dieterich von Meißen (1175) bey einem Thurnier getödtet ward, absolvirte der Erzbischof **Wichmann** von **Magdeburg** den Todten nicht eher von der Excommunication, bis dessen Vater, und nebst ihm dessen Bruder, der Marggraf **Otto** von **Meißen**, der Graf **Dedo** von **Groitsch**, der Graf **Heinrich** von **Wettin**, und andere, sich durch einen Eidschwur anheischig machten, keinen Thurnier mehr zu halten i). Der Hang des Adels zu dergleichen Kriegsübungen war aber einmal so stark, daß Bannflüche keineswegs im

h) *Concil. Lateranense II. Can. XIV. Apud* Harduin. *T. VI. P. II. p.* 1210.

i) *Chronicon montis sereni apud* Menken. *T. II. rer. Germ.*

im Stande waren demselben Einhalt zu thun. Wenn ein Prinz wehrhaft gemacht ward, war allemal ein größerer Jubel und Feyerlichkeit, als wenn einer auf die Welt kam. Ganze Königreiche und Fürstenthümer mußten beysteuren, um die Unkosten zu bestreiten. Auch der Rittersmann setzte seinen Nothpfenning daran, um seinem Sohn einen stattlichen Ehrentag bey dieser Gelegenheit zu machen.

Mimi, Joculatores und Histriones kommen noch eben so oft vor, als in den vorigen Zeiten. Man bemerkt so gar den Widerspruch, dem dergleichen Leute in den alten und neuen Zeiten ausgesetzt waren, daß sie nemlich von den Menschen geehrt, von den Gesetzen hingegen verfolgt waren. Die Fürsten und andere Großen hegten sie an ihren Höfen; und anderer Seits erklärt sie der Sachsenspiegel für Rechtlos (Ehrlos) k), und wenn sie starben, fiel ihre Habschaft der Obrigkeit heim l).

Was

h) Kempffer und ihre Kinder, Spielleut und alle, die unehelich gebohren sind — die sein alle Rechtlos. Sachsenspiegel, erstes Buch, Artickel 37.

l) Item advocatus civitatis (Magdeburg.) nullius hæreditatem debet accipere, præterquam *histrionum*, *jocu-*

Was sie eigentlich getrieben, ist eben so dunkel, als in den vorigen Zeiten. Von den Klöstern hat man Spuren, daß zu gewißen Zeiten und an hohen Festtagen eine Art theatralischer Vorstellungen von den Mönchen aufgeführt worden, wovon eine vom Antichrist der P. Bernard Pez an das Licht gebracht hat. Der römische Kaiser, die Kirche und Synagoge treten zuerst auf. Der Kaiser verlangt, daß alle Könige ihm untetrhänig seyn und Tribut zahlen sollen m). Sie thun es auch, ausgenommen der König von Frank-

joculatorum & advenarum. *Diploma Friderici II. de a.* 1216. *apud* MEIBOM. *T.* 2. *Script. Germ. p.* 377. *seq.*

m) Die Worte, deren er sich in seinem Gesang bedienet, sind daher merkwürdig, weil man daraus abuehmen kann, was man sich von der Kaiserwürde für Begriffe gemacht:

Sicut scripta tradunt Historiographorum,
Totus mundus fuerat fiscus Romanorum.
Hoc primorum strenuitas elaboravit,
Sed posterorum desidia dissipavit.
Sub his Imperii dilapsa est potestas,
Quam nostræ repetit potentiæ Majestas,
Reges ergo singuli prius instituta,
Nunc Romano solvant Imperio tributa.

Thesaur. Anecdot. Tomus II. P. III. p. 187.

Frankreich, der aber angegriffen und im Treffen überwunden wird, und sodann dem Kaiser den Vasalleneid leistet. Zuletzt kommt der Antichrist, der den Kaiser samt den Königen zwingt, ihm den Eid der Treue zu leisten, aber auf einmal, da er eben in der grösten Herrlichkeit auf seinem Thron sitzt, zu Boden geworfen wird, wodurch auch die seinigen verjagt werden. Alle Monarchen wenden sich hierauf wieder zu der Kirche n).

Etwas, woraus man noch den Geist der Zeiten, und besonders die Sitten der Großen und des Adels erkennen kann, sind die Beynamen und Wappen desselben. Der berühmte Herzog **Heinrich** von Sachsen nennte sich selbst in Urkunden einen **Löwen**, baute nahe bey **Lübeck** eine Stadt, der er den Namen **Löwenstadt** ertheilte, und ließ zu **Braunschweig** einen aus Messing gegossenen Löwen aufrichten. Der Marggraf **Albrecht** von Brandenburg nennte sich vermuthlich auch selbst einen **Bären**, oder hatte doch ein Wohlgefallen, daß man ihn so nennte. Als bey Gelegenheit der Kreuzzüge und der nun immer mehr vervielfältigten Thurniere die Wappen aufkamen, war kein Raubthier sicher, daß es nicht ganz oder Theilweise in die Wappenschilde ver-

n) *Thesaur. Anecdot. Tom. II. P. III. p. 187 seq.*

versetzt wurde. Nach ihrem Tod auch gesellte man ihren Bildern dergleichen Thiere, hauptsächlich Löwen und Hunde bey, um dadurch ihren ehmaligen Karakter auszudrücken.

Sonst waren die Sitten der Nation überhaupt noch sehr einfach. Selbst die Fürsten lebten insgemein und für alle Tage wenig anders, als Privatleute. Nur an hohen Festen, und bey ausserordentlichen Gelegenheiten hielten sie Hof, das ist, sie ließen sich von ihren Hof- und Erbbeamten, dergleichen nun alle etwas angesehene Fürsten und auch Aebte hatten, bedienen; indem sich diese Hofbeamte nicht ordentlicher Weise bey Hof, sondern auf ihren Gütern aufhielten, und überhaupt nur zu gewißen Zeiten verbunden waren, ihre Dienste zu versehen. Da sie keine Salarien nach heutigem Fuß, sondern nur einige Lehen zum Genuß hatten; da man auch nichts von Justitzkollegien wußte, und die übrigen Justitzbeamten wenig oder gar nichts von ihren Herren bekamen, sondern man im Gegentheil die Justitzverwaltung selbst als ein Kamerale, das dem Herrn eintragen müßte, ansah: so hatten die Fürsten, besonders wenn sie sich ruhig hielten, und selbst weder Fehden anfiengen, noch sich in solche verwickeln ließen, fast gar keinen Aufwand.

Hin-

Hingegen wenn sie Hof hielten, zeigte sich bereits ein Pracht und eine Art von Luxus, mit dem der heutige nicht zu vergleichen ist. Je mehr sich Gäste einfanden, desto lieber. Man lud nicht leicht einzeln, sondern manchmal ganze Landschaften, den Adel nemlich derselben, ganz, oder doch großen Theils. „Deß machte der Fürst (der „Landgraf Ludwig von Thüringen) einen großen „Hof zu Merseburg", heißt es in einer thüringischen Chronik, „unde liß vilen Herrn schriben die „quamen auch dar uß Saßen, uß Mißen, uß der „Margk, uß dem Oisterlande, uß dem Foyd„lande, uß Franken, uß Hessen, und uß Do„ringen o)". Weil man keine Gebäude hatte, die geräumig genug gewesen wären, eine solche Menge zu fassen, wurden sehr oft die Gastmahle, hauptsächlich aber die Tänze, unter freiem Himmel gehalten. Die Hochzeitslustbarkeiten Heinrichs des Hochmüthigen aus Bayern, wozu alle Große von Bayern und Schwaben eingeladen waren, wurden zu Gunzenlech, nicht weit von Augsburg, auf dem Plan gehalten p).

Auch

o) *In* SCHMINCKE *moniment. Hassiæ* 2. *T. p.* 336.

p) Henricus missis Legatis in Saxoniam ad deducendam Sponsam suam, *Gertrudem* scilicet filiam *Lo-*

 tha-

Auch bey öffentlichen Reichsversammlungen, wenn der Kaiser zugleich Hof hielt, das ist, sich von den Reichserzbeamten bedienen ließ, und gekrönt einhergieng, zeigte sich ein ungemeiner Pracht. Von dem berühmten Hof- und Reichstag des Friderich *I.* zu Maynz 1182. wo er seinen Prinzen Heinrich wehrhaft machte und zum Ritter erklärte, sagt ein damaliger Geschichtschreiber, der Ueberfluß an Speiß und Trank sey unschätzbar und nicht mit Worten auszudrücken gewesen q). Von der Zahl der Anwesenden kann man daher urtheilen, daß der Erzbischof **Philipp** von Kölln allein mit vier tausend und sechzig bewaffneten Leuten

tharii Imperatoris, optimates quosque Bavariæ ac Sueviæ ad nuptias invitat, quibus laute in *plano* juxta Licum fluvium ultra Augustam in loco, qui dicitur *Concio legum* — celebratis, eandem in partes istas adduxit. MONACHUS WEINGARTENSIS *de Guelphis Principibus* C. *II.* In Oberdeutschland heißt man noch heut zu Tage die Ebenen in den Dörfern, wo zur Kirchweyhzeit die Tänze gehalten werden, den **Plan**.

q) Quid de abundantia, imo de supereffluentia victualium dixerim, quæ illic de omnibus terris congesta erat, quæ sicut erat inæstimabilis, ita cuilibet linguarum manet indicibilis. ARNOLD. LUBEC. *L. III. C. IX.*

Leuten dabey sich eingefunden hat. Bey dem Hof Friderichs *II.* zu Maynz (1235) waren über vier und sechzig Fürsten, und bis 12000 Menschen in des Kaisers und in derselben Gefolge. Ueberhaupt suchten die Fürsten einander an der Zahl ihres Gefolges bey dergleichen Gelegenheiten zu übertreffen, wie bereits zu des Tacitus Zeiten in einem zahlreichen Gefolge die gröste Ehre bestund. Der Erzbischof Albero von Trier brachte auf einen Hoftag des Kaisers Konrad zu Frankfurt mit sich 40 bedeckte Schiffe, ausser der Bagage, und Küchenschiffen. In seinem Gefolge aber hatte er zween Herzoge, den von Oberlothringen und den von Limburg und 8 Grafen, so viel Ritter und Geistliche aber, daß sich alle darüber verwunderten r). Auf den Reichstagen mußte in der Regel derjenige, der die Leute mitgebracht,

r) Uni Curiæ interfuit, qua Francfurdum petiit sub Rege Conrado cum XL. *navibus cameratis*, exceptis *liburnis* & *onerariis* atque *coquinariis* ratibus. In qua curia VIII. Comites & Ducem Lotharingiæ Mattheum atque N. Ducem de Limburgo secum habuit. Clericorum atque militum multitudinem tantam, quod omnibus, qui videbant, admirationem faciebat. *Gesta Trevirens. Archiep. apud* MARTEN, *T. IV. p.* 206.

auch freyhalten. Weil aus der gar zu großen Menge oft Unordnungen entstanden, und eben dadurch die öffentlichen Geschäfte gehindert wurden, ließen die Kaiser manchmal zuvor den Fürsten zu entbieten, sie sollen ohne Gepräng auf eine freundschaftliche Art kommen s).

Mehrern Nachrichten zufolge müssen die Deutschen damals noch ungemein groß und stark am Körper gewesen seyn. Besonders staunten die Griechen diese große vom Kopf bis zu den Füßen geharnischte Maschinen bey ihrem Durchmarsch auf den Kreuzzügen an. **Nicetas Choniates** nennt sie erzerne Saulen t).

s) Curia futura est Bavemberg, non tamen frequens, ad quam familiariter venire jussi fuimus. *Vibaldus Ep.* 208. In dem Einladungsschreiben des Kardinals Heinrich auf den Reichstag 1188 zu Maynz heißt es: Illud etiam universitati vestræ duximus nominandum (monendum) ut ad curiam Jesu Christi in ea gravitate & modestia qua convenit necessitate *evectionum & omni curiositatis & gloria temporali* postposita studeatis accedere. *Henrici*, *Legati Apostolici*, *invitatio ad curiam Moguntinam A.* 1188. *apud* LUDEWIG *Reliquiæ MSS. T.* 2. *p.* 449.

t) *Annal. L. II. §.* 7.

Zwölf.

Zwölftes Kapitel.

Deutsche Handlung. Anfang des Hanseatischen Bundes. Münzwesen.

Wenn man den Geist des Faustrechts betrachtet, der der Handlung geradezu entgegen war; und noch dazu erwäget, wie hart es ist, bey unserer dermaligen Sicherheit, die die Handlung so sehr zu begünstigen scheint, dieselbe empor zubringen: so sollte man ganz gewiß glauben, daß die Handlung während dieses Zeitraums nicht allein nicht gewachsen, sondern vielmehr abgenommen hätte. Allein, die Sache verhält sich ganz anders. Anstatt daß man jezt Mühe hat Fremde herbeyzuziehen, warf sich damals der weit ärmere, und nicht allein von allen Bequemlichkeiten, sondern auch von manchen Nothwendigkeiten entblößte Norden von selbst auf Deutschland, um von dort aus seine Bedürfnisse zu befriedigen. Kaum hatte der Graf Adolph von Hollstein im

J. 1140. die Stadt Lübeck angefangen zu bauen, als die bequeme Lage des Ortes Kaufleute von allen Orten, besonders den nordischen Gegenden, herbeyzog, um dort ihr Gewerbe zu treiben a). Wenn es möglich gewesen wäre, so würde das Uebel, das Deutschland bis jezt drückt, nemlich die Eifersucht der Nachbarn, diesen für Deutschland in der Folge so wichtigen Handel gleich in der Geburt erstickt haben. Denn da durch das Aufkommen der Stadt Lübeck, die Stadt Bardewick anfieng in Verfall zu gerathen, und durch die von dem Grafen Adolph von Hollstein zu Thodeslo neuerdings angelegte Salzsiederey jene des Herzogs Heinrich des Löwen zu Lüneburg litte, ließ Heinrich dem Grafen sagen, er soll ihm die Hälfte der Stadt Lübeck und der Saline zu Thodeslo abtreten; sonst wolle er allen Handel zu Lübeck verbieten. „Denn wir sind es nicht schuldig zu leiden", sagt er, „daß wegen frembden Gewinns die Erbschaft unserer Väter verschlimmert werde" b). Als sich der Graf dessen weigerte

a) Forum quoque Lubicense crescebat in singulos dies, & augebantur naves institorum ejus. Helmold. *Chron. Slav. L.* I. *c.* 72.

b) Non enim ferendum est nobis, ut propter aliena commoda desolari patiamur hæreditatem patrum nostrorum. Helmold. *l. c. Cap.* 77.

gerte, gab der Herzog wirklich Befehl, daß zu Lübeck nichts sollte gekauft und verkauft werden, als Nahrungsmitteln, die Kaufmannswaaren aber ließ er mit Gewalt nach Bardewick bringen, und die Salzquellen zu Thodeslo gar verstopfen. Bardewick gieng aber dem ungeachtet ein, und Lübeck kam empor; eine schon damals bestätigte Wahrheit, daß es eben nicht so leicht sey, die Handlung, wenn sie einmal ihren Zug an einen Ort hin hat, an einen andern zu lenken.

Die deutschen Städte sahen bald ein, daß es vortheilhafter für sie sey, wenn sie den Fremden selbst ihre überflüssigen Produkte zuführten, als wenn sie dieselben bey ihnen abholen ließen; und so entstund hauptsächlich die Schiffahrt auf dem balthischen Meere. Die Bremer kamen bereits um das J. 1158. nach Liefland. Im J. 1172. kamen auch die Lübecker dahin, und brachten einen Missionarius mit, um die dortigen heidnischen Einwohner zum Christenthum zu bekehren. Im J. 1198. ward endlich gar die Stadt Riga als eine deutsche Kolonie von den Bremern erbaut. Als vollends Preußen von dem deutschen Orden bezwungen ward, ließen sich eine Menge Deutsche dort nieder, bauten Städte, trieben Künste und Handwerker, und verbreiteten dort mit der deut-

chen Sprache deutsche Sitten und Handlung. Nichts ist unbegreiflicher, als wie Deutschland damals im Stande war, so viel Kolonisten herzugeben, die die neuangelegten Städte in Preußen, Liefland, Pommern, in den von Heinrich dem Löwen eroberten sclavischen Provinzen, und endlich so gar in Siebenbürgen erfoderten, da dem ungeachtet in dem Innern von Deutschland noch immer neue Städte gebaut, die alten aber täglich, und so zu sagen zusehends an Volksmenge und Reichthum zunahmen. Man mache den Versuch heut zu Tage, und sehe, wie weit man damit komme. Die englisch amerikanischen Kolonien brauchten Zufluß von ganz Europa, und dennoch ist die Frage, ob sie so geschwind gewachsen sind, als diese deutsche. Sollte nicht der Hauptgrund darinn liegen, weil damals der Baurenstand seinen Ueberschuß an Menschen nicht an den sich und andere aufzehrenden Soldatenstand, sondern vielmehr an den Bürgerstand abgab?

Heinrich der Löw machte dem griechischen Kaiser auf seiner Reise nach Jerusalem ein Geschenk von Scharlach und der feinsten Leinwand; wogegen ihm die Griechen ungemein viel Sammet schenkten c). Ob der Scharlach in Deutsch-

c) Arnold. Lubec. *L. II. c. IV.*

Deutschland verfertiget worden, ist sehr zweifelhaft. Wenigstens holten ihn die Deutschen in den folgenden Zeiten meistens aus Engelland d). Um so wahrscheinlicher ist hingegen, daß die feine Leinwand in Deutschland zu Hause war. Die Römer, die sehr genau wußten, was in jedem Lande vorzüglich zu haben und zu brauchen war, foderten daher von mehrern unmittelbaren deutschen Klöstern anstatt des Zinses, den andere geben mußten, feine Leinwand e). Daß auch andere Fabriken in Deutschland waren, ist eben so gewiß. Zu Regensburg wurde Barchend und eine andere Art von Kleidungsstücken, Burelli genannt, verfertigt f); und in einer Urkunde, die

d) Man sehe z. B. Häberlins *Analecta medii aevi N. IV. p* 25.

e) So heißt es z. B. *in Libro Censuum Rom. Eccl.* Monasterium Monialium in Andala (Andlau, subtil panni linei ulnas. Mehrere mußten auch Alben und andere Meßkleider liefern. Apud Cenni *T. 2. L. LI. seq.*

f) In den *Statutis Petri Venerab. Statut.* 18. heißt es: Ut nullus scarlatas aut *barracanos* vel pretiosos burellos, qui Ratisponi fiunt, sive picta quolibet modo stramina habeat. Opp. S. Bernardi, *Ed. Mabill. T. I. p.* 543. *in notis.*

Lothar den Kaufleuten von Quedlinburg gegeben, geschieht Meldung von Kaufleuten, die mit Tüchern aus Wollen und Flachs handeln, auch sollen die Kaufleute von Quedlinburg die nemlichen Privilegien, als die von Goslar und Magdeburg haben g). Wenn man sich einbildet, die Deutschen hätten erst das Tuchmachen von Flüchtlingen aus Mayland und andern, die aus Italien, oder gar dem gelobten Lande zurücke kamen, gelernet, so irret man sich sehr, indem vielmehr die von Friderich I. nach Deutschland gebrachten und dort vertheilten Geisel, von denen der Orden der Humiliaten hergekommen, das in Deutschland abgesehene Tuchmachen durch eben diesen Orden in Italien erst recht verbreitet haben h).

Bald wuchs der deutsche Handel so sehr an, daß die deutschen Produkte nicht hinreichend waren, alle Liebhaber zu befriedigen; man mußte sich nach fremden umsehen, und Deutschland war die Hauptniederlage zwischen dem Norden und den süd- und westlichen Ländern. Von Italien holte man Specereyen, Seide, Baumwolle und Zucker,

g) Apud Mencken. *T. III. p.* 1117.

h) NaucleRus. *Volum. L. II. gener.* 40. *p. m.* 899.

Zucker, welche Waaren meistens von und über Aegypten gebracht wurden. So wie sich der italienische Handel durch die Kreuzzüge erweiterte, eben so wuchs auch der deutsche. Schon die Herer zählung der von Italien aus nach Aegypten geführten Waaren, die ein gleichzeitiger Schriftsteller machet, lasset uns abnehmen, daß dieser Handel meistens mit deutschen Produkten geführet worden. Die hauptsächlichsten davon waren: Silber, Erz, Zinn, Bley, Queckſilber, Mandelöl, wollene, seidene und leinene Tücher, Corallen, Leinwand, Saffran, Eisen und alles, was zum Schiffbau gehöret, als Holz, Pech ꝛc. i). Aus diesem erwächset auch eine starke Vermuthung, daß von nun an der Flachs- und Hanfbau in Deutschland sich ungemein müsse gemehret haben. Wenn vollends Friderichs II. große Projekte auf den ostindischen Handel wären zu Stande gekommen, und Sicilien in einer längern Verbindung mit Deutschland geblieben wäre, hätte dieser Handel noch wichtiger werden können. Hauptsächlich aber suchte man der engelländischen Waaren habhaft zu werden. Von dem J. 1237. findet man die erste von dem König Heinrich III. den Deutschen zugestandene Frey-

i) MARIN. SANUTI *Lib. Secretor. fidelium crucis L.* I. p. I.

Freyheit, vermöge deren sie sicher kommen und gehen mögen mit allen Waaren, die sie aus ihrer Heimath bringen, und aus Engelland in ihre Heimath wieder zurücke führen k). „Daraus mag man wohl schliessen," sagt der so scharfsinnige als patriotische Möser, „daß schon „damals der Geist, welcher im Jahr 1660. die „Schiffartsakte eingab, für die englische Hand„lung gewacht habe. Denn hier wird es eben„falls ausdrücklich vestgesetzt, daß keiner mit „fremder Waare in Engelland Markt halten, „und keiner englische Waare auf fremde Märkte „verführen solle. Beydes wollten die Engellän„der zur Beförderung ihrer Schiffahrt selbst „thun" l). Die Könige giengen jedoch bald selbst

k) Sciatis nos concessisse, & præsenti Charta nostra confirmasse, pro Nobis & hæredibus nostris omnibus mercatoribus de Gutlandia, quod ipsi & hæredes eorum in perpetuum salvo & secure veniant in Angliam cum rebus & mercandisis suis, quas emerint in terra nostra Angliæ ducendas versus partes suas. Häberlin *Analecta medii ævi* N. 1. p. 4. Möser hat bereits bemerkt, daß von einer Ostsee Kompagnie, die zu Wisby, auf der Insel Gothland ihre Hauptniederlage gehabt, die Rede sey.

l) Patriotische Phantasien 1. Theil N. XXXXV.

von

selbst wieder von diesen Grundsätzen ab. Man wußte überhaupt in Europa noch nicht das Interesse der Nationen in diesem Stücke mit jenem ihrer Souverains zu vereinigen. Wer den Königen am meisten zahlte, bekam die besten Privilegien ohne weitere Rücksicht auf den Vortheil oder Schaden ihrer eigenen Nation. Eduard I. machte 1303. gleichsam ganz Engelland zu einem Freyhafen, und erlaubte allen Nationen, gegen gewiße schwere Abgaben, sowohl ihre eigene als fremde Waaren dahin zu bringen, und en gros zu verhandeln, mithin auch allerley Waaren von dort wieder mitzunehmen, und hinzufahren, wohin sie wollten, selbst von einem englischen Hafen zum andern. Jedoch wurde dadurch das besondere Privilegium der deutschen Hanse nicht aufgehoben, indem diese mit allen Waaren, welche sie aus ihrer Heimath nach Engelland und von dorther wieder dahin zurücke brachten, nach wie vor, ohne jene neue Abgaben zu entrichten, auf den vorigen Fuß handeln konnten. Nichts muß uns mehr befremden, als daß sich die Engelländer so gar die Waaren zuführen ließen, die sie selbst im Ueberfluß hatten, so daß die ihrigen nothwendig dadurch

im

von den wahren Ursachen des Steigens und Fallens der Hanseatischen Handlung. p. 271.

im Preis mußten heruntergesetzt werden. Einer der einträglichsten Handlungszweige von Engelland war das Zinn. Im J. 1241. trug es sich zu, daß die böhmischen Zinnbergwerke entdeckt wurden. Alsbald führten die Deutschen den Engelländern das Zinn in der Menge zu, und diese ließen es ruhig geschehen m).

Nichts gab der deutschen Handlung einen höhern Schwung, als daß die Kaufleute bald in Gesellschaften zusammen traten. Die sehr gewöhnlichen See- und Landräubereyen machten große Unternehmungen für einzelne Kaufleute unmöglich; und so half selbst das Uebel der Zeiten, daß die Handlung sich der Vollkommenheit näherte. Anfangs thaten sich nur einzelne Mitglieder einer Stadt oder Gegend zusammen, nach der Hand aber ganze Städte. Diese Verbindungen hieß man Hansen, aus welchen endlich der große hanseatische Bund, die Zierde und der Stolz Deutschlands in dem mittlern Zeitalter, erwuchs; eben jener Bund nemlich, „der den „Sund, und die Handlung auf Dännemark, „Schweden, Polen und Rußland mit Ausschluß „aller übrigen Nationen behauptete; Philipp „den IV. von Frankreich nöthigte, den Britten alle

m) Matthæus Parisius p. m. 552.

„ alle Handlung auf den französischen Küsten „ zu verbieten n); mit einer Flotte von hundert „ Schiffen Lissabon eroberte, um auch diesen „ großen Stapel zur Handlung für alle entdeckte „ und zu entdeckende Welttheile zu seinem Wink „ zu haben o); England nöthigte, den Frieden „ von ihm mit 10,000 Pf. Sterling zu erkaufen, „ den Dännemark feil bot, und den Ausschlag „ in allen Kriegen mit eben dem Uebergewichte „ gab, womit es Engelland seit einigen Jahren „ gethan hat," sind die Worte des schon belob„ ten Herrn **Mösers**.

Und

n) In einer Urkunde Heinrichs III. von England vom J. 1257. kommt bereits vor die *Gildelhalla Theutonicorum* zu Londen. Bey Häberlin *Analecta medii aevi N. II. p.* 7. Von der ersten Verbindung der Stadt Lübeck mit Hamburg im J. 1241. Siehe eben dessen Reichshistorie 1. Theil Sechste Periode *p.* 510. *seqq.* und die dort angeführten.

o) Daß man wirklich Lust gehabt mehrmalen wiederzukommen, sieht man aus dem fleisigen Verzeichniß des Weges zur See von Deutschland aus bis nach Lissabon und von da nach Pallästina, welches Lambecius in einer Note zu dem *Adamus Bremensis de Situ Daniae p.* 56. hat abdrucken lassen.

Und alles dieses geschah ohne einige Ermunterung und ohne Dazwischenkunft eines Fürsten; im Gegentheil schienen geistliche und weltliche Fürsten sich vereiniget zu haben, dem deutschen Handel alle mögliche Hindernisse in den Weg zu legen. Die Geistlichen gewannen zwar einer Seits durch die in die neue Niederlagsstädte eingeführte christliche Religion; anderer Seits aber fiengen sie um diese Zeit an sich mit dem grösten Eifer gegen alle Usuren aufzulehnen p), ohne einen Unterschied zwischen mäßigen und unmäßigen zu machen. Die nothwendige Folge davon war, daß die Juden, die sich an keine Conciliensprüche kehrten, um so sicherer wuchern, und sich einigermaßen nothwendig machen konnten. Man haßte sie an einem Ort, massacrirte sie, und nahm ihnen das Ihrige wieder, wenn sie sich voll gesaugt hatten, und an dem andern ließ man sich Privilegien geben, Juden halten zu dürfen q). Noch ein eandere Art von Leuten ward damals in ganz

p) Z. B. *Conc. Mogunt. A.* 1261. *C. XXV. Tom. III. Conc p.* 60.

q) Man sehe das berühmte Privilegium, das Friderich *I.* den neuen Herzogen von Oesterreich gegeben hat. Bey Olenschlager gulone Bull, Urkunden *N.* 9.

ganz Europa wegen ihres Wucherns berühmt, nemlich die sogenannten Gewertschen (Caursini) oder Lombarder, weil sie meistens aus der Lombardey waren. Gewertschen nennte man sie in Deutschland, weil sie mit Gewürz handelten; zugleich aber trieben sie auch ungemein starken Handel mit Geld. Sie waren um so gefährlicher, da sie meistens in Gesellschaft unter einander stunden, und von mächtigen italienischen Handelsstädten unterstützt wurden, eben daher auch Vorschüsse an Geld, so wie man sie verlangte, thun konnten. Der Abscheu, den die Bischöfe und Geistliche dem Volk gegen die Usuren eingeprägt, hatte wenigstens diesen Vortheil, daß es nicht so leicht war Schulden zu machen. Allein, auch die Gewertschen setzten sich so wie die Juden über alle Predigten der Bischöfe hinaus, und wenn es darauf ankam, sagten sie noch, sie hätten päbstliche Privilegien, und verklagten diejenigen zu Rom, die ihnen etwas zu Leid thaten. Wie gefährlich sie müssen gewesen seyn, kann man daher abnehmen, daß das Kapitel zu Worms den Bischof Heinrich durch einen Eidschwur dahin verbunden, niemals von Römern oder Italienern, oder andern, die auf schriftliche Aufsätze (super instrumenta) Geld pflegen auszuleihen, dergleichen auf-

zunehmen r). In der That ein wunderliches Betragen, daß eben die Bischöfe, die auf ihren Concilien in Deutschland alle diejenigen verdammten, die Geld auf Zinsen ausliehen, selbst von Fremden unter den beschwerlichsten Zinsen Geld aufnahmen. In einer Maynzer Urkunde heißt es: daß Gefahr sey, die Zinsen der in Italien aufgenommenen Kapitalien möchten so hoch anschwellen, daß die Güter der Maynzer Kirche gar nicht mehr hinreichen mögen sie zu zahlen s).

Gleichwie es zu verwundern ist, daß die deutsche Handlung mitten unter dem Faustrecht so sehr zugenommen, so ist es auch bey der schlechten Beschaffenheit des Münzwesens. Obschon dieses niemal in Deutschland auf dem besten Fuß scheint gewesen zu seyn, so zeigte sich doch dessen Verfall hauptsächlich in diesem Zeitraum. Das Mittel, dessen sich die Kaiser bedienet, es aufrecht zu erhalten, bestund darinn, daß sie selbst Münzen in ihren Städten anlegten, sie mit ihren Münzmeistern bestellten; und, damit auch diese keinen Betrug

r) SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm. N. CXXVI.* Wie künstlich diese Instrumente verfertigt gewesen, kann man aus dem Mathäus Parisius *p.* 403. sehen

s) Apud GUDEN. *T. I. N. CCIX. p.* 525.

trug spielen könnten, ihnen sogenannte Hausgenossen an die Seite setzten, welche meistens in Gesellschaft zu zwölf oder sechszehn mit den Münzern in einem Hause zusammenwohnten, um auf alles, was in Ansehung des Münzwesens vorgieng, desto genauer sehen zu können. Sie hatten für den Einkauf und die Einnahme der Metalle, den richtigen Gehalt der neu ausgeprägten Münzen, den der kaiserlichen Kammer davon gebührenden Schlägelsatz, sonderlich aber auch für die Einwechslung des geringhaltigen Geldes und dessen Einschmelzung zu sorgen, und auch hierbey das Interesse des Monarchen vor Augen zu haben t). Aber auch diese Münzmeister verlohren in diesem Zeitraum das Vertrauen so sehr, daß man ungemein scharfe Gesetze überhaupt gegen diejenigen, die falsch münzten, machen mußte. Wenn ein Münzer 12 oder mehr falsche Pfenning ausgeben würde, sollte man ihm die Hand abhauen; würde er ein halb Pfund ausgeben, sollte es ihm an den Hals gehen; überhaupt aber sollten alle Pfenninge, die man zu deutschen Landen schlagen würde, ihr ordentliches Gewicht haben, und weiß seyn; zu jeder neuen Münze soll erforderlich seyn,

 daß

t) Siehe Olenschlager neue Erläuterung der goldnen Bulle §. *LVI*. p. 209.

daß der König seinen Handschuhe (zum Zeichen der Einwilligung) sende u).

Unter Friderich II. wurden die Beschwerden so heftig, daß er auf dem Reichstag zu Maynz (1235) alle, seit seines Vaters Heinrich VI. Tode im Reich geschlagene Münzen verrief, und befahl, daß die Münzen auf ihren alten wahren Werth sollen gebracht werden v). Es waren nicht allein die Münzen diejenigen, die dieses Unheil anrichteten, sondern die Münzherren selbst mißbrauchten ihr Recht. Um ihren schlechten Münzen desto bessern Gang zu verschaffen, machten sie das Gepräg anderer, deren Münzen in gutem Ruf stunden, nach. Die Bischöfe ließen sich daher von dem Kaiser Friderich II. ein Privilegium geben, vermöge dessen keiner unter ihrem Namen und Stempel zu münzen befugt seyn solle w). Auch war die gar zu sehr vervielfältigte Münzfreyheit eine der Quellen des Münzverfalls. Sie ließen sich daher auch von dem nemlichen Kaiser versprechen, keine neue Münz innerhalb ihrer Territo-

u) Landrecht eben daselbst in den Urkunden N. *XXXVI. p. 93. seq.*

v) Senkenberg, Reichsabschied. N. *XII. C.* 14. *p.* 23.

w) *Ibid. N. VIII. §.* 2. *p.* 14. auch bey Guden an dem schon angeführten Ort.

ritorien ohne ihre Einwilligung zu ertheilen x). Auch sollte jede Stadt das Recht haben, daß die Zahlungen für Waaren und Lebensmittel nur in ihren eigenen Münzsorten geschehen sollte y). Und in der That waren es diese letzteren, die das Münzwesen noch einiger maßen erhielten. Da sie Meister von der Handlung waren, mußte man sich wohl nach ihrer Werung richten, wenn man etwas von ihnen haben wollte.

Die große Verschiedenheit der Münzen machte es auch noch immer nothwendig, daß bey großen Zahlungen das Geld zugewogen werden mußte; daher kommen die Pfunde noch sehr oft vor, aber bereits auch in diesem Zeitraum die Marken, besonders die Köllnische. Nun wurden auch die sogenannten Halenses (Heller) bekannt, deren drey auf einen Pfenning gehen sollten z). Dieses zeigt uns nun klar, wie sehr sich der innere Gehalt des Geldes seit der Zeit der Karolinger geändert. Zum Unterschied derjenigen, die von schlechterem Metall waren, und daher schwärzlicht aussahen, wurden nun die aus gutem Metall Weißpfenninge genennt.

x) *Ibid.*

y) *Ibid. N. IX. p. 16.*

z) *Apud* GUDEN. *Cod. Dipl. T. I. N. 331. p. 732.*

Ob gleich durch die Bergwerke, und den steigenden Handel auch die Menge des Geldes sich sehr gemehret: so kann sie dennoch mit der heutigen in keinen Vergleich gesetzt werden; welches man hauptsächlich aus dem ungleichen Werth der Güter abnehmen kann, indem man ordentlicher Weise einen Ertrag zu 10 oder gar 12 für das Hundert erhielt. Wer z. B. ein Gut um 100 Marken kaufte, dem mußte ein Eintrag von zehen gewähret werden a). Eben dieses scheint auch der ordentliche Zins vom Hundert gewesen zu seyn. Eben dieses wird noch mehr durch den geringen Ertrag ganzer Länder bestätigt. Das Herzogthum Steyermark trug nebst den Frohndiensten der Kammergüter nicht mehr als 7334 Marken b).

a) Mehrere Beyspiele davon trift man an bey dem Guden *T. I p.* 623. 567. 740.

b) Bey Lambacher Oesterreich. *Interregn. §. LXIX. p.* 82.

Drey,

Dreyzehntes Kapitel.

Gelehrsamkeit. Scholastik. Römisches Recht. Dekret des Gratians. Dekretalen des Gregorius IX. Deutsche Poesie.

Die Gelehrsamkeit war im Grunde wenig von der des vorigen Zeitraums unterschieden. Die Dialektik, oder auch Logik, wie man sie nennte, stund noch voran, und erwarb sich immer mehrere Achtung. Durch den Liber sententiarum des Petrus Lombardus bekam sie einen genauer bestimmten und mehr verbreiteten Stoff zum Disputiren, als zuvor; und der nun alles geltende Aristoteles ward selbst in das Heiligthum der Religion eingeführt. Der Bischof Otto von Freysingen machte die Deutschen zuerst mit seinen Werken, besonders den topischen, analytischen und

und Elenchen bekannt c). Damit man nun nicht glauben sollte, er verstünde nichts von den damals üblichen scholastischen Disputen, ohne die niemand ein Gelehrter seyn konnte, mischt er einige Untersuchungen über ganz methaphysische Fragen in seine Geschichte mit ein.

Sonst richtete die auf die Theologie übertragene Dialektik ein greuliches Schisma in diesem Zeitraum unter ihren Verehrern an. Die scholastisch behandelten Fragen über das Daseyn Gottes und der Heiligen Dreyfaltigkeit, so wie auch Christi in dem Sacrament des Altars, hatte auf die Frage wegen der Art des Daseyns der bestimmten und nicht ganz bestimmten Dinge geführt. Die Dialektiker wußten zuvor nicht anderst, als daß auch nicht ganz bestimmte Dinge, z. B. Arten, Gattungen, die die Gegenstände allgemeiner Begriffe sind, ausser dem menschlichen Verstand ihr eigenes Daseyn hätten; Roscelin hingegen, ein Franzos, lehrte, daß sie in Nichts als

c) Literali scientia non mediocriter aut vulgariter instructus — in tantum ut præter sacræ paginæ cognitionem — philosophicorum & Aristotelicorum librorum subtilitatem in topicis, analyticis, atque elenchis fere primus nostris finibus apportaverit. RADEVICUS *de gestis Frider. I. L. II. C. XI. p.* 513.

als in bloßen Namen bestünden, und ausser dem Verstand gar kein Daseyn hätten. Hieraus entstunden die Sekten der Nominalisten und Realisten. Diejenigen, die der alten Meynung anhiengen, wurden Realisten genennt, und die von der neuen, Nominalisten. Man kann sich keinen Begriff machen, mit welcher Hitze dergleichen Disputen sind betrieben worden, oder welche Wichtigkeit jeder Theil seiner Meynung beyzulegen wußte, wenn man nicht Schriften von den damaligen Zeiten in der Hand gehabt. Genug, daß zuletzt die Beantwortung theologischer Fragen davon abhieng, um zu wissen, daß jeder Theil den andern mit ungemeiner Heftigkeit bestritte, und zuletzt gar zu verketzern suchte.

Zu diesem kamen noch ungemein viele ganz unnütze Fragen, die, ungeachtet alles Einwendens vernünftiger Männer, doch mit der größten Hitze durchdisputirt wurden. Peter von Blois schreibt hierüber an einen Archidiakon von Nantes: „In „dergleichen Spitzfindigkeiten liegt keine wahre „Wissenschaft, manchem ist sie viel mehr schädlich, „als nützlich. Seneka sagt schon: es ist nichts „gehäßigers als Spitzfindigkeit, wo bloß Spitz„findigkeit ist. Was hilfts seine Tage mit der„gleichen Dingen zubringen, die weder zu Hause,

„ noch im Krieg, weder in den Gerichtshöfen, „ noch im Kloster, weder bey Hofe noch in der „ Kirche, oder irgendwo jemand etwas nützen, „ als in den Schulen„ d). Johann von Sarisbery dachte eben so. Allein, der große Haufe wollte einmal spitzfindig seyn, und über Sachen disputiren, die weder er, noch ein anderer verstund. Dinge, die zu nahe an den gemeinen Menschenverstand, an die Sinne, oder das gemeine Leben gränzen, waren zu alltäglich, als daß sich aufgeweckte Köpfe damit hätten abgeben sollen.

Physik kam nun mit dem Aristoteles auch zu den Abendländern. Allein, anstatt die Natur zu beobachten, und sich dadurch stuffenweise ihr zu nähern, wollte man sogleich in den Urstoff aller Dinge (materiam primam) eindringen, und zankte

d) Non in talibus (versutiis Logicorum) fundamentum scientiæ liberalis; multisque perniciosa est ista subtilitas. Ait enim Seneca, nihil odibilius est subtilitate, ubi est sola subtilitas. Quid enim prodest illis dies suos expendere in his, quæ nec domi, nec militiæ, nec in foro, nec in claustro, nec in curia, nec in Ecclesia, nec alicui prosunt alicubi, nisi duntaxat in scholis? Petrus Blesensis *Epist.* 101. *ad R. Archidiacon. Nannetensem.*

zankte sich darüber, ob er ein quid, ein quantum, oder ein quale, oder was er doch endlich seyn möge. Auch war diese Physik so aufklärend, daß, obschon sonst diese Wissenschaft das stärkste Verwahrungsmittel gegen den Aberglauben zu seyn pflegt, man sich noch immer nicht in sehr gewöhnliche Naturerscheinungen zu finden wußte, und sich von den Ausländern die albernsten Mährchen von Zaubereyen und dergleichen anschwätzen ließ. Ein berühmter deutscher Prälat schrieb um diese Zeit aus Italien seinem Freund, dem Probst von Hildesheim, in allem Ernst e): Virgilius, der der Erbauer der Stadt Neapel seyn sollte, habe alle Schlangen der ganzen Nachbarschaft in einer Pforte, die man die eiserne nennte, eingeschlossen; welches von den Deutschen so vest geglaubt wurde, daß, als Heinrich VI. die Mauren und Pforten von Neapel niederreissen ließ, seine Leute sich nicht getrauten, Hand an diese Pforte zu legen, damit die daselbst verschlossene Schlangen nicht zum Vorschein kommen, und ihnen und den Einwohnern schaden möchten; Virgilius habe eben dort ein Schlachthaus erbaut, in welchem sich das Fleisch sechs Wochen lang frisch erhalte; gegen

e) *Epist. Conradi Ep. Hildesh. Apud* ARNOLD. LUBECC. *L. IV. C. XIX.*

gen den Berg Vesuv habe er einen Mann von Erz mit einem gespannten Bogen aufgestellt, als ein Bauer den Bogen nachgelassen, sey der darauf gelegte Pfeil an den Berg hingefahren, von welcher Zeit an der letztere Feuer speye; an eine der Stadtpforten habe er eine Mücke von Erz geheftet, so lang diese ganz geblieben, habe keine einzige Mücke in die Stadt kommen können; in einem nahe und allenthalben vom Meer umgebenen Schloß seyen Virgils Gebeine begraben, welche, sobald sie der freyen Luft ausgesetzt würden, auf einmal die Luft sich verfinstere, und ein ausserordentlicher Sturm auf dem Meer entstehe, und dieses, schreibt der damalige kaiserliche Kanzler, der Bischof Konrad von Hildesheim, habe er selbst mit angesehen, und den Versuch davon angestellt.

Geographie und Astronomie fiengen ebenfalls an Liebhaber zu finden. Der Verfasser der Annalen von Colmar sagt von sich selbst, er habe sich den Erdboden auf zwölf Pergamenthäuten gezeichnet f). Der nemliche merkt auch als etwas Sonderbares an, daß sein Ordensbruder Gotfried im J. 1267 zu Worms eine Sonnenfinsterniß vorgesaget, und wieder ein anderer eine im J. 1276.

Mit

f) Mappam mundi descripsi in duodecim pelles Pergameni. *Annales dominican. Colmar. ad A.* 1265.

Mit der Astronomie verbreitete sich auch die Astrologie, der besonders der Kaiser Friderich II. ergeben war.

Das Civilrecht kam indeß immer mehr in Achtung, sowohl in als ausser Italien. Die deutschen Kaiser waren ihm geneigt, wenn es auch um nichts anders willen geschehen wäre, als wegen ihrer vermeyntlichen Oberherrschaft über die Welt, die mehrere Juristen daraus herleiteten. Bey den Italienern gesellte sich zu dem Vortheil, den sie glaubten, aus demselben zu ziehen, noch ein alter Nationalstolz. Sie erinnerten sich dadurch, daß es eine Zeit gegeben, wo sie einem großen Theil des Erdbodens Gesetze gegeben, und da sie fast allein im Besitz der Auslegung derselben durch ihre Lehrer zu Bononien waren, wurden sie auch gleichsam die Gesetzgeber der damaligen europäischen Nationen. Bononien ward in der Folge so berühmt, daß es etwas gemeines war, bis 10,000 Studenten von allen europäischen Nationen auf einmal da zu sehen.

Da man zu Rom den ganzen Civilprozeß in die dortigen Gerichtsstühle aufgenommen, und noch dazu die Prozesse meistens durch Advokaten geführt wurden welchen eine Menge von Gesetzen, die weder halb noch ganz auf die damaligen Verfassungen

sungen und Sitten der europäischen Nationen passeten, ungemein angenehm seyn mußte: so behielt auch dort das Jus Civile noch immer seinen Werth. Pabst Alexander schrieb so gar, als des Gratians Dekret bereits erschienen war, an den Erzbischof von Upsal: die Gesetze der römischen Kaiser, wenn sie den Kirchensatzungen nicht entgegen sind, müssen eben so, wie diese, (in Schweden) beobachtet werden g).

Bey alle dem aber hielten sich viele Ausländer ungemein sehr darüber auf, daß man zu Rom mehr den Justinian, als die Concilien und Väter studierte, wie wir bereits aus dem heil. Bernard gehört haben. Um diesen Vorwurf von der Kirche abzulehnen, da ohnehin eine Menge von Sachen in geistlichen Geschäften vorkam, die nicht aus den Civilgesetzen konnten entschieden werden, trat endlich der Mönch Gratian auf, der eine neue Sammlung von Kirchengesetzen machte †), und sie dem Pabst Eugen III. vorlegte, der sie zwar nicht aus-

g) Ad hoc ne Clerici ad sæcularia judicia pertrahantur, & Romanorum Imperatorum leges prohibent, quæ tanquam Canones, ubi Canonibus non obviant, sunt observandæ. *Alexander III. ad Upsalens. Archiepis. T. X.* Conc. Labb. *p.* 1259.

†) *A.* 1151.

ausdrücklich gut hieß, jedoch der Universität zu Bononien besonders empfahl. Daß Gratian nicht Kritik genug besessen, um das Wahre vom Falschen abzusondern, und daher Auszüge aus den falschen Dekretalen des Isidors, auch sonst manches verstümmelt und mit falschen Aufschriften eingerückt habe, ist schon zur Genüge bemerkt worden.

Nebst der Vollständigkeit, die er seinem Werke zu geben suchte, richtete er es nach der damals üblichen scholastischen Methode ein. Bey jeder Frage bringt er Canones für, und wider dieselbe bey, und sucht sie zuletzt wieder, seinen Einsichten nach, in eines zu bringen. Erasmus sagt von ihm wegen dieser Methode, wenn man ihn gelesen, wisse man wenig mehr, als zuvor, gleich jenem Demipho bey dem Terenz, der drey Advokaten um Rath gefragt, wovon der eine ihm zum Prozeß gerathen, der andere nicht, der dritte Zeit verlangt, um der Sache nachzudenken h). Dieses Urtheil scheint aber doch zu hart zu seyn. Denn vorausgesetzt, wie es Gratian und seine Zeitgenossen glaubten, daß jeder Canon, er mochte gemacht seyn worden, wo, und von wem er wollte, für die ganze Kirche verbindlich sey, blieb ihm kaum eine andere

h) *Erasmus in libro singulari Antibarbar. Apud von* MASTRICHT *histor. Jur. Eccl.* §. 318.

dere Methode übrig, so wie es ohne Unterscheidung der Zeit und des Orts, in denen ein jeder gemacht worden, überhaupt unmöglich war, sie zu vereinbaren. Gratians Sammlung ward sogleich zu öffentlichen Vorlesungen zu Bononien gebraucht, und von den dortigen Schülern, die von allen Ländern von Europa dahin kamen, auch nach ihrer Rückkunft in ihrem Vaterland bekannt gemacht.

Gratian hatte aber noch ausserordentliche Lücken übrig gelassen, besonders in Ansehung der Materien, woraus die meisten Prozesse zu entstehen pflegen, und selbst auch der Form des Prozesses, so daß das Civilrecht nichts weniger als entbehrlich durch seine Sammlung geworden. Die Geistlichen, die damals fast allein im Besitz des Studirens waren, legten sich daher noch mit eben der Hitze auf dasselbe, als zuvor. Peter von Blois macht hierüber seiner Gewohnheit nach sehr scharfsinnige Bemerkungen, und vertheidigt unter andern einen Bischof von Engelland, dem man es zum Verbrechen machen wollte, daß er nichts vom Civilrecht verstünde, in einem Schreiben an den Cardinal Albert auf folgende Art: "Christus hat den Petrus und Andreas nicht von „ den Gerichtsstühlen des Justinians, sondern

von

„ von der Einfalt der Fischer hergerufen. Denn
„ die Weisheit dieser Welt, und die windigte
„ Geschwätzigkeit der Gesetze bläset auf. Man
„ muß nicht mehr wissen wollen, als man soll
„ und mit gewißer Mäßigung und Schrancken.
„ Wenn mein Herr (der Bischof, den er ver-
„ theidigt) demüthig ist, wenn er nicht nach ho-
„ hen Dingen strebet, wenn er das Blendwerk der
„ listigen Rechtsgelehrsamkeit nicht weiß, so ist er
„ doch in dem Gesetz des Herrn und in der Weis-
„ heit erfahren, die von oben kommt. Wenn er
„ auch Streitigkeiten entscheiden muß, so thut er
„ alles im Angesicht anderer Menschen, so daß
„ alle wissen können, was dabey vorgeht i).

In-

i) Sane Christus Jesus Petrum & Andream & alios *non de foro Justiniani*, sed de simplicitate piscatoria dicitur assumpsisse. Inflat enim sapientia hujus mundi, & *legum ventosa loquacitas*, nec plus sapere, quam oportet sapere, sed sapere ad sobrietatem. Si dominus meus humiliter sentit, si alta non sapit, si non ambulat in magnis, & mirabilibus supra se, si præstigia versuti juris ignorat, eruditus tamen in lege domini, & in ea, quæ de sursum est, sapientia ambulat super semitas justitiæ, nihil in causarum decisionibus statuens, quod in commune auditorium, &

Inzwischen waren unendliche Streitigkeiten bey den Stiftern, nach Verlassung des gemeinsamen Lebens, in Ansehung der Präbenden und Beneficien entstanden. In Ansehung der Ehe und ihrer Hindernisse, die man meistens aus den Civilgesetzen hergenommen, waren ebenfalls ungemein viel Sachen übrig, die einer genauern Bestimmung bedurften, worüber man sich von allen Orten und Enden an die Päbste wandte, um von ihnen die Entscheidung einzuholen. Wie wenig Regeln und Grundsätze man noch in Deutschland in ganz gemeinen Kirchenvorfallenheiten gehabt, kann uns folgende Begebenheit lehren. In Utrecht fiel es einem Canonicus ein, seine Präbende zu verlassen, und sich, ohne daß er von seinem Kapitel Erlaubniß verlangt hätte, in ein Kloster der Canonicorum Regularium in dem Erzstift Trier zu begeben. Nach einigen Monaten schrieb er, renunzirte auf seine Präbende, und suchte um Erlaubniß nach, seine Profession ablegen zu dürfen. Er kam auch selbst nach einigen Jahren nach Utrecht, und bekräftigte alles, was er gethan. Dem ungeachtet aber kam ihn die Reue an, so daß

& publicam hominum notitiam non deducat. PETRUS BLES. *Epist.* 38. *ad Albertum Romanæ Ecclesiæ Cardinalem.*

daß er, nachdem das dritte Jahr verflossen, sich selbst wieder nach Utrecht begab, und seine Präbende verlangte, indem das Kloster zu arm sey, um ihm die nöthige Kost und Kleidung verschaffen zu können, auch dasjenige, was er gethan, ohne Vorbewust und Einwilligung des Bischofs und ohne hinlängliche Ueberlegung geschehen sey k). Nicht allein das Stift zu Utrecht entzweyte sich hierüber, sondern auch die benachbarten Kirchen, die um Rath gefragt wurden, waren in der Sache nicht einig. Der Erzbischof von Trier verlangte, man soll ihm die Präbende wieder einräumen, die Kirche von Münster antwortete, er habe zwar kein Recht dazu, allein es deuchte ihr, aus bloßer Barmherzigkeit könne man ihm nachsehen, und ihn wieder unter die Zahl der Canonicorum aufnehmen, jedoch so, daß er bloß mit Kost und Kleidung zufrieden sey, immerfort der Letzte bleibe, und gar keiner Ehrenstelle fähig sey. Die Kirche von Minden antwortete, man könne und dörfe ihn nicht wieder annehmen, indem er mit der Erlaubniß seiner Mitbrüder sich einer andern Kirche einverleibet, und drey Jahre lang derselben gedienet. Die von Lüttich bestätigte es ebenfalls mit vielen Aussprüchen der Concilien und Päbste,

k) Cod. Bamberg. N. CCCXIV.

daß er als ein flüchtiger Geistlicher wieder an den Ort müsse zurückgebracht werden, von welchem er entwichen. Das Letztere scheint auch in das Werk gesetzt worden zu seyn l).

Man sieht hieraus, daß die deutschen Kirchen, anfangs wenigstens, sich unter einander selbst Raths erholet, welches auch um so vernünftiger war, da ihnen die ursprüngliche deutsche Kirchenzucht am besten bekannt seyn mußte; ferner auch, daß man in Deutschland in dergleichen Geschäften noch nichts von förmlichen Prozessen wußte. Würde es nicht besser gewesen seyn, wenn man bey solchen Fragen, ob einer zur Präbende auf einem Stift zu lassen, oder ob er einen Regreß dazu habe, allemal auf diese Art verfahren wäre?

Diese Prozesse und Anfragen veranlaßten eine unendliche Zahl von päbstlichen Dekretalen, Rescripten und dergleichen m), die man zu Rom fleißig aufbewahrte, und in ähnlichen Fällen zum Entscheidungsgrund machte. Allein, nebst dem, daß sie nicht aller Orten konnten bekannt werden, verursachte auch ihre Weitschweifigkeit, und der zwi-

l) Cod. Bamberg. *Ibid.* p. 322. *seqq.*

m) Man sehe z. B. nur die Sammlung der Dekretalen des Innocens III. die *Baluzius* herausgegeben hat.

zwischen mehrern befindliche Widerspruch viele Unordnungen und Verwirrung. Gregorius IX. ließ daher durch den Raymund von Pennafort einen Auszug nach Justinians Beyspiel daraus verfertigen, und die in eine Materie einschlagende Fälle unter gewiße Rubriken und Titel bringen; welche Sammlung Gregorius so fort guthieß †), so daß sie noch den Namen von ihm trägt, und so zu sagen den Hauptheil des Corporis Juris Canonici ausmacht. Vieles ward auch aus dem Civilrecht mit eingeschaltet, und, weil man doch einmal Prozesse zu Rom ausmachen, andere Leute aber führen wollten, ein ganzes Buch darüber, worinn manches an dem Civilprozeß verbessert ward, eingerückt.

Diese Sammlung sollte, nach des Gregors Meynung, ein Mittel seyn, den Frieden zu erhalten und herzustellen. Allein, Plato hat schon bemerkt, daß jemehr es Gesetze giebt, desto mehr Prozesse es gebe. Der Erfolg scheint auch hier gezeiget zu haben, daß Plato wahr geredet, indem, wenigstens was Deutschland betrift, kaum ein Bisthum, oder eine andere geistliche Würde, oder gar auch nur eine Pfarrkirche erledigt ward,

†) A. 1234.

worüber nicht Prozesse entstunden, die zuletzt nach Rom gebracht wurden n).

Daß diese Sammlung anderst aussehen müsse, als die vorigen, kann man leicht errathen. Manche päbstliche Anmassungen wurden auch auf solche Art gleichsam canonisirt, und zu Gesezen erhoben. Wenigstens gab es in Deutschland selbst in den folgenden Zeiten Publicisten und Canonisten, die unsere Reichsverfassung aus den Dekretalen und ihren Glossatoren, hauptsächlich aber aus dem berühmten Capitul. Venerabilem aufsuchten.

Die wichtigste Folge war, daß nun die alten Canones, woraus hauptsächlich der Geist der ursprünglichen Kirchenzucht zu ersehen ist, noch mehr versäumt wurden, als zuvor. Gratian hat hie und da noch Bruchstücke eingerückt, woraus sich auf das ganze schliessen läßt. Allein, in Gregors Dekretalen ist fast alles von neuem Zuschnitt. Anstatt, daß die alten Canones, so wie die ältesten Sammlungen derselben, die Verbesserung und

n) Vix enim remansit aliquis Episcopatus sive dignitas ecclesiastica vel etiam parochialis Ecclesia, quæ non fieret litigiosa & Romam non deduceretur ipsa causa, sed non in manu vacua. Chron. Ursperg. p. CCCXXI.

und Erhaltung guter Sitten unter den Geistlichen sowohl als Weltlichen zum Zwecke hatten, studirte man diese Sammlung nicht sowohl deßwegen, um gute Sitten daraus zu lernen, als um Prozesse auszumachen, Richter oder Advokaten abgeben zu können. Diejenigen unternehmen daher eine vergebliche Arbeit, welche das alte, mittlere und neueste Jus Canonicum unter einen allgemeinen Begriff oder Definition zwingen wollen. So wie die Gregorianische Sammlung nicht mehr vollkommen mit dem Zwecke der alten Sammlungen übereinstimmend ist, so sind es gewiß weniger die noch dazu gekommenen Extravaganten und Kanzleyregeln.

Wenn sich Gratians Sammlung geschwind verbreitet, so mußte sich die Gregorianische um so geschinder verbreiten, da sie der Zeit angemessener, als des Gratians seine, dabey aber keine Privatsammlung war, sondern von dem Gesetzgeber selbst herrührte, der ihr völlige Kraft und Gültigkeit beylegte. Alle die, welche die Rechte studierten, oder lehrten, waren ohnehin Geistliche, denen ein von der Kirche herrührendes Gesetzbuch gewiß mehr willkommen war, als das von einem weltlichen Monarchen. Nach dem Beyspiel des römischen Hofes hatte sich auch der

Civilprozeß, oder doch eine Art davon bey den Gerichtshöfen der Bischöfe eingefunden, deren Officialen, so wie auch die Archidiakonen, nicht zufrieden mit dem, was an sich und unmittelbar zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörte, auch blos bürgerliche Dinge, wenigstens in gewißen Fällen, z. B. wenn es ein Theil verlangte, vor ihre Gerichte zogen, worüber fast um eben die Zeit, als Gregorius IX. seine Dekretalen herausgab, an mehrern Orten die heftigsten Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Richtern entstanden. Den ersten mußte es daher ungemein angenehm seyn, durch diese Sammlung ihre Ansprüche so gut unterstützt zu sehen.

Hierzu kam noch, daß manche von den klagenden Parteyen selbst nicht entgegen waren, ihre Rechtssachen lieber nach den Grundsätzen des Canonischen Rechtes, als nach den barbarischen Gewohnheiten der weltlichen Gerichtshöfe schlichten zu lassen, bey welchen es zuletzt, vermöge des Kampfrechtes, darauf ankam, wer der stärkere an Leibeskräften und geschickteste war, seinen Gegner zu Boden zu werfen. Alles dieses mußte dem Canonischen Recht den Eingang erleichtern, so daß auch der Schwabenspiegel bereits sagt: „Aus den zweyen Büchern (dem Decret und De-

„cre-

„ cretal) „ nimmt man all die Recht der geistli„ chen und weltlichen Gericht bedarf o).

Indeß hörte der Gebrauch des römischen Civilrechts keineswegs auf, sondern es wurde im Gegentheil durch das canonische Recht einigermassen nothwendiger, als zuvor, indem das letztere ohne jenes nicht konnte verstanden und vollkommen studiert werden. Wenn demnach Gregorius IX. diese Absicht gehabt hätte, das Civilrecht ganz entbehrlich zu machen, so würde er sich sehr geirrt haben; indem die Canonisten selbst, besonders die sich nach dem Geist der gregorianischen Dekretalen mit gerichtlichen Sachen abgegeben, es als eine ausgemachte Regel für beständig behauptet, daß ein Legist ohne den Canonisten wenig, ein Canonist hingegen ohne den Legisten gar nichts tauge. Die Kaiser waren auch viel zu klug, als daß sie das Civilrecht ganz hätten sollen verdrängen lassen; besonders da damals schon die Meynung in Deutschland angenommen war, daß die deutschen Kaiser wahre Nachfolger der alten römischen, z. B. eines Constantins und Justinians seyen.

Am wenigsten aber liessen sich die Deutschen ihre alte Gewohnheiten, die sich so zu sagen von

o) Schwabenspiegel oder Landrecht Cap. 5. §. 2.

dem Ursprung der Nation herschrieben, z. B. den Zweykampf, nehmen. Diese Art von Jurisprudenz kostete wenig Studirens, und war auch mehr nach dem Geschmack des kriegerischen Adels, mit welchem meistens die Gerichtshöfe besetzt waren. Aus dieser Ursache geschah es eigentlich, daß nun die Weltlichen auch anfiengen ihre Gewohnheiten aufzuzeichnen, woraus in Deutschland der Sachsen- und Schwabenspiegel erwachsen sind.

Nebst den höhern Studien, die auf solche Art größere Fortschritte machten, war auch die deutsche Poesie noch in einer ausserordentlichen Achtung. Der kaiserliche Hof sowohl, als die vornehmsten deutschen Fürsten unterhielten Poeten, unter welchen sich besonders die sogenannten **Minnesinger** auszeichneten. Manche Große übten sich auch selbst in dem Vers- und Gesängemachen. Daß die in diesem Stücke gemachten Versuche nicht ganz unglücklich waren, und daß man auch in den damaligen, dem äusserlichen Anschein nach noch so rohen Zeiten einigen Geschmack gehabt, bezeuget uns dasjenige, was von denselben auf uns gekommen. Wenigstens hatten die damaligen Poeten noch unendlich reichhältigern Stoff zu ihren Versen, als die jetzigen, da die

menschlichen Leidenschaften wegen des geringen Zwanges, dem sie unterworfen waren, sich meistens zeigten, so wie sie waren, und fast jeder Karakter wegen der wenigen Mühe, die man sich gab, zu poliren, sein ursprüngliches Gepräge beybehielt. An großen Handlungen konnte es auch nicht fehlen, da in der Tapferkeit die höchste Ehre bestund, und Freyheit das höchste Gut war. Wenn auch diese manchmal in unbändige Zügellosigkeit ausartete, so ist doch das Uebermaas der Freyheit noch immer für große Handlungen vortheilhafter, als das Uebermaas der Sklaverey und Knechtschaft. Die Dichter durften nur getreu copiren, anstatt daß die jetzigen nur zu oft erst erschaffen müssen. Das mag auch eine der Ursachen seyn, warum das Volk, so wie auch in den vorigen Zeiten geschehen, mehr Theil an der Poesie nahm, als jetzt, weil es nemlich seine eigene Sitten und Gesinnungen in derselben fand, anstatt daß es jetzt selten weiß, was es singt, oder singen soll.

Da Deutschlands Dichter nicht im Stande waren, die ganze Nation mit Gedichten zu versehen, fieng man schon stark an aus dem Welschen, dem Französischen (Provenzalischen) und dem Lateinischen zu übersetzen. **Veldegg**, ein Nie-

Niederdeutscher von Adel, der bey Ausgang des zwölften Jahrhunderts lebte, übersetzte so gar die Aeneis. Bey seinen Lesern entschuldigt sich der gute Mann jedoch, daß er sehr unwahrscheinliche, und wohl gar unwahrhafte Sachen gesagt habe, damit, daß er es im Lateinischen und Welschen so gefunden hätte.

Ob das Maas der Kenntnisse in dieser Periode bey der Nation überhaupt sich gemehret, scheint schwer zu bestimmen zu seyn, besonders da manche das zwölfte und dreyzehnte Jahrhundert wegen der in demselben überhand genommenen scholastischen Philosophie so sehr herabsetzen, daß sie noch das zehnte, welches man sonst das eiserne oder bleyerne genennt, höher schätzen. Allein, diese behaupten etwas, das schon deßwegen einer ungemein starken Probe bedarf, weil es geradezu gegen den ordentlichen Lauf der Dinge streitet. Dabey zeigen sie auch an, daß sie nicht sonderlich in den damaligen Schriften bewandert sind. Daß viel unnützes Zeug in der Scholastik enthalten sey, hat seine ganze Richtigkeit. Daß aber auch viele große Wahrheiten, und daß andere, auf die man jetzt so stolz ist, schon entweder im Keim, oder auch manchmal im Vorbeygehen hingeworfen daliegen, ist eben so gewiß. Man disputirte über

gute und schlechte Dinge. Eben dieser Disputirgeist führte nothwendig jenen von der Untersuchung mit sich, nur daß man sich von dem Vorurtheil des Ansehens zu sehr blenden ließ, und sich zu oft nur in leeren Wortstreiten verlohr, so daß, die gelehrte, und oft auch denen, die sie brauchten, unverständliche Sprache ausgenommen, manchmal entweder gar nichts übrig bleibt, oder nur soviel, als alle Menschen, die gesunden Verstand und fünf Sinne haben, auch wissen. Weil jedoch über eine Menge von Gegenständen, über Dinge, die man wissen und nicht wissen konnte, disputirt, und alles, was sich dafür und dagegen sagen läßt, beygebracht ward, so mußten auch große Wahrheiten mit zum Vorschein kommen.

Daß die Päbste sollen gesucht haben, die Unwissenheit zu unterhalten, ist eine ganz unerwiesene Sache. Sie begünstigten vielmehr die indeß aufgekommenen Universitäten, und die Studien überhaupt. Wenn man bey Betreibung derselben den rechten Weg verfehlet, so waren sie nicht Schuld daran. Eben so wenig kann man es ihnen auch übel nehmen, daß sie keine bessere Physiker, Mathematiker, Philosophen und Theologen waren, als ihre Zeitgenossen. Die Universität zu **Paris** hatte sich noch dabey ein solches Ansehen

sehen erworben, daß sie, weit davon entfernt, den Ton von Italien aus anzunehmen, vielmehr in theologischen Sachen ihn auch für die Italiener gab, und die Päbste selbst sie respectiren mußten. Daß man aber unter den Theologen und Canonisten diejenigen mehr geachtet, deren Grundsätze genauer mit jenen des römischen Hofes übereinstimmten, ist leicht zu erachten. Aus eben dieser Ursache gab man sich auch alle Mühe, den indeß aufgekommenen Bettelmönchen Lehrstüle auf den Universitäten, besonders auf der zu **Paris**, zu verschaffen.

Vierzehntes Kapitel.

Verhältniß der kaiserlichen Macht zu der ständischen. Kaiserliche Vorrechte. Ständische Rechte.

Wie sehr das kaiserliche Ansehen am Ende des vorigen Zeitraums herunter gekommen, haben wir gehöret. Da jedoch nichts durch Gesetze genau bestimmt war, kam es doch noch allemal viel auf die persönlichen Eigenschaften eines Kaisers an, je nachdem er sich durch dieselben ein Uebergewicht über die Gemüther der Fürsten zu verschaffen wußte. An Friderichs I. Regierung läßt sich wenig abnehmen, daß die Kaiser nicht eben so viel Gewalt sollten gehabt haben, als zuvor. Wenn sich Friderich hätte überwinden können, seine mehr blendende, als wirklich vortheilhafte Projekte auf Italien aufzugeben, so würde gewiß Deutschland eine andere Gestalt gewon-

gewonnen haben. Allein so wars eben er, der durch die Legalisirung des Faustrechts der sinkenden kaiserlichen Macht vollends das Siegel aufdrücken mußte. Die Kaiser und übrigen Prinzen aus dem hohenstauffischen Hause waren fast durchgehends in der Lage des äsopischen Hundes, der, um ein fremdes Bein zu erschnappen, sein eigenes fahren läßt. Anstatt daß die bayrischen Herzoge aus dem wittelsbachischen Hause es in kurzer Zeit durch Kaufen, Heirathen, Kriege, ꝛc. dahin gebracht, daß kaum ein oder der andere mächtige Herr und Graf am Ende dieses Zeitraums mehr in Bayern vorhanden war, und auf solche Weise das ganze Land im eigentlichen Verstand ihnen zugehörte a), kam es mit den schwäbischen Herzogen aus dem hohenstauffischen Hause dahin, daß am Ende dieses Zeitraums ihre Herren und Grafen alles hatten, die Herzoge selbst aber nur den leeren Titel eines Herzog b).

Auf

a) Man sehe zum Beweis bey dem Vettinkhover, Geschichte von Bayern, S. 13. folgg.

b) Philippus cum non haberet pecunias, quibus salaria, sive solda præberet militibus, primus cœpit distrahere prædia, quæ Pater suus Fridericus Imperator late acquisierat in Alemannia . . . sicque sa-

Auf die nemliche Art ließen sie auch das kaiserliche Ansehen in Deutschland, da ihre Aussichten immer nach Italien gerichtet waren, in ihren Händen gleichsam verwelken. Friderich II. mag wohl die Absicht gehabt haben, wenn er die Lombarder überwältigt hätte, sodann aus Italien und Deutschland ein Ganzes zu machen, und unvermerkt die Regierungsform, so wie er derselben in seinen Erbkönigreichen gewohnt war, einzuführen, wozu ihm seine großen Schätze und Macht gewiß gute Dienste hätten leisten können. Allein die hartnäckige Gegenwehr der Lombarder, und die dazwischen gekommenen Streitigkeiten mit den Päbsten machten nicht allein seine große Entwürfe scheitern, sondern auch, daß die deutschen Fürsten indeß sich in ihrer Gewalt so vest setzten, daß Friderich selbst nebst seinen Prinzen vielmehr ihnen, als sie ihm, zu Gefallen leben mußten.

Am meisten ist zu wundern, daß je mehr die reelle Macht der Kaiser abnahm, um so mehr die eingebildete stieg. Schon am Anfang dieses Zeitraums zweifelte man gar nicht, daß das deut-

sche

factum est, ut nihil sibi remaneret præter *inane nomen dominii terræ*. Chron. Ursperg. *CCCXXVI*.

sche Reich eine Fortsetzung des alten römischen, und in alle dessen Rechte eingetreten sey. Ein von dem Otto von Freysingen uns aufbewahrtes Schreiben des Kaisers Konrad III. an den konstantinopolitanischen Kaiser Johann ist besonders, was diesen Punkt betrift, merkwürdig. „Dasjenige, was unsre Voraltern, die römischen „Kaiser, unsere Vorfahrer„ schreibt Konrad „in Ansehung eurer Vorfahrer, nemlich des „Reichs und Volkes der Griechen, angeordnet „haben, ordne auch ich an; und wie sie es „gehalten, werde auch ich es halten. Es giebt „keine Nation, kein Reich und kein Volk, das nicht „wisse, daß euer neues Rom eine Tochter „unsers römischen Reiches sey, und aus ihm „gleichwie der Baum aus seiner Wurzel hervor„gegangen sey„ c). In der Folge setzt er noch hinzu; „Frankreich, Spanien, Engelland, „Dänemark und die übrigen Königreiche, die „an unser Reich gränzen, schicken uns täglich „mit geziemender Ehrerbietigkeit und Gehor„sam ihre Gesandten, und bekräftigen theils „mit Eidschwüren, theils durch Geisel, daß sie „bereit seyen die Befehle unsers Reichs zu voll„stre-

c) Otto Frising. *de gestis Friderici I. L. I. C. XXIII.* 419.

„ strecken „ d). Daß hieß nun freylich den Mund voll nehmen, und den Griechen, denen es doch eben nicht so gar unbekannt seyn konnte, was in dem Occident vorgieng, ein Blendwerk machen, oder vielleicht besser zu reden, sie mit eben der Münze bezahlen, deren sie sich gegen die Abendländer bedienten. An dem Hof Friderichs I. war die Herrschaft der Welt, insgemein und über die übrigen europäischen Reiche insbesondere eine so ausgemachte Wahrheit, daß Friderichens Kanzler, der berühmte Erzbischof Raynald von Kölln, in einer auf dem Reichstag zu Besançon gehaltenen öffentlichen Rede, die übrigen Könige nur Landkönige (Reges provinciales) zum Unterschied eines römischen Kaisers, der Herr und König der Hauptstadt der Welt sey, nennte e).

d) Ad hoc Francia, & Hispania, Anglia, Dania, cæteraque regna Imperio nostro adjacentia quotidiana legatione sua cum debita *reverentia & obsequio* nos frequentant, ad ea, *quæ Imperii nostri mandata sunt*, se prompta esse tam obsidibus quam sacramentis affirmantes. *Ibid.*

e) Post hæc Reginaldus Coloniæ urbis antistes religionis causam dicere adorsus: quanto injuriæ pondere Romani Imperatoris aequitatem *provincialium Re-*

Heinrich VI. der es von den bononischen Juristen wie sein Vater gelernt hatte, machte nach der Besitznehmung von Sicilien wirklich Anstalten, von den übrigen Königen, besonders dem von Frankreich, den Eid der Treue zu fodern f). Friderich II. ließ sich sogar beygehen, einen allgemeinen Reichstag aller Könige und Souverains auszuschreiben, um auf demselben über verschiedene Geschäfte, die theils das Reich, theils andere Königreiche angiengen, zu rathschlagen g). Allein bey dem Ausschreiben hatte es auch sein Bewenden.

Was den Kaisern am günstigsten zu seyn schien, war, daß die unter Heinrich V. schon ange-

Regum temeritas attentaret (ita sugillans Reges Francorum & Anglorum) argumentando demonstrare pergebat. SAXO GRAMMAT. *L.* 14. *Apud* BARON. *ad A.* 1162. N. *XIX.*

f) Der Pabst Innocens III. bezeuget dieses ausdrücklich in einem Schreiben an den König Philipp von Frankreich: Sicut olim obtento regno prædicto (Siciliæ) disposuerat frater ejus (Philippi Suevi) Imperator Henricus affirmans, *quod Te de cætero ad fidelitatem sibi compelleret exhibendam.* *Regißr. de Negot. Imper. Ep.* 64. *p.* 718.

g) *Apud* MATTHÆUM PARIS. *p. m.* 424.

angenommene Meynung von den Regalien immer tiefer wurzelte. Münzen, Zölle, Gerichtsbarkeit wurden vorzüglich zu denselben gerechnet. Die Stellen hierüber in dem Landrecht sind so entscheidend, und mit demselben stimmen die gleichzeitigen Urkunden so genau überein, daß die Sache keinem Zweifel unterworfen ist. „Wir „sprechen, daß alle Zölle und alle Münzen", heißt es in dem Landrecht h), die in dem rö„mischen Reich sind, die sind eines römischen „Königs, und wer sie will haben, er sey Pfaff „oder Ley, der muß sie haben von dem römi„schen Reich, und von dem römischen König, „und wer dieß nicht thut, der frevelt an dem „römischen Reich„ i). In Ansehung der Gerichtsbar-

h) *Spec. Suev.* oder Landrecht *Cap.* 12.

i) Man vergleiche, was die Münzen betrifft, Philippi Regis Confirmationem fœderis inter Bavariæ Ducem & Episc. Ratisbon. beym Lünig. *P. II. Spic. Eccles. Cap.* 4. *p.* 825 wo es unter andern heißt: Cum Ratisbonensis Episcopatus cum *Ducatu Bavariæ ab Imperio Monetam* — habeat &c. In Ansehung der Zölle nahmen sich allerdings mehrere Fürsten Vieles heraus, z. B. Henricus Leo richtete einen neuen Zoll zu Lübeck auf. Helmold. *L. I. C.* 85. *Hist. Slav.* Eben dieser Heinrich that auch aber noch andere Sa-

barkeit heißt es: „Ihr sollend wissen, daß alle „die Gerichte, die weltlich sind, die muß man „von einem römischen König empfahen, davon „mag niemand jehen, das ein Gericht sein eigen „sey" k). Daher heißt es auch: „In welche „Stadt der König kommt, die in dem Reich „liegt, die Münz, der Zoll, und das Gericht „ist sein" l). **Otto von Freysingen** und **Günther** in seinem **Ligurinus** sagen das nemliche von den italienischen Städten. Und in der That, wenn man die Bestimmung der kaiserlichen Rechte und Regalien, so wie sie auf dem berühmten roncalischen Reichstag im J. 1158 von den bononiensischen Juristen mit Zuziehung der Abgeordneten der italienischen Städte sind gemacht worden, genau mit dem vergleichet, was in dem **Landrecht**

Sachen, die sich sonst kein Reichsfürst, und selbst die Kaiser nicht getrauten zu thun; z. B. Er investirte Bischöfe mit Ring und Stab. Man weiß auch nicht, ob er nicht von dem Kaiser das Recht und die Erlaubniß dazu erhalten, und zuletzt reducirte sich alles dieses auf das Herzogthum, welches doch allemal mit allen ihm anklebenden Rechten von dem Kaiser kam.

k) Schwäbisches **Landrecht** *C. 96.*

l) **Landrecht.** *C. 34.*

recht von eben dieser Materie vorkommt: so wird man leicht einsehen, daß in Deutschland fast durchgehends die nemlichen Grundsätze für wahr und gültig sind angenommen worden. Friderich II. war jedoch schon gezwungen in diesem letztern Stücke sehr nachzugeben, indem er erklären mußte, daß dieses bloß zu verstehen sey, wenn er in eine Stadt kommen werde, um darinn einen Reichshof (Curiam) zu halten; und in diesem Fall sollen seine Hofbeamten über die Münze, den Zoll und die Gerichtsbarkeit nur acht Tage lang vor seiner Ankunft, und acht Tage darnach zu sagen haben m).

Daß um diese Zeit auch die Bergwerke für Regalien sind angesehen worden, kann man daher abnehmen, weil sich auch des Reichs Erz- und Kurfürsten besondere kaiserliche Privilegien darüber haben geben lassen; z. B. der Erzbischof Sifrid von **Maynz** von dem Kaiser **Friderich** II. im J. 1219. den 25. **May** n), und in dem nemlichen Jahr den 29. **November** auch der Herzog **Ludwig** von Bayern und Pfalzgraf bey Rhein, und zwar für seine Stamm- und Erbgüter sowohl,

m) *Diploma Friderici II. de A.* 1220. *Apud* SENKENBERG. Reichsabschied. *I. T. N. VIII. p.* 15.

n) *Apud* GÜDEN. *T. I.* p. 465.

wohl, als für seine Lehen. Der Kaiser sagt noch, daß er aus lauter Freygebigkeit dieses thue o).

Ueberhaupt blieb das obristrichterliche Amt im Reich allemal bey dem Kaiser, wenn er auch andere mit der Gerichtsbarkeit belehnte. „Den „König kieset man zu Richter„, heißt es in dem „Landrecht p), „über Eigen und über Lehen „und über jegliches Menschen Leib, und über „alles das für ihn kombt zu klagen„. Hauptsächlich äusserte sich dieses in Ansehung der Fürsten selbst. Wenn einer bey dem Kaiser verklagt ward, setzte ihm dieser eine Tagfahrt an einem gewißen Ort zu seiner Verantwortung an q). Wenn er das erstemal nicht erschien, ward ihm die zweyte angesetzt, und so die dritte, und wenn er auch die dritte versäumte, konnte ihn der

o) Ex certa scientia & *de mera liberalitate nostra* donamus sibi & hæredibus suis & in certum feudum concessimus omne genus metalli tam in auro & argento, quam in aliis, *quod in terris patrimonii & feudi sui fuerit repertum.* Apud Aettenkhofer. Geschichte von Bayern. Beylagen *N. II. p.* 159.

p) C. 18.

q) Die damaligen Schriftsteller heissen dieses *Curiam* dare, *curiam* præfigere, oder indicere, weil nemlich allemal Fürsten dazu genommen worden.

der König mit der Fürsten Urtheil in die Acht thun, deren aber zum wenigsten sieben seyn sollten r). Es mußte demnach nicht auf einem Reichstag geschehen, wenn nur seine Genossen, das ist, Fürsten dabey waren, und wenn dieser an der Zahl sieben waren. Hieraus läßt sich abnehmen, wie **Konrad** III. auch nur mit einigen Fürsten den Herzog **Heinrich** von Bayern und Sachsen in die Acht habe erklären können s). Der Herzog selbst wollte zwar diese Handlung nicht als gesetzmäßig erkennen; indeß stimmten ihm, die Sachsen ausgenommen, kein einziger Fürst bey, und selbst die Bayern fast ohne Ausnahm fügten sich nach dem kaiserlichen Urtheil. Als in der Folge Friderich I. auf mehrmaliges Ansuchen **Heinrichs** des **Löwen**, diese Sache noch einmal vornahm, und endlich dem Marggrafen von Oesterreich, wegen seines Aussenbleibens, das Herzogthum Bayern ganz absprach, entstund kein geringes Murren der übrigen Fürsten t). Bey der darauf erfolgten Achts-

r) Schwäbisch Landrecht. *Cap.* 40.

s) Tandem judicio *quorundam Principum* apud Herbipolim proscribitur. OTTO FRISING. *Chron. L. VII. C. XXIII.*

t) Nec illustrem animum a tam illustri facto ex recen-

erklärung eben dieses Heinrichs des **Löwen** mußte freylich Friderich behutsam zu Werke gehen, indem es noch zweifelhaft war, ob der Kaiser auch mit dem grösten Theil der Fürsten ihm gewachsen seyn würde. Diese ward demnach auf einem förmlichen Reichstag (in solemni curia) zu **Wirzburg** vorgenommen u).

Die von **Heinrich** dem **Löwen**, oder vielmehr von einigen seiner Freundschaft gemachte Einwendung, daß er als ein gebohrner **Schwab** nicht auf schwäbischem Grund und Boden wäre überführt und verurtheilt worden, war vielmehr eine kahle Ausflucht, als ein gegründeter Vorwurf, indem **Heinrich** mehr aus Italien, als aus Schwaben herstammte; indeß wenn auch einer der anwesenden Ritter es durch den Zweykampf gegen jedermann erhärten wollte, daß der Kaiser einen jeden Fürsten, an welchem Ort es ihm beliebte, vor Gericht fodern könne, so findet man doch wirk-

center prolata in tam magnum imperii principem (den Heinrich von Oesterreich) sententia, & exhinc obortum *non parvum aliorum principum murmur* revocare poterat. OTTO FRISING. *de gestis Frider. I. L. II. C. XI.*

u) Guldene Bulle Friderichs I. bey Olenschlager Beylagen zur guldenen Bulle. *N. XXIV. p.* 68.

wirklich Spuren, daß man die Landesleute eines Fürsten vorzüglich zum Gericht über denselben gezogen, jedoch so, daß die andern nicht ausgeschlossen waren. v).

Was die andern Fürsten anfiengen zu vernachlässigen, nemlich selbst zu Gericht zu sitzen, machten sie dem Kaiser vielmehr zur Pflicht. Der junge Heinrich VII. mußte auf dem Reichstage zu Frankfurt 1234. den Fürsten versprechen, daß er wenigstens viermal in jedem Monat, wo er sich auch im Reich aufhalten würde, persönlich im öffentlichen Reichsgericht vorsitzen wolle. In diesem Stücke dachten die deutschen Fürsten viel anders, als die großen Vasallen von Frankreich und andern Ländern, die nicht einmal die Appellationen an die Könige dulden wollten, da man in Deutschland keineswegs dagegen war, daß auch die Klagen in der

v) In einem Urtheil, das der König Konrad über den Grafen von Namur gefällt, heißt es: Præcipue villam Tornines, quam a divæ memoriæ Imperatore Ottone præfatæ ecclesiæ (Stabulensi) redditam Godefridus Namurcensis invaserat, sed a supradicto abbate in Curia nostra Coloniæ super hoc proclamatus *judicio principum nostrorum & precipue Salicorum* in manus nostras reddidit & refutavit. *Epist. Vibaldi Abbatis p.* 105.

der ersten Instanz an den Kaiser gebracht würden. Das Hauptbestreben der Fürsten gieng nur dahin, die vollstreckende Gewalt vielmehr in ihren, als des Kaisers Händen zu sehen. Oft fiel es jedoch den Unterthanen schwer, wenn das kaiserliche Hoflager eben weit entfernt war, demselben nachzureisen, daher die Privilegia de non evocando kamen w). Von Privilegiis de non appellando findet man in diesem Zeitraum noch nichts. Auch waren die Privilegien de non evocando nicht sowohl gegen die Kaiser als die übrigen Gerichte angesehen.

Da die Menge der nach Hof entweder durch Appellation, oder auch in der ersten Instanz gebrachten Klagesachen zu groß war; die Pfalzgrafen aber, denen in den ältern Zeiten die erste Untersuchung derselben, und Abthuung, wenn sie nicht von besonderer Wichtigkeit waren, obgelegen, dem Hof nicht mehr persönlich folgten: so stellte Friderich II. einen besondern Hofrichter auf, der „ein frey Mann seyn, und an dem Amt bleiben „sollte zum mindesten ein Jahr. — Auch sollte „er alle Tag zu Gerichte sitzen ohne den Sonntag und ohn alle heilige Tage, und allen Leu„ten

w) Beyspiele davon findet man bey Häberlin zweiter Band. S. 359.

„ ten richten, die ihm klagen von allen Leuten,
„ ohne von Fürsten und andern hohen Leu-
„ ten, wo es geht an ihren Leib, und an
„ ihre Ehre, an ihr Recht, an ihr Erb, an
„ ihr Lehen, welches alles der Kaiser selber
„ richten will,, x).

Wenn Gesetze zu machen waren, wurden die Fürsten und andere Getreue, sowohl Freye als Ministerialen zu Rath gezogen, das Gesetz aber im Namen des Kaisers bekannt gemacht y).

Der Kaiser hatte auch das Recht, einen in die Acht erklärten, es mochte von einem Richter geschehen seyn, von welchem es wollte, von der Acht loszusprechen, jedoch so, daß der Geächtete den-

x) Ap. Senkenberg Reichsabschiede 1. Th. *N. XII. C. XXIV. p.* 25.

y) In dem berühmten Friedebrief des Kaisers Friderich I. vom Jahr 1187. heißt es: Ea, quæ de *conscientia* & *consilio* Principum & aliorum fidelium nostrorum tam liberorum quam ministerialium ad reprimendas incendiariorum insolentias *imperialis nostra sanxit autoritas*: Universalis Imperii fidelibus nota fieri volumus. Und zuletzt heißt es: actum in *præsentia* Principum, *Consilio* & *Consensu* eorum. Olenschlager Urkundenbuch zur guldenen Bulle *N. XLVIII. p.* 124.

denjenigen, den er beschädiget, erst zufrieden stellte, und daß dem Richter Nachricht davon ertheilt ward z).

Keines unter allen kaiserlichen Rechten war vorzüglicher, als die Vergebung der Herzog- und Fürstenthümer, sie mochten nun durch die Aussterbung ein oder der andern Familie, oder durch die Achtserklärung und die darauf erfolgte Entsetzung eines Herzogs dem Reich erledigt worden seyn. Die Kaiser hatten auch in diesem Zeitraum in Ansehung dieses Stückes so freye Hände, als in dem vorigen. Man findet nicht die mindesten Spuren, daß die Einwilligung der Fürsten dazu verlangt worden. So vergab der Kaiser **Konrad** nach der Achtserklärung **Heinrichs** des Hochmüthigen die beyden Herzogthümer Bayern und Sachsen, und **Friderich** I. ebenfalls dieselbe nach der Achtserklärung **Heinrichs** des **Löwen**. **Friderich** II. nahm Besitz von Oesterreich nach dem Tod des letzten Herzogs. Die Fürsten sorgten nur blos dafür, daß sie der Kaiser nicht für sich behielt und zum Reichspatrimonio machte, indem es ihnen um diese Zeit mehr als jemals darum zu thun war, schwache und unmächtige Kaiser zu haben; daher kommen die schon angeführten Verordnun-

z) *Ibid.*

nungen in den Spiegeln, daß der Kaiser kein Fahnlehn über ein Jahr lang behalten solle, anstatt daß man ihn jetzt durch die Capitulation verbindet, die heimgefallenen Lehen zur Unterhaltung des Reichs, seiner und seiner nachkommenden Königen und Kaiser zu behalten, einzuziehen und zu incorporiren a). Ob die nemliche, oder eine andere Ursache bey dieser obschon entgegengesetzten Verordnung zu Grunde liege, mögen andere beurtheilen.

So sehr auch die kaiserlichen Einkünfte bereits geschwächt waren: so hatten doch die Kaiser noch hin und wieder im Reich zerstreute Kammergüter, ob gleich solche bey weitem nicht mehr mit jenen in den vorigen Zeiten zu vergleichen waren. Mehrere von denen im rheinischen Franken waren ihnen fast allein übrig geblieben. In Ansehung der übrigen hatten die Pfalzgrafen, die zur Erhaltung derselben gesetzt waren, nach und nach das nemliche, was zuvor die Herzoge und Grafen, gethan. Erbliche oder gleichsam erbliche Beamten konnten keine andere Folgen haben. Nebst den noch vorhandenen Kammergütern hatten sie verschiedene Gefälle in den Reichsstädten, besonders in denen, welche auf Grund und Boden, der ehemals zur kaiserlichen

a) Wahl=*Capitulation Josephi II. Art. XI.* §. 11.

chen Kammer gehöret, sind erbaut worden, als z. B. den Königszins von jedem Haus, (eine Art eines Grundzinses) zu welchem in den folgenden Zeiten die Königssteuer, Bed, und dergleichen kamen, die mit den erstern nicht darfen verwechselt werden. Der Judenzins von denen im ganzen Reich zerstreuten Juden, besonders aber denen, die in den Reichsstädten wohnten, war ebenfalls eine ziemlich ergiebige Quelle von Einkünften. In den damaligen Urkunden kommen sie daher unter dem Namen der kaiserlichen Kammerknechte vor b), und stunden unter besonderm kaiserlichen Schutz, obschon auch bereits einige Reichsfürsten Privilegien hatten, Juden halten zu dörfen, z. B. die Herzoge von Oesterreich, innd andere. In mehrern Reichsstädten hatten auch die Kaiser fast eben die Gefälle, wie sie ihnen von dem roncalischen Reichstag (1158) in Ansehung der italienischen zugesprochen worden, nur den Kopfzins ausgenommen, z. B. Münz, Zoll, die Gefälle vom Blutbann und den Schultheissenämtern, Jagd, Waldungen, Fischerey und Mühlen. Wor-

b) Z. B. in einer Urkunde Friderichs II. de 1234. apud Petr. de Vineis *L. VI. N. 12. p. 711.* und einer andern des Königs Richard ap. Schoepflin *Alsat. illustr. T. II. p. 356.*

Worzu noch die beträchtlichen Rheinzölle kamen. Einige Reichsstädte mußten sich auch bereits gefallen lassen, daß sie verpfändet wurden c). Indeß hielten doch die dem **Philipp** von Schwaben zugethane Fürsten damals bereits dafür, daß man einen zum Kaiser wählen müsse, der durch eigene Mittel im Stande sey, das kaiserliche Ansehen zu behaupten.

Die Ansagung der Reichs- und Hoftäge hieng bloß von dem Kaiser ab. Wenn ein Fürst nicht erschien, so war der Kaiser berechtiget, ihm ein Strafgeld anzusetzen, welches in 100 Pfunden derjenigen Münze, die er von dem Kaiser zu Lehen hatte, bestund d). Dieses war überhaupt die Strafe, die der Kaiser den Fürsten auch in andern Fällen ansetzen konnte. Der Bischof **Hartwig** von **Regensburg** mußte z. B. so viel bezahlen, weil er, ohne noch von dem Kaiser belehnt zu seyn, einige Lehen ertheilt hatte e). Da auch schon der Kaiser **Otto** I. dem **Eberhard** aus Franken 100 Pf., oder vielmehr so viel Pferde, als der Werth von

100

c) König **Richard** verpfändete z. B. **Hagenau** um 4000 Mark dem Bischof von **Straßburg**, apud Schoepflin *Alsat. illustr. T. II. p.* 554.

d) *Spec. Suev.* Landrecht. *c.* 40.

e) Otto Frising. *de gestis Frider. I. L.* 2. *c.* 28. *p.* 469. *seq.*

100 Pfund ausmachte, zur Strafe auflegte; so scheint es, daß schon von uralten Zeiten her dieses die ordentliche Strafe oder **Wette** der Fürsten gewesen. Man findet auch Beyspiele, daß die Kaiser einigen Fürsten, in die sie ein Mißtrauen gesetzt, verboten haben auf dem Reichstag zu erscheinen, wie es **Friderich** I. in Ansehung des Erzbischofs **Philipp** von Kölln gethan hat f).

Wenn der Kaiser für sich Krieg führen wollte, konnte er es, so viel und oft er immer wollte; dergleichen waren mehrere Züge **Friderichs** I. nach Italien, hauptsächlich aber die Kriege **Friderichs** II., an denen die Fürsten wenig Theil mehr nahmen. Wenn aber diese die Feldzüge mitmachen sollten, mußte erst ihre Einwilligung dazu eingeholet werden. Der Schwabenspiegel schweigt zwar von dieser Einwilligung, und scheint dem Kaiser die Gewalt beyzulegen, für sich ein Aufgeboth an alle Reichsvasallen ergehen zu lassen g); allein, es ist ganz sicher, daß die Fürsten erst gefragt wurden, ob es schon

f) Arnold. Lubec. *Chron. Slav. L.* 3. *c. XVII.*

g) Wer Lehen von dem König oder von dem Reich hat, dem soll der König heissen gebiethen eine Heerfahrt mit ihm zu fahren, und soll ihm die vorgebiethen sechs Wochen und einen Tag. *Spec. Svev.* Lehnrecht, C. *VIII.*

schon eben nicht allemal auf förmlichen Reichstägen, oder Versammlungen des ganzen Reiches, welche zusammen zu bringen, damals schon ausserordentlich hart war, geschah. Kaiser Friderich I. setzt sogar in sein Aufgeboth, welches von den Fürsten schon begnehmiget war, nebst dem, wir befehlen dir, auch noch, wir bitten (rogantes & præcipientes) h). Man hat auch ein Beyspiel, daß die Fürsten ihre Einwilligung eben diesem Friderich zu einem Krieg gegen die Ungarn nicht gegeben, und eben daher auch der Krieg unterblieben ist i). Günther erzählt jedoch die Sache so, als wenn der Kaiser bloß aus gutem Willen in derselben nachgegeben k).

Nimmt man die Sache dem äussern Schein nach, so hat es das Ansehen, als wenn die kai-

h) *Ex judicio igitur Principum* expeditionem contra Mediolanum a proxima Pentecoste ad annum juratam tibi indicimus, quam intime *rogantes & præcipientes*, quatenus ad eam nobiscum peragendum a Vigilia Pentecostes ad annum Ulmæ nobis indubitanter occurras: certus quod nec te nec aliquem Principum nostrorum montem Apenninum transire cogemus. Otto Frising. *de gestis Frider. I. L. 2. c. 30. p. 472.*

i) Otto Fris. *L. 2. de gestis Friderici I. c. VI. p. 449.*

k) Ligurin. *L. 1. p. 33. edit. Spieg.*

serlichen Rechte wenig von denen in den vorigen Zeiten verschieden gewesen; allein, in der That selber verhält es sich ganz anders. Nach Friderich *I.* war kein einziger Kaiser mehr im Stande, einen Krieg, woran das ganze Reich Antheil nahm, zuwegezubringen bis auf Sigismunden, wo der Religionseifer gegen die Hussiten, die starken päbstlichen Aufmunterungen, und die Unsicherheit der an Böhmen gränzenden Provinzen die Fürsten wieder einigermaßen aufweckte. Was Friderich II. gethan, ist durch sicilianisches Gut und Geld geschehen. Das Reich als Reich that nichts, und konnte ruhig zusehen, daß die hohenstauffische Familie sich über die Erhaltung Italiens unter deutscher Bottmäßigkeit zu Tod kriegte, daß Polen der Deutschen nicht mehr achtete, daß in dem Königreich Arelat nichts als ein bloßer Schatten der deutschen Oberherrschaft übrig blieb, daß die Friesen das Reichsoberhaupt selbst tod schlugen, kurz, daß die Kaiserwürde, und mit ihr Deutschland in Verachtung, und in dem Innern desselben alles in Verwirrung kam. Damit sie sich ja nicht wieder erholen möchte, grief zuletzt jeder zu, wo er konnte l), und „man „wähl-

l) Imperii res, quas quilibet dominorum poterat, con-

„ wählte,“ wie der Bischof Bruno von Ollmütz dem Pabst Gregorius X. schrieb, „entweder solche Könige, die vielmehr selbst unter„terthänig seyn mußten, als viel zu befehlen „hatten, oder man wählte zween zugleich, viel„leicht aus einer doppelten Ursache, damit von „mehrern um so mehr Geld könnte herausgebracht „werden, oder damit man sich, wenn einer nach „der Schärfe der Gerechtigkeit verfahren wollte, „an den andern wenden könnte m).

confiscavit. *Chron. Colmar. apud* Urstis. *T. II.* p. 38.

m) In his, quæ per experientiam didicimus, quod scimus loquimur, & quod vidimus protestamur; quoniam secundum Apostolum periculosa tempora jam venerunt, in quibus homines se ipsos amantes præponunt commodo reipublicæ rem privatam. Unde non solum in regno Alemanniæ, sed ubique hæc pestis tantum invaluit, quod quantum est in hominibus sive spiritualibus, sive sæcularibus horrentes juga superiorum in Regum electionibus & etiam Prælatorum aut tales eligunt, quos eis subesse potius oporteat, quam præesse, aut in diversos dividunt vota sua duabus forsan de caussis, ut plus emungant a pluribus quam ab uno, aut ideo si voluerit unus procedere per rigorem justitiæ con-

Auch hatten die Kaiser noch immer keine gewiße Residenz, keine zusammenhängende und eine wichtige Strecke Landes ausmachende Güter; noch gaben sie ihre Erblande, so gar den schwachen **Wilhelm** von Holland nicht ausgenommen n), weg, ob sie schon immer mehr und mehr empfinden mußten, daß man sie nicht einmal haben mochte, wenn sie nach dem alten deutschen System im Reich herumreisen und Gerechtigkeit handhaben wollten. Nicht allein die Bischöfe streubten sich dagegen, daß sie bey ihnen einkehren und Hoftäge halten sollten, sondern sogar die Reichsstädte ließen sich von ihnen selbst Privilegien ertheilen, daß sie keinen Hoftag bey ihnen halten wollten o). Der einzige Friderich II. sah vielleicht in diesem Stücke am weitesten, und würde auch das meiste gethan haben, wenn er sich nicht durch seine italienische Angelegenheiten hätte hindern lassen.

Die

contra ipsos, per alium defendantur. *Epist. ad Gregor. X Apud* Raynaldum *ad a* 1273. *n.* 7.

n) Matth. Paris. *apud* Gebauer Leben Richards I. Buch. §. *CXV. p.* 108. *Nota L.*

o) Ein Beyspiel davon kommt vor in Gebauers Leben des Kaisers Richards Drittes Buch, Urkunden *N. VI. p.* 344. wo es in Ansehung der Stadt Kölln heißt: Nec convocabimus curiam apud ipsam.

Die Kaiser kehrten ihrer Seits mehrere Mittel vor ihr Ansehen zu behaupten, wovon das hauptsächlichste war, die von Friderich I. unternommene Zersplitterung der großen Herzogthümer Sachsen und Bayern. Allein, anstatt einiger Feinde machten sie sich nur mehrere, und die dadurch unmittelbar gewordene Stände ermangelten nicht die nemlichen Grundsätze zu führen, wie zuvor die Herzoge. Ein anderes Mittel sollte der Schutz seyn, den sie den Städten angedeyen ließen. Da es den Kaisern verboten war Herzogthümer und Fürstenthümer dem Reich einzuverleiben, zog wenigstens Friderich I. einige Städte an das Reich, z. B. die wegen ihres Handels beträchtliche Stadt Lübeck und Regensburg. Andere wuchsen so zu sagen für sich selbst nach. Die Kaiser hatten nur Erlaubniß und Privilegien zu ertheilen. Auch die mittelbare und fürstliche Städte suchten sich mit Gewalt bis zur Unmittelbarkeit hinaufzuschwingen. Italien hatte bereits das Beyspiel gegeben, in welchem die keineswegs von einer höhern Macht unterstützten Städte dennoch die Fürsten und den Adel darnieder gedrückt haben. Was hätten erst die Deutschen thun können, wenn die Kaiser in diesem Stücke theils ihr Interesse besser verstan-

den hätten, theils nicht zu unmächtig gewesen wären, es mit Nachdruck durchzusetzen!

Die erste Folge des vergrösserten Ansehens der Fürsten war, daß sie nun ihre Länder ganz und gar als Eigenthum ansahen. Einige z. B. die braunschweigischen Lande waren es wirklich vom Anfang her gewesen; bey andern aber waren indeß Lehen und eigene Güter so unter einander gemengt worden, daß es kaum mehr möglich war eines von dem andern abzusondern. Man dachte auch nicht mehr daran; und nicht allein die hinterlassenen Söhne, sondern auch Töchter erbten meistens die Länder, wenn keine Söhne mehr vorhanden waren. Ein wichtiges Beyspiel giebt die **Pfalz am Rhein** an die Hand, die anfangs durch die **Agnes**, eine Tochter des Pfalzgrafen **Konrads**, des Kaisers **Friderich I.** Bruders, die **Heinrich** des Löwen ältesten Sohn **Heinrich** heirathete, an das welfische Haus, und durch eben dieses **Heinrichs** Tochter **Agnes** an das bayrisch-wittelsbachische Haus kam.

Wenn sich der Fall auch in Ansehung anderer Länder, die man heut zu Tage für noch so ausgemachte Mannlehen hält, ereignet hätte, daß nur Töchter übrig gewesen wären: so würde gewiß auch das nemliche geschehen seyn. Das österrei-

reichische Privilegium, vermöge dessen die letzte Tochter erben soll, ist nur nach unsern heutigen Begriffen auffallend. Nach den damaligen war die Sache nicht so ausserordentlich. Aus dem nemlichen Grundsatz fieng man nun an Herzogthümer und Fürstenthümer zu theilen. Man darf nur auf den Ursprung dieser Theilungen zurücke gehen, so wird man bald gewahr werden, wie es damit zugegangen. Die erste Abtheilung der bayrischen Lande in Ober- und Niederbayern geschah 1255; (also zu den einem Interregno so ähnlichen Zeiten **Wilhelms** von Holland und **Konrads** IV.) die Söhne des Herzogs und Pfalzgrafen **Otto des Erlauchten** theilten die Reichslande ihres Vaters. **Ludwig** der Strenge erhielt die Pfalz und den grösten Theil von dem jezt sogenannten Oberbayern; **Heinrich** erhielt den übrigen Theil der bayrischen Lande, und darunter das ganze heutige Niederbayern p). Nach dem Absterben des Marggrafen **Albrecht** II. von **Brandenburg**, welchen schon vormals sein Bruder Marggraf **Otto** II. in die Mitregierung aufgenommen hatte, führten seine beyden Söhne **Johann** I. und **Otto** III. eine gemeinschaftliche Regie-

p) *Chron. August. ad a.* 1251. bey Freher *Script. rer. Germ. T.* I. *p.* 378.

gierung fast bis an ihren Tod. Wenig Jahre vor demselben (1261) theilten sie wegen ihrer zahlreichen Nachkommenschaft ihre Länder unter sich nach den Städten; jedoch scheint die eigentliche Landesregierung auch unter ihren Söhnen, die ebenfalls insgesammt erbten, ferner in Gemeinschaft geblieben zu seyn q). Man sieht daraus, daß in manchen Häusern gänzliche Theilungen anfangs entweder nicht für rathsam, oder auch nicht allerdings erlaubt gehalten wurden. Wenigstens wird es noch in den Spiegeln als eine Regel angenommen, daß kein Fürstenthum, Marggrafschaft und dergleichen könne getheilt werden r). Nach dem longobardischen Lehnrecht war es ohnehin, wenn es ohne Einwilligung des Lehnherrn geschah, eine ganz unzuläßige Sache.

Noch eine Theilung ist merkwürdig, die braunschweigische nemlich. Nach dem Tod des ersten Herzogs **Ottens des Kindes** führte sein ältester Sohn **Albrecht** anfänglich die Regierung für sich und seine noch minderjährige Brüder, **Johann**, **Konrad** und **Otto**. In der Folge, da sie mündig geworden, erfoderte er ihre Einwilligung zu wichtigen Regierungsgeschäften. Nachdem

q) Häberlin Reichsgeschichte. *II.* Band. p. 422.

r) Schwäbisch Land= und Lehnrecht c. 20.

dem aber die beyden Letztern in den geistlichen Stand getreten; so regierte er noch eine Zeitlang mit seinem Bruder Johann gemeinschaftlich, und theilte endlich mit demselben die gesammte väterlichen Länder in den braunschweigischen und lüneburgischen Antheil. Jenen behielt er für sich, diesen aber bekam sein Bruder, und seit dieser Zeit sind diese beyde Fürstenthümer nie wieder vereinigt worden. **Albert Cranz** macht hierüber die Bemerkung, daß sie den gemeinsamen Titel der Herzoge von Braunschweig beybehalten haben s). Wenn jeder von den Theilenden ein besonders Land, und eine mit einem eigenen Nahmen bezeichnete Provinz bekam, wie z. B. die Theilungen in dem ascanischen und hohenstaufischen Hause beschaffen waren, so findet man auch keine Spuren von der Beybehaltung eines gemeinsamen Namens; allein, da eben dasselbe Land und Herzogthum in verschiedene Theile geschlagen ward, konnte es nicht wohl anders seyn. Bey den Kurfürstenthümern war noch eine besondere Ursache vorhanden, weil sich die Theilende nicht

s) Ibi etiam, interveniente Ottone Marchione, qui Ducum de Brunsvico erat avunculus, Albertus & Joannes duces sua divisere dominia, *titulum tamen communem retinentes*, quod usque hodie conservatur. Albert. Cranz. *Saxon. L. VIII. c. 27.*

nicht aus dem Besitz der Kurstimme, die sie meistens in Gemeinschaft führten, wollten setzen lassen. Da die bayrische Kurstimme noch vielen Widersprüchen ausgesetzt war, so scheint dieses Anlaß gegeben zu haben, daß auch die niederbayrische Linie den Titel der Pfalzgrafen fortführte. Daß bey der Theilung selbst wegen dieser Sache nichts vestgesetzt worden, kann man daher abnehmen, weil sogar ein Krieg zwischen beyden Brüdern dem Ludwig und Heinrich, und große Uneinigkeiten wegen des Titels entstanden sind t). So viel ist sicher, daß bey grafen und Dynastenfamilien schon lange zuvor der gemeinsame Name auch nach den Theilungen fortgeführet worden, ohne daß man daran gedacht, daß dadurch eine beständig fortdaurende Mitherrschaft sollte vestgesetzt werden. Die damalige deutsche Rechtsregel: Theilung bricht Erbe, blieb auch ungeachtet des gemeinen Namens im Gang. Man kann solches nicht deutlicher sehen, als aus den vielen Schankungs- oder Verkaufsurkunden auch noch so beträchtlicher Güter, wo kaum Spuren einer Einwilligung der Agnaten anzutreffen sind. Der Graf Ludwig von Dassel setzte sogar in den Verkaufsbrief seiner Güter an das Erzstift Maynz,

daß,

t) *Chron. Salisb. ad a.* 1275.

daß, wenn sein Bruder Adolph sich gegen diesen Kauf regen werde, er sein Feind seyn wolle u). Damit man sich aber nicht einbilden möge, der Gegenstand des Kaufes sey etwas ganz Unbeträchtliches gewesen, so will ich nur noch bemerken, daß er bis 30 Dörfer und Höfe betroffen hat. Einigemal findet man zwar auch, daß die Einwilligung der Brüder ist eingeholet worden v); es läßt sich aber nicht gewiß bestimmen, ob in diesen Fällen die Theilung schon vorbeygegangen war oder nicht. Agnaten waren gewiß auch vorhanden, und dennoch findet man nichts von ihrer Einwilligung. In einer dieser Urkunden geschieht sogar ausdrückliche Meldung von ihnen, ohne jedoch daß von jemanden, als bloß von den Brüdern des Verkäufers der Consens gefodert worden w).

Wenn sogar an abgetheilte Erb- und eigenthümliche Güter die Seitenverwandten keine Ansprüche mehr zu machen hatten, so kann dieses noch weniger in Ansehung der Lehen behauptet werden, wovon man nicht allein deutliche Spuren in den damaligen Rechten, sondern auch in der

u) Et si Adolfum fratrem nostrum hujusmodi contractum contingat impugnari, ipsius erimus inimicus. Apud GUDEN. *Cod. D. T. I. p.* 752.

v) Z. B. *ibid. p.* 545. und 423.

w) *Ibid. p.* 424.

der Geschichte findet y). Herzog **Albrecht** von Sachsen ersuchte den K. **Wilhelm**, seinen Vettern, den beyden Marggrafen von Brandenburg **Johann** und **Otto** die Anwartschaft auf das Herzogthum Sachsen zu geben, welches auch geschah z); eine Sache, die ganz überflüßig gewesen wäre, wenn die nächsten Agnaten ohnehin schon Recht zu succediren gehabt hätten. Will man sagen, in dem ascanischen Hause sey die Mitbelehnschaft hergebracht gewesen, aus deren Unterlassung die Agnaten ihr Recht verlohren, so liegt

y) Was die Rechte betrifft, sehe man z. B. den *Auctor. Vet. de beneficiis C. I. §. LXXXIV.* Das Kaiserrecht *P. III. CXII.* Den Schwabenspiegel oder das *Jus feudale Alemann. C. 65.* Daß es auch wirklich in der Uebung gewesen, sieht man aus einer Stelle des *Hostiensis ad Tit. X. de Feudis.* De consuetudine Imperii non succedit nisi filius descendens. Imo revertitur feudum ad Imperatorem, & ipse confert, cui vult. Sic vidi hoc, quando fui in Alemannia, per proceres judicatum. Wir haben zwar bereits gehöret, was Heinrich VI. in Ansehung der Seitenverwandten verordnet; allein, da die Fürsten ihrer Seits in die von Heinrichen gesuchte Erbfolge im Reich nicht willigten, fiel auch diese Verordnung, die überhaupt nur in vorläufigen Traktaten scheint bestanden zu seyn.

z) Apud Ludewig *Rel. MSS. T. II. p. 247. seqq.*

liegt ein Widerspruch in diesen Worten, indem man vielmehr eben daher, weil die Mitbelehnschaft beständig in diesem Hause unterlassen worden, schliessen sollte, daß sie bey ihm nicht hergebracht gewesen, gleichwie man von andern Häusern keinen Beweis beybringen kann, daß die Mitbelehnschaft bey ihnen nicht hergebracht gewesen, als weil sie dieselbe unterlassen haben.

Indeß ist doch die eigentliche Gewalt der alten sowohl als neuen Herzoge, besonders in Ansehung ihrer Untergebenen, ungemein schwer zu bestimmen. Gleichwie man keine veststehende Gränzlinien zwischen der kaiserlichen und ständischen Gewalt hatte, eben so wenig waren sie in Ansehung der ständischen, besonders der herzoglichen und ihrer Untergebenen, vorhanden. Von Sachsen sagt Helmold zu den Zeiten Heinrichs des Löwen, daß dort bloß das Ansehen des Herzogs etwas gelte a). Man sieht aber schon aus dem Abdruck selbst, daß Helmold dieses als etwas Ausserordentliches und von der Regel Abweichendes, welches vielmehr von der großen Macht und dem persönlichen Uebergewicht des Heinrichs herkam, angebe. Eben dieses Ansehen, welches die Fürsten als

a) In hac enim terra sola Ducis authoritas attenditur. HELMOLDUS *Chron. Slav.* L. I. C. 74.

als etwas Widerrechtliches betrachteten, war auch dasjenige, was Heinrichen zuletzt stürzte. In den alten Herzogthümern waren noch ungemein viele Dynasten und alten Grafenfamilien, die ihre Grafschaften nach und nach zu Eigenthum gemacht, z. B. in Bayern die von Pogen, Dachau, Falley, Wollfratshausen, Wasserburg ꝛc. Man findet, daß diese Herren mit den Herzogen selbst Krieg geführet, daß sie ihre eigene Fahnen und Paniere gehabt; daß sie sich Vestungen und Schlösser gebaut; daß sie Vogteyen so gar über Bisthümer besessen, und dergleichen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Herren bey Reichskriegen mit ihrem Panier sich zu des Herzogs seinem halten müssen; ob sie aber bey den Herzogen zu Recht zu stehen verbunden gewesen, ist schon nicht so ausgemacht. Was über diese hinaus geht, als Bischöfe, Marggrafen und Pfalzgrafen, die zu den Fürsten gerechnet wurden, stunden ohnehin bloß unter dem König als Richter b). Deßwegen geschieht in dem berühmten österreichischen Privilegio mit keinem Wort Meldung, daß der neue Herzog von der herzoglichbayrischen Gerichtsbarkeit befreyt seyn sollte, weil er ohnehin nicht darunter gestanden

b) Schwäbisch Landrecht. C. 25.

den b). Die Bischöfe waren durch Privilegien von derselben ebenfalls befreyt, die fast so alt sind als die Bisthümer selbst, und zum Theil noch in die fränkisch-merovingische Zeiten hinaufsteigen, von den Karolingern aber, es mag nun aus Politik oder Andacht gewesen seyn, ganz gutwillig wieder erneuert, oder erst gegeben, und eben so freygebig von den folgenden Kaisern sind bestätigt worden.

Nebst diesen waren noch in den alten und neuen, geistlichen und weltlichen Fürstenthümern die Ministerialen, oder Erb-Hofbeamte, nebst den vornehmern Vasallen, die bey großen und wichtigen die Landeswohlfahrt angehenden Geschäften zu Rath mußten gezogen werden. So wie sich die Fürsten in Ansehung der Kaiser nun mehr herausnahmen als zuvor: so waren nun auch die zu den Fürstenthümern gehörige Dienst- und Lehnman-

b) Man kann es auch daher abnehmen, weil der Marggraf schon damals dem Herzog von Bayern von den Schriftstellern an die Seite gesetzt wird; so heißt es z. B. in der *Narratione de electione Lotharii Saxon.* Supra eos (Saxones) *Liupoldus* Marchio cum Duce Bawarico cum magno militum collegio — consederunt. Apud Olenschlager Urkundenbuch z. G. B. *N. VIII.*

mannen, die keinen Hinterhalt mehr an dem kaiserlichen Ansehen hatten, mehr auf ihrer Hut. Die neuen Landesherren konnten oder wollten es nicht hindern, daß sie sich nicht auch Burgen und Schlösser bauten. Da die kaiserliche und unmittelbare Städte durch die Handlung alles Geld an sich zogen, so wünschten die Fürsten ebenfalls Städte zu haben; um sie aber blühend zu machen, mußten ihnen die Fürsten fast die nemlichen Rechte von den Kaisern geben lassen, oder selbst beylegen, die die unmittelbaren Städte hatten. Auch ließ sich nach den damaligen Begriffen keine Stadt ohne Mauren denken, und diese machten Muth und ermunterten, nach der Unabhängigkeit zu streben. Die Geistlichen hatten ohnehin ausserordentliche Privilegien, und sahen alles, was sie zum Landesbesten thun sollten, als etwas Willkührliches ihrer Seits an; kurz, der nemliche Freyheitsgeist, der die Fürsten in Ansehung der Kaiser beseelte, drang auch in ihre Untergebenen. Wollten die Fürsten Krieg führen, so konnte es nicht anders als durch Hilfe ihrer Vasallen oder durch Söldner geschehen. Die erstern mußten daher ungemein glimpflich behandelt werden, um sich bey entstehenden Fehden willig zu zeigen. Viele Söldner zu halten, waren die Kammergüter

ter der Fürsten bey weitem nicht hinreichend; und wollten sie Beytrag von ihrem Lande haben, so mußten sie gute Worte geben. Auf solche Art bildeten sich nach und nach die sogenannten Landstände. Aus denen zuvor zerstreut außer einander liegenden Steinen ward nun ein Hauffen, in welchem zwar immer noch keine Ordnung vorhanden war; doch waren die Steine wenigstens näher an einander gerückt. Mancher, der vermöge seiner Güter eben nicht zu einem Territorio gehöret hätte, ließ sich gutwillig mit in diese Landesverfassung einrücken, weil er in den gemeinen Landesangelegenheiten mit zu sprechen bekam, und zugleich des gemeinen Landesschutzes dadurch genoß.

Fünfzehntes Kapitel.

Kaiserwahl. Kurfürsten. Reichstäge. Kriegs- und Lehnverfassung. Erste Spuren der Auflagen in Deutschland. Adel. Städte. Bauren und Leibeigene.

Daß Deutschland in diesem Zeitraum ein Wahlreich gewesen, leget die Sache selbst zur Genüge an den Tag. Die Fürsten hatten bereits am Anfang desselben durch die Erwählung Lothars aus Sachsen, mit Ausschliessung der hohenstauffischen Brüder, als nächsten Verwandten, sich in dem Besitz desselben beveſtiget. Die Uebergehung des Tochtermanns eben dieses Lothars war eine neue Probe, und noch mehr die nach dem Tod Heinrichs VI. von mehreren unternommene Wahl des Otto IV. mit Uebergehung des Prinzen sowohl, als Bruders des letzten Kaisers. Nun kam erst der unternehmende Pabst

In-

Innocens III. dazu. Die Päbste wollten nun einmal für allemal Deutschland als ein Wahlreich haben. Ob sie es so redlich damit gemeint, darüber stieg freilich manchem ein Zweifel damals auf. Nicht allein Deutsche, sondern auch andere machten dem Innocens den Vorwurf, daß er das Reich zu zernichten suche; wogegen er aber feyerlich protestirte, dem Philipp jedoch allemal diese als eine der stärksten Ausnahmen entgegen setzte, daß, wenn er seinem Bruder folgen sollte, es das Ansehen haben würde, als wenn das Reich erblich wäre a).

Wenn des Innocens Dekretal in dem päbstlichen Archiv liegen geblieben, oder nur in die Hände eines und des andern Privatmannes gekommen wäre: so würde sie auf Deutschland keinen sonderlichen Einfluß gehabt haben; allein, da sie durch die Aufnahme in die Sammlung des Gregorius IX. allenthalben bekannt geworden, und noch dazu das Ansehen eines Gesetzes erhalten, so mußte sie ganz andere Wirkung hervorbringen. Wir haben gehöret, wie vieles bey den Kaiserwahlen von den geistlichen Fürsten abgehangen. In der Folge vergrößerte sich noch ihr Gewicht dabey. Da sie nun lauter Leute zu Räthen hat-

a) Sieh 6ten Band dieser Geschichte 6. Buch. 6. Kapitel.

hatten, die alle Sylben und Worte des Dekrets und der Dekretalen für Orakelsprüche hielten, so ist gar kein Wunder, daß sie die päbstlichen Maximen so genau befolget. Hierinn liegt gewiß eine der Hauptursachen des Betragens der geistlichen Kurfürsten von **Rudolphen von Habsburg** an.

Wie es bey den Wahlen gegangen, ist an Ort und Stelle bemerkt worden. Das zuletzt auf die sieben Reichserzbeamte gekommene Wahlrecht, mit Ausschliessung der übrigen Fürsten, ist eine der wichtigsten Ereignisse in der ganzen deutschen Geschichte. Daß man die Pabstwahl dabey vor Augen gehabt, und sich nach derselben gerichtet, damit das weltliche Oberhaupt der Christenheit fast auf die nemliche Art erwählet würde, wie das geistliche, läßt sich ganz deutlich aus dem Vergleich beyder gegen einander abnehmen. Die Kardinalbischöfe, als die Amts halber bey der Pabstwahl erscheinen mußten, um an dem Neugewählten die Consecration zu verrichten, hatten die Hauptentscheidung (principale judicium) b). Sie hiel-

b) Nimirum cum electio illa per *Episcoporum Cardinalium* fieri debeat *principale judicium*, secundo loco jure præbeat Clerus *assensum*, tertio popularis *favor* tol-

hielten auch unter sich ihre Vorberathschlagungen c), zu denen man hernach den übrigen Clerus berief, um seine Einwilligung zu fodern, das Volk gab zuletzt die seinige durch ein frohes Zujauchzen zu erkennen. Wenn man die Wahl Friderichs I. dagegen hält, so findet man ungemein viel Aehnlichkeit. Die vornehmsten Fürsten hielten unter sich ihre besondere Berathschlagungen, die übrigen Fürsten verlangten den Friderich zum Kaiser, wie sich Otto von Freysingen ausdrückt, oder gaben ihre Einstimmung, wie es der berühmte Abbt Wibald von Corvey nennt, das Volk bezeugte sein Wohlgefallen. Das Endurtheil sprachen die ersteren aus d). Gleichwie man aber anfieng bey den Pabst- und Bischofswahlen die Einstimmung der niedern Geistlichkeit und des Volkes bloß als etwas Zufälliges anzusehen, ohne welche die Wahl dennoch gültig und rechtsbeständig sey; und eben da-

tollat applausum. Petrus Damian. *Ep. XX. ad Cadaloum Parmens. Episc. T. I. Opp. p.* 19.

c) *Decret. Nicolai II. circa election. Rom. Pontif.*

d) Die daher sich beziehende Stellen findet man beysammen in Häberlins Reichsgeschichte II. Theil. S. 292. folg. Wenn man sie genau mit jener des Peter Damiani vergleicht, so findet man, was die Hauptsache betrifft, fast die nemlichen Ausdrücke.

daher auch derselben in dem neuern Kirchenrecht der Dekretalen kaum mehr gedacht wird: so übertrug man auch nach und nach die nemlichen Begriffe auf die Kaiserwahl, so daß man bloß auf die sah, denen ein förmliches Wahlrecht zukam, die Einstimmung der übrigen aber ganz ausser Acht ließ. Am deutlichsten kann man dieses abnehmen aus denen Schreiben, die der berühmte Pabst Innocens III., der selbst einer der ersten Juristen seiner Zeit war, und alles sehr pünktlich nahm bey Gelegenheit der zwistigen Wahl des Otto IV. und Philipps aus Schwaben nach Deutschland hat ergehen lassen.

Nicht minder räthselhaft ist, wie dieses Recht eben an die Fürsten gekommen, die auf dem großen Reichstag zu Maynz 1184. die Erzämter versehen, nemlich den König von Böhmen, den Pfalzgrafen am Rhein, den Herzog von Sachsen, und den Marggrafen von Brandenburg. Daß Friderich von einem König, einem Herzog, einem Pfalzgrafen, und einem Marggrafen wollte bedient seyn, gehört mit zu dem äusserlichen Putz, womit man die Kaiserwürde zu verkleistern suchte, um ihre innere Hinfälligkeit den Augen des übrigen Europa zu entziehen. Wenigstens konnte sich dessen kein europäischer

Sou-

Souverain rühmen, daß er von einem König, einem Pfalzgrafen, einem Herzog und Marggrafen bedient würde. Daß aber Friderich die Meynung geheget habe, diese Erzämter sollten nun für beständig bey den Nachkommen dieser Fürsten, und den Besitzern ihrer Länder bleiben, oder daß ihnen gar das ausschliessende Wahlrecht zukommen sollte, ist sehr schwer zu glauben e), indem er dadurch nicht allein dem von ihm besonders geschätzten bayrisch-wittelsbachischen Hause, sondern auch seinem eigenen einen großen Schaden würde zugefügt haben. Die schwäbischen Herzoge gehörten unstreitig unter die Pfalzerzfürsten, so wie auch die bayrischen. Wir haben auch ge-

e) Selbst aus der Art, wie die damaligen Geschichtschreiber den berühmten Reichstag vom J. 1184. beschrieben, sieht man, daß sie dasjenige, was dabey vorgegangen, vielmehr als etwas Außerordentliches angesehen, als daß es auch fürs künftige zur Regel dienen sollte, indem sie diesen Umstand, daß der Kaiser auf demselben von einem König, Herzoge, Pfalzgrafen, und Marggrafen bedient worden, vielmehr anführen, um zu zeigen, wie prächtig alles dabey gehalten worden, als zur Erläuterung der damaligen Reichsverfassung. Man sehe z. B. den Arnoldus Lubec. C. IX.

höret, daß sie in den vorigen Zeiten die Reichserzämter versehen. Es ist also nicht abzusehen, warum sie Friderich nun auf immer davon habe ausschliessen wollen; besonders da er das Herzogthum Schwaben nicht seinem ältesten Prinzen Heinrich, der ihm auf dem Kaiserthron folgen sollte, sondern dem Friderich, der hernach in Pallästina gestorben, zugedacht hatte. Der Zufall, der überhaupt ungemein vielen Theil an der Bildung eines Systems, wie das deutsche war, haben mußte, scheint auch hier das meiste gethan zu haben.

Da man zu Friderichs Zeiten noch nicht so große Vorrechte mit diesen Aemtern verbunden, als in den folgenden Zeiten: so war es auch kein Wunder, daß man einander um eine oder andere Ausübung derselben nicht sonderlich beneidete. Allein, bald änderte sich diese Sache ganz ausserordentlich. Bey der zwistigen Wahl des Otto IV. und Philipps suchte jeder Theil Gründe hervor, des andern seine zu entkräften. Philipps Partey steifte sich auf die Menge der Wählenden. Da der Gegentheil die Sache nicht läugnen konnte, setzte er der Menge die Würde der Wählenden, die sich auf des Otto Seite befänden, entgegen, als welche gleichsam ein Vorrecht im Wählen hätten

ten, woraus der Unterschied unter Principaliter und nicht principaliter Wählenden entstand. Da sie aber von diesem bis daher kaum bekannten Vorrecht einen Grund angeben mußten, führte solches nothwendig auf die Erzämter zurücke. Nun war die weitere Frage, wem diese zustünden, und ganz natürlich ward Rücksicht auf die letztere Ausübung derselben genommen. Das Civil- und Canonische Recht hatte überhaupt durch ihre Lehren von dem Possessions- oder Besitzstand bereits alle Vorbereitung dazu gemacht, daß man geneigt war, aus Handlungen, die zuvor ganz willkührlich waren, vermöge des Besitzstandes Rechte zu folgern. Da selbst der Pabst Innocens III. diesen Unterschied zwischen den Fürnemlich (principaliter) und nicht Fürnemlich Wählenden anerkennt hatte, so mußte er in der Folge um so weniger Schwierigkeit finden. Wenn vollends das von Goldasten angeführte Reichsgesetz wirklich von dem Otto IV. herrühret, so konnte kaum mehr etwas den Besitzstand der damaligen Prätendenten an die Reichserzämter stören, nur daß wegen Böhmen die Sache nicht allerdings ihre Richtigkeit hatte f). Wenigstens sehen wir aus der berühmten

f) Sie steht auch im Schwabenspiegel, oder Landrecht

ten Stelle des Albert von Stade, daß damals für ausgemacht angenommen worden, daß sich das Wahlrecht auf die Erzämter gründe g).

Warum es eben sieben Stimmen seyn sollten, da z. B. das Pfalzgrafen- und Truchsessenamt leicht hätten können zu zweyen angeschlagen werden, scheint allerdings von den sieben Kardinalbischöfen, die den Pabst vorzüglich wählten, genommen zu seyn; die guldne Bulle mag hierüber sagen, was sie will. Noch wahrscheinlicher, als was letztere vorbringt, ist, was in dem schon angeführten Gesetz des Otto IV. gemeldet wird, daß es geschehen, um zu verhüten, daß die Stimmen nicht gleich ausfielen.

An Reichs- und Hoftägen fehlte es eben so wenig, als in den vorigen Zeiten. Nun ward erst

recht 30 Kap. und bey Olenschlager, Urkundenbuch zur G. Bulle. *N. XII.*

g) Electio enim ad istos dinoscitur pertinere. Ex prætaxatione Principum & consensu eligunt Imperatorem Trevirensis, Moguntinus & Coloniensis — *Palatinus eligit, quia dapifer est*, dux Saxoniæ, *quia Marscalcus*, & Marggravius de Brandenburg, quia *Camerarius*. Rex Bohemiæ, qui pincerna est, non eligit, quia non est Teutonicus. Albert. Stadens. *ad a.* 1240.

erst die Abtheilung in feyerliche Versammlungen der Fürsten, (Curiæ solemnes) wozu das ganze Reich eingeladen war, und andere, bey denen nur einige Fürsten sich einfanden, recht bekannt. Kaiser und Fürsten erschienen persönlich, und pflogen ihre Unterhandlungen, so wie in den vorigen Zeiten, mit einander mündlich. Von schriftlichen Aufsätzen wußte man nichts, nur daß nun die allgemein beliebte Gesetze und Landfrieden manchmal schriftlich verzeichnet wurden. Auch findet man manche von den versammelten Fürsten gefällte Urtheile, die ebenfalls schriftlich abgefaßt worden. Diese persönliche Zusammenkunft war ohne Zweifel die Ursache, warum man von keinen Zwistigkeiten und Trennungen auf den Reichstagen, und eben so wenig von Verzögerungen und Aufschub wichtiger Angelegenheiten viel wußte. Die großen und förmlichen Reichstäge wurden nicht sowohl aus Nothwendigkeit berufen, als um die Vollstreckung der gemachten Schlüsse um desto sicherer zu bewirken. So viel sich nur immer aus den noch vorhandenen Urkunden abnehmen läßt, wird man kaum einen einzigen finden, wo nur die Hälfte der Fürsten zugegen gewesen. Einer verließ sich auf den andern. Manche scheuten die Kosten, manche blieben lieber zu Hause, wo sie allein

Her-

Herren und geehrt waren, als daß sie sich an Orte begaben, wo sie sich unter der Menge verlohren, und noch dazu viele über sich erkennen mußten. Die Herzoge von Oesterreich ließen es daher in ihr berühmtes Privilegium von dem Kaiser Friderich I. setzen, daß sie nicht schuldig seyn sollten, auf einem Reichstag zu erscheinen, sondern daß dieses in ihrer Willkühr stehen solle h). Kurz, man sah das Reichstagsbesuchen mehr als eine Last, als ein Recht an. Die burgundischen Stände waren gar nicht dahin zu bringen, daß sie deutsche Reichstäge besuchten. Meistens hatte man auch so viel Vertrauen auf die Kaiser, daß man fast alles genehmigte, was diese vorschlugen. Die Letztern scheinen auch die persönliche Gegenwart einzelner Fürsten, ob sie schon das Recht hatten, die Ausbleibenden mit einer Strafe zu belegen, nicht sonderlich betrieben zu haben, wenn sich nur diese gefallen ließen, was die Kaiser vorhatten. Daß auch bey denenjenigen Reichstägen, wo Krieg beschlossen worden, nicht alle Fürsten zugegen waren, kann man schon aus dem besondern Auf-

h) Dux etiam Austriæ non tenetur aliquam curiam accedere edictam per Imperium seu quemvis alium, nisi *ultro* & de sua fecerit voluntate. Apud Olenschlager Beylagen z. guld. Bulle N. IX. p. 25.

Aufgeboth, welches hernach an sie erlassen wurde, und wovon wir auch in diesem Zeitraum ein Beyspiel von Friderich I. gesehen, abnehmen, als welches in diesem Fall ganz unnöthig gewesen wäre.

So viel Blut und Mannschaft die italienischen Kriege den Deutschen gekostet, so ward doch im Ganzen die Kriegskunst eben nicht sonderlich dadurch vollkommener. Nur lernte man die Städte und Burgen etwas besser bevestigen, und auf der andern Seite auch sie einzunehmen. Hauptsächlich aber wurden mehrere Maschinen theils zum Steinwerfen, theils zum Abschießen großer Pfeile, theils auch die Mauren damit einzuwerfen, oder zu untergraben erfunden und gebraucht. Die von dem Otto Morena umständlich beschriebenen Belagerungen von Crema und Terdona können einen ziemlichen Begriff von der damaligen Belagerungskunst geben. Daß die deutschen Fürsten diese Maschinen auch nach ihrer Heimkunft gebraucht, findet man sowohl in diesen, als den folgenden Zeiten. Die Hauptwaffen, die man im Gefecht brauchte, waren noch Lanze und Schwert; jedoch da man die große Wirkungen der türkischen Pfeile bey den Kreuzzügen empfunden, fiengen auch die Europäer wieder an sich auf das Pfeilschießen zu legen. Von Schüz-

zen

zen und Armbrusten (Sagittarii) kommt nun auch in deutschen Urkunden vieles vor i). Der Pabst wollte zwar diese neue Mittel Blut zu vergiessen, unter den Christen nicht aufkommen lassen, und verboth diese verhaßte Mordkunst unter der Strafe des Bannes k); allein, es war von keiner Wirkung.

Das ganze Kriegswesen, und die Vertheidigung eines Landes beruhete hauptsächlich auch auf dem Lehnwesen, und denen Vasallen, die man die Mannen oder Mannschaft eines Landes nennte, und die die Stärke desselben ausmachten. Gleichwie man heut zu Tage Güter nach ihrem Ertrag an Geld und Früchten schätzet; also wurden sie damals nach der Anzahl der dazu gehörigen Mannschaft geschätzt. Der Mann eines andern werden, war eben so viel, als ein Lehen von ihm unter der Pflicht, Kriegsdienste dafür zu thun, annehmen. So sehr der Ausdruck: eines andern Mann werden, dem ursprünglichen Freyheitsgeist der Deutschen zuwider ist, so ist er doch noch allemal unendlich besser, als das in den folgenden Zeiten so gewöhnliche: des andern Die-

i) Z. B. bey Olenschschlager Urkundenbuch zur guldenen Bulle *N. XVIII. p.* 56.

k) *Tit. de Sagittar. X. Cap. unico.*

Diener werden, oder gar: aus allerhöchster Milde in Dienste genommen werden. Bey alle dem aber liegt etwas Entehrendes und Erniedrigendes darinnen, welches man auch damals bereits empfand. Deßwegen wird in dem Sachsen- und Schwabenspiegel als etwas Ausgemachtes l) angenommen, daß die Laienfürsten ihren Heerschild erniedriget, seit dem sie der Bischöfe Manne worden sind; auch wird als eine Regel vestgesetzt, daß derjenige seinen Heerschild erniedriget, der seines Genossen Mann wird. Der Mann eines andern werden, der mehr war, konnte nach den damaligen Begriffen der Ehre unbeschadet geschehen.

Am wenigsten schämte man sich der Geistlichen Mann zu werden. Vom Kaiser an bis auf den geringsten Rittersmann war alles begierig nach bischöflichen oder klösterlichen Lehen; da hingegen die Bischöfe, bey denen die Kirchenehre viel stärker wirkte, als bey den weltlichen Fürsten die Nationalehre, um alles in der Welt keines weltlichen Fürsten Manne oder Lehensleute geworden wären, als allein der Kaiser. „Denn", sagt das Domkapitel von Bremen in einem Schreiben an

l) Sachsenspiegel, erstes Buch. Artikel 3.

an den altenburgischen Bischof Wizelin, „die-
„ser (der Kaiser) ihre Würde ist allein groß,
„und nach Gott unter den Menschenkindern die
„erhabenste. Und wenn auch etwas Unanstän-
„diges darinn liegen sollte, daß die Kaiser von
„den Bischöfen Herren genennt werden, so ha-
„ben sie dieses zur Genüge durch die große den
„Kirchen zugewandte Reichthümer ersetzt, durch
„welche die in allem gemehrte und zur größern
„Ehre beförderte Kirche es nun auch nicht für
„verächtlich halten muß, daß sie sich ein wenig
„unterthänig gemacht hat, auch sich nicht schä-
„men muß, sich vor einem zu beugen, damit sie
„dadurch über viele herrschen könne" m).

Als daher Heinrich der Löw behauptete, daß die von ihm ernennten neuen slavischen Bischöfe sich von ihm sollten investiren und belehnen lassen, indem er die Bisthümer erst gestiftet, auch von dem Kaiser das Recht erhalten, die Belehnung vorzunehmen; so machte dieses ein sehr groses Aufsehen in ganz Deutschland, daß ein Bischof der Vasall eines Herzoges seyn sollte. Die neuen Bischöfe, und unter andern der von Altenburg, erkundigten sich, was in der Sache zu thun wäre. Unter andern aber gab ihm das

Dom-

m) Helmold. *Chron. Slavor. L.* 1. *Cap.* 70.

Domkapitel zu Bremen die nur erst angeführte Antwort, daß dieses Recht dem Kaiser allein zukomme. „Alle Herzoge, Marggrafen, und Für„sten“ sagt es ferner, „seyen nun Vasallen der „Bischöfe; ob sie nun (die neu aufgestellten Bi„schöfe) diese Ehre zu Grunde richten wollten, „ob sie einem Herzog die Hände reichen wollten, „(nach Lehnsbrauch) damit nach diesem Bey„spiele diejenigen, die bis daher Herren der „Fürsten gewesen, nun ihre Knechte wür„den“ n). Allein, da Heinrich nicht nachgab, und ihren Bisthümern zu entsagen, eben so wenig den neuen Bischöfen anständig war, so gieng die Belehnung vor sich, ob sie schon diese Anmassung des Herzogs als etwas ausserordentlich Beschwerendes ansahen.

Man sammelte nun auch in Deutschland die Lehngesetze, oder vielmehr Gewohnheiten, wovon das sächsische und schwäbische Lehnrecht kostbare Ueberbleibsel sind. Selbst die Kaiser berufen sich nun in ihren Urkunden auf das Lehnrecht o). Wie sehr man bedacht gewesen, alle Rechte und Verbindungen zwischen dem Lehnherrn und Lehnmann

n) Helmold. *l. c.*

o) Z. B. Friderich I. bey Olenschlager Urkundenbuch zur G. B. N. *XXIV*.

genau zu bestimmen, kann man aus den darinn vorkommenden Fragen abnehmen, ob es erlaubt sey, daß der Lehnmann in Gegenwart seines Herrn ausspeye, huste, oder nieße, sich abwische, oder die Nase säubere, ob er eine Strafe verdiene, wenn er nicht gerad stehet, oder die Mücken verjagt p). Das Merkwürdigste ist unstreitig, daß die Zwistigkeiten, die sich sowohl unter dem Lehnherrn und den Vasallen, als unter den Letztern selbst hervorthaten, durch die Mannen des nemlichen Lehnhofes (Pares Curiæ) mußten entschieden werden. Jeder Vasall war daher verbunden, wenn es der Herr verlangte, ihm Urtheil finden zu helfen.

Da bey dem zunehmenden Faustrecht immer mehr Burgen angelegt wurden, wurden auch diejenigen Lehen, die man **Burglehen** (feuda castrensia) nennte, ungemein vervielfältiget. Derjenige, der sich wegen des Genusses gewißer Güter oder einer gewißen Geldsumme, die meistens in liegende Güter verwandelt ward, zur Burghute anheischig machte, ward ein **Burgmann** genennt. Diese **Hute**, oder Vertheidigung der **Burg** mußte er entweder persönlich auf sich nehmen, oder durch einen andern leisten, und eben

so

p) *Jus Feudale Alemannicum Cap. CXXVI.*

so entweder für beständig die Burg bewohnen, oder nur auf eine gewiße Zeit, nachdem er nemlich mit dem Herrn übereingekommen war q). Ein solcher Burgmann konnte hernach auch mit der Burg selbst verkauft werden r).

Jene Art von Lehnsverbindung, die man im Deutschen Lethicheit (von Ligius) nennte, weil sie sich gegen jedermann (contra omnem hominem) erstreckte, findet man nun auch stark in Deutschland s). Ueberhaupt aber hatte jeder Lehnhof seine besondere Gewohnheiten und Rechte. Nun sahen endlich die Lehnherren, besonders die Bischöfe, ein, wie gefährlich es sey, bey den Lehen es bloß auf Treue und Glauben der Vasallen ankommen zu lassen, und wie vieles auf solche Art mit der Zeit in Vergessenheit kommen, oder auf andere Art dem Lehnherrn könne entzogen werden. Die Lehnskontrakte, besonders bey Errichtung neuer Lehen, wurden daher meistens schriftlich aufgesetzt t). Man verlangte Reversa-

q) Beyspiele findet man bey GUDEN. *Tom.* I. *p.* 928. 522. 763. 545. 567. 569. 795. 567. 590. 835.

r) *Ibid. p.* 768.

s) Z. B. bey GUDEN. *Tom.* I. *p.* 519. 927. 543.

t) Die bereits aus Gudenus angeführten Stellen erweisen auch dieses.

len u), und fieng an förmliche Lehnregister zu halten, so daß man von dieser Zeit an die Bildung der heutigen Lehnhöfe herleiten kann.

Da die Bürger in den Städten sich selbst waffenfähig gemacht hatten, und wenn die Sache sie angieng, ungemein rüstig waren, drein zu schlagen; so suchten nun auch ihre Herren davon Vortheil zu ziehen, und mutheten ihnen den Kriegsdienst zu. Sie ließen sich aber erst gute Worte darum geben, ehe sie sich dazu verstanden. Die Maynzer Bürger bedungen sich um das J. 1244. von ihrem Erzbischof Sifrid ausdrücklich aus, daß sie nicht gehalten seyn sollten, ihm Kriegsdienste zu leisten, wenn es nicht mit ihrem guten Willen geschehe v). Geringere Städte, und die von jeher der Fürsten Eigenthum gewesen, mußten es sich jedoch gefallen lassen. Ja man hat sogar Beyspiele, daß man die Bauern, und alles, was Waffen tragen konnte, aufgeboten. „Deß sammete der Land-„grave" heißt es in der thüringischen Chronik, „auch eyn groiß Here, unde geboit in syme „Lande, daß alle Manslude, die einen stecken odder

u) Z. B. apud Guden. *T.* I. *p.* 567. 609.

v) Ipsi nunquam servient nobis exeundo civitatem cum exercitu & armatis; nec aliqua bona nobis conferent, nisi de eorum bona fuerit voluntate. Apud Guden. *T. I. N. CCXL. p.* 580.

„ odder swert getragin mochten, daß sie que-
„ men vor Fritzlar" x).

Eben daher auch, weil die Bürger wenig oder gar nichts zum Krieg beytragen wollten, und die Vasallen nur nach ihrem Lehnrecht, dessen Auslegung allemal auf sie nach der Lehnverfassung selbst ankam, sich brauchen ließen, manchmal gar nichts thaten, und manchmal noch Feinde ihrer eigenen Herren wurden, kamen die Söldner (Soldarii) y) immer mehr auf, und mit ihnen allerhand Arten von Auflagen, von welchen man in diesem Zeitraum die ersten Spuren findet. Man darf nur ihre Namen betrachten, um einzusehen, was es anfangs für eine Beschaffenheit damit gehabt. Der Erzbischof **Werner von Maynz** zählt in einer Urkunde vom J. 1268. einige Güter seines Domkapitels los von den Petitionibus, (hievon mag wohl das Wort Beeth

x) Thüringische Chronik in Schmincks *Moniment. Hassiac.* Zweyter Theil. *p.* 428.

y) Auch die Städte hatten dergleichen in ihren Diensten. In einer Urkunde bey Olenschlager Urkundenbuch zur G. B. *N. XVIII. p.* 56. heißt es: Statuimus (die verbundenen Städte) quod quælibet civitas se ad arma pro posse præpararet, & insuper *Soldarios & Sagittarios* haberet.

Beeth und dieses vom Bitten herkommen) von den Collectis, (auch dieses Wort wird heut zu Tage noch meistens von einer freywilligen Beysteuer gebraucht) Precariis; (ob diese mit der Beeth eines gewesen, wird sich nicht so leicht bestimmen lassen, indeß zeigte der Name schon, daß es nichts nothwendiges gewesen) bald aber kamen hinten drein die Exactiones (Heraustreibungen) und noch andere Arten von Diensten z). Dem Adel durfte man auch von weitem nichts dergleichen ansinnen, indem man nicht behutsam genug seyn konnte, nur den Lehns-Adel bey gutem Willen zu erhalten. Noch mehr würde sich derjenige, der bloß von eigenen Gütern lebte, gestreubt haben. Die Bürger säumten sich auch nicht, so bald sie mächtig genug waren, nicht allein von ihren Stadtgütern, sondern auch denen, die sie im Lande herum hatten, dergleichen

Lasten

z) Dimittimus jam ad præsens in perpetuum absoluta & libera (bona Capituli Moguntini) *a petitionibus*, *Collectis*, *Precariis*, *exactionibus*, *&* *a quolibet genere serviendi* quibuscunque vocabulis exprimatur; quæ nobis alia bona terræ sub nostra ditione posita consueverunt præstare. Apud GUDEN. *T. I. N. CCCXXVI. p.* 726.

Lasten abzuwenden a). Alles fiel demnach auf den Bauren zurücke.

Wir haben gehört, daß es zu Karls des Großen Zeiten Freye gegeben, die zu Pferde, andere aber, die zu Fuße dienten; weil aber in der Folge bloß der Dienst zu Pferde geachtet worden: auch die Ritter den Nahmen miles ausschliessungsweise bekommen. Als hernach die Thurniere aufkamen, nahm man ohnehin keine andere dazu, als die theils verbunden, theils reich genug waren, zu Pferde zu dienen. Eben diese Thurniere machten, daß der Ritterstand anfieng sich geschlossen zu halten, und sich von andern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft förmlich zu trennen. Gleichwie Niemand vor Gericht schuldig war mit jemand den Kampf einzugehen, als der seines gleichen war; also wollte man nicht einmal mit jemand sich in dem Kampf üben, als dessen Voreltern bereits zu dergleichen ritterlichen Uebungen den Zutritt gehabt. Ja der

a) Der Erzbischof Sifrid mußte 1244. unter andern auch den Maynzer Bürgern versprechen: Item de bonis, *quæ habent sita sub nostro judicio*, nunquam dabunt aliquam exactionem, nisi censum, juste & rationabiliter ab antiquo statutum. Apud GUDEN. *T. I. N. CCXL. p.* 580.

Adel wollte auf den Domstiftern und mehrern Klöstern nicht einmal mit jemand bethen oder singen, als mit seines gleichen, besonders nachdem die gänzliche Wahlfreyheit hergestellt war. Alles dieses machte, daß man aufmerksamer auf Geschlechtsregister ward. Der niedere Adel nahm ebenfalls, nach dem Beyspiel des höhern, Geschlechtsnamen an; der höhe und niedere Adel legte sich eigene Wappen, oder Kennzeichen bey, die anfangs auf den Schilden und Helmen, hernach in den Sigillen geführt wurden. Ueberhaupt hielt der Adel das Wehrgehäng und die Führung der Waffen noch für seinen Haupt- und unterscheidenden Vorzug. Friderich I. mußte zu diesem Ende in seinem Friedebrief den Söhnen der Geistlichen und Bauern scharf untersagen, das Wehrgehäng zu tragen b), und Kaufleute, die auf der Reise zu ihrer Sicherheit Waffen führen mußten, durften ihre Schwerter nicht um den Leib tragen, sondern mußten sie neben dem Sattel herab hangen lassen c).

Die

b) Ap. Olenschlager Urkundenbuch zur Güld. B. *N. XLVIII.*

c) Kaiser Friderich I. Landfriede bey Senkenberg Reichsabschiede *T.* I. *p.* 9.

Die Ministerialen, von denen bereits Meldung geschehen, kommen nun ebenfalls noch häufig vor. Da die grösten Reichsfürsten nach Reichserzämtern begierig waren, und eine Ehre in der Ausübung derselben suchten: so muß man um so weniger sich wundern, wenn der niedere Adel, der sich eben so wenig durch den Dienst entehrt zu seyn glaubte, als der hohe, nach eben dergleichen Aemtern trachtete. Die Kaiser hatten nebst den Ministerialen, die beständig an ihren Höfen waren, in mehrern Reichsprovinzen Ministerialen, die den Dienst versahen, wenn sie eben in einer solchen Provinz sich aufhielten. Bey den Bisthümern gehörten oft die Erbämter dem hohen Adel, der sie jedoch durch Erbunterbeamte versehen ließ. Die Ministerialen wurden zwar auch mit Gütern bezahlt, die aber keine rechte Lehen (feuda recta) waren, weil sie nicht zum Militärdienst vermöge derselben verpflichtet waren, und eben daher nach Hofrecht, nicht nach Lehnrecht, gegeben wurden. Jeder Hof hatte in Ansehung der von ihnen zu leistenden Dienste seine besondern Gewohnheiten d).

Der Verfall der großen Herzogthümer Sachsen, Bayern und Schwaben war dem hohen und nie-

d) *Jus feudale Alemann. c. CXIII.*

niedern Adel in mancher Rücksicht nützlich. Heinrich der Löw hatte es dahin gebracht, daß, besonders in Sachsen, sein Ansehen fast ohne Gränzen war. Grafen und Herren mußten seine Befehle respektiren. Durch die unternommene Investituren der in seinen sklavischen Provinzen aufgestellten Bischöfe zeigte er, was er auch in Ansehung dieser im Sinn habe. In Bayern war zwar seine Macht noch nicht so groß, als in Sachsen, in der Folge aber würde sie gewiß nicht minder gestiegen seyn. Nach seinem Fall machten sich die meisten Grafen und Herren unmittelbar. In Bayern wußte das neue wittelsbachische Haus, wenigstens in denen ihm gelassenen Provinzen, bald auch die Grundsätze Heinrichs des Löwen, geltend zu machen, jedoch nicht so sehr durch Gewalt, als durch Verträge, Heirathen, gute Oeconomie und baares Geld, wodurch einer damals seinem Nachbar gefährlicher werden konnte, als durch die Waffen.

In keinen Provinzen erhielt sich der Adel in grösserer Freyheit, als in Schwaben, Franken, und an dem Rheinstrom, nicht sowohl, als wenn er etwas an Privilegien und Rechten zum Voraus gehabt hätte, sondern weil nach dem Abgang des hohenstauffischen Hauses kein so mächtiger

tiger Herr mehr vorhanden war, der denselben niederdrücken und landsäßig hätte machen können. Der Bischöfe, die ohnehin aus dem Adel gewählt waren, Interesse war noch viel zu sehr mit jenem des Adels verwandt, als daß sie, wenn sie auch gekönnt, ihn hätten unterdrücken sollen. Indeß darf man sich nicht vorstellen, als wenn der Adel damals schon die Freyheiten, wie jetzt, gehabt hätte; wir werden vielmehr hören, daß er auch in diesen Provinzen noch lange die Gerichtsbarkeit der Landesherren anerkannt, und sich noch beeifert habe, unter die Stände solcher Länder gezählet zu werden.

Der Adel, besonders der niedere, war damals noch ungemein zahlreich in Deutschland, so daß viele auch in auswärtigen Diensten, so wenig sonst die Deutschen den Krieg ausser ihrem Vaterland liebten, ihr Brod suchen mußten. Mehrere giengen nach Konstantinopel, um für Sold dem griechischen Kaiser zu dienen e). Da sich

e) Konrad III. empfahl sie dem griechischen Kaiser Johann in einem seiner Schreiben mit folgenden Worten: Militibus quoque Imperii nostri, Alemannis scilicet, qui apud te sunt, sicut decet excellentiam tuam, benignus existas. Ap. Otto. Frising.

sich auch viele Deutschen wegen der Handlung oder anderer Geschäfte dort aufhielten, so ersuchte der Kaiser Konrad III. den griechischen Kaiser Johann, ihnen einen Platz zu einer Kirche anzuweisen f). Noch mehrere giengen nach Ungarn, wo sie eine Art königlicher Leibgarde ausmachten; dabey aber so geachtet waren, daß man sie Fürsten (Principes) nennte. Diese Fürsten waren das Muster des ungarischen Adels, nach welchem er sich nach und nach bildete. Otto von Freysingen bemerkt, daß die Nation, die an sich häßlich gewesen, und auch häßliche Waffen geführet, theils durch den Umgang mit diesen Deutschen, theils durch die Vermischung und Heirathen mit denselben sey veredelt worden g). Man setze noch hinzu die ausserordentliche Anzahl, die durch die Kreuzzüge, und dem aus ihnen entstandenen deutschen Orden aus Deutschland sind hinausgezogen worden: so wird man sich bald davon

de gestis Frider. I. L. 1. c. 23. p. 419. Der Kaiser Emmanuel verlangte in der Folge noch 500. *Ibid.* c. 24. p. 421.

f) Ap. Otto. Frising. . *l. c.* p. 419. Daß Deutsche zu Konstantinopel Handlung getrieben, bezeuget auch Benjamin von Tudela.

g) *L.* 1. *de gestis Friderici I.* c. 31. p. 425.

von überzeugen können. Eine der unerkannten Wohlthaten der Kreuzzüge und der Ritterorden ist, daß diese kriegerische Schwärme, die sich das Arbeiten zur Schande, das Rauben aber zur Ehre anrechneten, auswärts einigen Absatz gefunden, indem sie bey ihrer ausserordentlichen Vervielfältigung sich entweder unter einander selbst hätten aufreiben, oder dem Bürger und Landmann zu einer noch größern Last, als damals geschah, hätten fallen müssen.

Der schon in dem vorigen Zeitraum bemerkte blühende Zustand der Städte nahm in diesem nicht allein nicht ab, sondern mehrte sich vielmehr. Wir haben bereits gehöret, wie weit sich die deutsche Handlung erstreckt, wodurch nothwendig die Städte an Macht und Reichthum zunehmen mußten. Man darf nur ein wenig seine Augen auf die innere Verfassung der Städte richten, so wird man bald gewahr werden, daß die deutschen Städte sich die italienischen, mit denen sie nun vermöge ihrer Handlung vielen Umgang hatten, zu Muster genommen. Wie diese, hatten sie, so bald sie ihre Kräfte etwas fühlten, keine größere Angelegenheit, als sich selbst regieren zu dürfen. Nun kommen aus dieser Ursache auch in deutschen Urkunden die Magistri civium

vium, Consilia, Consules häufig vor. Gleichwie aber die Kaiser in den meisten italienischen Städten das Recht hatten, einen Präfekten zu setzen; also setzten sie in den deutschen ihnen unmittelbar unterworfenen Städten ihren Vogten, oder Schultheißen, der im Namen des Kaisers Gericht hielt, jedoch Schöppen aus der Bürgerschaft zur Seite hatte. Polizey und andere Verordnungen wurden ebenfalls mit Zuziehung des Stadtmagistrats von ihm besorget.

In denen Städten, wo die Bischöfe die Gerichtsbarkeit und andere Regalien durch Privilegien der Kaiser an sich gebracht, waren zwar solche neu aufgekommene und bloß von der Bürgerschaft gewählte Bürgermeister und Magistraten den erstern äusserst gehäßig; allein, so viele Mühe sie sich auch gaben, sie zu unterdrücken, oder durch ihre Gewalt so viel möglich einzuschränken, konnten sie dennoch ihren Zweck nicht erreichen. Der Stadtrath hatte allemal die ganze Bürgerschaft auf seiner Seite, die sich lieber an ihn, als an die bischöflichen Beamte hielt. In Polizeysachen, als Gewicht und Maaß, Tax der Lebensmitteln und Oberaufsicht über den Markt, in innern und äussern Sicherheitsanstalten, Vermehrung der Thürme und Stadtthore, Erweite-

rung

rung der Mauren, die sie ohnehin meistens aus ihren Mitteln erbaut hatten, griefen sie immer weiter um sich, so daß ewige Streitigkeiten darüber entstanden. Die Bischöfe brachten es endlich bey Friderich II. dahin, daß alle gemeine Räthe, Bürgermeister, und jede andere Beamten, die von den Bürgern ohne Einstimmung der Erz- und Bischöfe aufgestellt würden, gänzlich abgethan seyn sollten h). Allein, dieses ward nicht allein nicht in das Werk gesezt, und zwar, wie es scheint, mit gutem Willen der Kaiser, die eben nicht wünschten die Städte unterdrückt und die Gewalt der Fürsten zu sehr erhöht zu sehen, sondern sie brachten es noch durch ihr Geld und Abwartung der Zeit bey ihren oft dürftigen Herren manchmal dahin, daß ihnen die Vogteyen, Schultheissenämter, und überhaupt alle Gerichtsbarkeit als Lehen übergeben oder verkauft, oder auf gewiße Zeit verpfändet worden, in welchem

h) Hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum & cassamus in omni civitate & oppido Alemanniæ communia consilia, Magistros civium seu Rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate sine Archiepiscoporum vel Episcoporum beneplacito statuuntur. Apud SCHANNAT, *Cod. Prob. H. Worm. N. CXX. p.* 110.

chem Stücke die Kaiser selbst in Ansehung der ihnen unmittelbar unterworfenen Städte nicht behutsamer zu Werke giengen, als andere Fürsten. Dieß konnte aber nicht anders, als der nächste Grad zur Unmittelbarkeit und zur gänzlichen Befreyung von der Gerichtsbarkeit der Landesherren seyn. Man sollte kaum glauben, was sich manche derselben bereits in diesem Zeitraum von den Städten haben müssen gefallen lassen, wenn man es nicht aus sicheren Nachrichten wüßte. Der Erzbischof Sifrid von Maynz mußte z. B. den Maynzer Bürgern versprechen, in ihre Stadt nicht mit mehr Leuten zu kommen, als die Bürger für rathsam halten würden i).

Die italienischen Städte hatten den Adel gezwungen, sich in den Städten niederzulassen, und das Bürgerrecht anzunehmen. In Deutschland that es ein merklicher Theil des Landadels bey zunehmendem Faustrecht freywillig, und bekam dafür auch sehr oft Antheil an dem Regiment der Städte, so wie es bey den italienischen hergebracht war. Auch andere suchten sich mehrerer Sicherheit wegen an die Städte anzuschliessen, worunter die Pfahl- und Ausbürger die merkwürdigsten sind. Die erstern waren Leute und Unterthanen

i) Apud Guden, *T.* I. *N.* CCXL, *p.* 580.

nen der Fürsten, Grafen und Herren, die das Bürgerrecht in den Städten annahmen, dabey aber auf ihren vorigen Wohnplätzen und dem Gebiet ihrer Herren sitzen blieben; vermöge ihres Bürgerrechtes aber behaupteten, von der Gerichtsbarkeit derselben sowohl als allen Abgaben befreyt zu seyn. Dieß hieß in der That den Fürsten auf den Nacken treten, und ihrer Herrschaft den Herzensstoß beybringen wollen. Keiner war mehr sicher, wie viel er des andern Tages Unterthanen haben würde; und setzte er sich dagegen, so mußte er gewärtig seyn, nicht allein seine alte Unterthanen, und nunmehrigen Pfahlbürger, sondern auch die Stadt, die es angieng, nebst allen mit ihr Verbundenen auf dem Hals zu haben. Friderich II. sollte auch hier durch seine Verbothe Rath schaffen k); allein, wir werden die Disputen darüber noch lange fortdauren sehen. Ein Glück war es noch immer für die Fürsten und Herren, daß nicht jeder Pfahlbürger aus seinem Haus sogleich ein Schloß oder Burg machen konnte,

k) Cives, qui Falburger dicuntur, penitus ejiciantur — Principum Nobilium & Ministerialium Ecclesiarum homines proprii in civitatibus nostris non recipiantur. Apud SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm.* N. CXX. p. 112.

um wenigstens den ersten Angriff, bis ihm die Stadt zu Hilfe kommen konnte, auszuhalten. Von den Pfahlbürgern waren die Ausbürger in so weit verschieden, daß diese, ohne jemands Nachtheil, das Bürgerrecht in den Städten annahmen, jedoch fast durchgehends auf ihren Gütern wohnten.

Die italienischen Städte fiengen bald nach dem Muster der alten Römer an Zünften zu errichten l). Auch in den deutschen Städten findet man sie nun. Diese Zünfte hatten ihre gute und ihre schlimme Seite. Die Künste und Handwerker bekamen dadurch einen vesten Sitz in den Städten, und pflanzten sich von sich selbsten ohne eine weitere Ermunterung fort. Hauptsächlich aber ward dadurch eine Art bürgerlicher Ehre vestgesetzt und eingeführt. Um in die Zunft zu kommen, mußte einer Meister seyn; um dieses zu werden, mußte er erst gewiße Lehrjahre aushalten, sodann aber sich prüfen lassen. Dadurch entstand ein für die Künste und das Handwerk heilsamer Wetteifer. Aber von nun an wurden auch die Handwerker in den Städten mächtig, und sehr oft ihren eigenen Obrigkeiten furchtbar. Da man nach altdeutscher Sitte bey jeder Zusammenkunft auch

l) Muratori *Antiq. Ital. Dissert.* 52.

auch trinken mußte, war es einem schwärmerischen Kopf ungemein leicht, den erhitzten Köpfen seiner Mitbrüder Ideen mitzutheilen, und sie zu Gewaltsamkeiten zu reizen. Die Zünfte hatten noch dabey die Unbequemlichkeiten der Monopolien, und schränkten die Freyheit der Talente und Gewerbe zu sehr ein. Sie wurden zwar oft von den Kaisern, besonders von Friderich II. verboten m); aber allemal vergebens.

Die Italienischen hatten sogar die Handwerker waffenfähig gemacht. Auch in Deutschland geschah nun das Nemliche. Man hängte Sturmglocken auf, legte Waffenplätze in den Städten an, theilte die Bürger in Fahnen und Kompagnien, und in einigen Minuten, wenn die Glocke schlug, stund ein kleines Heer geharnischter und bewaffneter Männer da.

Bey den italienischen Städten brachen bald, nachdem sie ihre Freyheit einiger maßen bevestiget hatten, die gewaltsamsten Gährungen zwischen dem Adel unter sich, und dem Adel und Volk aus. Von den Zwistigkeiten letzterer Art, nemlich zwi-

 schen

m) Irritamus nihilominus & cassamus cujuslibet artificii confraternitates seu societates, quocumque nomine vulgariter appellentur. Ap. SCHANNAT, *l. c.* *N. CXX, p.* 110.

schen dem Adel oder dem Magistrat und Volk, findet man zwar in diesem Zeitraum nicht sonderlich viele Spuren in Deutschland; hingegen fieng sich der städtische Adel bereits selbst an in Faktionen zu theilen, wovon zu Basel die Stern- und Psittich-Gesellschaften berühmt waren, die einander so gut zur Stadt hinausjagten, als es die italienischen Familien in den Städten zu thun gewohnt waren.

Gleichwie endlich die italienischen Städte ihre Freyheit hauptsächlich durch den lombardischen Bund vestgesetzt hatten: also fiengen nun auch die deutschen Städte an, unter sich Bündnisse zu schliessen, wovon jener (1255.) unter dem König **Wilhelm** geschlossene Bund von mehr als 70 Städten der berühmteste ist. Die Städte **Frankfurt**, **Maynz**, **Worms**, **Oppenheim**, **Friedberg**, und andere machten im J. 1256 und 1273 einen, vermöge dessen sie keinen als römischen König annehmen wollten, als den die Kurfürsten einmüthig gewählet. So durften sich damals einige Städte in Ansehung der Kurfürsten selbst herauslassen! Die Fürsten suchten zwar diese Freyheit, Bündnisse zu schliessen, ihnen zu benehmen n); allein,

n) Apud Guden. *T.* 1. *N. CLXXXIX. p.* 496. und N. *CCI. p.* 510.

allein, ihre Versuche waren in diesem Stücke fruchtlos, wie in andern.

Wie sehr die Städte überhaupt, und die darinn befindliche kaiserliche Schultheissen um sich gegriffen, und wie gefährlich sie den Fürsten hätten werden können, kann man aus dem berühmten Edikt Friderichs II. zu Urine im Friaul im J. 1232. sehen o), in welchem dieser Kaiser unter andern befiehlt, daß durch die neuangelegten Märkte die alten nicht sollen aufgehoben seyn, daß man niemand zwingen solle einen Markt zu besuchen, daß es jedem frey stehen solle, die alte oder neue Straße zu fahren. (lauter Anstalten, die zur Zernichtung der Handlung in den Ländern der Fürsten abzielten, und nach und nach den Städten den ausschliessenden Handel hätten zuziehen müssen) Jeder Fürst soll seine Freyheiten, Gerichtsbarkeit und Centen ruhig ausüben dürfen nach der einmal genehmigten Gewohnheit seines Landes, die Centgrafen sollen die Centen von dem Landesherrn (a domino terræ) oder jenem, der von dem Landesherrn damit belehnt ist, empfangen, den Ort der Cent soll niemand än-

o) Apud Schannat. *Cod. Prob. Hist. Wormat.* N. LXXI. p. 112.

ändern ohne Einwilligung des Landesherrn. (Diese Punkte betrafen eigentlich die Reichsschultheissen, die stark anfiengen in den anstossenden Ländern unter dem Vorwand der kaiserlichen Gerichtsbarkeit allerhand Eingriffe zu thun) p). Von den übrigen Punkten ist dasjenige, was die Pfahlbürger, oder eigene Leute der Fürsten, die sich in den Städten niederlassen wollten, betrifft, bereits angeführt worden. Nur eines mangelte, daß sie es in Ansehung der Fürsten und des Adels nicht so weit bringen konnten, als die italienischen, weil ihrer nemlich nicht so viel waren, als der Letztern, und weil sie nicht so nahe an einander gelegen waren, als eben diese.

Daß man nun mehr Achtung für den Bauernstand zu hegen angefangen, und eben daher auch mehr für dessen Sicherheit bedacht war, kann uns schon die bereits angeführte Verordnung Friderichs II. lehren. Noch merkwürdiger ist aber, daß sich die Leibeigenschaft an mehrern Orten Deutschlands angefangen zu verlieren. Da bis daher noch keine einzige Urkunde für eine allgemeine Entlassung eines ganzen Landes oder Bezirkes aus der Leibeigenschaft zum Vorschein gekom-

p) Beyspiele davon findet man bey Frieß Wirzburgische Chronik p. 557. Leben Bischof Hermanns.

kommen, so ist sehr wahrscheinlich, daß sich die Sache nur nach und nach, und vielmehr stillschweigend, als durch ausdrückliche Mitwirkung der Herren solcher Leibeigenen, zugetragen. Böhmer giebt folgende Veranlassungen dazu an q), die Gunst der Fürsten, die den Baurenstand gegen den ihnen seiner Reichthümer wegen verdächtigen und gehäßigen Adel einiger maßen zu heben suchten, daher komme es auch, daß je mächtiger der Adel, desto gedrückter in gewißen Provinzen der Baurenstand sey, z. B. in Westphalen, Hollstein, Pommern, der Lausitz und dem Mecklenburgischen. Diese Ursache mag sich wohl auf ganz neue Zeiten anwenden lassen; allein, kaum auf das dreyzehnte und vierzehnte Jahrhundert. Zudem ist der Adel in den vorliegenden Reichskreisen gar zur Unmittelbarkeit gelangt, und dennoch hat sich auch auf den meisten adelichen Gütern die Leibeigenschaft verlohren. Die zweyte Ursache glaubt Böhmer in den Kreuzzügen zu finden, indem dadurch fast der Adel von ganz Deutschland zernichtet, die Länder an Menschen und Bewohnern entblößet, Dörfer und Flecken von den Bauren verlassen worden, die übriggebliebenen Bauren hätten daher leicht Gelegenheit gehabt,

q) *Exercitat. in Pandectas Tom.* 1. *Exercit.* XIX. *de libertate imperfecta rusticorum.* §. XVI. *seq.*

sich bey Abwesenheit ihrer Herren ein Mehreres herauszunehmen, die Herren selbst seyen auch gezwungen gewesen, glimpflicher mit ihnen umzugehen, damit sie nicht ebenfalls davon liefen, oder sich in die an Bürgern bey der nemlichen Gelegenheit entblößte Städte begäben.

Obschon diese Ursache nicht ganz ohne Grund ist, so hebt sie doch bey weitem nicht die ganze Schwierigkeit. Die Vordersätze, woraus Böhmer seinen Schluß herleitet, beruhen auf äußerst übertriebenen Vorstellungen. Wer wird sich wohl mögen beygehen lassen, daß der Adel durch die Kreuzzüge fast in ganz Deutschland zernichtet worden? Daß manche ihre Güter bey dieser Gelegenheit verkauft oder verschenkt, sehr viele auch ihr Vaterland nicht wieder gesehen, hat seine vollkommene Richtigkeit. Indeß blieb derselbe noch allemal zahlreich genug, so daß gegen die heutige Menge desselben gar kein Vergleich anzustellen ist. Die Ausdrücke der damaligen Geschichtschreiber von Landschaften, Städten und Flecken, die ganz von Einwohnern sollen entblößt worden seyn, sind offenbar poetisch und hyperbolisch. Das Uebertriebene weggerechnet, passen sie alsdann nicht sowohl auf Deutschland, als auf Frankreich, und zwar auf die Zeiten des ersten Kreuzzuges, mit

wel-

welchem Deutschland wenig zu thun gehabt. Die Paar Hauffen, die aus Deutschland damals ausgewandert sind, konnten keine grosse Veränderung im Ganzen verursachen. In den folgenden Kreuzzügen war man selbst bedacht, die Bauren davon zu entfernen, und nur Leute vom Handwerk dieselbe mitmachen zu lassen.

Ich glaube daher noch immer, daß vielmehr die anwachsende Bevölkerung und zu große Menge von Leuten das Meiste dazu beygetragen. Da man versichert war, in jedem Falle Leute genug zu bekommen, die die Güter um die alten Zinsen und Gülten gern übernehmen würden; da man die Menschen einander nicht mehr raubte und verführte, und auf der andern Seite sie auch nicht mehr kaufen mußte, und noch weniger die nicht nöthigen verkaufen konnte: so fiel auch der Preiß davon, und mit diesem die Begierde sie als eigen zu haben. Wenn man demnach genaue Volkslisten von den damaligen deutschen Provinzen hätte, so würden sich vielleicht die Sachen am besten aufklären. Daß die vorliegenden Kreise, in denen man die wenigsten Spuren von Leibeigenschaft antrifft, allezeit die bevölkertesten gewesen, lehret die Sache selbst, und ihre natürliche Beschaffenheit und Fruchtbarkeit. Hauptsächlich aber

muß

muß man die entweder noch wirklich, oder doch ehemals sklavischen Provinzen, als Mecklenburg, Pommern, die Lausitz und andere mit aus der Sache lassen, indem bereits ihre alte ehemalige Herren die Grundsätze geführet, daß sie nur durch die härteste Dienstbarkeit könnten im Zaum gehalten werden, oder, nach polnischer Sprache zu reden, daß man sie mit den Ochsen müsse Heu fressen lassen, und in der Zucht halten wie die Esel r); ihre neue Herren, die Deutschen, aber ohnehin nicht wußten hart genug mit ihnen umzugehen, indem sie sich nichts Schlimmers denken konnten, als einen Sklaven.

Eben dieser Gelehrte führt noch, als weitere Ursachen an, den Gebrauch des römischen Civilrechtes, und die Nachlässigkeit mancher Herren, besonders der Geistlichen, die nicht auf ihre Rechte genug sahen, und zuletzt öffentliche Drangsalen, besonders den im sechszehnten Jahrhundert erfolg-

r) Ditmar. *Merseburg.* p. 419. Albertus Cranzius sagt noch zu seiner Zeit von den Bewohnern dieser Provinzen: Ferox nimirum natio & duræ cervicis, quod etiam nunc in posteris cernitur; si aliqua prædlti essent potestate, sed dura servitute tenentur subacti. Albert. Cranz. *Metrop. L. VI. Cap.* XXXIX. p. m 188.

folgten grosen Aufstand der Bauren, der die Herren genöthiget, um nur alles wieder in Ordnung zu bringen, in gewißen Stücken Nachsicht zu brauchen. (Ich möchte eher sagen, die grosse Pest im vierzehnten Jahrhundert). Die erstere dieser Ursachen, nemlich der Gebrauch des römischen Civilrechtes, mag eine der kräftigsten gewesen seyn. Daß die ersten Rechtsgelehrten entweder überall römische Begriffe sich hinzudachten, wenn auch Sachen ganz deutschen Ursprunges waren, oder wenn sie gar nichts Römisches fanden, es durchaus doch haben wollten, ist nur zu gewiß. Da sie nun bey den deutschen Bauren die Begriffe der römischen Knechte nicht anbringen konnten, so war es eine ganz natürliche Sache, daß sie solche lieber in die Klasse der Freyen, oder doch Freygelassenen setzten.

Ich weiß nicht, warum nicht auch dieser Gelehrte jenem wohlthätigen Vorurtheil, welches sich damals verbreitete, daß die Leibeigenschaft gegen das göttliche Gesetz sey, einigen Einfluß in die Verminderung der Leibeigenschaft einräumt. Wenigstens sagen es die Spiegel, die gewiß in vieler, auch großer Herren, Händen waren, ganz ausdrücklich. Der Verfasser des Schwabenspiegels giebt sich insonderheit viele Mühe zu erweisen

sen, daß man nichts davon in der heiligen Schrift finde, und beschließt seine Untersuchung mit dem treuherzigen Wunsch, daß es demjenigen Gott vergeben solle, der es zuerst gedacht, oder in die Gewohnheit gebracht s).

Endlich stehet es auch noch dahin, ob man nicht den Einsichten mancher damaliger Herren diese Ehre soll widerfahren lassen, daß sie selbst erkannt, daß durch freye Leute ihren Gütern besser vorgesehen sey, als durch Knechte. Das mehrere davon auf die Verbesserung des Ackerbaues bedacht gewesen, ist ganz sicher und ausgemacht; indem sie Kolonisten aus Holland kommen lassen, um besonders nasse Gegenden, worauf sich die Holländer besser verstunden, als die Deutschen, urbar zu machen, und zu benuzzen t). Auch sogar der Zehnte, der sonst Leute abschrecken könnte, das Feld zu bearbeiten, half einiger maßen dergleichen Gegenden zu bevölkern und anzubauen; indem die Geistlichen, denen die neue Zehnten wohl bekamen, sich alle Mühe gaben, die Kolonisten bey guter Laune zu erhalten.

Die

s) C. 52. §. 6. *seqq.*

t) Albertus Ursus brachte auf solche Art seine erst erworbene Brandenburgische Länder in Flor. HELMOLD. *Chron. Slavor. L. 1. C. LXXXIX.*

Die Anzahl derjenigen Knechte, die man sonst zu Hausdiensten gebrauchet, mußte sich bey dem Aufkommen des Handwerks und der Künste in den Städten ohnehin vermindern, indem man nun viel bessere Arbeit, und in weit geringerm Preiß in den Städten haben konnte, als wenn man sie selbst in seinem Hause verfertigen ließ.

Sechs=

Sechszehntes Kapitel.

Faustrecht. Folgen davon. Civil- und Criminalgerichtsbarkeit. Glück und Unglück der Nation in diesem Zeitraum.

So viel man sich in die deutsche Geschichte zurücke denken kann, gab es immer Leute, die ihr Recht vielmehr auf den Degen, als auf den Ausspruch der Richter wollten ankommen lassen. Dieser Ausspruch konnte gegen sie ausfallen, sie mochten sich verhalten, wie sie wollten, Recht oder Unrecht haben. Im erstern Fall hingegen kam es bloß auf ihren Muth und Geschicklichkeit an, und wenn sie unterlagen, hatten sie es niemand, als sich selbst beyzumessen. Da hierzu noch die Meynung kam, daß Gott den Unschuldigen nicht könne unterliegen laßen, ohne ungerecht zu seyn: so ist es kein Wunder, daß der Zweykampf unter dem Schutz des öffentlichen Ansehens

sehens und der Gesetze in die Gerichte eingedrungen, und sich bis auf die spätesten Zeiten bey einer ohnehin kriegerischen Nation erhalten hat. Indeß war es doch immer ganz ein anders, wenn die Sache in Gegenwart des Richters und seiner Beysitzer mit dem Degen entschieden ward, als wenn einer den andern überfiel, gefangen wegführte, ihm seine Häuser und Güter zerstörte, oder sich sonst auf eine Art an ihm zu rächen suchte. Unter den Karolingern ward es zwar Mode; doch aber auch, wenn es die Umstände zuließen, scharf geahndet. Die sächsischen Kaiser setzten sich ebenfalls stark dagegen. Unter den letzten salischen Kaisern, da das halbe Deutschland sich berechtiget hielt, den Degen gegen sein eigenes Oberhaupt zu führen, kann man sich leicht vorstellen, daß es mit diesem Punkt nicht so genau sey gehalten worden. Friderich I. hielt im Anfang seiner Regierung so stark darauf, daß er die alte Strafe des Hundetragens hervorsuchte, und auch die grösten Herren damit nicht verschonte.

Wenn Friderich in der Jugend so viel ausrichten können, was hätte nicht erst der an Erfahrung und Einsichten immer zunehmende Friderich thun können? Allein, seine unselige italienische Kriege, während deren sich die Fürsten so sehr

daran gewöhnten, in ihrer eigenen Sache Richter zu seyn, daß man ihnen nicht mehr Einhalt thun konnte, machte, daß endlich der sonst so sehr gefürchtete Friderich das in den mittlern Zeiten so berühmte Gesetz machen mußte, daß wer den andern beschädigen wolle, gehalten sey, ihm wenigstens drey Tage vorher durch einen sichern Bothen die Fehde anzusagen a); um nemlich, wenn der Beschädigte vorgeben würde, daß er ungewarnet überfallen worden, es ihm erweisen zu können. Aus dieser Verordnung sieht man doch noch die Spuren der alten Redlichkeit und Tapferkeit in so weit, daß man in Deutschland List und Hinterhalt verabscheute, und sich getrauen mußte, seinem Gegner öffentlich und ungescheut unter das Gesicht zu treten. Der nemliche Geist war überhaupt damals noch in Europa herrschend. Machiavell bemerkt, daß seine Landsleute, die Florentiner, in alten Zeiten eine besonders hiezu bestimmte Glocke vier Wochen lang geläutet, ehe sie denjenigen, den

a) Statuimus etiam — ut quicunque alii damnum facere, aut lædere ipsum intendat, *tribus ad minimum ante diebus per certum nuntium suum diffiduciet eum. Lex pacis Friderici I. Imperatoris apud* Olenschlager im Urkundenbuch zur güld. Bull. N. *XLVIII. p.* 126.

den sie befehdet hatten, mit Krieg überzogen b). In der That ein gegen jenes des Cäsar Borgia und anderer Zeitgenossen des Machiavells abstechendes Betragen.

Da Friderich die Hauptsache nicht im Stande war zu hindern, so suchte er sie doch in Ordnung und Regel zu bringen, so viel er konnte, um wenigstens die Unschuldigen vor Schaden zu bewahren. Vor allem wird demnach verboten das Brennen, unter der Strafe der Acht, deren Ausspruch jedem Herzoge, Marggrafen, Pfalzgrafen, Landgrafen, oder andern Grafen in seinem Gebiete überlassen ward. Da die Gebäude von Stein noch ungemein selten waren, war auch diese Vorsicht um so nöthiger.

In dem nemlichen Friedebrief sorgt auch Friderich für die Obst- und Weingärten. Wir setzen auch vest, sagt er, daß wer Wein- und Obstgärten aushauen wird, der Acht, wie die Mordbrenner, soll unterworfen seyn c). Für die noch nothwendigern Erndten- und Getraidfelder traut nicht ein-

b) *Storia di Firenz.* L. 2.

c) Statuimus etiam, ut ſiquis vineas aut pomeria exciderit, proſcriptioni & excommunicationi incendiariorum ſubjiciatur. *Literæ pacis Friderici I. Ibid.* p. 127.

mal Friderich das nemliche zu verordnen. Nur da die Bäume und Weinstöcke nicht sogleich wieder nachwachsen, mußte man mehr auf ihre Erhaltung bedacht seyn. Man nahm auch die Excommunication oder den Kirchenbann zu Hilfe: die nemliche Excommunication, gegen die sich Friderich selbst so sehr zu wehren gehabt, und die ihm und einigen seiner Vorfahren so sauer geworden. „Wenn einer wegen Mordbrennerey in die „Acht vrrfallen, soll ihn der Bischof, wenn er „nicht Genugthuung leisten will, von der Ge„meinschaft der Kirche Gottes und der Glaubigen „ausschliessen, und soll ihn nicht absolviren, bis „er dem Beleidigten den Schaden ersetzen wird; „und so auch im Gegentheil, wenn der Bischof „einen nach vorhergegangener gesetzmäßigen La„dung und Vorschrift der Gerechtigkeit excom„municiren, auch solches dem Richter anzeigen „wird, soll ihn der Richter in die Acht erklären, „und nicht eher heraus thun, als bis er dem „Bischof, der ihn excommunicirt hat, Genug„thuung leisten wird. Wenn aber jemand von „Acht und Bann zugleich innerhalb Jahr und „Tag nicht wird absolvirt seyn, soll er ganz „Ehr- und Rechtlos seyn, so daß er weder „Zeug noch Richter seyn könne, auch alles

„Lehn-

„Lehnrechts verlustigt seyn soll“ d). Hier finden wir nun auch dasjenige Pfalz-Gesetz, vermöge dessen Heinrich IV., wenn er in Jahr und Tag nicht von dem Bann ledig seyn würde, gar nicht mehr Kaiser seyn sollte. Man muß es demnach schon lange vor Friderich I. als eine Regel in Deutschland gehalten haben.

Kaiser Friderich II., der mit Leib, Lebens, und seiner Krone Gefahr in seinen Erbkönigreichen

 end-

d) Proscriptum vero, quem pro incendio sententiam proscriptionis incurrisse omnibus notum fuerit, diœcesanus Episcopus si ad satisfactionem inobediens extiterit, a communione Ecclesiæ Dei & fidelium Christi abjiciat & extraneum eum reddat, nec eum absolvat, quoadusque læso damnum restituat. Et e converso quem Episcopus legitimis induciis citatum justitia dictante excommunicaverit, & hoc judici insinuaverit, judex eum banno proscriptionis condemnet, & nec prius eum absolvat, quam coram Episcopo, de his, pro quibus condemnatus est, satisfaciat. — Siquis autem a proscriptione & excommunicatione similiter non fuerit absolutus infra annum & diem, universo jure honore & legalitate privatus habeatur, ita ut in *ferendo testimonio vel ad judicandum* de cætero nequaquam sit admittendus, omni quoque feudali jure carebit perpetuo. *Ibid. p.* 125.

endlich Ordnung und Gerechtigkeit hergestellt hatte, versuchte eben dieses auch in Ansehung Deutschlandes auf seinem berühmten Reichstag zu Maynz im J. 1235., wo er einen so genannten Landfrieden für Deutschland errichtete. Betrübt ist sogleich die Ueberschrift des ersten Kapitels: **Da ein Sun mit seinem Vater kriegt.** Ich zweifle sehr, ob irgend ein Gesetz in der Welt damit anfange, die Strafen gegen einen Sohn vestzusetzen, der seinen Vater von seinem Gut verstößt, ihn mit Brennen und Rauben Schaden zufüget, oder zu seiner Gefängniß hilft. Dieß sollte uns in der That schlimme Begriffe von dem Faustrecht machen, wenn es nicht vielleicht einigen Bezug auf dasjenige hat, was Heinrich IV. von seinen Söhnen erlebet, welches freylich hie und da böse Wirkung und Nachahmung mag hervorgebracht haben.

Sonst zeigt Friderich mehr Vertrauen auf sich und Herzhaftigkeit, als sein Großvater Friderich I. Im vierten Kapitel setzet und gebietet er, daß wenn jemand Schaden geschiehet, er es **des ersten seinem Richter klagen, und seiner Klage an das Ende als recht ist, folgen soll** e). Die ganz willkührliche Befehdung des andern wird auf solche Art eingeschränkt, und Friderich erlaubt

e) Senkenberg Reichsabschiede I. Theil. p. 20.

laubt sie nur in dem Fall, wo Einem nicht gerichtet wird, so daß er aus Noth seinem Feind widersagen muß f). Damit sich aber Niemand entschuldigen könnte, daß ihm nicht gerichtet worden, setzet und gebietet er ferner bey des Reichs Hulden, daß alle Fürsten, und alle, die Gericht von dem Kaiser haben, recht richten sollen, als des Landes Sitte und Gewohnheit sey; das nemliche sollen auch die thun, die Gericht von ihnen haben, und wer das nicht thut, über den will Friderich richten schärpflich als Recht ist g).

Nur Schade, daß Friderich zugleich König von Sicilien war, und daß er mehr an Italien, als an die Vollstreckung seiner Gesetze in Deutschland dachte. Wie es nach seiner wiederholten Excommunication in Deutschland ausgesehen, beschreibt uns ein damaliger Geschichtschreiber mit folgenden Worten: „Als Honorius gestorben, „folgte ihm Gregorius IX. Dieser excommu„nicirte den Kaiser. Nun freuten sich die Räu„ber, die Leuteschinder frolockten über die er„haschte Beute. Die Pflugschaaren wurden in „Schwerdter und die Sensen in Lanzen ver„wandelt. Keiner war, der nicht Stahl und

 „Stein

f) *Ibid. c. IV. §. 2. p. 21.*

g) *Ibid. c. VI. p. 21.*

„ Stein bey sich führte, um sogleich Feuer anle„ gen zu können" h). In der That wurden allemal die Kriege, wo sich Religion mit einmischte, mit mehrerer Verbitterung und Verwüstung geführet.

So bald **Wilhelm von Holland** einige Ruhe bekommen, sorgte er auch für die öffentliche Ruhe, und brachte wirklich 1255 einen so genannten Landfrieden zu Stande. In demselben heißt es: „Wir danken unserm Herrn und Gott, „ daß er das Geschrey der Armen, die zu den „ Zeiten des Krieges und der Fehden durch die „ Tyranney verkehrter Menschen armselig und oh„ ne Unterlaß sind unterdrückt worden, väterlich „ erhöret, und den Frieden, der längstens ins „ Elend verwiesen war, auf eine **wunderbare** „**Wei-**

h) Quo mortuo Gregorius Papa succedit. Hic etiam Fridericum excommunicavit. Lætantur prædones, & exultant lictores capta præda: convertuntur vomeres in gladios, & falces in lanceas; non est, qui in latere non deferat chalybem & lapidem in præparationem incendii & in exustionem. Omnia mala confluunt specialiter super Ecclesiam Moguntinensem, ac maxime circa partes Rheni de civitate Spirensi usque Coloniensem. *Conradi Episcopi Chronicon apud* URSTIS. *p.* 574.

„Weise und durch seine Macht wieder in die „Welt zurücke gebracht hat" i). Es schien demnach gleichsam ein Wunderwek dazu erforderlich zu seyn.

Da nach **Wilhelms** Tod das Reich ohnehin kein allgemein anerkanntes Oberhaupt hatte; so war nicht an die genaue Vollstreckung des wilhelminischen sowohl als fridericianischen Landfriedens zu denken. Jeder that, was er wollte, und mußte dagegen auch auf der andern Seite suchen sich zu schützen, so gut er konnte. „Als der rö„mische König Heinrich (Raspe) ohne Leibser„ben starb," sagt die thüringische Chronik, „und „das römische Reich auch ledig war, — ent„stund viel Uebels und Bosheit auf dem Land „zu Thüringen und zu Hessen, **dann ein jegli„cher wollte des andern Herr seyn.** Da

i) Gratias agimus Domino Deo nostro — pro eo quod Clamoribus *pauperum* bellorum & guerrarum temporibus ex continua afflictione *per perversorum tyrannidem miserabiliter oppressorum*, auditis paterne & misericorditer exauditis tranquillitatem, & *pacem*, *quæ jam dudum exilium passa est* per ministerium & labores humilium — *miraculose* & potenter induxit & contulit toti mundo. König Wilhelms Landfrieden zu Oppenheim *a.* 1255. *Apud* Senkenberg Reichsabschiede *T.* 1. *p.* 30.

„ waren zween Ritter, Herr Herwig von Hur-
„ selgau, und Herr Johann Otze mit andern
„ ihren Helfern, die huben an, und raubten von
„ Eisenach an zween Enden, und trieben all ihr
„ Viehe weg bis gen Icemberg. Da fiengen sie
„ den Vogt von Icemberg, der ihnen das gerne
„ gewert hätte. Darnach die andern Edlen Mäch-
„ tigen, die erwählten Berge, und baueten
„ Schlosse, wo sie wollten. Die erbare Leute
„ an der Werre worffen sich zu Hauffe und
„ bauten Brandenfels. Die von Eschewe bau-
„ ten die Krachenburg und den Helderstein.
„ Die von Stockhusen baueten die Maliten-
„ burg bey Fischbach. Die von Wangenheim
„ baueten den Kalnberg. Die von Kolstede
„ baueten Stenfurth. Herr Herrmann Schwartz
„ Ritter baute Stroyßnauwe. Die von Lup-
„ nitze baueten Luchtenwalt. Die von Robe-
„ sten baueten Scharffenberg, die von Franken-
„ stein Waldenborg. Herr Walter von Farila
„ ward Feynd der Graven von Schwarzburg,
„ und von Keffernberg, und verbrannte ihnen
„ ihre Gerichte, und verderbete ihnen ihre arme
„ Leute, und die Grafen wollten ihm das
„ wehren, und kamen mit ihm zu streit bey
„ Homberg, und es glückte ihm, daß er drey

„Gra-

„ Graven mit vielen erbar Leuten fieng, und mit „ ihm heimführte “ k). Dieß war beyläufig der Zustand von ganz Deutschland, nur daß es in einigen großen und geschlossenen Ländern, z. B. Bayern, Böhmen, Brandenburg ꝛc. etwas leidentlicher mag ausgesehen haben.

Diese Burgen oder Schlösser, die schon in den vorigen Zeiten eine ungemeine Plage von Deutschland waren, wurden es nun viel ärger. Nebst dem, daß mehrere davon in förmliche Raubschlösser ausarteten, waren auch die übrigen, die zur Beschützung einer Gegend angelegt waren, nicht viel besser. Ich will die Sache durch ein Beyspiel erläutern, woraus man sich die Lage der damaligen Zeiten am besten wird vorstellen können. Ein Fränkischer Ritter, **Schott** mit Namen, fieng an auf Grund und Boden des Klosters Banz das Schloß **Schottenau** zu bauen, und ob er gleich darüber excommunicirt ward, und lange Zeit unbegraben liegen geblieben, so suchte doch sein Sohn **Heinrich Schott** den Bau zu vollführen. Nun kam der Herzog von **Meran**, als Schutz- und Schirmvogt des Klosters, und wollte auf dem nahe dabey gelegenen Berg

k) Fortsetzung der thüringischen Chronik in Schminke *Monimem. Hassiæ*. 2. Th. p. 408.

Berg Steglitz ebenfalls eine Burg bauen, obschon der Bischof Otto von Bamberg, der den Berg dem Kloster geschenkt, schon zum voraus alle die excommunicirt hatte, die sich unterstehen würden, eine Burg darauf zu bauen. Schon diese Vorsorge kann uns lehren, was es mit diesen Burgen für eine Beschaffenheit gehabt. Der Herzog brauchte folgende Gründe gegen die Vorstellungen des Abbten: Als Vogt des Klosters habe er das Recht dazu; zur Verhütung der Beraubung und Verheerung seiner Güter müsse er es thun, und wenn er es nicht thäte, dürfte ihm der Bischof von Wirzburg zuvorkommen. „Nun", „sagt der damalige Abbt Otto 1), war also unsere Kirche in Mitte der Wölfe. Denn was die „von der Schottenau übrig ließen, raubten die „Burgmänner des Herzogs, und was die Raupe „noch übrig ließ, verzehrte die Heuschrecke — „und so weinten die Mönche, das umliegende „Land ward verheeret, der Ackersmann geplagt, „und um die Früchte seiner Arbeit gebracht", bis endlich auf dringendes Ansuchen des Abbten die Bischöfe von Bamberg und Wirzburg mit dem Herzog übereinkamen, daß beyde Burgen sollten nie-

1) In einer noch ungedruckten Urkunde des Klosters Banz.

niedergerissen werden, welches auch geschehen †). Diese Begebenheit muß uns um so mehr Wunder nehmen, da Friderich II. bereits 1220. in seiner berühmten zu Gunsten der Geistlichen herausgegebenen Constitution befohlen hatte, „daß keine Gebäude, es mögen Schlösser oder Städte seyn, „auf Grund und Boden einer Kirche, entweder „unter dem Vorwand der Vogtey oder jedem „andern sollten aufgeführt und die gegen den Willen der Eigenthumsherren bereits aufgeführt wären, sollten niedergerissen werden" m). Eben dieses lehrt uns auch, wie sehr man sich irren würde, wenn man von den Edikten der damaligen Kaiser, besonders denen des Friderichs II. den Schluß auf den wirklichen Zustand des deutschen Reiches machen wollte. Daß, ungeachtet der Constitution dieses Kaisers, auch in den folgenden Zeiten kein Berg war, der nicht seinem eigenen Herrn oder dem Nachbarn desselben die Versuchung eingeflößet eine Burg darauf anzulegen, sehen wir theils aus den noch übrigen Trümmern, theils

†) *A.* 1230.

m) Item constituimus, ut nulla ædificia, castra videlicet seu civitates in fundis Ecclesiarum vel *occasione Advocatiæ vel aliquo quocunque prætextu* constituantur, & siqua forte sunt constructa contra voluntatem eorum, quibus fundi attinent, diruantur regia potestate. Apud Guden. *T.* I. *p.* 471.

theils aus andern Urkunden und Denkmälern. Selbst die Erzbischöfe von Maynz hatten mehrere Fehden mit den Grafen von Rieneck, weil diese durchaus in dem benachbarten dem Erzstift zugehörigen Spesharter Wald Schlösser und Vestungen anlegen wollten n). Woraus man leicht schliessen kann, wie es erst den minder mächtigen gegangen.

Das Schönste war, daß nun die Fürsten und Grafen aus ihren eigenen Wohnhäusern und Residenzen nicht allein, wenn sie auf ihren Bergen allein, sondern auch, wenn sie in einer Stadt wohnten, Burgen und Vestungen machten. Nichts giebt uns ein klärereres Zeugniß von dem Geist der damaligen Zeiten, als die in Deutschland noch übrigen Denkmäler in diesem Fache. Man sieht daraus, daß sie sich nicht allein für auswärtigen Feinden, sondern auch ihren eigenen Untergebenen fürchteten. Die Bischöfe dachten in diesem Stücke nicht besser, als die weltlichen Fürsten, oder waren vielmehr gezwungen so zu denken. Manche verschanzten sich ebenfalls so gut sie konnten, damit sie von ihren Schäflein nicht könnten überfallen werden. Manche verließen so gar ihre Residenzstädte, ob es ihnen gleich

n) Apud GUDEN. T. I. p. 674.

gleich in den alten Kirchengesetzen geboten war, in Städten zu wohnen. Man sieht aber auch, daß dergleichen Burgen in Mitte einer Stadt, oder in der Nähe derselben den Bürgern ungemein gehäßig waren. Daher mußte der Erzbischof Sifrid von Maynz 1244. den Maynzer Bürgern versprechen, keine dergleichen in der Stadt oder Nähe zu bauen o).

Weil nicht jeder Ritter im Stande war sich ein Schloß oder Burg zu bauen, so vereinigten sich manchmal mehrere, und bauten eine aus gemeinen Mitteln, die sie hernach auch mit zusammengesetzten Kräften vertheidigten, so wie auch die Herrschaft darüber ihnen gemeinschaftlich zustund, woraus die sogenannten Ganerbschaften gekommen sind.

Diejenigen, die mit einander in Freundschaft lebten, erlaubten einander, wenn einer von seinem Feind verfolgt ward, in der Veste des andern seine Zuflucht nehmen zu dürfen; woraus das sogenannte Oefnungsrecht entstanden. Daher kam auch endlich das Geleitsrecht. Da theils wegen der vielen Fehden, theils der förmlichen

o) Item infra milliare vel infra muros non ædificabimus aliquod oppidum vel castrum. Apud Guden. *T. I. p.* 580.

lichen Räubereyen die Straßen sehr unsicher waren: so blieb dem Kaufmann nichts übrig, als entweder in einem starken Gefolge, oder unter einer sichern Bedeckung zu reisen. Diese von Haus aus mitzunehmen, war theils zu kostbar, theils würden die Landesherren selbst fremden Bewaffneten den Durchzug nicht verstattet haben; es blieb also nichts anders übrig, als sie sich von den Letztern gegen eine gewiße Erkänntlichkeit auszubitten, worein sie auch um so lieber willigten, da sie dadurch ihre Einkünfte vermehren, und ihre Söldner zum Theil mit fremdem Geld erhalten konnten. Man geleitete sie daher zuletzt mit Gewalt, wenn sie auch nicht wollten, und geleitete sie weiter, als sie wollten, oder als es den Nachbarn, die ebenfalls das Geleitsrecht ausüben wollten, anständig war, worüber eine Menge Streitigkeiten entstunden.

So wenig man glauben sollte, daß neben einer solchen Verfassung Civilgerichte bestehen könnten: so gewiß ist es doch, daß es nicht daran, sondern vielmehr an ihrer guten Einrichtung und der Vollziehung ihrer gethanen Aussprüche gemangelt hat. Nun klärt sich erst Manches, in Ansehung der deutschen Gerichtsverfassung, durch die Sammlungen der deutschen Gesetze und Ge-

wohn-

wohnheiten, die unter dem Namen des Sachsen- und Schwabenspiegel bekannt sind, näher auf. Die Zersplitterung der alten Grafschaften und Herzogthümer mußte nothwendig auch in diesem Stücke Veränderungen hervorbringen. Da die Fürsten sich nicht mehr als vom Kaiser aufgestellte Richter, und ihre Stellen als Richterämter (potestas, dignitas judiciaria) ansahen, sondern sich als eigenmächtige Herren betrachteten, so hörten sie auch meistens auf sich persönlich mit Gerichtssachen abzugeben. Daher kommen nun die vielen Unterrichter, Schultheissen, Vögte, Pfleger, Amtleute, Gografen und dergleichen vor, die besondern kleinern Bezirken vorgesetzt waren, und ihre Stellen manchmal entweder als Lehen, oder auch Pfandweise oder auch durch Kauf bekamen, und auf solche Art ihren Nachkömmlingen überließen. So hart war es überhaupt noch in Deutschland, sich an den Begriff eines willkührig und nur auf Zeit seines Lebens aufgestellten Beamten zu gewöhnen. Am schlimmsten waren in diesem Stücke manche Klöster und Bisthümer daran, wo sogar die Vögte eigenmächtig sich Untervögte bestellten, denen sie die Gerichtsbarkeit als Lehen über besondere Bezirke übertrugen. Damit nun nicht auch diese sich neue Untervögte be-

stellten, ward in den Ländern, wo fränkisches Recht galt, als eine Regel angenommen, die dritte Hand möge nicht mehr fürbaß Gericht leihen, daß es den Leuten an ihr Leib oder ihr an Blutvergießen gieng p).

Zu Richtern und Schöpfen wurden noch immer keine andere angenommen, als Freye; daher das Schöppenbar frey kam, welches man sich zur besondern Ehre anrechnete. Freyheit, Tugend und Redlichkeit waren in den Begriffen der Nation so nahe mit einander verwandt, und Knechtschaft noch immer so verhaßt, daß man sich nicht entschliessen konnte, der Letztern etwas Gutes zuzutrauen. Zum Klagen war zwar Niemand gezwungen; wer aber einmal seine Klage vor Gericht angebracht, mußte sie auch vollführen q). An mehrern Orten von Europa gestattete man nicht einmal den Parteyen sich unter einander zu vergleichen; welches als eine Probe der damaligen üblen Gerichtsverfassung und der Habsucht der Richter angeführt wird; allein, das deutsche Gesetz mag sich vielmehr darinn gegrün-

der

p) *Specul. Suev. C. CVII. & Jur. Feudal. Alemann. C. CXXXIV.*

q) *Jus Prov. Saxon. L. I. Art. LXII.*

det haben, damit den gar zu leichtsinnigen und frevelhaften Klagen vorgebeuget würde.

Die Proben geschahen entweder durch schriftliche Aufsätze und Instrumente, die man nun häufiger anfieng zu brauchen r), oder durch Zeugen. Das Schlimmste war aber bey der letztern Art von Probe, daß, wenn einer auch noch so viele Zeugen aufgeführet, er darum noch nicht den Sieg in Händen hatte, indem der Beklagte sich oft durch den Eid zu reinigen Macht hatte; oder, wenn die Zeugen einander widersprachen, die Sache durch den Zweykampf mußte entschieden werden.

Aus der Civilgerichtsbarkeit kann man leicht den Schluß auf die Peinliche machen. Von einem Aeussersten gieng man zu dem andern über. Anstatt, daß zuvor alles mit Geld konnte gutgethan werden, sollte nun alles durch Blut getilget werden. Den Dieb soll man henken, heißt es nun; geschieht aber eine Diebheit, die minder ist, dann fünf Schilling, die gehört zu Haut und

 Haar

r) In dem Schwabenspiegel *C. CCXCIX.* §. 2. heißt es: Wir sprechen, daß Brieff besser seyn dann Zeugen, die sterben, so bleiben die Brief immer stät. Dieß heißen Handfesten, da hilfft ein todter Zeug als ein Lebendiger.

Haar s). Alle Mörder, oder die den Pflug berauben, oder Mühlen oder Kirchen oder Kirchhöf oder Verräther oder Mordbrenner oder die mördliche Bottschaft zu ihrem Frummen werben, die soll man alle Radbrechen t), die den Pflug berauben, so er des Morgens von dem Haus fährt auf den Acker, und so er wieder heimfährt und den Bauren, und ihrem Gesind icht thut oder nimbt das drey Pfennig werth ist, man soll ihn Radbrechen v). Aus diesem wird man schon den Geist der damaligen Criminalgesetze zur Genüge einsehen.

Doch wird es nicht überflüssig seyn, noch einige Stellen zu bemerken. „Ist ein Christenmann bey einer Jüdin gelegen, oder ein Jüd bey einem Christenweibe, die soll man beyde übereinander legen, und soll sie verbrennen" x). „Welcher Christenmensch unglaubig ist und mit Zauberey umgeht, oder mit Vergifft, wird er deß überredet, man soll ihn auf einer Hurd verbrennen, es sey Mann oder Weib" y). Zu die-

s) Schwabenspiegel oder Landrecht *Cap.* 114. §. 1.

t) *Ibid.* §. 3.

v) §. 4.

x) Schwabenspiegel oder Landrecht. *Cap.* 347.

y) *Ibid. Cap.* 114. §. 12.

diesem allen kamen auch noch die scharfen Constitutionen des Friderichs II. gegen die Ketzer, die nun auch in Deutschland eingeführt worden. Die Ketzer solle man ebenfalls auf einer Hurde brennen, und wenn der Richter nicht über sie richten will, soll man ihn verbannen beym höchsten, und noch dazu über ihn das Gericht thun, das er den Ketzern sollt haben gethan z). Wenn ein Fürst nicht über sie richtet, soll man ihn eben auch in den Bann thun, und wenn er sich in einer Jahresfrist nicht bekehret, soll man ihn dem Pabst verkünden, der ihn von seinem fürstlichen Gewalt und Amte und von all seinen Ehren entsetzen soll a).

Diese große Veränderung in den Begriffen der Nation kann von Nichts anders, als von dem nunmehr ganz geänderten Verhältniße des Geldes auf einer Seite, und der Vervielfältigung der Menschen, und ihrer in eben dem Maß zugenommenen Bedürfnisse auf der andern herrühren. Die Vervielfältigung der Menschen hob an den meisten Orten die Leibeigenschaft auf, und die Aufhebung der Letztern machte, daß sich die Stände mehr vermischten, so, daß dasjenige, was zuvor nur

z) *Ibid. Cap.* 346. §. 1.
a) *Ibid.* §. 2.

von den Knechten galt, nach und nach auf die übrigen Stände übertragen ward. Auch konnte sich nun ein jeder von seinem Geburtsort entfernen, wenn er wollte; daher mußte sich das herumziehende Gesindel anhäuffen, welches, durch das Beyspiel selbst vieler vom Adel gereizt, seinen Unterhalt lieber durch Rauben suchen wollte, als durch Arbeit, zumal ihm der Weg zu dem Kriegsdienst nicht offen stund, wie heut zu Tage. Indeß mußte man doch den Moses und das alte Testament zu Hilfe nehmen, um dergleichen Gesetze desto eher in Gang zu bringen b). Das immer mehr aufkommende römische Civilrecht trug gewiß auch das Seinige zur Einführung einer schärfern Criminal-Gerichtsbarkeit bey.

Sonst ist überhaupt das Merkwürdigste von dem damaligen Criminalrecht, daß man den Inquisitionsproceß, wenigstens bey ordentlichen Verbrechen, nicht kannte, sondern allemal ein Kläger vorhanden seyn mußte. Hauptsächlich aber kam alles darauf an, ob jemand auf handhafter That erwischt und sofort vor den Richter gebracht wurde oder nicht. Im ersten Fall, wenn der Beklagte der Sache geständig war, brauchte es keine Probe; läugnete er es aber, so mußte der Kläger mit sechs

Eids

b) Schwabenspiegel oder Landrecht C. 114. §. 13.

Eidshelfern die Sache durch den Eid erhärten, und in diesem Fall ward auch von den Schöpfen der Sentenz sogleich diktirt, und von ihnen selbst zur Vollziehung gebracht; indem das Amt eines Scharfrichters gar nicht entehrend war. Die Strafen waren entweder zu Hals und Hand, oder zu Haut und Haar; durch die ersten verlohr einer entweder das Leben, oder die Hand; durch die zweyte verstund man den Staupenschlag und das Abschneiden der Haare. Wenn einer nicht auf handhafter That angetroffen worden, so konnte man ihn nicht durch Zeugen überführen, sondern es war ihm erlaubt, sich durch den Eid zu reinigen. Nach dem Schwabenspiegel zu urtheilen, sollte man fast glauben, als wenn die Franken allein dieses Recht gehabt hätten; allein, in Sachsen war es eben so hergebracht c). Wenn jedoch einer Rechtlos (infam) war, so gestattete man ihm den Reinigungseid nicht, sondern er mußte sich entweder durch das glüende Eisen, oder das heiße Wasser, oder den Kampf reinigen. Diese drey Arten der sogenannten Urtheile Gottes waren zwar noch im Brauch, keine aber berühmter, als der Zweykampf. Ob sie

 gleich

c) *Spec. Suev. C. 23. §. 4.* Man vergleiche damit *L. 1. art. 18.* Weichbild *art. 38. & 70.* Lehnrecht *c. 19.*

gleich ihrer ersten Bestimmung nach mehr dahin gerichtet waren, um sich dadurch reinigen zu können: so konnte man doch einen auch kämpflich ansprechen, und der Kläger selbst darauf antragen, wenn er glaubte, keine hinlängliche Proben zu haben. Dergleichen Kämpfe wurden allemal mit großer Feyerlichkeit, wobey auch die geringsten Umstände genau bestimmt waren, gehalten, so daß das Kampfrecht eine besondere Wissenschaft ausmachte, wovon uns nun die sogenannten Sachsen- und Schwabenspiegel genauere Nachricht ertheilen. Thomasius bringt zur Entschuldigung des Zweykampfs bey, daß gleichwie in dem natürlichen Stande, wo kein Richter vorhanden, ein jeder die ihm zugefügte Unbild nach Willkühr rächen könne, also haben die Alten dafür gehalten, daß in dem Fall, wo keine hinlängliche Proben vorhanden, der natürliche Zustand gleichsam auflebe, und daher auch den streitenden Parteyen habe können gestattet werden, die Sache durch den Kampf auszumachen d). Allein, diese Ursache scheint viel zu gelehrt für die damaligen Zeiten zu seyn, wo man ge-

d) *Dissert. LXXXVIIII. de Occas. Concept. ac Intent. Constitut. Criminalis Carolinæ §. XX. T. III. Dissert. p. 454.*

gewiß nicht viel über den Unterschied und die Rechte des natürlichen und bürgerlichen Standes philosophirte.

Noch muß auch einiges angemerkt werden, von der in den damaligen Urkunden so berühmten Acht, die in die Unter- und Oberacht abgetheilt wurde; wovon die eine in dem Bezirk eines besondern Richters, die andere im ganzen Reich galt. Wer in der Oberacht war, konnte ungestraft von jedem ermordet werden; der in der Unteracht konnte wenigstens gefänglich angehalten, und vor den Richter gebracht werden, um dort die gebührende Strafe zu empfangen. Eine Formel einer Achtserklärung, wie sie bey dem wirzburger Landgericht hergebracht war, und die sich vermuthlich von sehr alten Zeiten herschreibt, war folgender maßen abgefaßt: „N. als dich N. „nach Kampfrecht und Frankenrecht geheischen „und gefordert hat, und wir dir darumb ge„schrieben, und Rechtstage gesatzt haben, als„dann mit Urtheil ertheilt ward, daß du alles „verschmehet hast, und uff solche Fordrung auſ„senblieben, und unserm Gebott wiederseſſig und „ungehorsam gewesen und noch bist, das urtei„len wir und Achten dich, und nehmen dich „von und aus allen Rechten, und setzen

„ dich in alles Unrecht, und wir theilen deine
„ Wirthin zu einer wissenhaftigen Wittwen,
„ und deine Kinder zu ehehafftigen Weisen,
„ deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu
„ Lehen rühren, dein Erb und eigen deinen
„ Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den
„ Thieren in den Wäldern, den Vögeln in
„ den Lüften, und den Fischen in dem Was-
„ ser. Wir erlauben dich auch menniglichen
„ uff den Strassen, und wo ein jeglich Mann
„ Fried und Gleid hat, da solt du keines ha-
„ ben, und wir weisen dich die vier Straßen
„ der Welt in dem Namen des Teufels bey
„ den Eyden in der Sach" e).

Da man überhaupt sehr selten zur Vollstreckung des Urtheils, wenn man auch eines erhalten hatte, kommen konnte, mußten diejenigen, die mit einander Verträge schloßen, auf allerhand Wege bedacht seyn, die Erfüllung der daraus entspringenden Verbindungen sicher zu stellen, wovon die hauptsächlichste waren das Innlager (Obstagium) und die selbst gewählten Schiedsrichter. Man ließ sich nemlich eine Art von Bürgen stellen, die sich anheischig machen mußten, wenn der

e) Burgermeister *Corpus Juris publici & privati* I Theil. *p. m.* 722.

der Vertrag nicht gehalten würde, sich an sein bestimmtes Ort hinzubegeben, und so lang da zu bleiben, bis die Sache verglichen, und alles zur Richtigkeit gebracht wäre. Der Erzbischof Sifrid von Maynz ließ sich sogar von dem Kayser Otto IV. solche Bürgen, wovon der Bischof von Speyer sich zu dem Innlager verpflichten mußte, stellen f). Auch wurden sehr oft zum Voraus schon, wenn sich einige Streitigkeit ergeben sollte, einige bestimmt, die sie abthun sollten g). Denen auch manchmal ein Obmann, (Superarbiter) wenn sie nemlich nicht einig werden

f) Dictos Archiepiscopos & Episcopos mediatores Concordiæ consiliique datores obligavimus Archiepiscopo, *dedimusque sponsores*, ut si prætaxatam seriem mutaremus, vel aliquando infringere niteremur; iidem contra nos suo ipsi assisterent consilio & favore. Spirenses siquidem Episcopus ipsi Archiepiscopo in virtute obedientiæ se adstrinxit, ut eo contingente, se in locum, quem vellet, transferret, non discessurus ab illo, donec emendationem susciperet a nobis Archiepiscopus habundantem. Apud Guden. *T.* I. *p.* 418. Andere Beyspiele kommen vor 484. 485. 547. 560. 561. 569. 654. 704. 705. 727. 736. 741. 886.

g) Z B. eben daselbst p 563.

den sollten, zugesellet ward. Von diesen selbst gewählten Richtern kamen die sogenannten Austräge her. h).

Das Schlimmste von der ganzen Justizverfassung war unstreitig, daß man noch immer die Gerechtigkeitspflege als ein Kamerale so wie die Zölle und Münzen ansah i), und anstatt, daß jetzt der Herr seine Richter besolden muß, damals vielmehr der Richter seinem Herrn jährlich etwas Gewißes entrichten mußte. Wenn die Verbrechen und Streitsachen dem Richter Nutzen bringen, oder wenn er gar davon leben muß: so ist eine ganz natürliche Folge, daß er wünschet, und sich freuet, wenn es viele giebt, anstatt daß sein Hauptbestreben dahin gehen sollte, zu verhüten, daß gar keine entstehen möchten.

So gräßlich auch alle diese einzelne Züge aussehen, wenn man sich nach denselben das Bild der

h) Eben daselbst. p. 533.

i) In einer Vergleichsurkunde zwischen dem Bischof Ludolf von Münster und dem Abbten von Corvey vom J. 1238. heißt es: Item si oppidum prope castrum ædificatum fuerit, nos *judicium* & *monetam* collocabimus, sed *proventus inter nos æqualiter dividantur.* Apud SCHATEN *Annal. Paderborn.* T. 2. *ad a.* 1238. p. 35.

der damaligen Zeiten entwerfen soll: so war doch die Nation nicht so unglücklich, als man sichs vielleicht vorstellen könnte. Selten ist bey einem Volk Glück und Unglück verhältnißmäßig unter allen Klassen und Ständen desselben vertheilt. Man kann daher auch die Summe der Nationalglückseligkeit nicht wohl angeben, wenn man nicht jeden derselben einzeln betrachtet. Die Fürsten hatten nun durch die Landeshoheit den Gipfel ihrer Höhe und Glückseligkeit erreicht. In eben so viel eigenmächtige Herren verwandelt, durften sie nun sicher darauf zählen, daß sie ihre Würde, und alles, was sie hatten, auf ihre Nachkommen bringen konnten. Wenn sie ihre Länder glücklich machten, war es für ihre Kinder und Enkel. Ihr Glanz und Ehre war nun wenig mehr von jener eines höhern verdunkelt, und sie waren versichert, daß sich die Hoffnungen und Aussichten ihrer Unterthanen hauptsächlich auf sie gründeten.

Mancher Ritter, der nach der heutigen Verfassung kaum bemerkt würde, machte damals auf seinem Schloß eine Figur, die ihn auch Fürsten ehrwürdig, manchmal gar furchtbar machte, da seine Nachkommen eben darum schon verachtet sind, wenn sie auf ihren Schlössern sitzen bleiben, und keine Ehre als im Dienst zu gewarten haben.

Wenn

Wenn er nichts mit Fehden zu thun haben wollte, so stund ihm der Thurnier offen, ein weites Feld zur Ehre und Ansehen zu gelangen. Die bloße Zulassung zu demselben war ihm schon Bürge seines unbescholtenen Leymuths und seines edlen Blutes, der Sieg aber seiner Tapferkeit, seiner Geschicklichkeit und körperlichen Stärke, eines gewiß auch nicht zu verachtenden Vorzuges. Mehrere Siege machten ihn nicht allein zur Zierde seiner Verwandten und Mitgenossen, sondern auch seiner Nation, da hingegen die heutige Art Krieg zu führen, fast alle persönliche Tapferkeit aufhebet.

Noch mehr konnte ein Graf oder Dynast, der sich ebenfalls unter seines Gleichen heut zu Tage verlieren würde, die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland auf sich ziehen, der Schrecken und die Stütze seiner Nachbarn werden, durch Tapferkeit, Großmuth und Verstand sich einen solchen Namen machen, daß ihn ganz Deutschland zu seinem Oberhaupt verlangte, welches der Fall Rudolphens von Habsburg und noch einiger seiner Nachfolger war. Dem Despotismus der neuen Landesherren ward vorgebeuget, durch die ebenfalls damals aufgekommene Landstände, die vesten Mauren der Städte, und die nicht unbeträchtliche Macht des niedern Adels. Wenn der Adel auch un=

unter sich Krieg führte, und sich aufrieb, so verlohren die übrigen Theile der Nation nicht allein nichts dadurch, sondern gewannen noch. Der Adel selbst auch ward um so ehrwürdiger, jemehr sich dessen übergroße Zahl minderte.

Von den Städten ist schon bemerkt worden, wie hoch sie in diesem Zeitraum gestiegen. Genug, ihre gute Zeit, und somit auch einigermaßen die von dem übrigen Deutschland, die von dem Wohlseyn der Städte großen Theils abhieng, fieng mit dem Faustrecht an, und hörte mit demselben auf, ob man schon just das Gegentheil denken sollte. Wir haben mitten unter demselben jene mächtige und auch von Souverains respektirte Hanse entstehen sehen, von der wir bereits gehört haben; und eben als das Faustrecht aufhörte, fieng sie an zu sinken. So wenig die Industrie mit dem Kriegs- und Freiheitsgeist zu vereinbaren zu seyn scheint: so gewiß ist es dennoch, nicht allein durch das Beyspiel der italienischen Städte, sondern auch der Unsrigen, daß sie sich gar wohl mit einander vertragen. Mit eben diesem Geist entgieng auch den Städten die Hälfte ihrer Industrie, Kraft, Tugend und fast alle bürgerliche Ehre. Wenn der Bürger zu Hause war, war er sicher durch seine Mauren, und den Muth seiner Mitbürger. Gegen

die Räubereyen und Plackereyen mancher von Adel schützte sich der reisende Bürger theils durch das Geleit, theils durch eigene Waffen, und ein zahlreiches Gefolge. Den Räuber von niedrigerer Klasse schreckte Galgen und Rad. Und was sind wohl alle diese Räubereyen gegen das unsägliche Elend, das ein einziger heutiger Krieg verbreitet, gegen die hunderttausenden, die durch das Schwerd und Krankheiten aufgerieben werden, und gegen so viele Unschuldige, die dadurch unglücklich werden?

Wenn man betrachtet, daß damals bereits Bauren und arme Leute in der gemeinen Sprache angefangen haben gleichbedeutende Worte zu seyn: so sollte man diesem Stand nichts als Elend und Jammer zudenken. Allein, auch dieses war nicht so groß, als manche vielleicht glauben möchten. Der Bauer wußte von keinem andern Beruf, als den Arbeiten für die übrigen Stände. Zu dem Ende entrichtete er seinem Geistlichen und Rittersmann, auf dessen Gut er saß, seine Gült und Zinse, damit der eine für ihn bethen, der andere für ihn fechten sollte. Für seine Person wenigstens war er nicht genöthigt die Waffen zu tragen; ja der Adel litte es nicht einmal, wenn er es auch hätte thun wollen. Eben so ruhig konnte er seine Kinder in seinem Hause aufwachsen, und ihm in

seinem

seinem Alter unter die Arme greifen sehen, die ihm nun so oft, ohne Hofnung sie wieder zu sehen, entrissen werden, um einem Beruf zu folgen, zu dem sie weder Neigung noch Geburt scheint bestimmt zu haben. Daß er durch die vielen Fehden leiden mußte, hat zwar allerdings seine Richtigkeit; da man aber keine große Armeen hatte, und die Feldzüge in kurzer Zeit geendiget wurden, wußte man nichts von großen Lieferungen. Ihn und seine Güter zu beschädigen, lief gegen ritterliche Ehre, und zuletzt sorgte man auch durch öffentliche Gesetze für ihn. Kaiser Friderich II. verordnete unter andern bey seiner Krönung zu Rom, „daß so Ackerleute auf den „Aeckern in dem Feld pflügen, und ackern, oder „was für eine Arbeit sie thun, die zu dem „Ackern gehöret, wenn sie zu Felde seyn, mit „ihren Personen, mit ihren Helfern, oder Gesinde, mit Ochsen, Pferden, oder was sie bey „ihnen haben mögen, sich keiner erkühnen, und „erwegen soll ihnen ichts zu nehmen von Leuten, von Viehe, von Zug, oder was ihnen „zugehöret, oder anzulaufen, anzureiten, oder „freventlich an sie zu kommen, sie zu fangen, „oder sonst eine Untugend ihnen zu erzei-

„gen" k). Der lateinische Originalaufsatz ist noch viel vortheilhafter für ihn, indem es in demselben heißt: Agricultores & circa rusticitatem occupati, *dum villis insident*, dum agros colunt, securi sint quacunque parte terrarum l). Die Bauren, wenn sie sich in ihren Häusern (Höfen und Dörfern) aufhalten, wenn sie den Acker bauen, sollen aller Orten Sicherheit haben.

Wenn man aber auch nicht allemal sich an diese Gesetze genau hielt: so konnte er, wenn er in seinem Dorf und Wohnung angegriffen ward, seine Zuflucht zu seinem Heiligen (der Kirche) nehmen, dessen Entehrung und Vergewaltigung durch alles, was die Kirche Furchtbarliches und Schreckbares in ihren Strafen hat, verpönt war. Da die geistliche Strafen nicht auf alle hinlänglich wirkten, fiengen die Bauren und Dorfsgemeinden an, ihre Kirchhöfe mit Mauren zu umgeben, um sich allenfalls hinter denselben zur Wehre setzen zu können. Die Kirche diente ihnen auch zur Verwahrung ihrer besten Habseligkeiten, wie wir schon die Spuren in den alten aleman-

nischen

k) Apud Senkenberg Sammlung der R. A. T. 1. N. XIV. p. 30.

l) *Constit. Friderici Secundi Imperat. Tit. 1. §. 11. ad Calcem Corporis J. Civil.*

nischen Gesetzen gefunden haben. Der Dorfsherr bedung sich oft den Kirchenboden selbst aus, um sein Getraide und andere Geräthe dahin in Sicherheit zu bringen. Die übrigen von der Gemeinde bauten innerhalb der Kirchhofmauren Keller und Gaden, sowohl zur Aufbewahrung ihres Weines, als ihres Getraids, welches man um so lieber geschehen ließ, da die davon fallenden Zinse der Kirche Vortheil brachten. Auch waren die damals im Schwange gehenden Räubereyen nicht sowohl auf den Bauersmann, dem man ohnehin nichts als Lebensmittel abnehmen konnte, als auf den Bürger und Kaufmann angesehen.

Siebenzehntes Kapitel.

Verbindung Deutschlands mit Italien, und ihre Folgen in diesem Zeitraum.

Die Unbequemlichkeiten, die Deutschland aus seiner Verbindung mit Italien empfand, wurden in diesem Zeitraum erst recht sichtbar, und so zu sagen, handgreiflich, ohne jedoch, daß die Nation ganz von ihrem Irrwahn in Ansehung derselben konnte geheilet werden. Gleichwie Italien den Untergang der vorigen kaiserlichen Familien befördert hat, so geschah es nun noch weit mehr mit den jezigen. Selbst der ehrliche und tapfere **Lothar** fand seinen Tod in Italien, ob ihn schon derselbe erst auf den deutschen Gränzen hingerafft hat. Ein Glück war es, daß sein Tochtermann **Heinrich** nicht nach ihm den Kaiserthron bestiegen hat, indem sonst von seiner Nachkommenschaft vielleicht eben so wenig, als von

von jener der Hohenstauffen, übrig seyn würde. Was Peter von Blois zu seiner Zeit von Sicilien gesagt hat, daß es seine Bewohner auffresse, trifft insonderheit in Ansehung dieser Familie ein a). Nebst dem, daß sie durch Sicilien gänzlich aufgerieben ward, mußte sich noch Friderich *II.* wegen seiner Streitigkeiten mit den Päbsten nicht allein den großen Drachen, der sich gegen die Kirche aufgelehnt, nennen lassen, sondern auch seine Söhne nennte man Natterngezüchte, die von der großen giftigen Schlange entsprossen seyn b). Auch sogar deutsche Schriftsteller lernten endlich diese Sprache, und redeten in eben dem Ton von einem gewiß sonst nicht verdienstlosen Hause c). Vielleicht würden Friderichs *II.* Nachkommen noch auf den heutigen Tag so gut als andere Familien von seinen Zeiten blühen, wenn er nicht so stark in die Italiener gedrungen, und dadurch die Päbste gegen sich gereizt hätte.

 Den

a) Illa regio infernalis, quæ devorat habitatores suos. Petrus Bles. *Epist. XCII. p.* 169.

b) Genimina viperina venenoso egressa de colubro. Apud Raynald. *ad a.* 1251. N. 40.

c) Man sehe z. B. *Gesta Baldewini Archiep. Trev. apud* Baluzium *Miscell. L. I. p.* 97.

Den Fürsten waren ohnehin die italienischen Züge äusserst gehässig. Doch mußten sie sich wohl den Römerzug, oder die Begleitung des Kaisers nach Rom zur Krönung gefallen lassen. Bey den übrigen kostete es so viel Geld und gute Worte, daß nichts mehr zu verwundern ist, als wie ein Mann, wie Friderich *I.* so viel Demüthigungen habe aushalten können, um nur viele Leute mit sich nach Italien zu bringen. Besonders war ihnen schreckbar, wenn der Zug über die appenninischen Gebirge gehen sollte. Friderich gab ihnen daher bey seinem Aufgeboth zu seinem ersten mayländischen Krieg die ausdrückliche Versicherung, daß er sie nicht zwingen wolle über die appenninischen Gebirge zu gehen d). Wenn aber auch der Zug bloß auf die Lombardey eingeschränkt war, so eilten doch die Fürsten, wenn ihre Dienstzeit verflossen war, oder wenn sie noch vor der Zeit die Erlaubniß dazu erhalten, mit der grösten Begierde nach ihrem Vaterland zurücke e). Nicht allein

d) Otto Frising. *de gestis Frider. I. L. II. c.* 30. *p.* 472.

e) His (Principibus) cum *summa alacritate* dimissis, ipse (Fridericus I.) ad ordinanda cætera Italiæ negotia animum intendit. Radevici *de gestis Friderici I. Imper. L.* 1. *c.* 44.

allein die Furcht vor dem italienischen Klima, die besonders nach dem schrecklichen Sterbefall so vieler Fürsten auf dem vierten Zug Friderichs *I.* ausserordentlich groß ward, machte ihnen Italien gehäßig, sondern auch die vielen Unkosten, die sie dabey hatten. In der That eine wunderliche Lage der Sachen, daß Deutschland noch dazu sein Geld in das ungleich reichere Italien schleppte. Von Heinrich dem Löwen sagt Helmold, daß er nach seiner Zurückkunft aus Italien sich ganz darauf geleget, Geld zusammen zu bringen, denn seine Kammer sey leer und erschöpft gewesen f). Wenn ein so mächtiger Fürst seine ganze Schatzkammer nur durch einen einzigen Zug erschöpfet, so kann man sich leicht vorstellen, wie es andern Fürsten gegangen. Manche Bischöfe wurden dadurch in solche Armuth versetzt, daß sie ihren Kirchenschatz und Kleinodien versetzen mußten g).

 Die

f) De promotione vero Episcopatus (Altenburgensis) nihil amplius eo tempore actum est, eoquod (Henricus) nuper Italia rediens totus quæstui deditus esset, *Camera enim erat inanis & vacua.* Helmold. *Chron. Slavor. L. I. C. LXXXIV.*

g) Ein Beyspiel findet man bey dem wirzburgischen Chronikschreiber Frieß in dem Leben des Bischofs Heinrich II. *p.* 515.

Die Augen giengen endlich manchem deutschen Patrioten auf. Nur die Kaiser selbst, besonders Friderich I. und II. wollten ihre Gedanken auf Italien nicht fahren lassen, ob ihnen gleich am wenigsten verborgen seyn konnte, daß ihr Ansehen in Deutschland darüber ungemein litte. Wenn man aber auch die großen Aussichten, die sie dabey hatten, betrachtet: so ist es kein Wunder. Friderich I. berechnete seine Einkünfte aus Italien, nach dem Ausspruch des roncalischen Reichstages vom J. 1158. auf dreyßig tausend Pfund, oder sechzig tausend Marken h); eine damals ausserordentliche Summe. Daß in der Berechnung nichts übertriebenes liege, sieht man daraus, weil die italienischen Städte sogar in dem Kostnitzer Frieden sich anheischig machen mußten, daß diejenigen, die ihre Regalien nicht wollten untersuchen lassen, jährlich 2000 Mark Zins geben sollten i). Wenn man die Menge der italienischen Städte betrachtet, von welchen auch die, die wirklich in dem Besitz der Regalien waren, gewiße Summen zahlen mußten, so wäre es allemal noch für die Kaiser ein ungemeiner Vortheil gewesen. Was

2000

h) GUNTHERUS *Ligurin. L. VIII. p.* 584.

i) Sieh oben Sechster Band Sechstes Buch, Viertes Kapitel S. 155.

3000 Marken damals für eine beträchtliche Summe in Deutschland gewesen, kann man daher abnehmen, daß der Erzbischof Gerhard von Maynz (1294) das ganze Eichsfeld um 1600 Marken gekauft k). Aller Wahrscheinlichkeit nach müssen auch, vermöge des Kostnitzer Friedens, den Kaisern noch bis 30,000 Marken, die Hälfte nemlich von dem, was ihnen durch den roncalischen Reichstag war zugesprochen worden, übrig geblieben seyn. Allein, nach Friderichs *II.* Tod kam alles in Verwirrung; und obgleich die meisten Städte sich so wenig aller Pflichten, als Geldleistungen gegen das Reich entledigt zu seyn glaubten: so war doch dasjenige, was sie entrichteten, mehr etwas Willkührliches, als etwas Gewißes und Bestimmtes, und wenn ein Kaiser nicht selbst mit einer Armee zugegen war, mußte er sichs gefallen lassen, gar nichts zu bekommen.

Noch eine Folge der italienisch-deutschen Kriege war die Entzweyung und Verbitterung der Italiener unter ihnen selbst, woraus endlich die berühmten Faktionen der Gibellinen und Welfen entstanden sind. Durch diese neue Namen kam gleichsam neue Wuth in ihr ohnehin gegen einander erhitztes Geblüt. Unter den Gibellinen wur-

k) Apud Guden. *T.* I. *Charta* CCCCXIX. *p.* 886.

den die kaiserlichgesinnten, und unter den **Welfen** die von der päblichen Partey verstanden. Einige Italiener, die den excommunicirten Friderich *II.* nicht mehr für einen Kaiser erkannten, nennten ihn Friderich von **Weiblingen**, oder, nach ihrer Mundart, von Guibelinga, weil sie dieses für seinen ursprünglichen Familien Namen 1) hielten; seine Anhänger aber hießen sie **Guibelinger** aus der nemlichen Ursache. Da nun die meisten Prinzen aus dem **welfischen** Hause Feinde des hohenstauffischen gewesen, und eben daher vermuthlich in Deutschland ein **Welfischgesinnter** einen Feind des Kaisers bedeutete, brauchten die Kaiserlichen auch in Ansehung der italienischen Feinde der Kaiser diesen Ausdruck.

Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, der Haß oder die Freundschaft gegen die Kaiser oder die Päbste sey die letzte Triebfe-

der

1) Die salische oder fränkische Kaiserfamilie, von welcher die Hohenstauffen mütterlicher Seits abstammten, ward auch in Deutschland die Weiblingische genennt. **Otto von Freysingen** sagt: Duo in romano orbe apud Galliæ Germaniæve fines famosæ familiæ hactenus fuere: una Henricorum de *Gueibelinga*, alia Guelforum de Altdorfio. *De gestis Frider. I. L.* 2. c. 2. p. 447.

der ihrer Handlungen gewesen. Beyde waren nur dazwischen kommende Personen, die dazu dienen mußten, den weit ältern Haß, den sie schon lange gegen einander hegten, desto kräftiger herauslassen zu können. Ehe noch Friderich *I.* und noch mehr, ehe sein Enkel Friderich *II.* sich so stark in die italienischen Angelegenheiten mischten, waren die Zwistigkeiten unter den Städten auf das höchste gestiegen. Eine ganz natürliche Folge davon war, daß sich die Schwächern an die Kaiser hielten, um gegen ihre Feinde Schutz zu haben. So bald sich aber wegen der kaiserlichen Unterstützung das Uebergewicht auf ihre Seite lenkte, mußten sich nothwendig die andern an die Gegner der Kaiser, die Päbste, anschliessen, deren eigenes Interesse ihrer Meynung nach foderte, die Kaiser in Italien nicht zu mächtig werden zu lassen. Mit den verschiedenen Faktionen und Parteyen, die hernach in einer Stadt zwischen Adel und Volk, oder zwischen verschiedenen adelichen Familien entstanden sind, verhielt sich die Sache eben so. Man lese nur **Machiavels** Geschichte von Florenz, und man wird bald gewahr werden, daß die verschiedenen adelichen Familien, die unter dem Namen der **Welfen** und **Gibellinen** einander so lange in dieser Stadt verfolgt haben,

aus

aus ganz andern Ursachen, als des Kaisers oder des Pabstes wegen, an die Anfangs gar nicht gedacht wurde, in so große Feindschaft gegen einander gerathen sind.

Unter denselben waren die vornehmsten die Bondelmonte, Uberti, Amidei und Donati. Eine ungemein reiche Wittwe aus der Familie der Donati, die nur eine einzige und zwar überaus schöne Tochter hatte, war auf den Gedanken verfallen, sie an einen Bondelmonte, der das Haupt seiner Familie war, zu verheirathen, Allein, entweder aus Nachläßigkeit, oder weil sie ohnehin an dem glücklichen Ausgang der Sache keineswegs zweifelte, machte sie Niemand die Eröffnung davon, bis der nemliche Bondelmonte einer andern aus der Familie der Amidei die Ehe versprochen. Ueber diese Nachricht äusserst entrüstet, rief sie den Bondelmonte, als er eines Tages allein vor ihrem Hause vorbeygieng, hinein, um ihn von seinem Vorhaben abwendig zu machen. Bondelmonte ließ sich auch wirklich durch die Schönheit der Tochter, und die auf sie wartende Erbschaft verleiten, die Amidei zu verlassen, und bald darauf die Donati zu ehelichen. Dadurch wurden aber die Familien der Amidei und der mit ihnen verwandten Uberti so sehr aufgebracht,

daß

daß sie glaubten, das ihnen zugefügte Unrecht könne durch nichts als das Blut des Bondelmonte getilget werden. Es stund auch nicht lange an, daß Bondelmonte in der That von ihnen ermordet wurde. Nun theilte sich die ganze Stadt. Einige erklärten sich für die Bondelmonte, andere für die Amidei und Uberti. Alle diese Familien hatten veste Häuser und Thürme in der Stadt nebst einer großen Menge Angehörigen. Man schlug sich mehrmalen unter einander, und manchmal ward zwar ein Stillstand gemacht, nie aber Friede und Freundschaft. Da sie einander so ziemlich gewachsen waren, so jagte kein Theil den andern zur Stadt hinaus, bis sich endlich die Uberti an den Kaiser Friderich *II.* wandten, und, durch dessen Macht unterstützt, die Bondelmonte vertrieben, von welcher Zeit an aus den Uberti Gibellinen, und aus den Bondelmonti Welfen wurden. Nach Friderichs *II.* Tod, da auch kein Kaiser war, daurten doch die alten Feindschaften fort. Weil die Welfen nun anfiengen die Oberhand zu bekommen, suchten die Gibellinen Schutz bey dessen Sohn Manfred, der sie auch besonders in Thuscien kräftig unterstützte; allein, nachdem er von dem Karl von Anjou erleget worden, wurden die Welfen wie-

der

der um so mächtiger, da sie ohnehin das günstige Vorurtheil für sich hatten, daß sie um die Freyheit von Italien kämpften. Als aber **Karl** nicht undeutlich merken ließ, daß es ihm nicht sowohl darum zu thun sey, die **Welfen** zu schützen, als unvermerkt durch diesen Schutz die Oberherrschaft von Italien an sich zu ziehen, so waren die Päbste selbst gezwungen, seiner Macht Ziel und Schranken setzen zu helfen, welches hernach durch die Empörung der Sicilianer noch mehr geschah. Das Ende dieser tragischen Auftritte wird uns der folgende Zeitraum lehren.

So viel muß man dabey aber auch allemal bekennen, daß, so wie sich dieser Parteyengeist gelegt hat, so zu sagen Kraft und Mannheit von den Italienern gewichen ist. Dienstbarkeit und Furcht, List, Trägheit und Muthlosigkeit traten an die Stelle der Freyheit, Tapferkeit, des Heldenmuths und der Industrie, die die Italiener des mittlern Zeitalters so sehr auszeichneten.

Achtzehntes Kapitel.

Kaiserliche Rechte in Kirchensachen, besonders diejenigen, die ihnen in dem Calixtinischen Concordat zugestanden worden. Recht der ersten Bitte.

Nun ist es nicht mehr darum zu thun, die Ausübung davon zu zeigen, sondern wie sie verlohren gegangen, doch so, daß sich allemal Spuren davon erhalten haben. Friderich I. war derjenige, der wenigstens einige davon in einem so hohen Grad ausübte, als irgend einer seiner Vorfahrer; zuletzt aber, durch seine widrigen Schicksale gezwungen, in manchen Stücken nachgeben mußte. Friderich trieb beym Anfang seiner Regierung die Sache einigermaßen noch weiter, als jene. Vermöge der zu seiner Zeit angenommenen Meynung, daß der Kaiser das Haupt der ganzen Christenheit sey, glaubte er,

sein Amt erfodere es, nicht allein für die deutschen Kirchen insbesondere, sondern auch für die allgemeine Kirche Sorge zu tragen. Aus diesem Grunde maßte er sich des Rechts an, bey einer streitigen Pabstwahl allgemeine Concilien zu berufen, und da sich der König von Frankreich mit seiner Geistlichkeit nicht darein fügen, und noch weniger den Victor anerkennen wollte, beschwerte er sich durch seinen Kanzler Raynald, der König gienge mit dem römischen Reich auf eine solche Art um, als wenn er alle dessen Ehre und die Krone selbst zu Grund richten wolle a). Wenn Friderich in dem fünfzehnten Jahrhundert wieder aufgestanden wäre, so hätte er wenigstens das Vergnügen gehabt zu sehen, daß nun die Franzosen seinen Nachfolgern das zur Pflicht machten, was sie ihm damals zum Verbrechen angerechnet.

Die lombardischen und deutschen Bischöfe machten ihm keineswegs dieses Recht, und noch weniger jenes, Concilien in ihren Gegenden zu berufen, streitig. Friderich bediente sich auch des-

a) Imperium Romanum taliter tractare curetis, *ne coronam & omnem honorem ei violenter demoliri velle videamini.* RAYNALDI *Archiep. Colon. Epist. ad Regem Francorum T. III. Conc. germ. p.* 391. *seq.*

desselben. Seine Nachfolger aber, durch Friderichens eigenes sowohl, als seiner Vorfahrer Beyspiel erschreckt, machten sich mit geistlichen Dingen so wenig zu schaffen, als es seyn konnte, sondern liessen vielmehr die Bischöfe ihre Kirchenangelegenheiten unter sich ausmachen; wovon die Folge war, daß sie auch allein die Execution oder Vollstreckung ihrer gemachten Satzungen auf sich nehmen mußten.

Die Hauptfrage war nun noch wegen der Ausübung des calixtinischen Concordats, und was für eine Auslegung, die påbstliche oder die kaiserliche, die Oberhand behalten würde. Wegen der Belehnung mit dem Scepter setzte es keine Schwierigkeiten ab. Indeß hatte sie eben so wenig Wirkung, als die Belehnung der Weltlichen, die ungeachtet derselben mit ihren Låndern fast eben so, als mit Eigenthum umgiengen, dieselben theilten, verkauften, und überhaupt thaten, was sie wollten. Bey den Geistlichen findet man eben so wenig Spuren, daß Anfangs bey Veråusserungen oder Vertauschungen die kaiserliche Einwilligung sey verlangt worden. Sie hatten aber bald Ursache, es sich gereuen zu lassen. Schon Friderich I. mußte zu Gunsten der Kölner Kirche sich erklåren, daß die bischöflichen Tafelgüter nicht als

Lehen oder Pfandweise könnten hingegeben werden b). Auf die nemliche Art ließ sich der Bischof von Worms mit dem Kaiser Friderich II. und den versammelten Fürsten einen Spruch geben, daß von allem, was die Bischöfe von dem Kaiser zu Lehen haben, nichts ohne kaiserliche Einwilligung könne als Lehen hingegeben, oder sonst veräussert werden c); und daß alle die Veräusserungen ungiltig seyn sollen, die ohne Einwilligung der Kaiser

b) 5. Band dieser Geschichte B. 14.

c) Fridericus — notum fieri volumus universis, quod cum in curia nostra dictante sententia Principum & de speciali petitione conquerentium sit obtentum, quod *teloneum*, *moneta*, *officium Sculteti*, & *judicium sæculare nec non & similia*, quæ Principes ecclesiastici recipiunt & tenent de manu Imperiali & prædecessorum nostrorum, *sine consensu nostro infeodari non possint* — Supplicavit Celsitudini nostræ venerabilis Wormatiensis Episcopus dilectus Princeps noster, quatenus ea, quæ per prædecessores suos alienata sunt ab ecclesia sua, sine consensu nostro de prædictis, ad jus & possessionem Ecclesiæ Worm. revocati de nostra gratia, juxta latam sententiam mandaremus, *his duntaxat*, *quæ de consensu prædecessorum nostrorum & nostro collata noscuntur*, *permansuris*. Apud SCHANNAT. *Codex Prob. Hist. Worm. N. CXXXII. p.* 120.

ser vorgenommen worden. Eine ähnliche Erklärung gab auch König **Wilhelm** d).

Was die Gegenwart des Kaisers bey den Wahlen betrift, scheint es ebenfalls, ungeachtet der Wahlkapitulation **Lothars**, wo dieses dem Kaiser untersaget worden, und der Einwendungen des schwermüthigen **Gerohus** von **Reigersperg**, bey dem Alten geblieben zu seyn. **Lothar** trieb die Sache so weit, daß er bey Gelegenheit einer zwistigen Wahl zu **Magdeburg**, weil er nicht selbst dahin kommen konnte, die Wählenden nach Speyer zu sich kommen, und sie die Wahl in seiner Gegenwart verrichten ließ e). **Friderich** I. wohnte einigemal den Wahlen bey, um Bisthümer mit Personen, die ihm angenehm waren, zu besetzen. In der berühmten Kapitulation des **Otto** IV. mit dem Pabst **Innocens** III. wird zwar die Wahl den Kapiteln zugesprochen, dem Kaiser aber nicht verbothen, derselben beyzuwohnen. Ich glaube daher auch keineswegs, daß, wenn die folgenden Kaiser sich dieses Rechts hätten bedienen wollen, sich die Kapitel würden unterstanden haben, es ih-

d) Bey SCHATEN *Annal. Paderborn. T. 2. ad a. p.* 1255. *p.* 80.

e) *Annalista Saxo ad a.* 1125. Auf dieses zielt dasjenige, was 5. Band dieser Geschichte K. 15. vorkommt.

ihnen zu versagen. Daß es auch wirklich noch nach **Rudolphen** von **Habsburg** geschehen, werden wir in der Folge hören; ob man schon auch wieder Spuren von Widersprüchen, jedoch nur von einzelnen Gliedern der Kapitel, findet. So suchten z. B. drey maynzer Domherren die Postulation des Bischofs **Luipolds** von **Worms** zum Erzbischof von **Maynz** dadurch zu entkräften, weil **Philipp** aus Schwaben als erwählter deutscher König ihr beygewohnt hätte f). Innocens III. cassirte zwar die Postulation des **Luipolds**, und gab seinem Legaten den Auftrag, die ihr entgegengesetzte Wahl des Sifrids zu bestätigen, meldet aber nichts in seiner weitläuftigen Entscheidung, wovon in dem Cap. 23. X. de Election. & Electi potestat. ein Auszug zu finden, von der Gegenwart **Philipps**; sondern stellt die Vollmacht des Legaten dahin aus, daß er die

f) Rex Philippus ad civitatem Moguntinensem accessit, cupiens efficere, ut idoneus illi Ecclesiæ præficeretur Episcopus factumque est in ipsa electione, ut omnium vota convenirent in Luipoldum Wormatiensem tunc Episcopum, tribus tantum exceptis, qui accepta pecunia *de præsentia Regis allegabant* non posse liberam fieri electionem. *Chron. Ursperg. p.* CCCXXII.

die Wahl Sifrids bestätigen solle, wenn erweislich sey, daß ihm und den Seinigen Gewalt bevorgestanden g). Ob solcher Gewalt jederzeit bey der Gegenwart des Souverains Platz habe, und daß man also nur die erstere zu erweisen brauche, davon schweigt er. Philipp sah auch, ungeachtet der päbstlichen Entscheidung, den Luipold als rechtmäßigen Erzbischofen an.

Der Punkt wegen des Entscheidungsrechtes bey streitigen Wahlen war der schwierigste, der einigermaßen auch jenen, ob der Gewählte die Consecration vor oder nach der Belehnung empfangen sollte, nach sich zog. Obschon Lothar bey der streitigen Wahl des trierischen Erzbischofs Albero, aus Furcht vor dem Pabste, und vor diesem Erzbischofe, der ein unternehmender und angesehener Mann war, nachgegeben: so findet man dennoch Spuren, daß er dergleichen streitige Wahlen nach Maßgab des Concordats, mit Zuziehung nemlich der Bischöfe, abgethan h); ja

g) Deinde inquireret de ipsius electione Archiepiscopi veritatem, & si ei de vi, quam ipse & sui metuebant, constaret, — Electionem Archiepiscopi confirmaret. *Cap. 23. X. de Elect. & Electi potest.*

h) Die Streitigkeit wegen des Bisthums Wirzburg zwi-

so gar, daß er, nachdem ein Theil bereits nach Rom appellirt, verlangt hat, der Pabst solle die Sache wieder nach Deutschland verweisen, damit er, nach dem Rath des Erzbischofs, und der Bischöfe, einem solchen das Bisthum geben könne,

zwischen dem Gebhard, den Heinrich V. investirt hatte, und dem Rüger, den die Geistlichkeit gewählet, war lange herumgetrieben worden. Nach dem Tod des Rüger verlangte Gebhard von dem Kaiser, daß seine Sache noch einmal untersucht würde, welches ihm auch dieser gewähret. Jussit, schreibt Gebhard selbst *Cod. Bamberg.* N. 335. ut omnis causa mea a Principibus, qui tunc aderant, audiretur, & eorum judicio canonice terminaretur. Bey Gelegenheit einer streitigen Köllner Wahl heißt es *Chron. Pantaleonis ad a.* 1131. Rex natalem domini Coloniæ celebrat. In cujus præsentia gravissimæ partes fiunt utriusque ordinis *Cleri* scilicet, & populi in electione domini Godofridi *Santensis* Præpositi, præsidentibus tribus Cardinalibus Sanctæ Romanæ Ecclesiæ — tandem *judicio Regis & Principum & ipsorum Cardinalium* ad unanimitatem ecclesia perducitur, atque *saniori consilio* Godofrido cessante, dominus Bruno Præpositus S. Geronis Coloniensi Cathedræ inthronizatur. Aus dieser Stelle sieht man auch, daß Lothar der Wahl beygewohnet, und zwar ohne Widerspruch der ebenfalls gegenwärtigen päbstlichen Legaten.

ne, der der Kirche und dem Reich nützlich sey i). Ob er jemals gegen den Rath, oder das Urtheil der Bischöfe gehandelt, oder geglaubt habe, es als Richter thun zu dürfen, davon findet man keine Nachrichten. Konrad III. gieng schon nachdrücklicher zu Werke. Bey einer streitigen Wahl zu Utrecht führte er sich förmlich als Richter auf, und als der eine Theil die Einwendung machte, daß er, weil diese Sache als eine Kirchensache bereits bey dem geistlichen Richter, nemlich dem Pabst, angebracht sey, sich vor dem weltlichen Richter nicht einlassen könne, sah solches Konrad als eine Verletzung seiner Majestätsrechte an, würde auch diejenigen, die dieses ausgesaget, auf der Stelle gestraft haben, wenn er ihnen nicht sicheres Geleit gegeben. Zuletzt mußten sich die Utrechter es gefallen lassen, alles Einwendens ungeachtet, den von Konraden belehnten Hermann als Bischof zu erkennen k). Konrad

i) Ita nobis eos remittas, schreibt Lothar an den Pabst, ut salva libertate electionis nos pro Consilio Archiepiscopi & Suffraganeorum adhibitis religiosis personis talem provideamus, qui Ecclesiæ & Imperio expediat. 6. Band dieser Geschichte Kap. 4.

k) Inde in Gallias rediens Trajectensium negotium re-

rad brauchte jedoch die Vorsicht, um den Gegentheil desto eher zu beruhigen, seinen Ausspruch von dem Pabst bestätigen zu lassen.

Was Friderich I. gleich beym Anfang seiner Regierung in der Magdeburgersache, und zwar, ungeachtet des sehr starken Widerspruches zweener Päbste, gethan, haben wir bereits gehöret. Noch ein anders Beyspiel, bey welchem gar kein Widerspruch vorgekommen, bringt Otto von Freysingen bey Gelegenheit einer streitigen Köllner Wahl bey. Beyde Theile erkannten den Kaiser ohne Anstand als Richter, und nachdem sie ihren Handel drey Tage lang vorgetragen, setzte ihnen Friderich nach Rath und Urtheil der gegenwärtigen Bischöfe eine andere Tagfahrt an, auf welcher endlich die Sache zu Gunsten desjenigen, der von den Canonicis der Domkirche gewählet worden, gegen den von den Pröbsten der Nebenstifter und den Aebbten gewählten Probst von Bonn von ihm entschieden worden. Da von den Theilen selbst dießmal sich keiner nach

Rom

revocatis omnibus ad subjectionem Hermanni, *cum imperii honore terminavit.* OTTO FRISING. *L. I. de gestis Frid. I. c. 63. p. 445.*

Rom gewendet, so gieng die Sache um so ruhiger ab l).

Da durch Friderichens widrige Schicksale sein Ansehen überhaupt einigen Abbruch gelitten, so gieng es um so mehr mit seinem angemaßten Entscheidungsrecht bey streitigen Wahlen. Bey der streitigen trierischen Wahl konnte er es wenigstens nicht dahin bringen, daß der von ihm bereits belehnte Rudolph zum Erzbisthum gelangt wäre, ob es gleich auch der Pabst seiner Seits geschehen ließ, daß der von ihm consecrirte Folcmar zurückgesetzt ward m). Was unter Heinrichen VI. vorgegangen, haben wir bereits in seiner Lebensbeschreibung gehöret. Durch die Kapitulation des Otto IV. endigte sich der ganze Streit, obgleich desselben nicht ausdrücklich darinn gedacht wird. Wenigstens getraute sich kein Kaiser mehr auch nur Gebrauch von dem Con-

l) Præsentatis sibi iterum de Coloniensi ecclesia utrisque partibus *alteram electionem*, eam videlicet, quæ a Canonicis majoris Ecclesiæ facta fuit, *validiorem judicant* Fridericum Adolfi Comitis filium de regalibus investit, sicque eum a Romano Pontifice consecrandum ad Urbem misit. Otto Fris. *de gestis Frid. I. L. 2. c. 32. p. 474.*

m) *Author. magni Chronici Belg. in* Pistor. *Script. rer. germ. T. III. p. 220.*

cordat nach derjenigen Auslegung, die selbst bey ihren Gegnern angenommen war, zu machen, weil man ohnehin allemal zuvor wußte, daß ein Theil an den Pabst appelliren würde; Otto aber und die folgenden Kaiser sich anheischig machen mußten, die Appellation nach Rom nicht zu hindern; anderer Gründe, die man aus derselben sowohl gegen ihre Gegenwart bey den Wahlen, als ihr geglaubtes Entscheidungsrecht herholen konnte, zu geschweigen. Auf solche Art verlohren aber die deutschen Metropoliten nebst den übrigen Bischöfen fast mehr, als die Kaiser selbst, indem sie nun in solchen Fällen gar nichts mehr zu sagen hatten, da sonst vermöge des Concordats vor allem ihr Rath und Urtheil mußte von dem Kaiser eingeholet werden. Uebrigens läßt sich zwar aus dem Buchstaben des Concordats nicht so leicht ein förmliches Entscheidungsrecht, und noch vielweniger ein Devolutions-Recht, dessen sich die Kaiser nach den Ausdrücken des Otto von Freysingen n) scheinen angemasset zu haben, herleiten. Indeß war dasjenige, was ihnen auch unstreitig vermöge desselben mußte eingeräumt werden, allemal wichtig genug, und läßt sich kaum ohne alles Entscheidungsrecht denken, indem

n) Sieh 5. Band dieser Geschichte Kap. 15.

dem sich der Fall leicht ereignen konnte, daß der Erzbischof und die Bischöfe selbst unter sich uneinig wurden, in welchem hernach gewiß das Meiste auf den Kaiser ankam. Ein Kaiser, wie Friderich I. durfte nur einen Wink geben, um Erz- und Bischöfe nach seinen Gesinnungen reden zu machen, oder wenigstens eine Partey unter ihnen auf seiner Seite zu haben. Alle Bischöfe einer Provinz zusammen zu rufen, hielt ohnehin schwer, und mit einigen ließ sich die Sache leicht ausmachen.

Lothar behauptete, ungeachtet seiner vor der Wahl gethanen Zusage, daß die Bischöfe noch vor der Consecration sich müßten belehnen lassen, wie es auch das calixtinische Concordat selbst an die Hand giebt. Was er darüber für einen Streit mit dem Erzbischof **Albero** von **Trier** gehabt, ist bereits in seiner Lebensbeschreibung angeführet worden. **Lothar**, **Konrad** III. und **Friderich** I. erhielten sich im Besitz ihres Rechtes, obgleich die Päbste bereits anfiengen Widersprüche zu erregen. Das Letztere sehen wir daraus, weil **Alexander** III. es dem erwählten Erzbischofen **Berthold** von **Bremen** zum Verbrechen angerechnet, daß er sich noch vor der Consecration belehnen lassen o). Wie wenig

o) Praeterea electus vester (Bertoldus) ante sacros ordi-

wenig man aber diesen Widerspruch in Deutschland geachtet, erhellet aus dem Schreiben des Erzbischofs **Wichmann** von **Magdeburg**, das er in seinem und seiner Suffraganbischöfe Namen an den Pabst **Urban** erlassen hat, wo er sich unter andern auch darüber beschwert, daß der Pabst den Folcmar zum Erzbischof von Trier geweyhet, ohne daß er noch die Regalien von dem Kaiser empfangen, welches, wenn es rechtsbeständig bleiben solle, das Reich eine Zergliederung und die gröste **Verkürzung** seines **Rechtes** leiden müßte, indem es noch nicht erhört sey, daß ein Bischof im deutschen Reich eher die Weyhe empfangen habe, als die **Regalien durch den kaiserlichen** Scepter, welches als ein der Vernunft nicht zuwiederlaufender Gebrauch bis daher sey beybehalten worden p). In der Wahlkapitulation des

Otto

ordines accepit Regalia de manu Imperatoris. Albert. Cranz. *Metrop. L. VII. C. IV. p. m.* 197.

p) Nam si secundum ordinationem vestram idem factam inconvulsum permanere deberet, videretur imperium demembrationem & maximam sui juris diminutionem incurrisse, præsertim cum nulla antecessorum suorum ab aliquo antecessorum vestrorum factum fuisse antiquitatis curiosa reportet memo-

Otto *IV.* kömmt nichts von dieser Sache vor; es scheint also, man habe sie auf sich beruhen lassen, besonders da die Bischöfe um diese Zeit anfiengen, ihre Consecration lange zu verschieben, und sich oft gar nicht consecriren zu lassen. In solchen Fällen blieb ihnen nichts anders übrig, als sich von den Kaisern die Regalien und die Verwaltung der Kirchengüter einräumen zu lassen, ob sie gleich noch nicht consecrirt waren, da es einer Seits nach der damaligen Beschaffenheit der Zeiten, und den vielen im Schwang gehenden Gewalthätigkeiten nicht wohl möglich war, die Kirchen ohne einen Verweser zu lassen, anderer Seits aber die Grundsätze der Dekretalen des Gregorius *IX.*, welche die Einräumung dieser Verwaltung dem Pabst zuschreiben, in Deutschland noch nicht durchaus anerkannt und befolget wurden q).

Was

moria, *quod Episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius, quam regalia per sceptrum Imperiale receperit, quod quidem rationi non derogans in hæc usque tempora usus approbatus celebritate conservavit. Epist. Wichmanni ad P. R. Urban. Ap.* LUDWIG *Reliqu. Mscpt. T. II. N. CLXIV. p* 447.

q) Ein wichtiges Beyspiel einer Einräumung der Regalien und der Verwaltung der Kirchengüter noch

vor

Was Friderich *I.* für Streitigkeit wegen der Habschaft der verstorbenen Bischöfe, und des Ertrages ihrer erledigten Kirchen, die er nach dem Beyspiel seiner Vorfahrer an sich zog, mit den Päbsten und einigen deutschen Bischöfen gehabt, ist bereits angeführt worden. So sehr auch die Päbste ihm zusetzten, so wenig war er zu bewegen, diesen kleinen noch übrigen Funken, wie er es nennte, der kaiserlichen Rechte in Betreff der Bisthümer fahren zu lassen. Die zu Gelnhausen versammelten deutschen Bischöfe schrieben endlich selbst dem Pabst Urban *III.*, daß er die Ruhe und den Frieden in der Kirche zu erhalten su-

vor der Consecration kömmt von dem König Wilhelm vor bey SCHATEN *Annal. Paderborn. T. II. ad. a.* 1253. p. 72. Cum itaque, sicut audimus, Venerabilis Vir Wedekindus, Ecclesiæ Mindens. Præpositus — cui nobilitas generis, morum honestas & alia laudabilia merita suffragantur, a Decano & Capitulo ejusdem Ecclesiæ unanimiter sit *electus*, ne bona ejusdem Ecclesiæ — hostili lacerentur incursu, & improborum insultibus dissipentur, *Regalia, & administrationem bonorum temporalium ipsius Ecclesiæ sibi concedimus de benignitate regiæ majestatis, ut de cætero tanquam Princeps Imperii bona ipsius Ecclesiæ administret*, ordinet & dispenset, prout melius ad utilitatem ipsius Ecclesiæ videbitur expedire.

suchen möge r). Aus der Unterredung des Erzbischofs **Philipp** von **Kölln** mit dem Friderich sieht man, daß, nebst den nachgelassenen Mobilien, der ganze Ertrag des gegenwärtigen Jahrs genommen ward; welches aber ebenfalls zweydeutig ist, ob nemlich der Ertrag eines ganzen Jahres

r) Man hat noch zwey Schreiben, die die Bischöfe bey dieser Gelegenheit an die Päbste haben ergehen lassen, eines von dem Erzbischof **Konrad** von Maynz Tom. III. Conc. germ. p. 434. wo der Pabst bloß gebethen wird, den Frieden zu halten; und eines des Erzbischofs **Wichmann** von **Magdeburg** nebst seinen Suffraganbischöfen, wo der Pabst ersucht wird, dasjenige, was er zur Beschwerde des Reichs gethan, aufzuheben, indem sie solches vermöge ihrer Pflichten gegen das Reich nicht mit Stillschweigen übergehen könnten; besonders, da der Kaiser bereit sey, seine Streitigkeiten mit ihm entweder durch einen Vergleich oder durch den Ausspruch redlicher Männer abzuthun. Apud Ludewig *Reliq. Mspt. T. II. p.* 448. Jedoch geschieht keine ausdrückliche Meldung dieser Beschwerde wegen der Verlassenschaft der Bischöfe.
Unde etiam videtur Domino Apostolico, quod justam contra vos causam proponat, quod mortuis Episcopis confiscantur ecclesiæ, ita ut ablatis omnibus mobilibus, & *stipendiis præsentis anni* Episcopus subintrans omnia exinantia & evacuata inveniat. Arnold Lubec. *L. III. Chron. Slav. C. XVII.*

res von dem Tod des Bischofs an gerechnet, oder nur der Ertrag bis zum Schluß des von dem Bischof bereits angefangenen Jahres genommen worden s). Otto *IV.* entsagte gleich bey seiner Wahl dem Recht, die Verlassenschaft eines Bischofes oder Reichsprälaten an sich zu ziehen. Von dem Ertrag der ledig stehenden Kirchen oder gar eines Jahres geschah keine Meldung. Damit er aber nicht etwann, nach dem ruhigen Besitz der Krone, seine Gedanken ändern möchte, ward von dem Pabst Innocens III. ein Kapitulationspunkt daraus gemacht, vermöge dessen er jenem Mißbrauch, den seine Vorfahrer bey der Besitznehmung der Güter der gestorbenen Prälaten oder der erledigten Kirchen ausgeübt haben, auf das Neue entsagen mußte t).

Friderich II. versprach nur den Bischöfen, daß er niemal bey dem Tod eines geistlichen Fürsten dessen Nachlassenschaft seinem Fiscus zuwen-

s) Nobis etiam aliis Episcopis *pravam illam consuetudinem* aliorum Imperatorum, qui decedentibus Episcopis & Abbatibus Principibus, in mobilibus rebus seque moventibus succedebant libenter remisit. *Epist. Colon. Archiep. ad Innocentium III.* Apud Schaten *Annal. Paderborn. T. I. ad a.* 1198. *p.* 915.

t) 6. Band dieser Gesch. B. 6. *p.* 214.

wenden wolle; eben dieses soll auch kein anderer Lai thun, sondern sie sollen dem Nachfolger heimfallen, und wenn der Bischof ein Testament gemacht, soll es in allweg giltig seyn u). Von dem Ertrag der ledig stehenden Kirche geschieht keine Meldung. Daß sich Friderich den Ertrag der Regalien, das ist, alles dessen, was ein Bischof von dem Kaiser zu Lehen gehabt, noch ohne Widerspruch zugeeignet, sieht man aus einer Urkunde, die er für die wormser Kirche hat ausstellen lassen, und worinn er erkläret, daß der Zoll, die Münz, das Schultheißen-Amt, und weltlich Gericht und dergleichen, die die geistlichen Fürsten von dem Kaiser zu Lehen nehmen, ohne seine Einwilligung nicht als Lehen können hingegeben werden, weil, wenn der Kaiser einen Reichshof in einer bischöflichen Stadt hält, oder wenn die

Kirche

u) Primo promittentes, quod nunquam deinceps in morte cujusdam Principis ecclesiastici reliquias suas fisco vindicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo prætextu sibi eas vindicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit, cujus testamentum, si quod inde fecerit, volumus esse ratum. *Apud* SENKENBERG Reichsabschied *N. VIII. p.* 14.

Kirche ledig steht, der Kaiser den ganzen Genuß von allen diesen habe, so lange, bis der Neugewählte die Regalien von dem Kaiser empfangen w). Aus dieser von dem Kaiser angegebenen Ursache sieht man auch ganz deutlich den Grund, aus welchem die Kaiser zuerst dieses Recht ausgeübet, weil nemlich die Regalien durch den Tod des Belehnten ihnen heimgefallen, folglich auch der Genuß davon. Hier geschieht zwar keine Meldung von den Kammer- oder Tafelgütern der Bischöfe; da aber auf diesen Gütern, nach einer schon beygebrachten Erklärung des Konrads III. der Reichsdienst so gut, als auf den in Friderichs II. Urkunde angeführten Regalien gehaftet, so scheint es die nemliche Bewandniß damit gehabt zu haben. Daß sich auch Friderichens Nachfolger **Wilhelm** oder **Richard** dieses Rechtes bedienet, ist sehr zweifelhaft; indeß mußte zur Vorsorge **Rudolph** von Habsburg des **Otto** IV. Kapitulation, wo unter andern auch

w) Cumque quilibet Imperator in indicta curia percipere debeat integraliter, & *vacantibus ecclesiis omnia* usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo Regalia recipiat, supplicavit &c. SCHANNAT. *Codex Prob. Hist. Wormat.* N. *LXXXII.* *p.* 120.

auch der Punkt wegen der Güter der verstorbenen Prälaten und der erledigten Kirchen enthalten, wörtlich bestätigen, und auf das Neue beschwören x).

Der alte Streit wegen des Hominiums der Bischöfe scheint sich doch noch zuletzt zu Gunsten der Kaiser geendiget zu haben, so wie überhaupt das, was nur Formalität war. **Lothar** gab in dieser Sache nach. Sein Nachfolger **Konrad** hingegen verlangte das Hominium, jedoch mit Nachsicht gegen gewiße Bischöfe, die es nicht gern leisteten. Unter den Letztern war der Erzbischof **Konrad** von Salzburg, der es öffentlich sowohl als heimlich predigte, daß es ein Gottesraub sey, wenn geweyhte Hände in blutige geleget, und durch die Leistung des Hominiums verunreinigt würden. Als dieser nebst andern Bischöfen auf dem Reichstag zu **Regensburg** erschien, ermahnte ihn der Herzog **Berthold** von Zähringen, öffentlich in der Gegenwart des Kaisers und des Hofes sein Hominium (den Eid mit Darreichung der Hände) zu leisten. „Sehet, „Herr Herrzog" antwortete ihm der Erzbischof, „ihr seyd so vorläufig, daß, wenn ihr ein Wa-

x) *Apud* Raynaldum *T. XIV. Annal. Eccl. ad a.* 1274. *N.* 6. *seq.*

„ gen wäret, ihr vor den Ochsen herlauffen wür„ det. Die Sache wird zwischen mir und un„ serm Herrn dem König so ausgemacht werden, „ daß ihr dafür keine Sorge zu tragen habt". Damit der Erzbischof durch eine etwan hart ausfallende Antwort des Herzogs nicht noch mehr aufgebracht würde, lief der Kaiser geschwind herbey, und drückte dem Herzog den Mund zu, damit er nichts reden konnte. Auch sagte der Kaiser, er verlange nichts von dem Erzbischof, als dessen guten Willen y). Dieses Gemälde ist zugleich ein wichtiges Conversationsstück aus den damaligen Zeiten. Von Friderich I. findet man schon deutlichere Spuren, indem die Bischöfe zu Gelnhausen selbst sagten, sie wären schuldig ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeiten beyzustehen, indem sie ihm das Hominium geleistet, und ihre Güter von ihm hätten z). Endlich finden wir auch,

y) *Vita Conradi I. Archiepiscopi Salisb. apud* PEZ *Tom.* 2. *Anecdot. Part.* 3. *p.* 227.

z) Vobis, cui *hominium* fecimus, a quo & temporalia possidemus, ad assequendas omnes justitias vestras jure tenemur assistere. ARNOLD. LUBEC. *Ch. Slavor. L.* 3. *C. XVIII.* So sagt auch Helmold, Kaiser Friderich *I.* habe Heinrich dem Löwen in Ansehung der

auch, wenigstens zu Friderichs I. Zeiten, daß, wenn deutsche Bischöfe von den Päbsten abgesetzt wurden, zu solchem erst die Einwilligung des Kaisers eingeholt worden a).

Das Recht der sogenannten ersten Bitte fällt auch zweifelsohne in diese Zeiten, da bereits Rudolph von Habsburg auf eine alte unwidersprochene Gewohnheit (antiquam & approbatam consuetudinem) sich beruft b). Indeß ist doch in Ansehung des Ursprunges dieses Rechtes alles dunkel c). Am wahrscheinlichsten ist, daß es eine

der erst in den sklavischen Ländern aufgestellten Bischöfe gestattet, ut reciperent ab eo dignitates suas, & applicarentur ei per *hominii exhibitionem*, *sicut mos est fieri Imperatori.* HELMOLD. *Chron. Slavor. L. I. c.* 88.

a) So heißt es z. B. bey dem OTTO FRISING. *De gestis Friderici I. L.* 2. *c.* 9. Iidem etiam Cardinales *permissu Principis* Burchardum Eistetensem senio gravem, de inutilitate causantes submovêre.

b) *Apud* CENNI *Monum. dom. Pont. T.* 2. *p.* 324.

c) Einige wollen Spuren davon in dem Chronico Urspergensi gefunden haben, indem der Verfasser desselben von dem Otto *IV.* sagt: Habebat autem famulos suos de Saxonia & Anglia seu Clericos seu laicos, quibus omnia beneficia, quæ contigit vacare,

Nachahmung der Päbste war, die um diese Zeit anfiengen, Beneficien in auswärtigen Kirchen zu vergeben. Die Schreiben, die sie deßwegen an die Stifter ergehen ließen, wurden Preces genennt; und wenn es das erste war, das an ein Stift geschickt wurde, so hieß es Primitiæ precum, oder primæ preces d). Da die Stifter den Kaisern so ausserordentlich verbunden waren, so konnte es diesen gewiß auch leicht einfallen, Bitte und Recommendation für jemand einzulegen, und so wie die Päbste von den Bitten zum Befehlen fortschritten, so war es eben so leicht, aus einer einmal

care, studuit conferre. *Fuerat autem consuetudo Principum, ut hilariter & prompte beneficia seu ecclesias conferrent primis petentibus, quod iste nequaquam facere voluit p. CCCXXVI.* Allein, das ganze kann auch verstanden werden von denen Beneficien, die der Kaiser als Patronus damals noch sehr häufig zu vergeben hatte.

d) In den Briefen des Pabsts Innocens *III.* kommt dieser Ausdruck mehrmalen vor, z. B. in einem Schreiben an das Kapitel zu Tripoli: Sic autem has *primitias precum nostrarum* reverenter admittere studeatis, ut devotionem vestram debeamus proinde commendare. *Epist. Innoc. L. I. Ep.* 529. p. 300. *Edit. Baluz.*

mal gewährten Bitte für das Künftige ein Recht zu machen. Wenn man des Kaisers Rudolph Formeln, die ältesten, die man in dieser Sache hat, mit den Briefen des Innocens III. vergleichet, so wird die Sache um so deutlicher. Auch Rudolph nennt sein Schreiben primitias precum e); und gleichwie Innoens III. und andere Päbste f) sagen: *Rogamus attentius* & per apostolica vobis scripta *mandamus atque præcipimus*; eben so sagt **Rudolph**: devotionem tuam attentius exorantes, ac Regia tibi nihilominus *auctoritate mandantes* g). Aus diesem schon läßt sich ganz wahrscheinlich schliessen, daß der Concipist der Rudolphinischen Formel eine päbstliche muß vor Augen gehabt haben.

e) Bey Cenni *l. c.*

f) *Apud* Baluz. *L. I. Epist.* 529. *p.* 300.

g) Bey Cenni *l. c.*

Neunzehntes Kapitel.

Aeußerer Zustand der Kirchen in diesem Zeitraum. Gewalt der Erzbischöfe. Ausschliessung der Ministerialen von den Bischofswahlen. Verfassung der Dom- und anderer Stifter.

Wenn man sich ein Bild von dem äußern Zustand der meisten deutschen Kirchen in diesem Zeitraum entwerfen will, so lese man die kleine maynzer Chronik des Bischofs Konrad a). Der Verfasser beschreibt zuerst den Kirchenschatz, der am Anfang desselben vorhanden war, und in der That Erstaunen erregen muß. Ein einziges Kreuz von Gold wog 600 Pfund oder 1200 Marken des feinsten Goldes. Unter mehrern goldenen Kel-

a) *Apud* Urstis, *T.* 1. *p.* 167. *seq.* Einige halten den von dem Innocens *IV.* abgesetzten Erzbischof Christian für den Verfasser.

Kelchen wog einer 18 Marken, den andern, der viel größer war, wußte der Verfasser nicht zu schätzen. Unter den vielen mit Gold durchwirkten Meßgewandten war eines so schwer an Gold und Edelsteinen, daß keiner Meß darinn lesen konnte, als der sehr stark war, so daß man es dem Erzbischof nach dem Evangelium abnahm, und ein anders anlegte, und dergleichen mehr. Nebst diesem, sagt der Verfasser, war die Kirche von Kaisern, Fürsten, Edlen und Unedlen geehrt; unter den Bürgern und der Geistlichkeit herrschte Fried und Einigkeit. Beyde gehorchten dem Erzbischof. Nun hat sich alles dieses geändert. Den ersten Bruch machte die Absetzung des Erzbischofs Heinrichs. Man verklagte ihn bey dem Pabst, daß er ein schläferiger, der Kirche unnützer Mann sey. Heinrich schickte seinen Vertrauten, den Domprobst Arnold, nach Rom, um ihn zu vertheidigen. Dieser wird ein Verräther, gewinnt durch Geld einige Kardinäle, die als Legaten nach Deutschland kommen, den Heinrich absetzen, und den Arnold zum Erzbischof machen b). Ein Theil der Bür-

b) Nach dem Zeugniß des Otto von Freysingen *L. II. de gestis Frid.* C. IX. ward Arnold von einem Theil der Geistlichkeit und des Volks in der Gegenwart des Kaisers zu Worms gewählet.

Bürgerschaft hielt es noch mit dem **Heinrich**, obschon dieser gewichen und in ein Kloster gegangen; der andere war für den **Arnold**. Beyde Theile griefen zu den Waffen, beschädigten und ermordeten sich unter einander. **Arnoldens** Gegner überfielen ihn zuletzt auf dem **Jacobsberg**, zündeten das Kloster an, und da sich **Arnold** in einer Mönchskutte retten wollte, ward er erkannt, und getödtet. Der Kirchenschatz gieng hierauf meistens verlohren.

Nach dem **Arnold** wurde **Konrad von Wittelsbach** Erzbischof, weil er aber die Parten des Pabstes gegen den Kaiser **Friderich I.** nahm, setzte ihm dieser seinen Canzler **Christian** entgegen, **Konrad** mußte nach **Salzburg** gehen, und so bekam das Erzstift auf einige Zeit Ruhe. Nach **Christians** Tod ward **Konrad** mit des Kaisers Bewilligung auf das neue Erzbischof von **Maynz**. Das erste, was er that, war, daß er eine Schatzung auf die Geistlichkeit seines Erzstiftes legte. Man erstaunte hierüber, weil nichts dergleichen in Deutschland noch geschehen war. Seine Nachfolger sowohl, als andere Bischöfe setzten es nichts destoweniger fort. **Konrad** gieng hierauf nach **Pallästina**, und kämpfte drey Jahre lange gegen die Sarazenen, da indeß sein eigenes

nes Erzstift durch Brand und innerliche Kriege verwüstet ward. Nach seinem Tod entstund eine zwistige Wahl, und beyde Theile suchten sich durch die Waffen in den Besitz des Erzstiftes zu setzen. Die großen Zwistigkeiten Friderichs II. mit den Päbsten, in denen sich der Erzbischof Sifrid an den Pabst hielt, machten auf das Neue, daß Morden und Rauben in demselben überhand nahm. Die wiederholte Absetzung des Erzbischofs Christian, die Kriege mit den Nachbarn, die Widerspenstigkeit der maynzer Bürger, die wenige Aussicht zur Hilfe und Rettung preßte endlich diesem Schriftsteller das Bekenntniß ab, daß an keinem Ort, wo der König wenig zu sagen habe, oder nicht mächtig sey, das Volk Frieden haben könne c).

In andern Kirchen sah es nicht viel besser aus, so daß die Bischöfe auf einem zu Wien in Oesterreich gehaltenen Concilium sagen: „Da an „den meisten Orten die Bosheit einiger Laien so „sehr überhand genommen, daß der Diebstahl „der Kirchensachen für Witz und Verschlagenheit, „der Raub für Frömmigkeit, die Gewaltsamkeit „für

c) Nusquam enim, ubi Rex non est gubernator vel potens, non potest a populo pax haberi. Conradi Episc. Chron. Mogunt. l. c. p. 574.

„ für Muth und Tapferkeit gehalten wird: so ent„ scheiden wir durch dieses Synodalurtheil, daß „ denenjenigen, die Kirchengüter wissentlich zu„ rückebehalten, wenn sie solche bis nächsten „ Johannes des Täuferstag nicht werden wie„ dergegeben haben, der Eingang der Kirche „ untersagt seyn solle" d). Aehnliche Stellen kommen fast auf allen damals in Deutschland gehaltenen Concilien vor. Die Personen der Bischöfe selbst wurden manchmal sehr mißhandelt. Die Köllner warfen im J. 1264. ihren eigenen Erzbischof in den Kerker. Der Abbt Berthold von Fuld aber ward 1271. von dreyen seiner Vasallen gar ermordet.

Da nun gar kein Hinterhalt mehr für die Kirchen in Ansehung des kaiserlichen Ansehens übrig

d) Item cum in plerisque locis quorundam laicorum iniquitas invaluerit, quod in rebus ecclesiæ furtum reputatur sagacitas, rapina probitas, & violentia fortitudo; Synodali judicio diffinimus, ut qui bona ecclesiarum scienter detinet occupata, nisi infra instans festum S. Joannis Baptistæ restituerint, & de damnis & injuriis satisfecerint competenter; ex tunc introitum ecclesiæ sibi noverint interdictum. *Concil. Viennense in Austria a.* 1267. *C. IV. T. III. Conc. germ. p.* 633.

übrig war, wurde es immer in Deutschland gemeiner, daß die Bischöfe und Erzbischöfe mit dem Degen das Ihrige vertheidigten. Der König Richard, als er Nachricht erhielt, daß der Erzbischof von Maynz ihm zu gefallen, den von Trier von der Belagerung von Boppard weggeschlagen, schrieb dem Prinzen Eduard nach Engelland: „Da sehet nun, wie tapfere und „kriegerische Erzbischöfe wir in Deutschland haben! Mich daucht, es würde Euch nicht unnütz „seyn, wenn auch solche in Engelland aufgestellt würden, deren ihr Euch gegen die ungestümme Anfälle eurer Rebellen bedienen könntet e). Sehr oft geschah es, daß der Suffraganbichof mit seinem Metropoliten, der Abbt mit dem Bischof Krieg führten; und so wie man in Engelland und Frankreich darauf sah, daß der Neugewählte ein guter Jurist

e) Ecce! quam animosos & bellicosos Archiepiscopos habemus in Alemannia; non multum vobis inutile reputantes, si tales in Anglia crearentur, quorum ministerio uti possetis secure contra importunos rebellium vestrorum incursus. *Literæ Richardi.* In Gebauers Leben Kaiser Richards Drittes Buch. Urkunden N. *III.* p. 338.

rist war, um seine Güter vor Gericht vertheidigen zu können, so mußte man in Deutschland nun hauptsächlich darauf sehen, ob er ein Mann von Großmuth und Herzhaftigkeit, der seinen Feinden die Spitze bieten könnte, zugleich aber auch von einem guten Hause und mächtiger Anverwandtschaft sey, um, wenn er angegriffen würde, Vertheidiger und Alliirte zu haben.

Ein anderes Uebel, das in den vorigen Zeiten schon angefangen, und das den Kirchen fast weher that, als die öffentlichen Beraubungen, waren die noch immer sich den Kirchen aufdringende mächtige Vasallen, worunter nun auch die Kaiser sich befanden. Wer sollte z. B. glauben, daß selbst ein stolzer und mächtiger **Friderich I.** sich das Truchsessen Amt der Kirche zu **Bamberg**, wegen einiger Lehen in der Oberpfalz, habe geben lassen? f). Kaiser Friderich II. versprach endlich auf dringendes Anhalten der Bischöfe, daß wenn einer seinen Vasallen nach Lehnrecht verklägen, und das Lehn werde zugesprochen bekommen, der Kaiser es ihm lassen, und alsdann nur es annehmen wolle, wenn er es ihm **aus gutem Willen und Freygebigkeit** selbst einräumen werde.

Sonst

f) Aettenkhofer Geschichte der Herzogen von Bayern. Beylagen *N. XVI. p.* 187.

Sonst möge ein Lehen erledigt werden, wie es immer wolle, auch durch den Tod des Innhabers, so wolle er es keineswegs eigenmächtig oder durch Gewalt an sich ziehen, wenn er es nicht aus gutem Willen oder aus Freygebigkeit erhalten könne g).

Was für ein Unterschied, daß, indem zuvor die Kaiser so freygebig, und manchmal mit Verschwendung, den Kirchen gegeben, sie nun selbst auf kleine, den Bischöfen heimgefallene, Lehen lauren, und alles anwenden müssen, um sie nur **aus gutem Willen und Freygebigkeit** zu erhalten! Der nemliche Friderich II. hatte kaum einige Tage zuvor, als er die berühmte Urkunde, wo un-

g) Item si aliquis eorum Vasallum suum, qui eum forte offendit, jure feudali convenerit, & sic feodum evicerit, illud suis usibus tuebimur, & si ipse feodum de bona & liberali sua volunte te nobis conferre voluerit, recipiemus, amore vel odio non obstante. Quocunque autem modo, sive etiam ex morte infeodati Principi Ecclesiastico feodum aliquod vacare contigerit, illud autoritate propria imo violentia nullatenus invademus, nisi de bona voluntate liberalique concessione sua poterimus obtinere, sed cum effectu suis usibus studebimus defensare. Senkenberg Reichsabschiede *T. I. N. VIII. p.* 14.

unter andern dieses Versprechen wegen der bischöflichen Lehen vorkommt, ausgestellt, sich von dem Bischof zu **Worms Wimpfen** mit seinen Zugehören geben lassen, welches der Bischof gethan, weil, wie sich das wormser Kapitel in seinem darüber ausgestellten Einwilligungsbrief ausdrückt, er die Gunst des Königs auf keine andere Weise erlangen können h). Sein Sohn Heinrich verband sich jedoch in der Folge, dagegen 1300 Mark Silbers zu einiger Entschädigung zu zahlen i).

Wenn die Kaiser sich auf solche Art betragen, so kann man sich leicht vorstellen, daß es die übrigen Fürsten, wenn sie nur Kräfte genug gehabt, nicht viel besser gemacht hätten. In der That sagt schon Helmold zu seiner Zeit: „Wo ist „ein Herzog oder Marggraf, oder auch ein „noch so großer Fürst, der den Bischöfen seine „Hände nicht darstrecke, (um den Lehnseid zu „leisten) und, wenn man ihn zurückeweiset, „nicht mit Bitten oder Gewalt sich eindringe? „Sie laufen um die Wette, der Kirchen Mannen

h) *Apud* SCHANNAT. *Cod. Prob. Hist. Worm.* N. CIX. p. 101.

i) *Apud* SCHANNAT. *l. c.* N. CXIX. p. 109.

„nen und ihrer Lehnen theilhaftig zu werden" k). Daher kamen der Bischöfe und zum Theil auch der Aebbte große Lehnhöfe. Der wirzburgische Lehnhof zählte bereits zwischen 1290 und 1303 unter seinen Lehnleuten dreyzehn Familien aus dem Fürsten- und Grafenstand, fünf aus dem Herrenstand, dreyhundert und siebenzig aus dem Adel und Ritterstand. Und wer wird sich noch mögen beygehen lassen, alle, oder die meiste von dergleichen Lehen für aufgetragene (oblata) zu halten?

Bey solchen Umständen, da man nur hauptsächlich bedacht seyn mußte, das Seinige zu erhalten, konnte auch die, durch die nun in vollen Gang gebrachte falsche Dekretalen ohnehin geschwächte, Gewalt der Metropoliten wenig bedeuten. Sachen von Wichtigkeit wurden fast durchgehends mit Vorbeygehung der Metropoliten nach Rom, oder an die nun häufig erscheinenden päbst-

k) Ubi enim Dux vel Marchio, ubi in regno Principatus quantumlibet magnus, qui Pontificibus manus non offerat, recusatus oportune & importune se non ingerat? Certatim currunt, ut homines fiant ecclesiæ & participes fiant beneficiorum ejus. Helmold. *Chron. Slavor. L. I. C. LXX.*

päbstlichen Legaten gebracht. Am Anfang dieses Zeitraums suchten sich die Erzbischöfe dadurch zu helfen, daß sie sich selbst das Amt der päbstlichen Legaten auftragen ließen, welches unter andern der Erzbischof **Adalbert von Maynz** und der Erzbischof **Philipp von Kölln** gethan haben. Eben dadurch aber legten sie vollends das Geständniß ihres wenigen Vermögens ab; und ihre Nachfolger, denen diese Würde nicht gelassen wurde, mußten um so tiefer herabsinken. In diesem Zeitraum findet man auch den ersten deutschen Bischof, der die Stelle eines Kardinals zu Rom angenommen, nemlich den von seinem Stuhl vertriebenen Erzbischof **Konrad von Maynz**. Wie es mit dem Confirmationsrecht der Erzbischöfe in Ansehung ihrer Suffraganbischöfe gegangen, werden wir hören, wenn von der päbstlichen Gewalt die Rede seyn wird.

Gegen die Absetzung schützte sie eben so wenig ihr erzbischöflicher Karakter, als die Bischöfe der ihrige. Im Gegentheil wurden in diesem einzigen Zeitraum zween Erzbischöfe von Maynz, als **Heinrich** und **Christian**, abgesetzt. Von dem ersten sagt **Otto von Freysingen**, er sey wegen Veräusserung seiner Kirchengüter oft ermahnt worden,

den, und habe sich nicht gebessert l). Die schon angeführte maynzer Chronik des Bischofs Konrad behauptet dagegen ganz deutlich, es sey ihm Unrecht geschehen, und die ganze Sache sey vielmehr durch Geld betrieben worden m). Die Absetzung des Christians ist noch merkwürdiger. Denn da man sonst diejenigen Bischöfe absetzte, die die Waffen führten, und mit in das Feld giengen: so ward nun Christian abgesetzt, oder doch gezwungen zu resigniren, weil er dieses einem Bischof so unanständige Geschäft verabscheute, nur weil dem von dem Pabst aufgestellten Gegenkaiser Wilhelm von Holland wenig mit einen solchem Erzbischof von Maynz, der von Rechtswegen den Ton in Ansehung der übrigen Bischöfe angeben sollte, gedient war n).

l) *De gestis Friderici L. II. C. IX. p.* 451.

m) *Apud* Urstis. *T.* I. *p.* 569.

n) Omnis Religiosi & qui Deum præ oculis habere credebantur, super hujus hominis (Christiani) promotione gaudebant, sperantes pacem dari rebus, maxime quia idem bellicis rebus non erat adsuetus; etiam qui negotio fuerant inimici, congratulantur ei, sed non stetit diu in Episcopatu; accusatur

Wir haben gehört, daß die Päbste in dem vorigen Zeitraum sich entschuldigt haben, wenn sie einen Bischof ohne Vorwissen seines Erzbischofs consecrirt; in diesem erklärte bloß Hadrian IV., der den Bischof Gerold von Altenburg consecrirt, daß dadurch dem Erzbischof von Bremen nichts von seinem Ansehen in Ansehung der Unterwürfigkeit des Bischofs von Altenburg soll benommen seyn o).

Ueber-

satur enim apud Papam, quod omnino inutilis esset Ecclesiæ, *& quod evocatus ad expeditiones Regis invitus veniret:* hoc autem verum erat, eo quod fierent incendia, vinearum sectiones, devastationes segetum. Dicebat etenim, nequaquam decere talia Sacerdotem — Ob hoc in odium Regis (Wilhelmi) & multorum incidit Laicorum, qui omnes eum accusantes apud Papam obtinuerunt, eum ab Episcopatu omni submoveri. *Chron. Conrad. Episc. apud* Urstis. *T.* 1. *p.* 575

o) Der Erzbischof Hartwig von Bremen sagte, als der Pabst Hadrian *IV.* den Bischof Gerold von Altenburg consecrirt: Apostolica sedes potestate sua, cui certe obniti non possumus, usa est in consecratione vestri, *quæ ad nos jure spectabat.* Sed *huic injuriæ* rursus providit remedium designando nobis per literas, nihil in hoc facto authoritati no-

Ueberhaupt mußten sich die Erzbischöfe einiger maßen mehr gefallen lassen, als die Bischöfe, indem nun die Päbste auf der von dem Gregorius VII. gemachten Anmaßung beharrten, daß sie persönlich nach Rom kommen sollten, um das Pallium dort zu empfangen, welches zuletzt auch in Uebung kam. Der Erzbischof **Philipp** von Kölln that es unter andern, und mußte folgenden Eid ablegen: „Ich schwöre nun und ins „Künftige zu gehorchen, und verspreche der rö„mischen Kirche und meinem Herrn Alexander, „und seinen Nachfolgern, die auf eine recht„mäßige Art das Pabstthum erhalten werden, „die Treue, (fidelitatem) und ich werde ihm „dienen ohne alle Gefährde gegen jedermann „(contra omnem hominem) nach Ausweisung „meines Ordens ꝛc. ꝛc.“ p). Dieß war eine

 Art

nostræ *de vestra subjectione* detractum. *Apud* Helmold. *Chron. Slav. L.* 1. *c.* 83.

p) . . . Modo & in antea me obediturum juro, & promitto *fidelitatem* Sanctæ Romanæ Ecclesiæ, & *Domino* meo Alexandro, & Successoribus ejus juste intrantibus; ipsique inserviam absque omni malo ingenio *contra omnem hominem, secundum ordinem meum.* Consilia ejus, quæ mihi scripto certo manda-

Art von einem geistlichen Vasallatu Ligio, oder Ledigkeit, wie man es in Deutschland hieß, indem auch die Vasalli ligii sich gegen Jedermann verbinden mußten. Die Päbste leiteten in der That manchmal aus diesem Eid Folgen her, die der Freyheit der Bischöfe, als Reichsfürsten betrachtet, sehr nachtheilig hätten werden können. Innocens III. foderte von den deutschen Bischöfen vermöge dieses Eides, daß sie dem Otto anhangen sollten, und drohte ihnen, sie sonst als Meineidige zu behandeln q), da sie doch in die-

daverit, vel ipse mihi commiserit, nulli hominum prodam, nec etiam pro periculo corporis vel membrorum. Legatum Ecclesiæ Romanæ honorabo, & ducam & reducam, & juvabo expensis. *T. III. Conc. Germ. p.* 420.

q) Monemus igitur fraternitatem tuam (Archiep. Trevirens.) — *& sub debito fidelitatis,* quo ecclesiæ Romanæ teneris adstrictus, & vinculo juramenti, quod super hoc specialiter præstitisti, districte præcipimus, quatenus eidem Regi (Ottoni IV.) de cætero fideliter & constanter adhæreas. Alioqui noveris, nos eidem Legato per apostolica scripta mandasse, ut te tanquam *transgressorem proprii juramenti* singulis diebus dominicis & festivis pulsatis campanis & candelis accensis excommunicatum publice nuntiet. *Registr. de negot. Imper. Ep.* 68.

diesem Stücke nicht als Bischöfe, sondern als Reichsfürsten anzusehen waren.

Man wußte zwar um diese Zeit noch nichts von Annaten oder andern festgesetzten Taxen, die bey der Ueberreichung des Palliums mußten gezahlt werden; daß aber nebst der ungemein beschwerlichen Reise und den Kosten, die diese foderte, auch zu Rom große Summen mußten entrichtet werden, sieht man daher, daß der Erzbischof **Werner** von Maynz im J. 1264. tausend Marken, die er der päbstlichen Kammer schuldig geblieben, auf seine Geistlichkeit zur Zahlung vertheilt hat r). Mit ganz leerem Seckel wird Werner gewiß auch nicht zu Rom erschienen seyn. Der Verfasser einer trierischen Geschichte bemerkt daher als eine Sache, die sonst selten geschehe, daß **Innocens** IV. (1243) dem trierischen Erzbischof **Arnold** das Pallium umsonst gegeben s).

Die Bischöfe würden noch eher bey der im vorigen Zeitraum vorgegangenen Veränderung in Ansehung der geistlichen und weltlichen Macht gewonnen haben, wenn sie nicht so viel von ihren

r) *Apud* Guden. *T. I. p.* 710.

s) Pallium, quod Romae raro accidit, gratis transmisit. *Gesta Trevir. Cap. CVII. Apud* Hontheim. *Prodromo Hist. Trev. T. IV.*

ren Nachbarn, ihren unbändigen Vasallen, und eigenen Bürgern ihrer Residenzen auszustehen gehabt hätten. Wie große Begriffe sie von ihrer Würde hatten, sieht man aus demjenigen, was sich mit den neu aufgestellten Bischöfen in den slavischen Provinzen, und dem berühmten Herzog Heinrich dem Löwen zugetragen. Nur wenige waren, die nicht Herzoge, Grafen, ja selbst manchmal die Kaiser unter ihren Vasallen zählten. An weltlicher Macht thaten es ohnehin einige auch ihren Metropoliten bevor. Doch mußten sie ihre Diöcesen von den Erzbischöfen visitiren lassen; diese mochten es durch sich, oder durch Abgeordnete thun t). Sie mußten sich auch von den Erzbischöfen bestätigen lassen; obschon bereits in diesem Zeitraum durch die von den Päbsten ebenfalls ausgeübte Bestätigung der Bischöfe ein merklicher Bruch in dieses Recht der Erzbischöfe gemacht worden. Vermuthlich ist auch schon in diesem Zeitraum der bey Gelegenheit der Bestätigung von den Bischöfen zu leistende Unterwerfungseid von den Erzbischöfen in einem Vasalleneid, gleichwie es ihnen selbst in Ansehung der Päbste gegan-

t) Ein wichtiges Beyspiel von dem Erzbischof Werner von Maynz kommt vor bey SCHATEN. *Annal. Paderborn. T. 2. ad a. 1271. p. 121.*

gangen, verwandelt worden. Daß die Erzbischöfe den Wahlen der Bischöfe beygewohnet, oder sonst etwas während der Erleidigung des Bisthums in Ansehung desselben vorgenommen, findet man gar keine Spuren u). Die Consecration ließen sie auch meistens durch andere verrichten. Sonst gieng ihr Entscheidungsrecht in Ansehung der streitigen Bischofswahlen mit jenem der Kaiser, mit welchem es vermöge des calixtinischen Concordats auf das engste verbunden war, ebenfalls verlohren. Die Appellation an die Metropoliten fieng nun durch die in die Kirche eingeführte Prozeßform an ziemlich gemein zu werden, so wie auch diese sehr oft, nach dem Beyspiel der Päbste, die Streitsachen den Untergebenen ihrer Suffraganbischöfe zur Entscheidung übertrugen v).

u) Albert Cranz bemerkt als etwas Ausserordentliches daß sich der Erzbischof Hartwig von Bremen in die Wahl eines Bischofs von Lübeck gemischt, und giebt auch die Ursache davon an: Quod se Archiepiscopus interposuit, inde erat, quia Conradus Episcopatum reliquerat in manibus prædecessoris sui Sifridi: *alioqui ad eum non pertinuisset. Metropol. L. VII. C. XI. p. m.* 201.

v) *Concil. Mogunt. de a.* 1261. *Con. XXXVI. T. III. Conc. germ. p.* 605.

Die in dem vorigen Zeitraum erworbene Wahlfreyheit erhielt sich nicht allein, sondern bekam auch in diesem erst ihre vestgesetzte Gestalt. Am Anfang desselben hatten die Ministerialen und Stiftsvasallen unstreitig noch Theil an der Wahl. Otto von Freysingen braucht sogar mehrmalen den Ausdruck: Durch die Wahl der Geistlichkeit und des Volks, worunter jedoch hauptsächlich nur die Stiftsvasallen und Ministerialen zu verstehen waren x). Allein, nun ward das Wählen von Seiten des Volks oder des Adels für ein bloßes, und zwar ein nicht einmal wesentliches Einwil-

x) *L. I. de gestis Friderici I.* sagt er: Itaque Fridericus dux Moguntiam, quæ tunc pastore suo orbata vacabat, venit: omnesque *tam clericos quam laicos* ad hoc ut Albertum juniorem — *eligerent*, induxit. Von dem Kaiser Friderich *I.* sagt das *Magn. Chron. Belgiæ T. III. Script. Germ. Pistor. p.* 205. Item defuncto in Italia Raynaldo Archiepiscopo Coloniensi Fredericus Imperator Philippum — suum tunc Cancellarium ad dignitatem Coloniensis Pontificii promovere desiderans, scripsit Epistolas Imperiales favorabiles *ad ministeriales ac Vasallos Coloniensis Ecclesiæ* pro prædicto Philippo suo Cancellario in Coloniensem Archiepiscopum promovendo.

willigen genommen, wie wir bereits aus dem Gerohus von Reigersperg gesehen y).

Daß man auch um eben die Zeit, als Gerohus schrieb, zu Rom wenig daraus gemacht, sondern vielmehr nach des Gerohus Grundsätzen die Wahl für giltig geachtet, wenn auch die Ministerialen und Vasallen ihre Einwilligung nicht dazu gegeben, sieht man aus der Wahl des Erzbischofs Albero von Trier, die sogleich von dem Pabst Innocens II. bestätigt worden, obschon die Ministerialen und andere Weltliche einen andern gewählt hatten z). In den vorigen Zeiten wußte man wenig oder nichts von diesem Unterschied zwischen dem Recht zu wählen, und einzuwilligen. Selbst in Ansehung der Pabstwahl sagt Garnier, man könne nicht sagen, das Volk habe bloß eingewilliget, sondern es habe vielmehr wahrhaft gewählet a). Nun aber, da er einmal zu Rom nicht allein angenommen, sondern auch durch öffentliche Constitutionen vestgesetzt war, verbreitete er sich gleichsam von selbsten, ohne

y) Siehe 5tes Buch dieser Geschichte, 15. Kapit. p. 402.

z) Eben daselbst 6. Buch. 1. Kap

a) *Not. in librum diurnum Rom. Pont. Tit. II. p. 29. in Hoffmanni nova Script. Collect. Tom. II.*

ohne daß die Päbste nöthig gehabt, ihn durch Dekrete zu betreiben, auf alle Wahlen, selbst die Kaiserwahl nicht ausgenommen, indem man sich von geraumer Zeit her daran gewöhnt hatte, das Verhalten der Päbste als Muster, sie selbst aber als die vornehmsten Ausleger aller Rechte anzusehen. Nachdem ohnehin schon alles dazu vorbereitet war, erklärte endlich Innocens III. ohne einige Meldung von dem Volk oder der übrigen Geistlichkeit zu thun, daß derjenige eigentlich für gewählt anzusehen, dem entweder alle von dem Kapitel, oder der größere und bessere Theil des Kapitels ihre Stimme gegeben b). Die übrigen Monarchen hatten sich indeß, ungeachtet der großen Bewegungen, die aus dem Investiturstreit entstanden waren, der Bischofswahlen wieder in so weit bemächtiget, daß noch allemal das Meiste dabey auf sie ankam c). Sie auf das

Neue

b) Ut is collatione habita eligatur, in quem omnes vel major & sanior pars capituli consentit. *Capit. XLII. X. de Elect. & electi potestate.*

c) Von dem König von Engelland sagt Petrus Blesensis zu seiner Zeit: Cum autem *juxta regni consuetudinem* in electionibus faciendis *potissimas & potentissimas habeat partes.* PETRUS BLESENS. *Ep. LXVI. p.* 116.

Neue aufzubringen, hielt man von Seiten Roms nicht für rathsam, sondern sah vielmehr durch die Finger. Mit den deutschen Kaisern hingegen konnte man bey Gelegenheit der Krönung machen, was man wollte. Damit aber sie nicht auch die Lust ankommen möchte, vermöge ihres Rechtes, das sie hatten, den Wahlen beyzuwohnen, weitere Eingriffe zu thun: so mußte Otto IV. in der ihm von dem Pabst vorgelegten Kapitulation versprechen, daß derjenige der Kirche soll vorgesetzt werden, den das ganze Kapitel, oder dessen besserer und grösserer Theil werde gewählt haben d); welches auch Friderich II. in seiner zu Eger 1213 den Bischöfen ausgefertigten Goldnen Bulle versprach e). Manche Kapitel ließen sich auch das Nemliche von ihren Bischöfen durch besondere Urkunden zusichern f); hie und da behaupteten doch noch Nebenstifter, daß sie das Recht mitzuwählen hätten g).

Von

d) *Registr. de negot. Imper.* N. 189. und bey dem RAYNALD. *ad a.* 1209.

e) *Conc. German. T. III. p.* 496.

f) Z. B. Das von Brandenburg bey Häberlin Reichsgeschichte 2. Band Sechste Periode *p.* 479.

g) Z. B. zu Bremen. ALBERT. CRANZ. *Metrop. L. VIII. C. XX. p. m.* 242.

Von Bewegungen, die von Seiten der Erbbeamten der Stifter, Vasallen und Ministerialen, die durch diese Verordnungen von den Wahlen ausgeschlossen wurden, dagegen wären gemacht worden, findet man gar nichts, welches um so weniger zu bewundern ist, da sie nun Päbste, Kaiser, und ihre eigene Herren, die Bischöfe, gegen sich würden gehabt haben. Weil auch die Kapitel ohnehin mit ihren Familien meistens besetzt waren, so konnten sie es um so eher geschehen lassen. Indeß würden die Päbste, in Ansehung der Bischofswahlen, sich kaum so viel Macht haben herausnehmen können, als in der Folge geschehen ist, wenn die Stiftsverwandten und Angehörigen noch Theil daran gehabt hätten. Denn nun, da die Weltlichen davon entfernt waren, wurden eben diese zuvor so strenge und eifrige Vertheidiger der Wahlfreyheit ihre gefährlichsten Feinde. Innocens III. that den ersten Schritt, da er das Devolutionsrecht an den Pabst einführte, wenn sich die Wählenden ihres Wahlrechts unwürdig machten h). Gregorius IX. ernennte einen gewißen Lambert zum Bischof von Ratzeburg i). Innocens IV. verboth dem Dom-

h) *De Elect. & electi potestate X. Cap. XXIII.*

i) Albertus Cranz. *Metrop. L. VII. C. XLV. p. m.* 223

Domkapitel zu Passau, eine neue Bischofswahl vorzunehmen, weil er selbst ihrer Kirche mit einem tüchtigen Bischof providiren wolle k). Eben derselbe befahl dem Erzbischof von Kölln, daß er dem päbstlichen Kapellan Gebhard, einem gebohrnen Grafen von Freyburg, mit dem ersten in Deutschland ledig-werdenden Bisthum in seinem Nahmen providiren sollte l). Dem Bischof Heinrich von Speyer aber ertheilte er eine Anwartschaft auf das Bisthum Wirzburg m). Clemens IV. vergab Salzburg und Passau n). Auch sogar die Legaten fiengen an sich dieses Rechtes anzumassen, wie insonderheit Petrus Capucius in Ansehung des Bisthums Worms o) und einiger maßen auch von Crambray p) und Passau q) gethan hat.

Wenn

k) Baluz. *Miscellanea L. VII. p. 466.*

l) *Ibid. p.* 438. & 491.

m) Bey Fries Wirzburgische Chronik in Ludwigs *Script. Rer. Wirceb. p. 569.*

n) *Apud* Hansiz. *Germ. Sacræ T. I. p.* 406.

o) *Ibid. p.* 437. & 475. Schannat. *Histor. Wormat. T. I. p.* 376. *seq.*

p) Baluz. *Miscell. L. VII. p.* 480. *seq.*

q) *Apud* Hansiz. *Germ. Sacræ T. I. p.* 389.

Wenn man die Vergebung der Präbenden nicht einmal gleichgiltig in Deutschland aufgenommen: so kann man sich wohl vorstellen, daß auch Bewegungen gegen die Vergebung der Bisthümer sind gemacht worden. Das Schlimmste war noch in diesen Fällen, daß es meistens zum Blutvergiessen, Gewalthätigkeiten und Befehdungen kam. Innocens IV. setzte den Bischof Rüdiger von Passau ab, und ungeachtet seines Verboths wählte doch das Kapitel den Grafen Berthold von Sigmaringen, den auch der Pabst selbst und sein Legat Petrus Capucius, der das Bisthum einem andern zugedacht hatte, endlich als Bischof erkannte. Allein, nun wollte Rüdiger nicht weichen, der nicht nur noch einen starken Anhang in der Stadt Passau hatte, sondern auch von dem Herzog Otto von Bayern unterstützt ward, so, daß die Sache erst durch die Waffen mußte ausgemacht werden, durch die endlich Berthold die Oberhand behielt. r). Ob der Graf Gebhard von Freyburg, vermöge des seinetwegen dem Erzbischof von Kölln gethanen Auftrages jemals zu einem Bisthum gelanget, ist mir nicht bekannt. Der Bischof Heinrich von Speyer gelangte wenigstens

r) *Apud* Hansiz. *German. Sacræ T. I. p.* 385. *seqq. in Episcop. Rudigero & Bertholdo.*

nigstens nie zum Bisthum **Wirzburg**, bekam jedoch zulezt zur Abfindung 3000 Mark Silbers s). Was **Worms** und **Cambray** betrift, so waren in beyden Fällen zwistige Wahlen vorgegangen, in welchen sich die Päbste bereits in den Besitz gesetzt hatten, den Richter zu machen.

Sonst häuften sich die aus der hergestellten Wahlfreyheit herrührende Spaltungen immer mehr, besonders ehe noch durch die Dekretalen des Gregorius IX. sichere Regeln in Ansehung derselben vestgesezt waren. Eben diese Spaltungen, die zwar jeder Kirche, in der sie sich ereigneten, nachtheilig waren, hatten in Deutschland viel schädlichere Folgen als anderwärts, wo die Gewalt der Könige und Regenten noch größer war, indem man sich nicht begnügte mit der Feder zu streiten, sondern meistens auch, wie erst jezt von den päbstlichen Vergebungen gemeldet worden, den Degen zog. So gieng es dem Erzstift **Maynz** bey der zwistigen Wahl des Bischofs **Lupold** von **Worms** und seines Gegners **Sifrid**, und eben so auch dem Hochstift Wirzburg, als im J. 1266. von einem Theil der Domherren **Konrad von Trimberg**, von dem andern **Berthold** von

s) Frieß l. c.

von **Henneberg** gewählet wurde. Der Erstere wandte sich nach Rom, und suchte um seine Confirmation an, der Leztere nach **Maynz**, und nachdem er von dem Erzbischof **Werner** confirmirt worden, suchte er sein Recht durch die Waffen geltend zu machen. Allein, der Domdechant **Berthold** von **Sternberg** rüstete sich ebenfalls, und zog ihm entgegen, „und als sie nicht fern „von **Kitzingen**", sagt der Chronikschreiber Frieß, „im Feld zusammenstiessen, griefen sie ein„ander tapfer an, und ward ein hartes Schla„gen daraus, aber zulezt lagen die Grafen von „**Henneberg** und **Castell** darnieder, und kamen „uff ihrer Seiten **bey** 500 **Mann um**, der „Dombechant behielt das Feld" t).

Die Verfassung der Dom- und anderer Stifter näherte sich überhaupt immer mehr der heutigen. Jezt hat man sichere Spuren, daß insgemein keine andere, als von ritterlichen, oder Herren- und Dynasten- wie auch Ministerial-Geschlechtern zu Präbenden auf die Domstifter sind ge-

t) Wirzburgische Chronik *Apud* Ludwig Geschichtschreiber des Bisthums Wirzburg *p.* 575. Ein Beyspiel findet man auch in den *Gestis Trevirorum C. CVII.* bey Hontheim *Prodrom. Hist. Trev. T. II. p.* 800.

genommen worden. In dieser Sache bekömmt man nun um so mehr Licht, da nun auch der niedere Adel angefangen hat Beynamen anzunehmen. Zu **Straßburg** mußten alle Canonici vom hohen Adel oder Herrnstand, die damals meistens nur allein das Beywort Nobilis bekamen, seyn. Zu **Wirzburg**, **Worms** und selbst auch zu **Maynz** konnten jedoch auch von Ritter- und Ministerialfamilien zu Präbenden gelangen. Daß auf manchen Stiftern auch noch Leute von bürgerlichen Familien angenommen worden, ist um so wahrscheinlicher, als eben diese nicht einmal der Ritterwürde unfähig waren u). Die Päbste ließen sich eben auch die Hände nicht so genau binden, daß nicht Mancher durch ihre Provision zu einer Präbend gelanget, ob sich schon manche Stifter, wie besonders das zu **Straßburg**, stark dagegen setzten v).

u) Der Erzbischof **Ludolph** von **Magdeburg**, der in diesem Zeitraum gelebt hat, war gar nur vom Bauernstand, und bloß wegen seiner Verdienste anfangs von dem Erzbischof **Wigmann** zum Domherrn gemacht, und nach dessen Tod gar zum Bischof gewählt. Sieh Albert. Cranz. *Metrop. L. VII. C. XXV. p. m.* 269.

v) Verum Procurator Argentin. Capituli proposuit ex adverso, quod idem Capitulum hoc audito consue-

Eben so ausgemacht scheint es zu seyn, daß die Vergebung der Präbenden von den Canonicis selbst abgehangen w); doch hatten die Erz- und Bischöfe hie und da Probsteyen, die Scholasterie und Custorie zu vergeben x). Man findet auch bereits verschiedene Arten von Präbenden, als Priester- Diakon- und Subdiakonspräbenden. Die Ab-

suetudinem allegans aliquam inviolabiliter observatam, juxta quam *nullum nisi nobilem & liberum & ab utroque parente illustrem* — in suum consortium hactenus admiserant. *Tit. de Præbend. & dignitat. X. Cap. XXXVII.*

w) Ein merkwürdiges Beyspiel einer von den Canonicis selbst geschehenen Vergebung von dreyzehn Präbenden, die auf einmal auf dem Domstift zu Wirzburg erledigt waren, findet man bey dem Frieß Wirzburg. Chronik *p.* 581. Pabst Innocens *III.* und andere Päbste addressirten ihre Bitt- und Recommendationsschreiben, die Beneficien betreffend, durchgehends an die Kapitel. Die Canonici novæ Ecclesiæ bey Corvey sagen in einer Urkunde bey SCHATEN *Annal. Paderborn. T. 2. ad an.* 1264. Salvo nobis jure *liberæ electionis* Canonicorum nostrorum, quod semper habuimus. Man vergleiche damit *Can. XXIX. Conc. Mogunt. de a.* 1261. *T. III. Conc. Germ. p.* 604.

x) Z. B. der Bischof von Utrecht *Synod. Ultraj. A. MCCIX. T. III. Conc. Germ. p.* 490.

Absicht davon scheint keine andere gewesen zu seyn, als die Canonicos zu ermuntern, oder allenfalls zu zwingen, die größere Weyhen anzunehmen. Deßwegen heißt es in einem Lütticher Statut: Der Dechant und das Kapitel sollen sechs Canonicos auswählen, die den Diakonat, und sechs andere, die den Subdiakonat annehmen sollen, damit das Amt allemal durch Canonicos könne bestellet werden: sonst wolle sie der päbstliche Legat, der das Statut machte, selbst auswählen, und allenfalls durch die Einziehung ihres Beneficiums zwingen, nur gedachte Weyhen zu empfangen y). Es kommen auch Vicarii Imperatoris, Canonici parvæ mensæ z) oder Minores a) und andere vor, die noch gar keine wirkliche Einkünfte genoßen, zu denen zulezt noch die Expektanten gekommen.

Es geschieht zwar auch noch Meldung von Claustris, dormitoriis, und dergleichen. In den erst angezogenen Statuten von Utrecht wird so gar befohlen, daß diejenigen Canonici, die wirkliche Einkünfte von der Kirche ziehen, nirgends anderst

 als

y) *T. III. Conc. Germ. p.* 582.

z) *Statuta Petri Albanensis Episcopi T. III. Conc. germ. p.* 579.

a) Bey SCHATEN. *Annal. Paderb. P.* 2. *p.* 15.

als in den Klosterhäusern wohnen sollen b). Der berühmte Otto von Freysingen befahl auch 1158 den Seinigen beysammen zu schlafen c). In einem Köllner Concilio vom J. 1260 wird das Nemliche verordnet d). Im Ganzen genommen ist es aber ganz sicher, daß von dem gemeinsamen Leben nichts als einige Formalitäten übrig waren. Zu gewißen Zeiten, besonders an hohen Festtagen, speiseten sie noch beysammen in dem Refectorio. Man würde sich aber sehr irren, wenn man glaubte, daß es eben wegen der Disciplin und guten Ordnung geschehen. Schon in den vorigen Zeiten ward an diesen Tagen herrlicher auf gemeine Kosten gespeiset, als an andern Tagen. Man ließ es sich also um so eher gefallen, an denselben noch zusammen zu speisen. Alles war genau bestimmt, was der Probst mußte auftragen lassen. Daß man damit zufrieden seyn konnte, lehret der um das J. 1270 aufgesetzte Tischzettel für die Domherren zu Bamberg,

b) Canonici, qui sunt in perceptione, in expensis suis vel alterius non sint, nisi in *domibus claustralibus*. *Synod. Ultraj. A. MCCIX. T. 3. Conc. germ. p.* 490.

c) *Apud* Lünig. *Spicioleg. Eccles. P. II. p.* 223.

d) *Tom. 3. Conc. germ. Can. 7. p.* 590.

berg, den ich um so lieber beybringe, weil er in einem wenig bekannten Buch anzutreffen e).

e) In Festo omnium Sanctorum danda sunt octo ferculas. 1, Dantur carnes sicce, id est, *Tischgeribte*. 2. Sorbitium cum pullis. 3. Intercalare bovinum, id est, *Unterribte*. 4. Olus cum carnibus, id est, *Hauenescen*. 5. Dantur cum sinapi intestina, id est, *Darme* & *Blezzen*. 6. Datur ad unam mensam magna Artocrea & carnes minutatim incise, id est, *Merschale*, & Pastilli, qui vocantur *Reinvane* in tribus scutellis tantundem ad alteram; Episcopo, Præposito & Decano si fuerint in Refectorio datur Artocrea & Merschal & Pastilli in una scutella. Idem datur cuilibet eorum, si solus fuerit in Refectorio. Eodem die Cellerario & Ministris. 7. Dantur Assature. 8. Et ultimo dantur stomachi farciti una pipere & carnibus minutatim incisis & *Wizmuse* & artocrea cum farcimentis, id est, *Smelutrebe*. Nota, quod octo sunt particule farcimentorum juxta Artocream, una de jecore, secunda de stomacho, due de pullis, due de *Specwurste*. Una de *Stocmuse*, una de *Leberwurste*. Eedem particulæ super pulmentum *Wizmuse* & præterea duo Krapphelini facti de jecore & stomacho. An den übrigen hohen Festtagen ward es fast eben so gehalten. An den Sonntagen von dem Fest des H. Gangolph bis Matthäi wurden ebenfalls acht fercula aufge-

Sonst geschieht selbst in den angeführten Statuten des Bischofs Otto von Freysingen, und dem gemeldten Köllner-Concilio Meldung von eigenen Häusern, die sie bewohnten. Otto schenkte ihnen noch große areas dazu, woraus sie entweder Vorplätze oder Gärten machen konnten. Daß sich dieses nicht mit dem gemeinsamen Leben, so wie es in Ludwigs des Frommen Regel angeordnet war, zusammen reimen läßt, liegt für sich schon am Tage. Auch die domus claustrales sind gar keine Probe von dem gemeinsamen Leben.

Wenn in diesem Zeitraum noch keine förmliche Kapitulationen zwischen den Kapiteln und Bischöfen sind errichtet worden, so kommen doch Dinge vor, die den Kapitulationen ungemein ähnlich sind. Zu Passau war es z. B. hergebracht, daß der Neugewählte dem Kapitel schwören mußte, es bey seiner alten Freyheit zu lassen f). Daß die Bestimmung und Auslegung die-

getragen. Auch wird bestimmt, wann und wie viel Wein soll gegeben werden. *Vid.* SEVERUS *Parochiæ Moguntin. in Præfat.*

f) In einer Urkunde des Bischofs Berthold von Passau vom J. 1251. heißt es: Cum vestram antiquam libertatem juxta consuetudinem in eadem Ec-

dieser Freyheit meistens bey dem Kapitel selbst gestanden, läßt sich leicht erachten. In einer Urkunde des Bischofs Berthold von Passau vom J. 1252. heißt es bereits, daß die Domherren allen Prälaten des Bisthums vorgehen, gleichwie die Kardinäle mit dem Pabst den Vorrang vor der ganzen Kirche haben g). Eben daher verspricht ihnen auch der Bischof, daß kein Archidiakonat einem andern, als einem vom Domkapitel, soll gegeben werden. Auch sollen diejenigen, denen die Burgen, Vestungen und Thürme des Hochstifts anvertraut sind, sogleich nach dem Tod des Bischofs, dem Kapitel, wenn es einmüthig seyn wird, eidliche Pflichten ablegen, und sie ihm überantworten; wenn es aber nicht einmüthig seyn wird, sollen sie die Burgen um so fleißiger bewahren, bis das Kapitel wird einig werden. Der Bezirk, in welchem ihre Häuser gelegen sind,

Ecclesia prædecessorum nostrorum post Canonicam electionem a nobis factam juravimus inviolabiliter observare. *Apud* HANSIZ. *German. Sacræ T. I. p.* 391.

g) Cum Canonici Cathedrales sint supra Prælatos suæ Diœcesis universos sicut Cardinales sedis Apostolicæ cum summo Pontifice super ecclesiam Catholicam universam. *Ibid.*

soll gänzliche Freyheit haben, und Niemand soll in demselben etwas vornehmen oder anordnen, als was dem Kapitel wird gefällig seyn h). Wenn uns etwas belehren kann, wie sehr sich die Kapitel vermöge der Wahlfreyheit in kurzer Zeit emporgehoben haben, so ist es gewiß diese Urkunde.

Doch waren überhaupt die Stiftsangehörigen, Edlen und Ministerialen, ob man sie gleich von den Wahlen entfernt hielt, von den übrigen Geschäften von Wichtigkeit nicht ausgeschlossen. In was für betrübte Umstände die meisten deutschen Kirchen bey zunehmendem Faustrecht und dem zuletzt ganz darnieder liegenden Ansehen der Kaiser gekommen seyn, haben wir bereits gehöret. In solcher Lage der Sachen lehrte es wohl die Noth, den Adel bey gutem Muth und Willen zu erhalten. Ein wichtiges Beyspiel giebt uns die Kirche

von

h) Aream vestram, in qua vestræ domus diversæ sitæ consistunt — sancimus præsenti privilegio gaudere omnimoda libertate, firmiter statuentes, ut infra eundem ambitum nullus quicquam tractare habeat, vel etiam ordinare, nisi quod vestro Capitulo videatur placere. *Ibid.*

von Paderborn i), die, wie die übrigen, um diese Zeit im Geistlichen und Zeitlichen herunter-gekommen war. Um ihr wieder aufzuhelfen, wußte man kein anders Mittel, als daß ein Ausschuß von Domherren, Edlen und Ministerialen, ge-

i) Diversis habitis tractatibus super reformatione Paderbornensis Ecclesiæ, quæ propter diversos casus, in temporalibus & spiritualibus est collapsa. Nos Episcopus & Capitulum vel major & sanior pars Capituli Nobiles & Ministeriales cæterique homines Ecclesiæ Paderbornensis in hunc modum convenimus, quod tales unanimi consensu & voluntate inter nos præficiantur ordinatus & Consiliarii videlicet de Capitulo Præpositus Major Decanus &c. Nobiles B. de Lippia & B. de Hosede. Ministeriales Hermannus & Bertholdus fratres de Brackel &c. Hi omnes juraverunt & assumendi jurabunt, quod consulent & ordinabunt ad honorem & utilitatem domini Episcopi & Ecclesiæ suæ prout melius sciunt & possunt & ipsis divinitas fuerit inspiratum. Nos B. Episcopus juramus, quod ipsorum stabimus ordinationi & amota qualibet conditione, quidquid prædicti ordinaverint vel consuluerint pro nobis & Ecclesia nostra servabimus. SCHATEN *Annales Paderborn.* P. II. p. 8.

gemacht ward, die nach ihrem besten Wissen und Gewissen, wie es ihnen Gott eingeben werde, alles zum Besten der Kirche einrichten sollten; dagegen sich der Bischof eidlich verband, sich alles das, was sie verfügen würden, gefallen zu lassen.

Zwan-

Zwanzigstes Kapitel.

Anstalten zur Erhaltung der Kirchenzucht und guten Sitten. Ausübung der Bischöflichen Gerichtsbarkeit. Senden.

Um so mehr die Bischöfe, vermöge des zunehmenden Faustrechts, zu thun hatten, sich vor Gewalt zu schützen, um so weniger konnten sie bedacht seyn, gute Ordnung und Zucht unter den Geistlichen sowohl, als dem Volk zu unterhalten. Indeß brachte doch das von dem berühmten Pabst Innocens III. gehaltene lateranensische Concilium, und dessen sehr ausführliche, meistens auch sehr nützliche, Canones einen neuen Eifer auch unter die deutschen Bischöfe. Von der Zeit der Einführung der christlichen Religion in Deutschland waren als die Hauptmittel zur Aufrechthaltung guter Sitten die Concilien und Synoden, oder Senden, angesehen. Von Nationalconcilien findet man nun Nichts; von

Pro-

Provinzialconcilien hingegen kommen am Ende dieses Zeitraums einige ungemein merkwürdige vor, auf denen, nebst den Vertheidigungsanstalten gegen diejenigen, die sich an den Personen oder Gütern der Geistlichen vergriffen, und einer genauern Bestimmung der Art, wie die H. Sacramente zu verwalten, die Bischöfe dahin bedacht waren, den Schaden, den das verlassene gemeinsame Leben der Geistlichen, und andere Umstände der Kirchenzucht gebracht, einigermassen zu ersetzen a)

Nebst vielen nützlichen Verordnungen in Ansehung der Lebensart der Geistlichen, die auf denselben gemacht wurden, suchte man hauptsächlich jene Mißbräuche, welche für die Kirchenzucht am schädlichsten waren, zu heben. Das Schlimmste, was der Kirche hätte begegnen können, war, daß die Stifter sowohl, als einzelne Canonici, so wie auch die Klöster noch immer fortfuhren, Pfarreyen an sich zu ziehen, die Seelsorge mochte hernach bestellt seyn, wie sie wollte; wenn sie nur ihre Einkünften erhielten, waren sie zufrieden. Wer am wenigsten verlangte, ward indeß aufgestellt

a) Die merkwürdigsten davon sind das von Kölln 1260. T. III. Conc. Germ. p. 588. von Maynz 1261. Ibid. p. 596. von Trier 1266. Ibid. p. 617.

stellt unter dem Namen eines **Vicarius**, und wenn einer kam, der noch weniger nahm, ward der erste wieder abgedankt. Ihrem Beyspiel folgten auch die Laienpatronen, die mit denenjenigen, die sie zu Pfarreyen präsentirten, erst gewiße Verträge errichteten, vermöge derer sie sich das Beste von den Pfarreinkünften vorbehielten b). Unwissenheit und üble Sitten mußten auf solche Art bey dem Volk überhand nehmen; der ganze Stand der Seelsorger aber in Verachtung fallen, so daß Leute von Verdiensten und einiger Wissenschaft sich schämten in denselben zu treten. Das Concilium von **Maynz** vom J. 1261. verordnet hierüber, daß ein solcher Laienpatron excommunicirt, und seine Güter mit Interdikt belegt werden sollen, bis er die Kirchen-Einkünfte wieder herausgebe c). Von den ersten hingegen sagt es, daß wenn jemand doch einen **Vicarius** zu setzen das Recht habe, er einen beständigen, der nicht nach Willkühr könne fortgeschaft werden, aufstellen solle: der Bischof und Archidiakon sollen ihn auch keineswegs in sein Amt setzen, wenn ihm nicht so viel von den Kirchengütern werde angewiesen seyn, daß er dem

b) *Concil. Mogunt. a.* 1261. *c.* 41. *T. III. Conc. Germ. p.* 608.

c) *Ibid.*

dem Bischof und Archidiakon seine Rechte zahlen könne, für sich aber einen hinreichenden Unterhalt habe d). Mit diesen Verordnungen war aber lange der Sache noch nicht geholfen. Die armen, hilflosen, und sich selbst überlassenen Pfarreyen blieben auch in den folgenden Zeiten immer dasjenige, worauf man von allen Seiten losstürmte, und welches man als ein gemeines Preis gegebenes Gut ansah.

In eben diesem Concilio sagen die Bischöfe, die meisten Religiosen setzten ihrem Geitz gar keine Schranken, und mit dem Fluß von Reichthümern, den sie durch Anhäufung ihrer Güter und Einkünfte bereits verschlungen, nicht zufrieden, hätten sie, damit der Jordan selbst ihnen vollends in den Mund laufe, es dahin gebracht, daß so viele, hauptsächlich aber die besten, Pfarreyen mit ihren Gemeinden seyen vereinigt worden, so, daß wenige Kirchen in Deutschland anzutreffen seyen,

wo,

d) Sed cum Vicarius poni debet & potest, perpetuus instituatur — nec Episcopus vel Archidiaconus talem instituat, nisi ei tantum de bonis Ecclesiæ coram eo fuerit assignatum, unde jura Episcopi & Archidiaconi possit persolvere, & congruam atque sufficientem sustentationem habere possit. *Ibid. C. XLII. p. 608.*

wovon Clerici hinlänglich könnten erhalten werden; daher geschehe es, daß Weltgeistliche, deren Stand älter und würdiger, nach der Weissagung des **Micheas**, jenen gleich geworden seyn, die nach der Weinlese Trauben, und Aehren nach der Erndte sammeln e). Das Concilium verbietet daher, daß Niemand einem Religiosen eine Pfarrey conferiren solle, und wer es thun wird, eben dadurch seines Patronatrechts verlustig seyn solle; dasjenige Kloster, welches eine solche Pfarrey annehmen wird, solle nicht allein kein Recht dar-

e) Religiosi plerique modum avaritiæ non ponentes nec contenti divitiarum fluvio, quem absorbuisse noscuntur accumulando sibi largissima prædia & alios redditus copiosos, ut in os eorum totus Jordanus influat, tot suis Collegiis cupiditatis studio obtinuerunt uniri parochias, & maxime meliores, quod paucæ in Alemannia inveniuntur Ecclesiæ, de quibus possint Clerici commode sustentari: unde contingit, quod Clerici sæculares, quorum ordo aliis prior est tempore & propter dignitatem, juxta Michæ præsagium, facti sunt quasi qui colligit in autumno post botros racemos vindemiæ & spicas post messem, seu stipulas post trituram — *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Can. XLVII. Tom. III. Conc. germ. p.* 612.

darauf erlangen, sondern wenn es wirklich schon Pfarreyen haben wird, sollen diese für erledigt gehalten, und von dem Bischof oder Archidiakon bestellt werden.

Von den Indulgenzen sagen nun auch die deutschen Bischöfe, so wie es das lateranensische Concilium unter dem Innocens III. bereits gesagt hatte, daß ihre zu große Menge die Schlüsselgewalt der Kirche verächtlich mache, die Kirchenbusse zu Grund richte, und das Ansehen der Bischöfe zernichte f). Es wird daher von ihnen verordnet, daß kein Bischof bey der Einweihung einer Kirche mehr als ein Jahr Ablaß, und auf der jährlichen Begehung des Kirchenfestes mehr als 40 Tage Ablaß ertheile. Diese Ablässe waren aber gewiß diejenige nicht, die der Kirchenzucht am schädlichsten waren. Eine andere Art war bey Gelegenheit der Kreuzzüge aufgekommen, gegen die man sich aber nicht getraute etwas zu sagen, indem einen Kreuzzug hindern, oder nur sich dem Verdacht aussetzen, ihn hindern zu

f) Cum indulgentiarum nimietas claves Ecclesiæ contemptibiles reddat, pœnitentialem satisfactionem enervet, & Pontificialem authoritatem annihilet — *Conc. Mogunt. a. 1261. C. XLIX. T. III. Conc. Germ. p. 613.*

zu wollen, nach der damaligen Denkungsart eben so viel war, als Christum auf das neue kreuzigen.

Eine wichtige Stelle gegen die Art von Almosensammlern, die man quæstuarios oder stationarios nannte, über die sich die deutsche Nation in den berühmten hundert Beschwerden der weltlichen Stände g), die auf dem Reichstag zu Nürnberg (1522) sind aufgesetzt worden, so sehr beklaget, will ich aus eben diesem maynzer Concilio noch hieher setzen: „Die boshaften Almosen„sammler", sagen die Bischöfe, „gegen die we„gen des abentheurlichen Mißbrauches ihres schänd„lichen Gewinns der Haß der Welt entbrannt ist, „als bey der sich diese giftige und durch ihre „Bosheit verabscheuungswürdige Menschen so „gehäßig gemacht haben, daß alle Zungen gegen „sie in Klagen ausbrechen. Und wer ist derje„nige, der nur ein wenig Theil an Gott und „dem Glauben hat, der solche Menschen nicht „hassen sollte, deren Wege verkehrt sind, und „alle Schritte auf die Seite des Teufels gehen, „der ein Vater der Lügen ist, die gebohren sind „Lügen zu erdichten und zusammen zu stop„peln"?

g) Bey Hortleder Ursachen des deutschen Kriegs I. Buch. I. Kap. p. II. N. 4.

„ peln"? h). Unter diesen Stationarien wurden hauptsächlich jene Betrüger verstanden, die auf offenen Plätzen ihren Kram aufschlugen, und dem Volk weiß nicht was für Wunder, Ablässe, und dergleichen hererzählten, um von seiner Leichtgläubigkeit Vortheil zu ziehen. Wenn man diese Sprache hört, so sollte man es fast für unmöglich halten, daß sich diese Art von Leuten habe fortpflanzen können; zugleich aber sehen wir, was für schädliche Folgen gewiße Mißbräuche haben, wenn man es dabey auf die Zeit ankommen läßt, und nicht gleich anfangs Schärfe und Gewalt gegen sie braucht.

Die bischöfliche Gerichtsbarkeit bekam in diesem Zeitraum eine sehr veränderte Gestalt von jener in dem vorigen. Dieselbe ward zuvor meistens

h) Contra Quæstuarios maledicos, quibus ob *monstruosum turpis quæstus abusum* sic incanduit orbis odium, cui utpote homines pestilentes suaque nequitia merito odiosi ita se reddiderunt exosos, *quod adversum eos constrepit omnis linguæ conquestio querulosa*. Et quis Dei & fidei etiam modicum habens, illos, quorum omnes viæ perversæ & gressus infames ex parte diaboli, qui Pater mendaciorum existit, ad concudenda & concinnanda mendaciorum genera genitos non odiret? *Ibid*, C. XLVIII. p. 612.

stens durch die Archidiakonen verwaltet, indem die Bischöfe in Deutschland ohnehin wegen des Reichsdienstes oft abwesend seyn mußten. Da die deutschen Diöcesen ungemein weitschichtig sind, wurden von den Bischöfen mehrere Archidiakonen aufgestellt, und unter sie die Diöces vertheilt. Die Archidiakonate waren wieder abgetheilt in Dekanate, deren jedem ein besonderer Dekan oder Erzpriester vorstund. Die Bischöfe versahen es dabey, daß diese Archidiakonate für beständig mit andern geistlichen Ehrenstellen, und zwar meistens mit den Probsteyen der Dom- und anderer Nebenstifter vereinigt wurden, welches um so schlimmere Folgen hatte, da die Bischöfe wenig oder gar nichts mehr in diesem Zeitraum bey Bestellung dieser Pröbste zu sagen hatten; wodurch ihre Gerichtsbarkeit oft in Hände kam, denen sie solche im geringsten nicht würden anvertraut haben i). Diese Archidiakonen sahen auch bald ihre Gerichtsbarkeit, als eine vermöge ihres Amtes ihnen ordentlicher Weise zukommende, nicht als eine

i) Daß der Bischof Berthold von Passau sich gegen sein Kapitel anheischig gemacht, die Archidiakonate demselben für allezeit zu überlassen, haben wir eben gehöret. Bey andern Stiftern finden wir wenigstens in der Folge ähnliche Versprechen.

von dem Bischof übertragene an, der daher die häufigen Mißbräuche, die mit der Ausübung derselben verbunden waren, nicht verbessern konnte, wenn er auch wollte.

So lang die Streitsachen in der Kirche bloß summarisch abgethan wurden, und die Sende nur auf die Verbesserung der Sitten der Geistlichen und Weltlichen abzielten, beneidete man die Archidiakonen nicht sonderlich wegen ihrer Stellen. Da aber durch den, auch in den übrigen Kirchen, nach dem Beyspiel Roms, eingeführten Civilprozeß, und die den Weltlichen aufgelegten Geldstrafen die ganze geistliche Gerichtsbarkeit eine andere Gestalt bekam, so mußten die Bischöfe um so mehr Aufsicht anwenden, da die Archidiakonen nebst dem, daß sie wenig von ihnen abhiengen, nicht allemal im Stande waren, ihr Amt selbst zu versehen, sondern die Verwaltung desselben an andre, und, was noch schlimmer war, nicht allein übertrugen, sondern verpachteten k). Die ersten fiengen daher an eigene nur von ihnen abhängende Leute unter dem Namen der Officialien, Justitiarien, und Richter aufzustellen, die anfangs mit und neben den Archidiakonen die Gerichtsbarkeit verwalten sollten,

von

k) *Cap.* 2. X. *Tit.* De Praelatis vices suas.

von ihren Herren aber unterstützt, ihre Gewalt immer weiter ausdehnten; woraus endlich in Deutschland die geistlichen Dicasterien, Consistorien, Vicariate, u. s. w. entstanden sind. Peter von Blois macht uns von den Officialen der Französischen Bischöfe eine Schilderung, die ihnen nicht sonderlich zur Ehre gereichet. Man muß aber auch dabey bemerken, daß Peter ein Archidiakon war, der schon Amtswegen den bischöflichen Officialen nicht sonderlich geneigt seyn konnte. Daß in Deutschland der Geist der Chikane und Eigennützigkeit, den ihnen Peter vorwirft, nicht so leicht hat Platz greifen können, sieht man daher, weil das Civilrecht, auf welches sich die französische und italienische Geistlichkeit damals mit gröster Hitze legte, und aus welchem sie, nach Peters eigener Aussage, jenen, von dem Evangelium so sehr abweichenden Geist, Streitsachen zu behandeln, schöpfte, in Deutschland lang nicht so geschwinde, besonders unter den Geistlichen, sich verbreitet, als in Frankreich und Italien.

Indeß fiengen doch nun auch die großen Streitigkeiten zwischen der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit, von denen man zuvor fast gar nichts gewußt, auch in Deutschland an sich zu zeigen. Die Mittel, deren man sich von Seiten

der Geistlichen bedient, um die geistliche Gerichtsbarkeit auszudehnen, kann man sehen in dem Siebenten Discurs über die Kirchengeschichte des Fleury §. VIII. seqq. In Deutschland gieng jedoch die Sache um diese Zeit noch nicht so weit. Wie vernünftige deutsche Bischöfe von dergleichen Eingriffen geurtheilt, kann man aus der Verordnung des Conciliums zu Maynz vom J. 1261. sehen, wo es heißt, daß die Prälaten und alle andere geistliche Richter sich keineswegs in die Streitsachen, die die Laien unter sich haben, einmischen sollen; wenn es keine solche sind, wegen derer es gar keinem Zweifel unterworfen ist, daß sie für die geistliche Gerichte gehören, damit die weltlichen Gerichte, welches sehr ungereimt wäre, nicht ganz entkräftet werden l). Da man sich aber nicht so genau allemal nach dieser Verordnung richtete, so saßen die Weltlichen eben auch nicht stille, sondern suchten ihre Ge-

l) Huic adjicimus sanctioni, prioris statuta Concilii sectantes: ne Prælati vel quilibet judices Ecclesiastici, de caussis quas laici habent ad invicem, se nullatenus intromittant, *nisi tales sint causæ, quas ad forum ecclesiasticum non sit dubium pertinere: ne ex hoc sæculare, quod est valde incongruum, enervetur. Conc. Germ. T. III. p. 600.*

Gerichtsbarkeit zu vertheidigen, so gut sie konnten. In dem Sächsischen Weichbild heißt es, daß, wenn ein Mann den andern vor geistlichem Gericht um ein Ding, das der weltliche Richter richten soll, belanget, und der andere dadurch in Schaden versetzt wird, so muß er diesem, wenn er des Schadens halber klaget, und bezeugen mag, daß er ihm nicht Rechtens gewegert, sein Buß geben, und dazu schadlos halten, und muß auch dem Richter darum wetten m). Aus diesem sieht man, daß, wenn einer dem andern Rechtens gewegert, oder vor dem weltlichen Richter nicht erschienen ist, welches damals wegen des Faustrechts sehr gemein war, es dem andern Theil einiger maßen erlaubt war, sich an den geistlichen Richter zu wenden. In der Folge werden wir hören, daß man auch in Deutschland alle die Wege gefunden, die in dem berühmten Capitel Novit. X. de judiciis von dem Innocens III. den Geistlichen sind geöffnet worden, ihre Gerichtsbarkeit zu erweitern.

Zur Erhaltung guter Sitten unter Geistlichen und Weltlichen, besonders aber unter den Leztern, sollten auch die Sende dienen, welche fast eben

m) Weichbild *Art.* 28. in Burgermeisters *Corp. Jur. publ. & privati T.* 1. *p.* 178.

das im Kleinen, was die Concilien im Großen, waren, ob sie sich schon von dem ursprünglichen Geist ihrer ersten Einführung in Deutschland immer mehr entfernten. Indeß war man doch von Seiten der Geistlichkeit ungemein darauf bedacht, sich in dem Besitz derselben und beständigen Ausübung zu erhalten. Es ward daher zur Regel, daß jeder, der zu seinen Jahren gekommen, dreymal im Jahr dem Send beywohnen sollte n). Zu des Rhegino Zeiten wußte man nichts von dreyen, sondern nur von einem male. Diese Neuerung war eine Nachahmung der Vogtdinge.

Gleich

n) Ein jetzlich Christenmann der ist pflichtig den Seent zu besuchen dreymal im Jahr, so er zu seinen Jahren kommen (in dem Schwabenspiegel l. c. 44. wird das fünf und zwanzigste Jahr angegeben) in dem Bistumb, da er ingesessen ist. Freyheit ist aber hieran dreyerley; Schöppenbar Leute, die sollen der Bischöfe Seent besuchen; die Pfleghaften der Thumpröbste; die Landsassen der Erzpriester. Sachsenspiegel I. Buch. I. Artikel. Ob sich die dreymalige Sende in einem Jahr, auch nach der Bekanntmachung der gregorianischen Dekretalen, in denen *Cap. VI. Tit de Officio Archidiac.* es den Archidiakonen ausdrücklich untersagt wird, eine Kirche mehr als einmal in einem Jahr zu visitiren, in Deutschland erhalten haben, zweifle ich sehr.

Geichwie die Vögte dreymal im Jahr ihr Gericht hielten, so suchten die sogenannten Sendherrn ebenfalls dreymal ihren Send zu halten; ob es schon an den wenigsten Orten scheint zur Vollstreckung gekommen zu seyn, besonders, da die allgemeine Rechte selbst z. B. Cap. 5. X. de officio Archidiac. den Sendherrn in diesem Stücke zuwider waren. Und gleichwie die weltlichen Gerichte verschieden waren nach Verschiedenheit der Stände, so führte man auch verschiedene Sende ein. Die Schöppenbarfreye Leute, die vor kein anders Gericht konnten geladen werden, als der Burggrafen oder allgemeinen Stiftsvögte, mußten den Send des Bischofs, den dieser in seiner Residenzstadt hielt, besuchen. Dieser Send wurde Generalsend (Synodus generalis) genennt. Der Erzbischof Engelbert von Kölln sagt daher, die Edlen (Nobiles) gehören für seinen, das ist, des Erzbischofen Send o). Die Pfleghaften, das ist, die eigen Erb und Güter hatten, und die sonst bloß vor den Schultheissen der Vögte und Burggrafen erscheinen durften, mußten der Archidiakonen, die meistens Dom- oder andere Pröb-

o) Soli tamen Nobiles excipiantur, qui ad *nostram* Synodum noscuntur specialiter pertinere. *Conc. German. Tom III. p. 623.*

Pröbste waren, Send besuchen, und die Landsessen, oder die kein eigen Gut hatten, sondern auf einem gemietheten um Gült und Zins saßen, sonst aber unter dem Gericht des Gografen stunden, mußten der Erzpriester oder Landdechante Send besuchen, so daß der Bischof den Burggrafen, die Archidiakonen den Schultheissen, und die Landdechanten den Gografen gleichsam zur Seite stunden.

Diese Nachahmung wäre an sich eben nicht tadelhaft gewesen, wenn nicht auch zugleich der Geist der damaligen weltlichen Gerichte mit der äusserlichen Form in diese Sende eingedrungen wäre. Wir haben gehöret, daß die Vögte bey jedesmaliger Gerichtshegung gewiße Rechte und Abgaben von ihren Gerichtspflichtigen zu erheben hatten, die ihre Gerichte ungemein gehäßig machten. Auf die nemliche Art führten die Sendherren, besonders die Archidiakonen, dergleichen Rechte und Abgaben ein, die Sendrechte (jura Synodalia) genennt wurden; anfangs zwar nur in Ansehung der Geistlichen, hernach auch der Weltlichen p); zuletzt arteten selbst die anfangs

zur

p) Man sehe z. B. *Antonii Schmidt Dissert. de Synodis Archidiac. & Archipresbyt. in Germania, in Thesauro Jur.*

zur Besserung der Verbrecher aufgelegten Bussen in Geldstrafen aus.

Wir haben bereits aus dem Rhegino gehört, daß man die von dem Send aufgelegten Bussen auch mit

Jur. Eccles. N. IX. §. 3. N. 3. p. 320. Ich will nur eine Stelle aus einer Vergleichsurkunde der Innwohner von Ehresberg mit dem Bischof von Paderborn vom J. 1229. hieherſetzen: Præterea Archidiaconum de Capitulo majoris Ecclesiæ Paderburnensis, qui Synodo Horehusen præsidere consuevit — tanquam nostrum Archidiaconum cum omni jure, quod ipse Archidiacanus, antequam nos ad montem transferremus in Capella S. Dyonisii Horehusen habuit, & adhuc circa universam plebem ejusdem Archidiaconatus habere dignoscitur, admisimus, duobus tamen articulis *non de jure, sed de benignitate & gratia Archidiaconi & Ecclesiæ exceptis*, quod nec *denarios & obolos Synodales* persolvemus, & *quod homines inter nos servilis conditionis* a Scabinis accusati non *in ferro candenti, sicut alias consuetum est*, sed manu duodecima suam expurgationem præstabunt. *Apud* SCHATEN *Annal. Paderborn. P. II. p. 6.* Diese Geldanlagen wurden wegen der dem Archidiakon oder Sendherrn zu leistenden Zehrung oder Atzung gefodert. Wir werden in der Folge sehen, zu was für Mißbräuchen dieses Anlaß gegeben. Auch ist noch merkwürdig, daß man bey den Sendgerichten in Ansehung der Knechte das glüende Eisen gebraucht.

mit Geld ablösen könnte, jedoch nur, **wer nicht fasten konnte.** Das Geld bekam nicht der Sendherr, sondern die Kirchen oder Armen, oder es wurden Gefangene darum ausgelöset. Indeß grief doch diese Art, sich der aufgelegten Kirchenbusse zu entledigen, so sehr um sich, daß bereits **Peter Damiani** dem Pabst **Alexander** II. schrieb, man müße entweder die Bußgesetze ganz abschaffen, oder aufhören die Busse zu Geld anzuschlagen q). Endlich kamen noch die bey Gelegenheit der Kreuzzüge ungemein vervielfältigten Ablässe dazu, die die Gewalt der Sendherren in Ansehung der Kirchenbussen, besonders der Reichen, fast ganz unbrauchbar machten. Sie verfielen daher auf andere Wege, ihr Ansehen und zugleich ihren Vortheil zu behaupten. Sie fiengen nemlich an anstatt der Bussen, Geldstrafen zu diktiren, und zwar, wie einige davon vorgaben, vermöge eines Privilegiums, das der Kaiser Constantin dem Pabst Sylvester gegeben, 60 Schilling den Weltlichen anzusetzen, um sie wenigstens dadurch zu bessern, wenn es auf eine andere Art nicht geschehen kann r).

Die-

q) Aut liber omnino claudendus est Canonum, aut a delegandæ pœnitentiæ taxatione cessandum. Petrus Damiani *L. I. Epist. XV. p. m.* 13.

r) Sachsenspiegel Drittes Buch Artikel 63.

Dieses machte aber auch, daß vollends die Sende äußerst gehäßig wurden. An den Orten, wo die Bischöfe zugleich weltliche Herren waren, mußten sich wohl ihre Untergebenen vieles gefallen lassen; hingegen an andern, wo sie bloß die geistliche Gerichtsbarkeit hatten, gab es immer Streitigkeiten bis an Luthers Zeiten hin, die ungemein starken Einfluß in die geschwinde Erklärung mancher weltlichen Herren und Städte zu Gunsten Luthers hatten. Das Concilium zu Köln vom J. 1266. excommunicirte bereits alle, die sich nicht beym Send stellen, oder gar denselben hindern werden, auch die vom Adel s). Zuvor schon hatte man auch die Reichsgesetze zu Hilfe genommen, indem Friderich II. in seinem Landfrieden vom J. 1235. setzte und verorduete von seiner kaiserlichen Gewalt wegen, daß man im ganzen Reich, in Städten und in Dörfern, zu rechter Zeit sollte Send legen (hegen) und Niemand in diesem Stücke den Bischöfen zuwider seyn sollte t).

Al-

s) Nobilibus vero ne hujusmodi Synodus, vel jura Synodalia impediant, sub pœna excommunicationis latæ sententiæ firmiter prohibemus. *Concil. Germ. T. III. p.* 623.

t) *Apud* Senkenbergs Reichsabschied *T. I. p.* 24.

Allein, dadurch ward noch immer nicht alles in Ordnung gebracht. Weltliche Herren, die mächtig waren, z. B. der Landgraf Heinrich der Erste von Hessen, nahm besonders seine Unterthanen gegen die Sendgerichte in Schutz. Auch weigerten sich manche Städte, sich ihnen zu unterwerfen, z. B. Grünberg und Frankenberg in Hessen, die ebenfalls durch ihre Landesherren in ihrer Widersetzlichkeit gesteifet wurden. Da es nebst diesen auch aus andern Ursachen zwischen dem Erzbischof und dem Landgrafen zur Fehde kam, mußte der Erstere in so weit nachgeben, daß der Pfarrer dieser Städte allemal den Send halten, und die Rathsschöffen die Stelle der Sendschöffen vertretten sollten u).

Wir haben gehöret, daß nicht sowohl die Bischöfe, als die von den Bischöfen wenig abhängende Archidiakonen Schuld an diesen Mißbräu-

u) In der Frankenbergischen Chronik heißt es hierüber: Darzu behielt der Lantgrave sulich Privileg und Freyheid, daß eyn bischof von Mentz oder die Commissarien und Officiale vort mers keynen Senth nummermer halten sullen in den steddyn syns Lants unde Furstenthums zu Hessen, durch welche Senthe synt arme Lude vormals geschynt unde geschrappin wordent. Bey Schminke *Monimenta Hassiaca* 2. Theil. p. 429.

bräuchen waren. Die Erstern gleichwie sie überhaupt drauf bedacht waren, der Gewalt der Archidiakonen engere Schranken zu setzen, also waren sie auch in diesem Stücke mit denselben wenig zufrieden, daß mit den Lastern ihrer Untergebenen gleichsam ein Gewerbe getrieben ward. Das Concilium zu Maynz vom J. 1261. befiehlt solchen ihre Ehrenstellen zu nehmen, die sich darinn werden schuldig finden lassen v). Wer konnte aber den bereits so mächtig gewordenen Kapiteln Einhalt thun?

v) *Can.* XXXIX. *Conc. Mogunt. de a.* 1261. *T. III. Conc. germ. p.* 606.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Geistliche Güter. Immunität. Excommunication.

Die Bischöfe und Geistlichen überhaupt hatten zwar auf einer Seite alle Hände voll zu thun, um sich vor Gewaltthätigkeiten und Räubereyen zu schützen; allein auf der andern Seite, so sehr auch der Eifer fromme Stiftungen zu machen erkaltet war, mangelten ihnen doch eben so wenig die Mittel ihre Güter zu vermehren, als in den vorigen Zeiten, nur daß die Art es zu thun sich veränderte. Anstatt daß sie zuvor geschenkt bekamen, kauften sie jezt. Die Urkundensammlungen der Stifter und Klöster bekommen daher von dieser Zeit an eine ganz andere Gestalt. Da in denselben zuvor fast nichts anzutreffen ist, als Schankungen und Immunitätsprivilegien, wodurch das Geschenkte gegen die Eingriffe und Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen

Grafen gesichert wird, kommen nun lauter Kauf- und Tausch-Kontrakte vor; und gegen fremde Gewalt mußte sie der Degen und die Excommunication schützen. Ein großer Bischof war, der viele Güter und Vasallen erwarb, Burgen und Vesten baute, und sich furchtbar bey seinen Nachbarn durch Muth und Tapferkeit machte. Ein Glück für die Bischöfe war, daß die weltlichen Familien sich zu sehr theilten; da hingegen das Bisthum allezeit unzertrennt beysammen blieb, und eben dadurch auch an Macht und Reichthum die andern Fürsten einzeln genommen leicht übertreffen konnte.

Ein anderer Weg zu erwerben waren die so genannte aufgetragene Lehen (feuda oblata) die mit den alten Præstariis und precariis, die den Kirchen so nützlich waren, viel Aehnlichkeit haben, nur daß die Letztern meistens nur auf Lebenszeit des Besitzers, die erstern aber auf die Erlöschung des Mannsstammes, oder der ganzen Familie gerichtet waren. Man muß jedoch sehr behutsam in diesem Stücke zu Werke gehen, indem dergleichen Lehen im eigentlichen Verstand äusserst selten sind. Meistens ließen sich die Eigenthümer für die Auftragung ihres Guts als Lehen etwas zahlen, oder verkauften es gar, mit der Beding-

gung, daß es ihnen wieder als Lehen mußte gegeben werden a). Das Bisthum oder das Kloster, das nie starb, hatte wenigstens die Hofnung im Fall der Erlöschung einer Familie in den gänzlichen Besitz davon zu kommen, und zugleich bekam es einen Vertheidiger und Vasallen.

Die geistlichen Güter bekamen noch einen Zuwachs durch die auf das neue übersehene und rege gemachte Zehendmaterie. Gregorius VII. hatte auch dieses Projekt gemacht, den Laien alle Zehenden, als die sie zu besitzen unfähig wären, aus den Händen zu winden. Er sah aber bald ein, daß, indem er die Monarchen nicht zwingen könne, als durch ihre Untergebene, er dieser schonen müsse. Seinem Gesandten Hugo von Die, als dieser einige englische Ritter wegen der Zehnden excommunicirt hatte, schrieb er daher, er solle nun bey so verwirrten Zeiten Schonung und Nachsicht brauchen b).

Und

a) Ein wichtiges Beyspiel davon giebt die Grafschaft Pfirt an Handen, die der Bischof Heinrich von Base dem Grafen Ulrich um 1000 Marken abgekauft, und sie ihm hernach wieder zu Lehen gereichet. *Annal. Colmar. ad a. MCCLXXII. p. 9.* Dergleichen Beyspiele kommen häufig in den Urkundensammlungen der Bisthümer vor.

b) *Lib 9. Epist. 5.*

Und in der That würde er alles gegen sich aufgebracht haben, wenn er auf seinem Vorsatz beharrt wäre. Allerdings hatten die Laien mehrere davon sich eigenmächtig zugeleget, andere von den Bischöfen eben auch auf keine sonderlich rechtmäßige Art geschenkt bekommen. Viele davon hatten sie aber auch ganz gewiß eingetauscht oder gekauft von den Bischöfen selbst, auch viele als Beschützer der Kirchen in dringenden Fällen als Lehen erhalten. Genug, Gregorius, der nicht gewohnt war, nachzugeben, machte doch keine fernere Bewegungen hierüber. Da durch seine übrigen Dekrete gegen die Priesterehe und Simonie alle äusserst gehäßig wurden, die man in diesem Stück schuldig erkannte, und daher viele so weit giengen, daß sie die Zehnden lieber verbrannten, als ihrem rechtmäßigen Priester entrichteten, so kann man sich leicht vorstellen, daß noch mehrere, besonders die Patronen der Kirchen, sie sich selber werden zugeeignet haben. Das lateranensische Concilium unter dem Alexander III. sagt zwar, daß die Laien die Zehnden mit Gefahr ihrer Seelen innen hätten, und verbietet ihnen aus diesem Grund sie an andre Laien zu veräussern c); woraus einige haben schliessen wollen,

 daß,

c) *Cap. 19. X. de Decimis.*

daß, weil die Rückgabe derselben nicht ausdrücklich sey verordnet worden, wenigstens diejenigen Zehnden, die sie vor dem Concilium schon besessen, von ihnen könnten mit gutem Gewissen behalten werden. Allein in Deutschland, wo die Bischöfe ungemein viel Ursachen hatten, ihre Vasallen nicht vor den Kopf zu stossen, scheint man nicht auf den Gedanken gekommen zu seyn, den Laien den Besitz derselben, sie mochten sie vor oder nach dem Concilium erhalten haben, streitig zu machen. Und eben dieses mag dem Pabst Urban III. Gelegenheit gegeben haben, unter andern auch darüber bey dem Kaiser Friederich I. sich zu beschwehren, daß in Deutschland die Laien Zehnden besäßen, da doch diese Gott ganz ausdrücklich für die bestimmt, die dem Altar dienen, worauf Friederich I. antwortete, daß sie zwar anfangs den Priestern und Leviten gegeben worden; allein, da die Kirchen in der Folge so sehr von ihren Gegnern verfolgt worden, daß sie ausser Stand gewesen, das Ihrige selbst zu schützen, so hätten edle und mächtige Leute den Zehnden von der Kirchen zu ewigen Lehen bekommen, um ihre Beschützer zu werden d).

Daß

d) Dicit enim dominus Papa injuſtum eſſe aliquam laicam perſonam decimas poſſidere, quas manifeſte domi-

Daß man in Deutschland auch nach dem lateranensischen Concilium die Laien nicht für unfähig gehalten, Zehnden zu besitzen, sieht man daher, weil manche deutsche Bischöfe einen Theil ihrer Zehnden mächtigen weltlichen Herren zu Lehen gegeben, um nur den andern um so sicherer zu erhalten e).

dominus his, qui altari deserviunt, deputaverit, quod sicut de scripturis habet auctoritatem, ita eadem auctoritate evacuare contendit. Scimus autem decimas et oblationes a Deo Sacerdotibus & Levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur Ecclesiæ, easdem decimas nobiles & præpotentes viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, ut ipsi defensores Ecclesiarum fierent, quæ per se sua obtinere non valerent. Arnold. Lub. *Chron. Slav.* *L. III. C. XVIII.*

e) Iste Episcopus (Theodoricus Lubecensis) — cedendo potius in parte, ut reliquam partem cum pace obtineret, de consilio Episcopi Suerinensis & Capituli sui decimarum medietatem dicto Principi (Mecklenburgensi) in feudum concessit, ut de altera medietate justam decimam expedite ipsum accipere efficeret. Illo tum ingenio nobiles se immiscuere decimis: fecere idem comes de Racesborg & Adolphus de Holsatia, ut vasalli per feudum fierent

Eben so wenig war man in Deutschland im Stande, die durch den Alexander III. Cölestin III. und andere Päbste gemachte und von dem Gregorius IX. in seine Sammlung aufgenommene Zehendgesetze, vermöge derer von Mühlen, Fischteichen, der Wolle, von Bienen, von jedem Gewerb, von der Jagd und dem Kriegssold sogar Zehnden sollen gegeben werden f), in Uebung zu bringen. Indessen fruchteten doch die Conciliarschlüsse so viel, daß manche aus eigenem Gewissenstrieb die Zehnden an Kirchen und Klöster unentgeldlich, manche aber um einen geringen Preiß herausgaben.

Die Kirchen gewannen auch in diesem Zeitraum vieles dadurch, daß manche, besonders die bischöflichen, Gelegenheit fanden, sich der ihnen seit langer Zeit gehäßigen Advocatien oder Vogteyen zu entledigen g). Man hatte es selten mehr mit

fierent ecclesiarum, accepta quota parte decimarum, ut adjutores essent residuæ partis extorquendæ. Nam novus in fide populus gravis ad persolvendas decimas nimis videbatur. Albert. Cranz. *Metrop. L. VII. C. XI. p. m.* 201.

f) *Capit.* 5. *X. de Decimis. Item.* 22. *Ibid.*

g) Man sehe z. B. Hontheim *Histor. Trevir. Diplomat. L. I. Sæc. XIII. §. IV. p.* 635.

mit einem Vogt allein zu thun, indem sich diese wieder Untervögte bestellt hatten, denen sie ihre zuvor gehabte Einkünfte und Gerichtsbarkeit über einzelne Güter angewiesen. Da einer schon zu viel war, so mußten diese andern um so mehr zur Last fallen. Der Pabst Urban III. suchte den Bischöfen und Klöstern ganz kurz von der Sache zu helfen, und geradezu alle diese Vogteyen plötzlich abzuschaffen, indem es ungerecht sey, daß die Weltlichen etwas über Kirchengüter zu sagen haben sollten. Allein, wenn auch dieses den Prälaten nützlich sey, antwortete Friderich I., so glaube er doch nicht, daß eine Sache, die durch die Länge der Zeit zur Gewohnheit geworden, und zwar zu einer solchen Gewohnheit, die, von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, eben dadurch auch als rechtmäßig anerkannt worden, so leicht könne geändert werden h). Es scheint auch, die

h) Affirmat etiam (Urbanus III.) injustum esse, quod aliquis in prædiis seu hominibus Ecclesiarum Advocatiam sibi usurpet, ut sicut ecclesiæ de libera voluntate sive donatione Imperatorum vel Principum fundatæ sunt, ita res ecclesiasticæ a Prælatis tantum libere dispensentur. *Et quamvis hæc pro Prælatis esse videantur, non tamen credo, quod ita facile*

deutschen Bischöfe haben die Sache selbst nicht weiter betrieben, indem sie in denen Fällen, wo sie nicht auf gute Art von den Advocaten haben loskommen können, sich nur dieses von dem Kaiser Friderich II. haben durch ein Reichsgesetz bestätigen lassen, daß Niemand unter dem Vorwand einer Vogtey eine Kirche in ihren Gütern beschädigen solle, und wenn er es thue, daß er der Kirche den Schaden zwiefach ersetzen, zugleich auch der kaiserlichen Kammer hundert Mark Silbers zur Straf zahlen solle; imgleichen, daß Niemand befugt seyn soll unter dem Vorwand der Vogtey eine Burg oder eine Stadt auf den Gütern der Kirchen anzulegen i). Warum man diese Burgen so sehr scheute, ist bereits gemeldet worden.

Endlich gaben dem fast ganz erloschenen Stiftungsgeist die indeß aufgekommenen neuen Orden der Cisterzienser und der verschiedenen Ritter wieder einiges Leben. In den erstern glaubte man das

mutari possint, quæ ex longa antiquitate usus in consuetudinem vertit, imo ipsa consuetudo a progenie in progeniem descendens quasi justa traditione roboravit. ARNOLD LUBEC. *Chron. Slav. L. III. C. XVIII.*

i) *Apud* Senkenberg Reichsabschied *T. I. N. VIII. p.* 14. *&* 15.

das ächte und ursprüngliche Mönchsleben wieder erneuert zu sehen. Die Letztern aber hatten das Verdienst, für Pallästina und das heilige Grab zu kämpfen. Mönche, die nicht persönlich dasselbe besuchen, oder beschützen konnten, und dennoch gern der Ablässe sich theilhaftig gemacht hätten, die denjenigen, die es thaten, von den Päbsten verliehen waren, gaben ihre Güter zum Besten desselben her. Der Deutsche Orden war endlich gar Eroberer, und stiftete sich selbst am balthischen Meer ein ansehnliches Reich.

Das große Immunitätswerk war nun hinlänglich besorget, das ist, Bisthümer und viele Klöster waren nicht allein von der Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten gänzlich befreyt, sondern hatten sie über ihren eigenen Unterthanen in einem so hohen Grad, als die weltlichen Fürsten. Und dieß war es auch eigentlich, was sie gesucht. Denn man findet nicht, daß sie die kaiserliche Gerichtsbarkeit über sich in Civilsachen und überhaupt solchen, die ihre Güter angiengen, jemals mißkennt k). Auch nicht einmal die Dekretalen des

k) In einer Urkunde des Heinrich VI. heißt es: Notum facimus universis Christi fidelibus, quod dilectus noster Henricus Wormatiensis Episcopus, & Co-

des Gregorius IX. brachten in diesem Stücke einige Veränderung in Ansehung der Geistlichkeit, die unmittelbar zu dem Reich gehörte, zuwegen. Nur ward man jezt aufmerksamer in Betreff der mittelbaren Stifter, Klöster und Geistlichkeit, über die die Bischöfe bloß allein die Gerichtsbarkeit, auch in dergleichen Fällen, ausüben wollten. „Item sollen die weltlichen Fürsten und Herren", „heißt es in einer Verordnung des Königs Hein„rich VII. vom J. 1232. kheine geistliche Person, „so ir Recht vor geistlichen ordentlichen Obrig„keit angefangen, mit Gewalt für ir Gericht „ziehen" l). Wie vielen Schwierigkeiten aber die Sache noch unterworfen gewesen, kann man aus den Schlüssen verschiedener damaligen Concilien sehen m).

Was

Comes *Waleramus* de Nassowe super discordia, quæ inter ipsos de oppido Wileburg vertebatur, de *mandato & voluntate nostra* in hunc modum convenerunt. Apud SCHANNAT. *Histor. Worm. Cod. Prob. N. XCV. p.* 88. Friderich II. und sein Sohn Heinrich VII. entschieden auch den Streit, der wegen Neckerau zwischen dem Bischof von Worms, und dem Pfalzgrafen obwaltete. Eben daselbst *N.*

l) *Ap.* Senkenberg Reichsabschied *T. I. N. X. p* 17.

m) Z. B. aus dem *Canon. XI. seq. Conc. Coloniens. de a.* 1266. *T. III. Conc. germ. p.* 622.

Was die Immunität der Güter betrift, fiel es zwar den Bischöfen keineswegs ein, sich dem Reichsdienst zu entziehen; indeß kam ihnen der Verfall des kaiserlichen Ansehens in diesem Stücke, so wie den übrigen Fürsten, zu gut. Sie hatten nun nach Friderich I. Zeiten keine Züge mehr nach Polen oder Ungarn zu thun, Italien betraten sie nicht mehr bewaffnet; und wenn sie nicht so oft mit schlimmen Nachbarn und Unterthanen zu thun gehabt hätten, würden sie zu Hause ruhig ihr Amt haben verwalten können. Von Lieferungen an den kaiserlichen Hof an Lebensmitteln und Fourage findet man nun auch nichts mehr, und da wenigstens die Kaiser mußten frey gehalten werden, wenn sie einen Hof oder Reichstag in einer beschöflichen Stadt hielten, wollten es die Bischöfe ihnen streitig machen, ob sie befugt seyn, in ihren Städten Hof- und Reichstäge zu halten n). Man findet auch nach Friderich I. Zeiten gar selten, daß Reichstäge in bischöflichen Städten sind gehalten worden.

Von der niedern Geistlichkeit, als denen Klöstern, die nicht zu dem Reich gehörten, Stiftern und Pfarrern hatte das Reich von **Ludwigs I.** Zeiten nichts als das **Gebeth** gefodert. Da man

n) Schwabenspiegel 39. Kap.

man ohnehin in Deutschland nichts von Schatzungen und Steuren wußte, so fiel es den weltlichen Fürsten um so weniger ein, ihre Geistlichkeit damit belegen zu wollen. Und wenn sie auch einen Versuch dazu gemacht hätten, würden sie den Pabst, die Bischöfe, und ihre Geistlichkeit selbst, die nun meistens auch eine Stelle unter den Landständen bekam, gegen sich gehabt haben.

Die Sache bekam aber dennoch in diesem Zeitraum eine ganz andere Wendung. Den ersten Bruch machten die Päbste durch ihre Auflagen bey Gelegenheit der Kreuzzüge, und hernach auch in eigenen Angelegenheiten, obschon es in dem letzten Fall ihnen in Deutschland nie recht nach Wunsch gehen wollte. Als einmal dieser Weg in den Seckel der Geistlichen geöffnet war, kamen die weltlichen Fürsten, und verlangten von den Päbsten, daß ihnen ebenfalls unter dem Vorwand der Kreuzzüge verstattet würde, gewiße Auflagen auf die Geistlichen zu machen, worunter besonders die in Frankreich gefoderten Saladinszehnden berühmt sind. Die Geistlichen sagten, „wie es sich gezieme, daß diejenigen, die für die „Kirche streiten, sie berauben, indem sie sie vielmehr durch die Beute ihrer Feinde bereichern „sollten? Der Raub der Armen und Kirchen

„hat

„ hat nie einen glücklichen Erfolg gehabt, wie „ man erst in dem letztern Kreuzzug gesehen, von den „ Bischöfen und Geistlichen könne ein Fürst nichts „ anders begehren, als ein beständiges Gebeth" o). Allein, man ließ sich dadurch nicht irre machen.

In Deutschland war man dagegen um so gesicherter, da nach Friderichs II. Zeiten nicht mehr an einen Kreuzzug gedacht ward. Hingegen folgten nun die Erz- und Bischöfe dem Beyspiel der Päbste, und fiengen an Schatzungen auf ihre Geistlichen zu legen. Von dem maynzer Erzbischof Konrad sagt ein maynzer Geschichtschreiber, er habe alsbald nach seiner Zurückkunft eine schwere Schatzung auf die Geistlichkeit geleget, alle hätten sich darüber gewundert, und einer zu dem an-

o) Quæ ratio est, ut qui pro ecclesia pugnant, ecclesiam spolient, quam inimicorum spoliis & donis triumphalibus ampliare debuerant? — Nunquam pauperum, nunquam ecclesiæ spolia prosperum habuerunt eventus auspicium. Ideo in ultima peregrinatione effusa est contentio super Principes, & errare fecit eos dominus in invio & non in via. — Quid aliud a Pontificibus vel a Clero potest vel debet princeps exigere, quam ut incessanter fiat oratio ab Ecclesia ad Deum pro eo? — Petrus Blesens. *Ep. CXII. p.* 202.

andern gesagt, wer dieser sey, der seine Geistlichkeit zinsbar mache. Allein, es habe vielmehr mit der Zeit sich noch gemehret, und seine Nachfolger hätten das Nemliche gethan p). Den Erzbischöfen folgten hernach die Bischöfe, besonders da sich bey dem zunehmenden Faustrecht, und den daher rührenden Befehdungen ihre Geldausgaben und Schulden immer häuffeten. Von Manchen ließ sich daher ihre untergebene Geistlichkeit eidlich versprechen, keine Anlagen auf sie zu machen q), obschon auch dieses wenig fruchtete.

Zu-

p) In continenti autem postea (Conradus) gravem ponebat exactionem in Clerum & mirati sunt universi, & omnes, qui audiebant, dicebant: Qualis est hic, qui tributarium facit Clerum? Sed convaluit hæc pressura, & exin hoc suis deinceps successoribus relinquebat *Conradi Episc. Chronicon. Mogunt. Apud* Urstis. *T. I. p.* 573.

q) Præ devotionis affectum, quem circa nos dilecti filii Prælati & Clerus diœcesis nostræ semper gesserunt, commendantes, pro eo quod ad solutionem debitorum nostrorum grata nobis subsidia sæpius impenderunt, nos ipsorum indempnitati in posterum providere volentes, ex mera liberalitate & affectu gratuito in facie Cleri Wormatiensis *pro Nobis & Successoribus nostris Corporale præstitimus jura-*

men-

Zuletzt kamen noch diejenigen, an die man am wenigsten gedacht hatte, nemlich die Bürger in den Städten. Die italienischen, die seit langer Zeit die Muster der Deutschen waren, machten den Anfang. Durch die langwierigen Kriege mit den Kaisern sowohl, als unter ihnen selbst waren sie in die Nothwendigkeit gesetzt, ganz ausserordentlichen Aufwand zu machen, welchen zu bestreiten, sie auch die Geistlichkeit mit Taxen belegten. Die Päbste setzten sich zwar hie und da dagegen; sie mußten aber doch auch, da ihnen ungemein viel daran gelegen war, die Städte auf ihrer Seite zu behalten, vieles ungeahndet lassen. Da es endlich die Städte zu weit trieben, hielt man von Seiten des römischen Hofes am rathsamsten, ihnen das kaiserliche Ansehen entgegen zu setzen, so sehr man sich auch bis daher bemüht hatte, es in Ansehung der Städte nicht aufkommen zu lassen. Friderich II. mußte daher mehre Constitutionen gegen die Verletzer

mentum, quod nunquam in Clerum civitatis vel diœcesis nostræ ex parte nostra aliqua fiat exactio, vel fieri procurabitur quocunque casu eam exigente. *Apud* SCHANNAT. *Codex Prob. Hist. Wormat.* N. CXXVI. *p.* 117.

letzer der Kirchenfreyheiten herausgeben, und alle dagegen gemachte Statuten cassiren und zernichten r).

Da die deutschen Städte, vermöge des Faustrechtes, ebenfalls genöthigt waren, grosse Vertheidigungsanstalten zu treffen, starke Mauren und Thürme aufzuführen, dieselben zu unterhalten und zu bewahren, und nebst diesem noch Söldner und Schützen in ihre Dienste zu nehmen, so fiengen sie auch an, die in ihren Mauren wohnende Geistlichkeit, indem sie durch die Burger Schutz und Sicherheit hätte, mit Umgeld, Accisen und Schatzungen zu belegen s). Die Geistlichen machten die Einwendung, daß sie ihren Unterhalt keineswegs von den Städten zögen, sondern von ihren Gülten und Zin-

r) *Apud* Goldast. *Tom. I. Constit. Imper. p.* 292. *Item* 297. und *T. III. Conc. german. p.* 505. Der Pabst Honorius, nachdem er ihm die Krone aufgesetzt, excommunicirte zu gleicher Zeit öffentlich alle diejenigen, die solche Statuten, die gegen die Kirchenfreyheit sind, machen, und halten, oder die gemachten nicht abthun werden. Cap. 49. X. de Sentent. Excommun. Tit. 39.

s) Man sehe z. B. Richardi Romanorum Regis praeceptum, per quod Consules Wormatienses ab omni exactione abstinere compellit. *Apud* Schannat. *Codex prob. Hist. Worm. N. CLIII. p.* 134.

Zinsen auf dem Lande, die man ihnen ungehindert zu verzehren, und zu verkaufen gestatten müsse; indem dieses den Bürgern vielmehr nützlich als schädlich wäre, weil dadurch die Lebensmittel um so wolfeiler würden. Allein dergleichen Vorstellungen fruchteten selten; die Bürger schritten meistens zur Execution alles Einwendens und Appellirens an den Pabst, Kaiser und Legaten ungeachtet, und nach dem damaligen Brauch kam es sogleich bey der geringsten Widersetzlichkeit zu Gewaltthätigkeiten. Man jagte die Geistlichen zur Stadt hinaus, plünderte ihre Häuser, und trieb sonst Unfug mit ihnen und ihren Gütern. Hingegen excommunicirten diese ihrer Seits die Bürger, legten Interdikte auf die Städte, suchten die benachbarten Fürsten und Grafen gegen sie aufzubringen und dergleichen mehr. Man vermittelte endlich die Sache, machte Rezesse und Verträge, selten aber kam ein dauerhafter Friede zu stande. Man wird wenige Städte, besonders wo bischöfliche Residenzen und der Clerus zahlreich war, antreffen, wo sich dergleichen Vorfälle von dieser Zeit an nicht mehrmalen ereignet hätten t).

t) Man sehe z. Beyspiel Frieß Wirzburgische Chronik p. 566. folg. SCHANNAT. *Histor. Wormat.* p. 379. *seqq.* Lehmanns Speyerische Chronik, und andere.

Je mehr sich die Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichen häuffeten, destomehr wurden auch die ohnehin schon sehr häufig gebrauchten Excommunicationen und andere geistliche Strafen vervielfältigt. Man grief in Deutschland nicht allein begierig nach denen, welche in solchen Fällen in den Dekretalen des Gregorius IX. verhängt sind, sondern setzte auch neue dazu. In Deutschland war eine Art von Gewaltthätigkeiten, wovon in den Dekretalen des Gregorius wenig Meldung geschieht, gewöhnlicher, als die Todschläge und Verwundungen der Geistlichen, nemlich die Gefangennehmung derselben, welches man in der Sprache des Faustrechtes das Niederwerfen hieß. Die Schnapphahnen, die aus ihren Schlössern auf die Vorbeypassirenden lauerten, waren ungemein begierig, reiche Geistliche in ihre Gewalt zu bekommen, die sie so lange gefänglich aufbewahrten, bis sie eine fette Ranzion dafür erhielten. Denenjenigen, die wegen der Mehrheit ihrer Präbenden, oder aus andern Ursachen öfters auf Reisen waren, mußte dieses sehr beschwerlich fallen. Aus dieser Ursache findet man in den deutschen Concilien so viele Verordnungen und Strafen gegen die Niederwerfung und Gefangennehmung eines Geistlichen.

Der

Der maynzer Erzbischof Sifrid setzte mit Genehmigung des Pabst Innocens IV. vest, daß die Söhne derjenigen, die einen Geistlichen gefangen genommen oder dazu geholfen, keineswegs sollen zu den Weyhen, Präbenden, oder gar geistlichen Ehrenstellen, können befördert werden; sogar die Töchter sollen unfähig seyn in ein Kloster aufgenommen zu werden u). Da der Adel ungemein begierig war, seine Kinder auf die Dom- und andere Stifter zu bringen; zugleich aber diese Gewaltthätigkeiten meistens ausübte, so suchte man ihm dadurch Einhalt zu thun. Der Erzbischof Gerhard begnügte sich noch nicht damit, sondern excommunicirte alle, die sich etwas dergleichen zur Last kommen ließen, und verordnete zugleich, daß in dem ganzen Archidiakonat, wo ein Geistlicher gefänglich aufbewahret würde, sogleich aller Gottesdienst sollte eingestellt werden, besonders aber an den Orten, wo die Verbrecher selbst wohnen v). Der Erzbischof **Werner** gieng noch weiter, und verordnete, daß, wenn ein solcher, der einen Geistlichen niederwirft, andere Geistliche in seinen Diensten habe, entweder als Kapläne, oder als Schreiber, diese sogleich keine Ge-

u) *Conc. Megunt. a.* 1261. *T. III. Conc. germ. p.* 609.

v) *Ibid. p.* 586.

Gemeinschaft mehr mit ihrem Herrn in gottesdienstlichen Sachen sowohl, als beym Tisch haben, ihm nicht mehr mit Rath oder Schreiben an die Hand gehen, und wenn er sich in zweyen Monaten mit der Kirche nicht werde ausgesöhnt haben, ihn gar verlassen sollen. Wenn er auch nach einem Monate den gefangenen Geistlichen wird entlassen haben, binnen einer Jahrsfrist aber sich nicht wird haben absolviren lassen, soll er aller Lehen, die er von den Kirchen habe, verlustig seyn. Wenn einer gar einen Bischof gefänglich anhalten wird, sollen seine Geistliche sogleich aus Diensten gehen, alle Lehen, die er von den Kirchen hat, sogleich verwirkt, und seine ganze Nachkommenschaft unfähig seyn ein Lehen von einer Kirche zu bekommen, und diejenigen sogar, die ihr eines geben wollen, excommunicirt seyn w).

Auch die in den Gregorianischen Dekretalen zuerst vorkommenden Excommunicationes ipso facto, vermöge deren einer gleich durch die That selbst ohne vorhergehende Mahnung oder Sentenz eines Richters in die Excommunication sollte verfallen seyn, wurden in Deutschland angenommen; wovon Beyspiele nicht selten in den damaligen Con-

w) *Conc. Mogunt. a. 1261. Ibid. p. 609.*

Concilien vorkommen x) Daß diese Art von Strafen nicht allerdings dem Geist der ersten Kirchenzucht, und des Evangeliums selbst angemessen, als welches verlangt, daß man den Verbrecher erst der Kirche anzeigen, und wenn er diese nicht hören werde, dann für einen Heiden und Publikanen halten solle, ist schon von mehrern bemerkt worden, zumalen, da diese Fälle so häufig waren, daß sie bis auf das Jahr 1398 bereits 36 ausmachten, zu welchem noch das in diesem Jahr bekannt gemachte Sechste Buch der Dekretalen 32, die Clementinen hingegen bis 50 hinzuthaten y).

Um der Excommunication, die anfieng, nicht sonderlich mehr geachtet zu werden, neue Kraft zu geben, ward das Interdikt eingeführt. Daß man es auch bald in Deutschland angenommen, sieht man aus einer Verordnung des Conciliums zu Maynz 1266, wo es heißt, daß, weil man gegen neue Krankheiten auch neue Mittel anwenden müsse, sogleich in den Gränzen eines Archidiakonats, in denen ein Geistlicher gefangen an-

 gehal-

x) Z. B. in dem Maynzer Conc. vom. J. 1261. C. XLIII. heißt es: Sub poena excommunicationis jam latæ sententiæ mandantes. *T. III. Conc. germ. p. 609.*

y) MARTINUS NAVARRUS *in Manuali c. 27 n. 49.*

gehalten werde, aller Gottesdienst eingestellt werden solle, damit sowohl Große als Kleine gegen dergleichen Verbrecher aufgebracht, den Geistlichen zu befreyen suchen möchten — In denen Orten, in welchen die Verbrecher selbst wohnen, soll das Interdikt auf das strengste gehalten werden, so, daß man die Körper der Todten keineswegs auf geistliche Art begrabe; und wenn man sie mit Gewalt an einen gewißen Ort hin begraben wird, soll das Interdikt keineswegs aufgehoben werden, als bis dergleichen Körper wieder werden ausgegraben seyn. So lang das Interdikt dauren wird, sollen auch die Priester nichts anders thun, als daß sie an den Sonntagen dem Volk das Wort Gottes verkündigen, und es mit Weihwasser besprengen. Sonst sollen sie gar keinen Gottesdienst öffentlich halten. Einmal in der Woche sollen sie nur Meß lesen, um Hostien für die Kranken zu consecriren, jedoch bey geschlossenen Thüren, und ohne Läutung der Glocken z).

Wenn

z) Quia nova contra novos morbos oportet antidota præparari, multa deliberatione præhabita de consilio & assensu Archidiaconorum, Prælatorum, & *Capituli nostri* statuimus, ut — in terminis

Wenn man bedenket, wie sehr das Volk an dem Aeusserlichen der Religion klebet, so muß man sich nicht wundern, daß die Interdikte an manchen Orten so große Wirkungen hervorgebracht haben, sondern vielmehr, daß die Päbste und Bischöfe vermöge derselben nicht alles haben durch-

minis Archidiaconatus, in quo captivatum quempiam (Clericum) detineri constiterit, ipso facto cessetur ab officiis divinorum, ut sic tam nobiles quam Magnates populares cum plebe contra malefactores hujusmodi ex divinorum carentia provocati consurgant ad liberationem illius — speciatim tamen in domibus vel locis illis, in quibus captivatores — domicilium obtinent, observetur districtissime interdictum, ita videlicet, quod corpora mortuorum ad ecclesiasticam sepulturam nullatenus admittantur: quin imo si per violentiam laicalem in Ecclesiis vel coemiteriis fuerint tumulata, ibi non relaxetur aliquo modo sententia interdicti, nisi prius ejectis corporibus sic per laicalem violentiam tumuletis. Durante etiam hujusmodi interdicto Sacerdotes aliud facere non præsumant, nisi quod in diebus dominicis proposito suis plebibus Verbo Dei — eos aqua benedicta conspergant, nullum omnino dicant officium in aperto. Semel in Ebdomada absque signo campanarum clausis januis — pro conficiendo viatico sub silentio missam dicant, *T. III. Conc. germ. p.* 587.

setzen können, was sie nur immer wollten. Das Verboth des Gottesdienstes mußte selbst diejenige darnach begierig machen, die denselben sonst nicht achteten. Die verschlossenen Kirchenthüren, die Stille der Glocken, die Vorenthaltung der Sacramente, welchen Eindruck mußten sie auf die Gemüther machen, wenn nur ein wenig Gefühl von der Religion übrig war! Nichts aber machte einen größern Eindruck, als daß den Todten die ordentliche Begräbniß versaget ward. Der Tod ist meistens das Söhnopfer, wodurch der Verstorbene auch die Freundschaft seiner Feinde sich wieder erwirbt; jedermann gönnt ihm Gutes, worunter eine ehrliche Begräbniß eines der wichtigsten ist, was ihm widerfahren kann. Kaum ist eine gesittete Nation jemals gewesen, die nicht eine besondere Vorsorge in diesem Stücke getragen hat. Bey den Christen war es nicht allein Ehre, die sie nach der ordentlichen und gewöhnlichen Begräbniß bey den Kirchen und geweihten Orten begierig machte, sondern auch der Vortheil, den man den Seelen der Verstorbenen dadurch zuzugehen glaubte. Ein Verbrechen, das an einem Dritten und Unschuldigen auch nach dem Tod sollte gerochen werden, mußte als etwas ganz Ausseror-

serordentliches angesehen werden, und jeden gegen den Verbrecher aufbringen.

Gleichwie bey dem Interdikt die Einbildungskraft durch das Leere sollte erhitzt werden, also bey der Excommunication durch schreckende Umstände und Ceremonien; dergleichen die schon berührte war, daß während der Hersagung der Formel davon die Wachskerzen angezündet, sodann aber nach Vollendung derselben ausgelöschet, zu Boden geworfen, und mit Füssen getreten, manchmal auch alle Glocken geläutet wurden, solches aber alle Sonn- und Feyertage, manchmal gar alle Tage wiederholet ward.

Da der Nahme eines Ketzers a) damals in den meisten abendländischen Provinzen noch neu war,

a) Wo der Name Ketzer eigentlich herkomme, weiß man bis auf den heutigen Tag nicht genau. Am wahrscheinlichsten ist, daß er das in deutsche Aussprache verwandelte, griechisch-lateinische Chatari sey, womit man die damals von der katholischen Lehre Abweichende meistens bezeichnete, vielleicht weil sie sich selbst diesen Namen gegeben. So viel ist richtig, daß, indem man bis daher in Deutschland seit der Einführung des Christenthums keine Ketzer, wenigstens in einer beträchtlichen Anzahl, gesehen hatte, man sich ganz fürchterliche Ideen von einem Ketzer machte.

war, und eben daher allgemeinen Schrecken erregte: so wurden diejenigen, die eine gewiße Zeit in der Excommunication beharrten, als der Ketzerey verdächtig für geistliche Gerichte citirt, welches Schicksal den Kaiser Friederich II. und dessen berühmten Anhänger Ezzelin, und zuletzt auch noch Friederichens Sohn Konrad betraf. Denn, sagte man, wer nicht an die Bind- und Lösegewalt der Kirche glaubt, ist ein Ketzer; nun glaubt ein solcher, der lange Zeit in der Excommunication bleibt, nicht an solche Gewalt, indem es sonst unmöglich wäre, daß er nicht alles anwenden sollte, von ihr los zu kommen; somit hält man ihn billig der Ketzerey verdächtig. Gegen diese Art zu schliessen half kein Einwenden, kein Glaubensbekenntniß, und kein Appelliren. Wenn sich ein solcher nicht zum Ziel legte, ward noch das Kreuz gegen ihn geprediget, und da gab es allemal Leute, die entweder aus Andacht, um der gepredigten Ablässe theilhaftig zu werden, oder aus Langweile, weil sie zu Hause nichts bessers zu thun hatten, oder aus Begierde Beute zu machen, dergleichen Züge gern mitmachten. Als Innocens IV. das Kreuz gegen Friederichs II. Sohn Konrad und seine Anhänger predigen ließ, gieng fast das ganze Lütticher Domkapitel

und

und darunter vier Pröbste von verschiedenen Stiftern, ein Archidiakon, der Scholastikus, der Cantor und ein Magister gegen die ihm ergebene Stadt Aachen mit in das Feld, indem sie nebst dem Ablaß auch für gegenwärtig im Chor gehalten wurden, so lang der Kreuzzug dauerte b).

Endlich wurden auch die Reichsgesetze zu Hilfe genommen. Die Idee ist in allen damaligen Schriften und öffentlichen Denkmälern herrschend, daß eine Macht die andere unterstützen müsse. „Der Kaiser soll dem Pabst den Stegreif halten", sagen die Spiegel nach ihrer gewohnten Treuherzigkeit, „daß sich der Sattel nicht wende, „wodurch angedeutet werde, daß, was der Pabst „mit geistlichem Recht nicht zwingen möge, „daß es der Kaiser mit den weltlichen Rechten zwinge, dem Pabst gehorsam zu seyn". Auf die nemliche Weise soll auch die geistliche Gewalt helfen dem weltlichen Gericht, wenn man ihrer dazu bedürfe c). Acht und Excommunica-

b) *Epistola Innocentii IV. ad Episcop. Cameracens. in* Baluzii *Miscellan. L. VII. p.* 482.

c) Sachsenspiegel. erstes Buch Artick I. Schwäbisch-Landrecht in der Vorrede §. 10. Was Friderich II. in seinem berühmten Edikt vom J. 1220. über das nemliche saget, haben wir bereits gehöret.

munication werden daher meistens in den Landfrieden und andern Gesetzen mit einander verbunden.

Allein, alles dieses war nicht hinreichend, dieselbe so kräftig und wirksam zu machen, als man gewünscht hätte. Ein Verbrecher mag gethan haben, was er will, so wird er doch immer etwas finden, seine That bey sich zu entschuldigen; und eben daher gab es sehr wenige, die sich an die sogenannte Excommunication ipso facto viel kehrten; und wenn man sie auch öffentlich mit den gewöhnlichen Ceremonien als excommunicirt erklärte, machten sie doch um so weniger daraus, weil keine förmliche Untersuchung, wo ihre Entschuldigungen wären angehöret worden, vorausgegangen. Die Aufhebung des öffentlichen Gottesdienstes war vielmehr eine Strafe für die Fromme, als für die Ruchlose, denen es manchmal damit gedient war. Viele der Erstern wurden noch dazu wo nicht ruchlos, doch kaltsinnig bey langer Unterbleibung des Gottesdienstes, welches die Päbste selbst in der Folge nöthigte einige Einschränkungen in Ansehung der Interdikte zu machen. Meistens aber gab es Geistliche, die, entweder ihre Einkünfte nicht zu verlieren, oder sich andern harten Bedingungen, die man ihnen

an-

androhte, nicht auszusetzen, auch ungeachtet des Interdikts den Gottesdienst forthielten. An die Ceremonien gewöhnte man sich, wie an alles, was man oft sieht, und die Ketzer waren auch nicht mehr so gehäßig, da man gesehen, daß von manchen Ketzerrichtern ihr Amt sehr mißbraucht wurde. Was endlich die Reichsgesetze betrifft, war es eben, als wenn ein Kranker dem andern aufhelfen, und zur Stütze dienen will.

Da hauptsächlich die erstaunliche Vervielfältigung der Excommunication ihren Eindruck minderte, so ist sich zu wundern, warum die Päbste sich dieselbe nicht als ein ausschliessendes Recht und Reservat zugeeignet haben, wie sie es mit vielen andern Dingen, die sie zuvor mit den Bischöfen gemein gehabt haben, gemacht. Ihre Excommunicationen mußten zwar allerdings noch eine merklichere Wirkung als die der Bischöfe und ihrer nachgesetzten Richter haben, da es als eine Regel angenommen war, daß nur derjenige, der eine Excommunication verhängt hat, oder dessen rechtmäßiger Oberer, sie wieder aufthun könne, wodurch der Pabst so zu sagen Herr ward über alle Excommunicationen, die seinige aber keinem Urtheil unterworfen blieb. Und da sonst die Excommunicationen, in die einer durch die That selbst

fiel, durch die Bischöfe konnten gelöset werden, so stund es jedoch bey besondern Materien in der Macht des Pabsts, auch die Lösung von dergleichen Excommunicationen sich vorzubehalten, wie es auch wirklich mit denjenigen, die auf die gewaltsame Handanlegung an Geistliche gesetzt war, geschehen ist d), wodurch sie ebenfalls allen andern die Hände binden, die ihrige aber frey behalten konnten. Dem ungeachtet aber war es unmöglich, daß zu eben der Zeit, da die Excommunication überhaupt zu sehr ihr Ansehen verlohr, nicht auch die päbstliche dadurch hätte leiden sollen. Sie ward noch besonders dadurch minder furchtbar, weil es Ursachen gab, wodurch einer entschuldigt war, selbst nach Rom zu kommen, und sich dort absolviren zu lassen, z. B. wenn einer so arm, so schwächlich, oder alt war, daß er die Reise dahin nicht machen konnte e). Wenn einer auf das Todtbett kam, konnte ihn ohnehin jeder Geistliche lossprechen.

d) *Cap. 19. X. de Sententia Excommunicationis.*

e) *Ibid. C. 26.*

Zwey

Zwey und zwanzigstes Kapitel.

Päbstliche Macht. Ihr Verhältniß gegen die weltliche und bischöfliche. Anfang der Dispensationen, Beneficienvergebungen und Confirmationen der Bischöfe. Appellationen nach Rom. Exemtionen.

Gleichwie der Sieg Gregors VII. und seiner Nachfolger nicht sowohl ein Sieg über die Person Heinrichs IV. als über die weltliche Macht überhaupt war: eben so verhielt es sich mit jenem des Alexanders III. über Friderich I., der um so glänzender war, je größere Rolle Friderich zuvor gespielet. Ueberhaupt wurden die gregorianischen Grundsätze nicht aus den Augen gelassen, sondern theils mehr entwickelt, theils feiner eingekleidet. Gregorius VII. hatte das berühmte Gleichniß von Sonn und Mond nur im Vorbeygehen hingeworfen; Gerohus von Reigersperg

sperg sagte schon, man müsse einen solchen Unterschied zwischen dem Pabst und Kaiser machen, als zwischen der Sonne und dem Mond sey, das Geistliche gleiche dem Tag, dem die Sonne vorgesetzt sey, das Weltliche aber der Nacht, der der Mond vorstehe a). Innocens III. sagte nun gar, gleichwie der Mond sein Licht von der Sonne bekomme, dabey aber kleiner bleibe als die Sonne, der Größe sowohl als seiner Lage und Wirkung nach, also erhalte auch die königliche Gewalt von dem Ansehen des Pabstes den Glanz ihrer Würde; die erstere müsse sich daher von den Päbsten entfernt halten, indem der Mond, je mehr er sich der Sonne nähere, desto weniger Licht erhalte, und jemehr er von derselben entfernt sey, desto glänzender werde b). Mit jenem von den zweyen Schwerdtern, dem geistlichen nemlich und weltlichen,

a) Siehe 5. Band dieser Geschichte 16 Kap.

b) Porro sicut Luna lumen suum a sole sortitur, quæ revera minor est illo quantitate simul & qualitate, situ pariter & effectu, sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suæ sortitur dignitatis splendorem, cujus conspectui quanto magis inhæret, tanto minori lumine decoratur; & quo plus ab ejus elongatur aspectu, eo plus proficit in splendore. *L.* 1. *Epist.* 401. *Ed. Baluz.*

chen, gieng es fast eben so. Anfangs hieß es nur, durch die zwey Schwerdter Luc. 22. v. 38. würde die geistliche und weltliche Macht bedeutet; nun sagte man, beyde wären dem heiligen Peter übergeben werden, das weltliche leihe er, oder in seiner Person, der Pabst dem Kaiser, das geistliche aber brauche er für sich c). Wie fruchtbar an den weitaussehendsten Folgerungen dergleichen Grundsätze seyn, erhellet schon bey ihrem ersten Anblick. Innocens III. machte Könige d), und excommunicirte Kaiser. Innocens IV. erneuerte alles in Ansehung des Friderich II., was Gregorius in Ansehung des Heinrich IV. gethan hatte. Urban IV. that einen Schritt, den Gregorius nicht einmal gethan hat. Er verschenkte nemlich an den König Ottokar von Böhmen, so viel er von dem damals noch heidnischen Litthauen und Reußen erobern konnte e). Und in der That, wenn die weltliche Macht nur ein Ausfluß der geistchen ist, wie sich aus des Innocens III. bereits angeführtem Ausspruch folgern läßt, so hatten ungläubige Regenten keine wahre Gewalt über ihre

c) Schwabenspiegel in der Vorrede.

d) *Gesta Innocent. III. §. LXXIII. edit. Baluz.*

e) *Apud* Lambacher Oesterreich. *Interregnum* in den Beylagen. *N. XXXIII.*

Länder. Auch das Entscheidungsrecht zwischen dem Rudolph und Heinrich IV. maßte sich Gregorius nicht sowohl wegen seiner päbstlichen Würde, als wegen der von der Nation selbst an ihn geschehenen Provocation an. Innocens III. hingegen behauptete es als ein bey einer streitigen Kaiserwahl ihm zukommendes förmliches Recht, und wenig hätte es gefehlt, daß nicht Urban IV. und Clemens IV. wirlich in den Besitz desselben gekommen. Wenn aber auch dieses nicht geschehen, so blieb doch das, was Innocens III. in seine berühmte Decretal Venerabilem f) hat einfliessen lassen, daß dem Pabst vermöge der Krönung das Recht zukomme, den Gewählten zu examiniren und folglich zu approbiren oder zu bestätigen; eine unveränderliche Maxime des römischen Hofes.

Nebst diesem hatten die Päbste in diesem Zeitraum noch andere große Absichten, für sich selbst nemlich einen mächtigen Staat in Italien zu bilden. Innocens III. entzog daher durch die an sich gebrachte Investitur des Stadtpräfekts zu Rom den Kaisern ihr vorzuglichstes Recht, das sie noch in dieser Stadt gehabt, und Otto IV. mußte versprechen, daß, was die Rechte und Gewohn-

f) *C. XXXIV. X. de Elect. & electi potest.*

wohnheiten der Stadt Rom angehe, er sich nach dem Rath und Ausspruch des Pabstes richten wolle; wodurch zwar noch einigermaßen die Oberherrschaft und die obristrichterliche Gewalt der Kaiser zu Rom erkennt und vestgesetzt, jedoch bloß von der Willkühr des Pabstes abhängig gemacht ward. Wie es mit der Mark Ancona und dem Herzogthum Spoleto gegangen, haben wir gehöret. Wenn die große Absichten des Innocens IV. auf Neapel und Sicilien, die der Ausführung so nahe gebracht waren, vollends wären zu Stande gekommen: so hätte man einen großen geistlichen Monarchen und vielleicht in der Folge den Pabst und Kaiser in einer Person erblickt. In den lombardischen Bund hatten die Päbste ohnehin schon einen überwiegenden Einfluß, und auch in diesem Stücke mußte Otto IV. versprechen, sich nach dem Rath und Ausspruch des Pabstes zu richten. Kurz, Italien war so nahe daran, ganz unter die Herrschaft der Päbste zu kommen, daß man sich vielmehr wundern muß, daß es nicht geschehen, als man sich hätte wundern müssen, wenn es geschehen wäre. Wenn aber Innocens IV. zur Zeit, da er keinen Zufluß von Rom hatte, nebst seinen übrigen Ausgaben 200,000 Marken nur gegen den Friderich II. an-

wenden konnte g), was würden erst seine Nachfolger, von der ganzen Macht Italiens unterstützt, haben thun können?

Alle Bischöfe und Klöster schafften sich in diesem Zeitraum, so viel sie nur immer konnten, ihre Advocaten oder Vögte von dem Hals, die Päbste aber thaten es nicht. Im Gegentheil behauptete Innocens III., er könne bey einer streitigen Wahl einen der Candidaten als Kaiser erklären, weil der päbstliche Stuhl einen Advokaten und Beschützer haben müsse h). Eben dieser Innocens schrieb dem König **Philipp** von Frankreich, er solle sich nicht des **Philipps** von Schwaben annehmen, indem, wenn dieser Kaiser würde, Sicilien mit Deutschland könnte vereinigt werden, woraus eine Macht entstehen könnte, die Frankreich selbst gefährlich seyn würde, weil Deutschland Soldaten, Sicilien aber Geld habe i). Beydes,

Sol-

g) *Nicolaus de Curbio vita Innocent. IV. C. XXIX. Apud* Baluz. *Miscell. T. VII. p.* 383.

h) Nunquid enim, si principes admoniti & expectati vel non potuerunt vel noluerunt in unum propositum convenire, *sedes Apostolica advocato & Defensore carebit? C. XXXIV. X. de Elect. & elect. potest.*

i) Cum ei imperium *virorum vires*, regnum autem *divi-*

Soldaten nemlich und Geld, hätte Innocens seinem Advokaten gönnen sollen, wenn es ihm darum wäre zu thun gewesen, an dem Kaiser einen wahren Beschützer zu haben. Nichts ist unbegreiflicher, als daß man in Deutschland so wenig wußte, wie man daran war, und das wahre Interesse der Nation einem leeren Schein aufopferte, ob es schon doch auch wirklich Leute gab, die die Sache einsahen. Als der Pabst Innocens IV. dem Herzog Otto von Bayern erklären ließ, daß die deutschen Fürsten ihr Wahlrecht verlohren, weil sie nicht sogleich zur gehörigen Zeit einen andern Kaiser anstatt des von ihm abgesetzten Friderich II. gewählt hätten, und wenn es nicht bald geschehen werde, der Pabst sich um einen andern, entweder einen Franzosen oder Lombarder umsehen müsse, den er zum Kaiserthum befördere, indem die römische Kirche nicht lange ohne einen Advocaten oder Beschützer seyn könne, antwortete ihm dieser: wenn es nur schon lange geschehen wäre; er für seine Person wolle gern auf seine beyde Kurstimmen als Pfalzgraf und Herzog von

vitiarum copiam ministraret, in superbiam jam elatus aliud cogitaret & regnum Francorum sibi disponeret subjugare. *Epistol. Innocent. III. Regist. de Negot. Imper. Ep. 64. p. 718.*

Bayern Verzicht thun, und dem Pabst ein schriftliches Instrument darüber ausfertigen k).

Die Päbste prägten den Kaisern ein, daß sie durch die Krönung zu Rom erst die Fülle ihrer Gewalt bekämen l), und eben diese Krönung war sowohl wegen der ihnen bey dieser Gelegenheit vorgelegten Kapitulationen, wodurch sie allemal reelle Rechte gegen eingebildete hingeben mußten, als auch der Folgerungen, die die Päbste aus ihrem Krönungsrecht herleiteten, das Mittel, die Kaiser mehr zu erniedrigen, als alle übrige Monarchen; obschon auch Versuche gemacht wurden, die übrigen Könige in Ordnung zu bringen, die, wenn sie gerathen wären, auf einmal dem ganzen Europa eine andere Gestalt würden gegeben haben. Schon Gerohus von Reigersperg hatte in seinem frommen Eifer den Plan gemacht, daß der Pabst allen Fürsten das Krieg führen verbieten

k) Utinam dominus noster Papa hoc ipsum jam fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet *Palatii* & *Ducatus*, & dare super hoc Ecclesiæ pro me & hæredibus publicum Instrumentum. *Epist. Alberti Böhmii ad Innoc. IV.* bey Oeffel *Script. Bojor. p.* 788.

l) Siehe 6ten Band dieser Geschichte Kap. 3.

ten solle; wenn je einer an den andern eine Foderung zu machen habe, soll er sie der Entscheidung des Pabstes unterwerfen; so bald dieser den Sentenz gefällt, sollte der Theil, der sich nicht füget, excommunicirt und abgesetzt werden; der gerechte Theil hingegen sollte durch die Priester (tubis sacerdotalibus) zum Streit ermuntert werden, die übrigen Fürsten sollten zugleich aufgebothen werden ihm beyzustehen, und wenn sich einer weigere, die gottlosen Amaleciten zu verheeren, und auf den König Agag dreinzuschlagen, so werde einem solchen seine Gewalt, die er mißbraucht, billig genommen m). Innocens III. that nun einen Schritt, der diesem Plan so ziemlich nahe kam. Dem König Philipp von Frankreich geboth er die Waffen niederzulegen, und dagegen entweder Frieden oder einen Stillstand einzugehen. Man antwortete ihm, daß der Streit, den er mit dem König von Engelland habe, eine Lehnsache angehe, über die der Pabst nichts zu sagen habe. „Seine Absicht sey gar nicht über das „Lehen zu urtheilen", sagte Innocens dagegen, „sondern über die Sünd, deren Ahndung ihm „ohne Zweifel vorbehalten sey, gegen jeden, der

 „es

m) *Gerohus de corrupto ecclesiae statu apud* Baluz. *Misc. L. V. p.* 117.

„es immer seyn möge" n). Soll diese Aeußerung statt haben, so läßt sich in der That kein Krieg und nicht einmal ein Privatproceß denken, wo der Pabst nicht die Hände einschlagen könnte, indem allemal entweder eine wahre, oder doch eingebildete Beleidigung oder Verletzuug vorhergehen muß, die sich kaum ohne Sünd denken läßt, besonders, wenn sich der Beleidigende oder Verletzer weigert, Genugthuung zu leisten. Ferner sagt Innocens, er dürfe die Verheerung so vieler Ortschaften, und das Blutvergiessen des christlichen Volkes nicht mit Stillschweigen übergehen o), wie

n) Non enim intendimus judicare de feudo, cujus ad ipsum spectat judicium, nisi forte juri communi per speciale privilegium vel contrariam consuetudinem aliquid sit detractum; sed *decernere de peccato*, cujus ad nos pertinet sine dubitatione censura, quam in quemlibet exercere possumus & debemus. *Tit. de Judiciis X. Cap. XIII.*

o) Ne ergo tantam discordiam videamur sub dissimulatione vovere, *dissimulare locorum excidium vel stragem negligere populi Christiani* prædicto legato dedimus in præceptis. Diese Worte dissimulare locorum excidium vel stragem negligere populi Christiani, sind von dem Raymund in der Sammlung der Dekretalen des Gregorius IX. übergangen worden,

wieder eine Ursache, die auf alle Kriege passet, und dem Pabst das Recht einräumet, den Streitenden Friede zu gebieten. Ein Richter muß doch allemal vorhanden seyn; da aber kein weltlicher Fürst den andern dafür erkannte, oder ohne Verletzung seiner Rechte dafür erkennen konnte, so blieb Niemand übrig, als der Pabst.

Man findet auch von dieser Zeit an keinen kleinen und großen Krieg, wo nicht ein Legat mit dazwischen käme. Des Raynaldus Kirchen-Annalen, wo so viele päbstliche Originalschreiben mit eingerückt sind, dienen aus diesem Grund nun eben so gut, den Gang der Staats- und Kriegssachen aufzuspüren, als der eigentlichen Kirchengeschäfte. Da der von den Deutschen zum Kaiser gewählte Otto IV. mit dem König Philipp ebenfalls nicht in dem besten Vernehmen stund, mußte er in seiner Krönungskapitulation versprechen, daß er in allem, was diesen Punkt angienge, sich nach dem Rath und dem Befehl des

den, allein in der ganzen Dekretal bey dem Baluzius sind sie anzutreffen. Auf die nemliche Art redet auch Innocens bey Gelegenheit eines Kriegs zwischen den Placentinern und Parmesanern. *L. II. Epist.* 39. p. 360. *seq. Edit. Balux.*

des Pabsts richten wolle p). Noch einen Weg, den Fürsten das Kriegführen zu untersagen, hatten die Päbste, daß sie erklärten, der eine Theil mit seinen Landen stehe im päbstlichen Schutz. Auf solche Art verboth der Pabst Honorius III. allen übrigen Monarchen das Königreich Dännemark anzugreifen, weil es unter besonderm Schutz des Pabstes stehe q).

Der Fortschritt der päbstlichen Macht in geistlichen Dingen ist noch sichtbarer, als der in weltlichen. Die Päbste hatten zuvor jederzeit bekennt, daß sie verbunden wären die Kirchensatzungen zu halten und in der genauen Beobachtung derselben setzten sie in den ältern Zeiten die Ehre ihres Stuhls. Selbst Gregorius VII. sagt nicht ausdrücklich, daß er in denselben dispensiren oder sie gar aufheben könne. Innocens III. hingegen behauptete nun, ihm käme von Rechtswegen nach seiner Macht Vollkommenheit zu auch über das Recht

p) *Apud* Raynald. *T. XIII. ad a.* 1201. *N.* 15.

q) Ad exemplar felicis memoriæ Alexandri & Innocentii prædecessorum nostrorum vobis omnibus sub interminatione anathematis arctius inhibemus, ne quis præscriptum regnum (Daniæ) invadere vel turbare præsumat. *Apud* Rayn. *L. c. ad a.* 1220.

Recht zu dispensiren r). Dieses Angeben übte er auch in der That selber aus, wovon die berühmte Dispensation zwischen der hinterlassenen Prinzessinn Philippo und dem Otto IV. wegen ihrer Anverwandtschaft ein merkwürdiges Beyspiel ist. Wenn dieser Weg vor dem Innocens bekannt gewesen wäre, hätte man manchem Großen aus der Verlegenheit helfen können. Auch war die Sache, obschon das ganze Reich den öffentlichen allgemeinen Nutzen, der aus dieser Heirath entspringen würde, anerkannt, dennoch so neu und auffallend, daß, nebst der Buß, die dem Otto selbst aufgegeben worden, auch die anwesenden Fürsten sich anheischig machten, für beyde Verlobte zu bethen und Almosen zu geben, damit es ihnen nur nicht an der Seele schädlich seyn möchte. Aus diesem erhellet schon, wie man damals noch die Dispensationen angesehen. Innocens IV., der bereits freygebiger damit war, sagt doch noch, weil eine dringende Noth, und augenscheinliche Nutzbarkeit (urgens necessitas & evidens utilitas) es

r) Licet autem intentionis nostræ non sit investituras de vacaturis (præbendis) factas contra Canonum instituta ratas habere, *qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.* *Epist. Innoc. III. L. I. Ep.* 127. *p.* 72. *apud* Baluz.

es erfoderten, wolle er seine Dispensation ertheilen s). Als Alexander IV. zwischen dem Marggrafen Johann von Brandenburg und der Tochter des Herzogs von Sachsen dispensirte, setzte er dazu, daß der Pabst selten oder niemal, und nur aus einer großen Nutzbarkeit oder Nothwendigkeit solche Dispensationen ertheile, ob sie gleich nur im dritten Grad mit einander verwandt waren t).

Eine andere Art von Dispensationen ward nun ausserordentlich gemein, nemlich die in Ansehung der Gelübde entweder einem Kreuzzug beyzuwohnen, oder eine Wallfahrt nach Pallästina zu verrichten, indem es sich ungemein häufig ereignete, daß jemand in der Aufwallung eines heiligen Eifers und ersten Hitze ein Gelübde ablegte, dessen es ihn hernach gereute. Anfangs war kein Mittel, desselben als durch die wirkliche Erfüllung ledig zu werden; allein, bald nahm man

s) *In* Baluz. *Miscell. L. VII. p.* 407 *Item* 450.

t) Licet igitur conjugalem contractum copulæ inter tales fieri Canones districtius interdicant, & *raro vel nunquam* nisi ex magnæ utilitatis & necessitatis causa sedes ipsa consueverit impedimentum hujusmodi per dispensationis gratiam submovere. *Ap.* Bremond. *Bullar. Ord. Præd. T. I. p.* 282.

man eine gewiße Geldsumme, die zum Besten von Pallästina sollte verwendet werden u). Durch diesen Weg schlich sich das Interesse mit in die Dispensationsmaterien. Wenn man sich in einer Sache loskaufen konnte, so war nicht leicht abzusehen, warum es nicht auch in andern sollte geschehen können. Ueberhaupt fiengen nun die sonst so unbekannten Dispensationen an, sich auf eine ganz ausserordentliche Art zu häufen. Pabst Innocens *III.* hatte, um der immer mehr überhandnehmenden Mehrheit der Beneficien zu steuren, auf dem lateranensischen Concilium verordnet, daß keiner zwo Pfarrkirchen, oder geistliche Ehrenstellen (dignitates) zugleich besitzen solle, jedoch mit dem Zusatz, daß mit höhern oder gelehrten Personen, wenn ein Grund vorhanden sey, durch den apostolischen Stuhl könne dispensirt werden v).

Diese

u) Von den Bettelmönchen, die zu diesem Geschäfte gebraucht wurden, sagt *Parisius*: Signatosque hodie, cras data pecunia a crucis voto absolverunt. *Hist. Anglic. p. m.* 388.

v) *Circa sublimes tamen & literatas personas*, quæ majoribus beneficiis sunt honorandæ: *cum ratio postulaverit, per sedem Apostolicam poterit dispensari. Cap. XXVIII. X. Tit. de Præbend. & dignit.*

Diese Verordnung hatte zwo Folgen. Die erste war, daß man glaubte, andere Beneficien, es möchten ihrer so viel seyn, als immer wollten, könne man ohne einigen Anstand beysammen haben; die zweyte, daß sich alles herzudrängte, um in Ansehung der Pfarkirchen und Dignitäten Dispensationen von Rom zu holen w). Die Concilien, Canonisten und Theologen mochten sagen, was sie wollten, man ließ sich eine Dispensation von Rom geben, und damit war

w) Ein wichtiges Beyspiel einer solchen Dispensation für Deutschland kommt vor bey Schaten *Annal. Paderborn. T. II. p.* 70. wo der Kardinal Legat Hugo dem Bischof von Paderborn folgenden Auftrag machte: Nos igitur ipsius Canonici (Widekindi) precibus inclinati providentiæ vestræ, qua fungimur, auctoritate mandamus, quatenus cum ipso, quod beneficia ecclesiastica, *si etiam curam habeant animarum*, licite recipere, si sibi canonice offerantur, & cum illis, quæ obtinet libere, retinere valeat, *constitutione generalis Concilii non obstante dispensetis auctoritate nostra* ad summam, quam secundum Deum videritis expedire, proviso, quod Ecclesiæ debitis non fraudentur obsequiis. Der Bischof bestimmte die Summe zu 500 Marken, worzu nach dem damaligen geringen Getraidpreis bis 30 Pfarreyen und Beneficien nicht hinlänglich seyn mochten.

war der Sache geholfen. Hierzu kamen noch die dem Pabst allein vorbehaltenen Dispensationen der Priesterkinder, um sie zu Beneficien, Canonicaten und geistlichen Ehrenstellen tauglich zu machen x), eine damals nicht unergiebige Quelle von Einkünften y). Die Päbste fiengen endlich an, auch andere Unehlichgebohrne zu legitimiren, und zu weltlichen Rechten und Ehrenstellen tauglich zu machen z).

Die Bischöfe ertheilten selten Dispensationen, sondern wiesen meistens die Parteyen selbst nach Rom a), auch in denen Fällen, wo sie glaubten, daß eine Dispensation erlaubt und nützlich sey. Daß sie sich dadurch alles Rechtes zu dispensiren haben begeben wollen, ist keineswegs glaublich. Da sie sich getrauten, auf ihren Concilien und Senden selbst Statuten gegen das gemeine Recht zu machen, wie wir noch hören werden: so ist um so unwahrscheinlicher, daß sie nicht sollten

x) *Cap. XVII. & XVIII. X. de filiis Presbyterorum ordinandis vel non.*

y) Mathæus Parisius *Histor. Anglic. p. m.* 403.

z) *Cap. XIII. X. Qui filii sint legitimi.*

a) Man sehe z. B. *Miscel.* Baluz, *T. VII. p.* 450.

ten geglaubt haben, daß sie auch in einzelnen Fällen dispensiren könnten.

Zu diesen kamen endlich noch die Beneficienvergebungen, die von beträchtlichern Folgen gewesen, als alles übrige. Der H. Bernhard klagte schon darüber, daß alle Klassen von Leuten nach Rom liefen, damit sie durch das Ansehn des Pabstes Kirchenämter entweder erlangten, oder die ihrigen behielten b). Man hat jedoch noch keine so deutliche Spuren von Beneficien, die die Päbste vergeben, als von Alexander *III.*, der bereits in seinem dieserhalb an die Bischöfe erlassenen Schreiben folgende Worte brauchte: Wir bitten, mahnen und befehlen (rogantes, monentes, atque *mandantes*) daß dieser oder jener mit einem Beneficium versehen werde c). Auch in diesem Stücke zeichnete sich Innocens III. aus, der, ungeachtet der Schwierigkeiten, die ihm gemacht wurden, fortfuhr, dergleichen Beneficien in der ganzen Christenheit zu vergeben, und die Päbste erst recht vest in den Besitz dieses Rechts setzte. Um allem Einwenden auf einmal ein Ende zu

b) Ut apostolica auctoritate vel obtinerent honores ecclesiasticos vel retinerent. *L. I. de Considerat. Cap. IV. opp. S. Bernardi Edit. Mabill. T. II. p.* 416.

c) Ap. van Espen. *J. E. P. II. Tit. XXIII.*

zu machen, berief er sich auf die Völle der Macht, die den Päbsten gegeben sey d). Man widersetzte sich aber dennoch an vielen Orten, an manchen mit Gewalt, an andern durch Rechts-Ausflüchte und andere Wege. Zu Limoges wurde ein solcher, der von dem Pabst providirt war, von dem Volk und der Geistlichkeit zur Stadt hinaus gesteinigt e). An andern Orten appellirte man, oder setzte einen andern indeß in den Besitz, so daß der päbstliche Beneficiat gezwungen ward, rechtliche Wege einzuschlagen und Prozeß zu führen. Diesem zuvor zu kommen, fiengen die Päbste, besonders Innocens, an, die von ihm Providirte sogleich selbst durch den Ring zu investiren, und confirmirten auch sogleich diese Investitur f). Weil aber auch dieses gar oft nicht

 hel-

d) Si eam, quæ *apud nos plenitudo residet potestatis* — considerassetis attente — nunquam cor vestrum in tantæ præsumtionis audaciam ascendisset, ut — tam temere nostris præsumeretis institutionibus obviare. *Epist. Innocentii III. L.* 1. *Epist.* 418. *p.* 246. *apud.* Baluz.

e) *Epist. Innoc. III. L.* 1. *Ep.* 55. *apud.* Baluz. *p.* 30.

f) Præbendam — sicut de plenitudine potestatis nobis concessæ licebat, & misericorditer duximus conferendam, de ipsa per annullum propriis manibus

helfen wollte, ernennte er meistens sogleich Executoren, die den Providirten mit Bedrohung der Excommunication und des Interdikts gegen alle, die es hindern würden, in den Besitz setzen sollten g). Bey allem dem aber braucht er noch die Sprache des Alexanders, und setzt nebst seinem: mandantes, auch das, rogamus, monemus und exhortamur dazu. Innocens läßt sich sogar einigemal herab Ursachen seines Betragens zu geben. Die Gütigkeit, sagt er, des römischen Stuhls erfodere, daß er diejenigen, die zu ihm kommen, freundschaftlich aufnehme, und die Mühe derjenigen, die bey ihm lange Zeit sich aufhalten, durch ein Beneficium oder andere Art belohne h). An einem andern Ort sagt er, daß, indem er jedem ein Schuldner sey, er hauptsächlich für diejenigen sorgen müsse, die entweder von dem Pabst geweiht worden, oder durch ihre dem Pabst und den

nibus investientes eundem, eamque ipsi auctoritate apostolica confirmantes, ne investitura nostra sive donatio sperato posset effectu quorumlibet temeritate privari. *Epist. Innocent. III. L. 1. Ep.* 418. *p.* 246.

g) *Ibid. Item L. 1. Ep.* 529.

h) *Ibid.*

den Kardinälen geleistete Dienste seine Gnad erworben i).

Deutschland hatte auch in diesem Stücke von den unseligen Zwistigkeiten der Kaiser mit den Päbsten diesen Vortheil, daß es nicht sogar mit Beneficienvergebungen von den Päbsten beschweret ward, als andere Länder. Doch findet man auch Spuren davon. Der Erzbischof Sifrid von Maynz sagt von sich selbst, daß er die Probstey der Kirche von St. **Martin** zu **Worms** von dem Pabst (auctoritate Apostolica) bekommen k). Aus des Innocens eigenen Briefen sieht man auch, daß der Pabst Cälestin die Domprobstey zu Augsburg vergeben. An Widersetzlichkeiten gegen diese Anmassungen fehlte es eben so wenig in Deutschland, als anderwärts. Das Kapitel zu Augsburg wählte, ungeachtet der päbstlichen Provision, einen andern Probsten; allein, nicht, als wenn es die Gewalt des Pabstes in diesem Stücke nicht anerkennte, sondern weil der Pabst durch falsche Vorspiegelung sey hintergangen worden l).

i) *Epist. Innoc. III. L.* 1. *Ep.* 477. *p.* 274. *apud* Baluz.

k) Schannat. *Cod. Prob. Hist. Worm.* N. *CIII. p.* 96.

l) *Epist. Innoc. III. L.* 1. *Ep.* 290. *p.* 152. *apud* Baluz.

Die Kirche zu **Utrecht** machte bereits um das Jahr 1209 ein höchst merkwürdiges Statut in Ansehung dieser Sache. „Wenn einer, er mö„ge seyn, wer er wolle, und von wem er im„mer wolle, gegen die bisherige Freyheit und „Gewohnheit der Kirche zu **Utrecht** ein Benefi„cium begehren werde, so soll die gesammte „Kirche auf gemeine Unkosten sich ihm wider„setzen. Und wenn ihn jemand als Gast zu sich „nehmen, oder ihm sonst beystehen werde, so „soll er sogleich, so bald es die Kirche wird in „Erfahrung gebracht haben, von dem Genuß seines „Beneficiums suspendirt seyn, bis er wird in sich „gegangen seyn, und nebst Erlegung einer Strafe „von fünf Pfunden vor der gesammten Kirche eine „körperliche Disciplin wird ausgehalten haben" m). Unter

m) Si aliquis *qualiscunque* vel *undecunque* contra libertatem & consuetudinem Trajectensis Ecclesiæ hactenus observatam aliquod beneficium petierit vel obtinere voluerit, communibus expensis universalis Ecclesia insistat eidem, vel si aliquis in suum hospitium collegerit, vel auxilio astiterit, postquam Ecclesiæ innotuerit, ipso jure a perceptione ipsius beneficii, sit suspensus, donec resipuerit, & ecclesiæ universali quinque libras persolverit cum corporali disciplina coram universali suscipienda Eccle-

Unter andern machte auch der berühmte Kardinal **Otto** Tit. S. Nicolai in Carcere Tulliano, von dessen Betragen in Engelland **Matthäus Parisius** so viel zu erzählen weiß, einen Versuch, die Deutschen in Ansehung der Beneficienvergebung und Anlagen auf den nemlichen Fuß zu behandeln, wie er es den Engelländern gemacht hatte. Allein da die dem Kaiser **Friderich** II. damals noch ergebene weltliche Fürsten, besonders der **Herzog Albrecht** von Sachsen, nebst seinem Bruder dem Grafen **Heinrich** von **Anhalt**, sich sehr dagegen setzten, mußte er unverrichteter Dingen abziehen. In dem darüber an die Bischöfe abgelassenen Schreiben sagen diese zween Fürsten, „wenn die Bischöfe das Joch einer ewigen „Knechtschaft von sich abwenden wollen, müßten sie wie die **Machabäer** für die Freyheiten „ihrer Kirche kämpfen. Der geistliche Stand „werde jetzt mehr gedrückt, als zur Zeit des „**Pharao**, der doch keine Kenntniß von dem „göttlichen Gesetz gehabt, die deutschen Bischöfe „sollen sich erinnern, daß sie unter den übrigen „Bischöfen große Vorrechte hätten, indem sie „zugleich **Fürsten** und **Herren** seyen" n).

clesia. *Synodus VI. trajectina ad Rhenum a. MCCIX. T. III. Conc. German. p.* 488.

n) *Tom.* 3. *Conc. Germ. p.* 537.

Eine der gewöhnlichsten Ausflüchten der Stifter war, daß sie eine geschloßene Zahl von Präbenden hätten. Da diese Einwendung anfangs von den Päbsten, wenigstens dem Innocens III. respektirt ward o), so eilten alle Stifter, eine gewisse Zahl von Präbenden vestzusetzen. Allein, dieses half sie in der Folge wenig, indem die Päbste sowohl als ihre Legaten Anweisungen auch auf die noch nicht erledigten Präbenden ertheilten. Da auf solche Art den Kapiteln fast keine Hofnung blieb, Präbenden zu vergeben, indem bey jedem Erledigungsfall bereits päbstliche Expektanten vorhanden waren, fiengen auch diese an Expektanzen zu ertheilen, so, daß auf den meisten Stiftern mehr Expektanten, als wirkliche Canonici, waren, wodurch die gröste Verwirrung und unendliche Prozesse theils der päbstlichen Expektanten unter sich, theils gegen die Kapitlische Expektanten entstunden, so daß selbst der Pabst Alexander IV. in Ansehung der deutschen Kirchen endlich erklärte, daß von allen diesen Expektanten nicht mehrere als vier in jeder Kirche zu lassen, der übrigen ihre Anwartschaften alle unkräftig

o) *Epist. Innoc. III. Lib. I. Epist.* 477. *p.* 274. *Epist.* 304. *p.* 165. *Epist.* 147. *p.* 72. *Ed.* Baluz.

tig und nichtig seyn sollten p). Die Exception wegen der geschlossenen Zahl ward auch dadurch unkräftig gemacht, daß die Päbste sogleich in ihre Provision setzten, daß, ungeachtet (non obstante) dieser geschlossenen Zahl, dennoch der päbstliche Provisus sogleich mit einem Präbend versehen werden sollte q).

Die Kirchen glaubten endlich, es würde ihnen am besten geholfen seyn, wenn sie sich von den Päbsten selbst Indulten geben ließen, vermöge derer sie durch keine päbstlichen Briefe, und nicht einmal durch Suspension oder Excommunication sollten können gezwungen werden, jemand in ihre Kirche aufzunehmen, wenn nicht eben diese Briefe ausdrückliche Meldung von einem solchen Indult thäten. Allein, auch dieses half wieder wenig; weil von den Zeiten des Innocens IV. meistens in die päbstliche Provisionen die Klausel mit eingerückt wurde, daß ungeachtet solcher Indulten die Provision soll zur Vollstreckung gebracht

p) Apud Würdtwein *Subsid. Diplom. T. I. N. XVII. p.* 189.

q) Non obstante, si in Ecclesia, in qua sibi providendum duxeris, *certus sit Canonicorum numerus institutus, juramento seu quacunque firmitate alias roboratus. Epistol. Innocent. IV. Episcopo Signino, apud* Baluzium *Miscell. L. VII. p.* 492.

bracht werden r). Ich sage, wenig; indem ein solches Indult, welches z. B. das Domstift Bamberg von eben diesem Pabst erhalten hat, doch wirklich eine der Hauptursachen mit scheint gewesen zu seyn, warum auch nach den Konkordaten gar keine menses papales dort jemals Platz gehabt haben s).

Durch die Reservationen gewißer Beneficien wurden vollends denen, die sonst das Recht hatten, sie zu vergeben, die Hände ganz und gar ge-

r) Nur unter den wenigen Briefen des Innocens IV. von dem sechsten Jahr seiner Regierung, die Baluzius in seinen Miscellaneen beybringt, enthalten drey diese Klausel: Non obstante — si personis Ecclesiarum & monasteriorum ipsorum a sede Apostolica sit indultum, *quod ad receptionem vel provisionem alicujus compelli* aut interdici, suspendi vel excommunicari non possint per litteras Apostolicas, nisi expressam fecerint de ipsa indulgentia mentionem p. 440. *Item.* 471. 492.

s) Der Hauptinhalt ist folgender: Auctoritate vobis præsentium indulgemus, ut ad receptionem vel provisionem alicujus in ecclesiasticis beneficiis seu pensionibus per litteras Apostolicas vel Legatorum Apostolicæ sedis compelli minime valeatis, nisi eædem litteræ de indulgentia hujusmodi & receptorum ac provisorum in ecclesia vestra numero plenam & expressam fecerint mentionem.

gebunden. Das Wundersamste dabey ist, daß man hievon fast eher Spuren in Ansehung der Bisthümer, als der geringern Beneficien findet. Innocens IV. reservirte sich bereits die Vergebung aller Bisthümer der Provence und zwar wegen der Ketzereyen, von denen diese Kirchen bestritten wurden t). In Ansehung der übrigen Beneficien that Clemens IV. den entscheidenden Schritt, daß er alle, die bey dem päbstlichen Stuhl würden erledigt werden, wenn nemlich ein Beneficiat an dem Ort des Aufenthalts des römischen Hofes oder in der Nähe von zwoen Tagreisen davon stürbe, sich vorbehielt u). Wie weit man endlich in dieser Sache gegangen, werden wir in der Folge hören.

In Ansehung der Bischöfe kam nun überhaupt das große Gebäude, das man in den vorigen Zeiten entworfen hatte, fast zu seiner Vollkommenheit. Von den sogenannten Causis majoribus war ohnehin am Anfang dieses Zeitraums nur die Translation oder die Versetzung eines Bischofes auf ein anderes Bisthum übrig, die noch nicht unter die päbstlichen Reservaten gezählet ward, wie wir ein Beyspiel unter der Regie-

t) *Apud* Baluz. *Miscell. L. VII. p.* 468.

u) *Cap.* 2. *de Praebend. in* 6.

gierung des Friderich I. gesehen haben w). Allein, Innocens III. betrieb diese Sache mit so vielem Eifer und Nachdruck x), daß man nach ihm gar keinen Versuch mehr findet, den die Bischöfe gewagt hätten etwas dergleichen für sich zu thun.

Auch hatten bis daher die Metropoliten noch ihr Confirmationsrecht über die Bischöfe behauptet, welches um so füglicher geschehen konnte, da eben diese Confirmation von der Consecration, die man ihnen wenigstens in der Regel gelassen, nicht verschieden oder getrennt war. Der erste Bruch geschah durch die nun einreissende Gewohnheit die Consecration zu verschieben y), wel-

w) Sechstes Buch dieser Geschichte Kap. 3.

x) *De Translatione Episcopi X. per totum.*

y) Pabst Alexander *IV.* befahl allen Bischöfen sich in einer Jahrsfrist consecriren zu lassen. Allein, es gieng so hart her, daß sich der Erzbischof Philipp von Salzburg gar darüber absetzen ließ. Innocentius IV. Papa obiit, Alexander IV. sedit, qui sententiam de omnibus Kathedralibus electis, *qui tunc plures erant, ut infra annum munus consecrationis reciperent,* dedit, — Dominus Philippus non obediens constitutioni Papali — ad Hællinum *in præsentia quorundam Ministerialium de consilio tamen omnium* Dominum Ulricum Secoviensem Episcopum si-

welches die Bischöfe in Deutschland um so eher thun konnten, da sie meistens ihre sogenannte Weihbischöfe oder Vicarios in Pontificalibus hatten. Indeß suchte man besonders in denen Fällen, wo es Gefahr war, daß einem ein Bisthum streitig gemacht würde, dennoch um die Confirmation des Metropoliten nach z), welches Anlaß gab, daß man anfieng die Confirmation als etwas von der Consecration Verschiedenes anzusehen. Manche Metropoliten verschoben selbst ihre Consecration. Sie mußten sich daher um so eher mit einer solchen von der Consecration getrennten Confirmation begnügen lassen.

Allein, dadurch ward auch den Päbsten der Weg geöfnet, sich eben diese Confirmation zuletzt ausschliessend zuzueignen. Selten vergieng damals eine Wahl ohne Streitigkeiten, die um so hartnäckiger, und um so weniger auszumachen waren, da die Wählenden einander unter sich oder dem Gewählten solche Ausnahmen ent-

ge-

sibi in Archiepiscopum postulaverunt — Dominus Papa postulationem Capituli de Domino Ulrico admisit ipsum confirmando. *Chron. Salisb. ad a.* 1254. 1255. 1257. *Apud* LAMBACHER Oesterreich. *Interregnum.* §. *LVI.* p. 66.

z) Man sehe z. B. Frieß Wirzburgische Chronik p. 575.

gegen setzten, die schwer zu ergründen, und in das Reine zu bringen waren, z. B. die Simonie, die Excommunication, oder Suspension ipso facto, und dergleichen. Wenn auch der Gewählte von dem Erzibschof confirmirt war, so half ihm dieses Nichts. Er mußte sich dem ungeachtet vor dem römischen Hof einlassen und verantworten, wenn sich seine Gegner dahin wandten, wie es meistens geschah. Viel sicherer war es demnach, wenn man von dem Pabst unmittelbar die Confirmation suchte, weil diese gegen alle Angriffe deckte, zumal da bereits der Pabst Innocens IV. in seine Confirmationen mit einrückte, daß er durch seine **Machtvollkommenheit allen Mangel ersetze, wenn einer dabey möge mit untergelaufen seyn** a). In einer andern Confirmation setzt er dazu, daß dieselbe der erzbischöflichen Kirche zu keinem Präjudiz gereichen soll b); woraus man abnehmen kann, daß an-

a) Nos autem inquisita de modo electionis, studiis eligentium & electi meritis diligentius veritate ipsam electionem — duximus confirmandam *supplentes defectum si quis in ea extitit de plenitudine potestatis. Apud* Baluz. *Miscell. L. VII. p.* 413.

b) Nullum propter hoc Narbonensi Ecclesia, cujus Suf-

anfangs die päbstliche Confirmation die Erzbischöfliche gar nicht aufgehoben oder überflüßig gemacht hat. Indeß konnte sie noch wenig mehr als eine bloße Formalität seyn, so bald sie mit der päbstlichen zusammentraf.

Da überhaupt die Menschen der unmittelbar ihnen Vorgehende mehr irrt, als ein entfernter noch so großer, und eben daher das ihnen angebohrne Bestreben nach der Unabhängigkeit immer nur dahin geht, sich von den Befehlen und der Gewalt ihres nächsten und unmittelbaren Obern frey zu machen: so ist auch gar kein Zweifel, daß nicht die Bischöfe gern und von selbsten diesen einmal geöfneten Weg betreten, und ihre Confirmationen lieber von Rom, als von ihren Erzbischöfen geholet haben. Dieß war aber auch die Veranlassung, wodurch die Päbste den schon längstens von den Erzbischöfen ihnen geleisteten Eid der Treue (fidelitatis) auch auf die Bischöfe ausdehnten, besonders wenn sie ein Bisthum selbst vergaben c). In eben diesem Fall war die erzbi-

Suffraganeus esse dinoscitur, in posterum passura præjudicium. *Ibid. p.* 467.

c) Von dem Innocens *IV.* kommt ein Beyspiel vor bey Baluz. *Miscell. L. VII. p.* 443. ac recipientes ab

bischöfliche Confirmation ohnehin überflüßig, so daß jemehr die päbstliche Provisionen in Ansehung der Bisthümer in Gang kamen, desto mehr die erzbischöfliche Confirmationen ausser Uebung kommen mußten.

Die schon am Ende des letztern Zeitraums sehr angehäuften Appellationen nach Rom, und die Exemtionen der Mönche wurden jetzt immer mehr und mehr vervielfältiget. Besonders wurden die ersten durch die Dekretalen des **Gregorius** IX. erst recht in den Gang gebracht (d). Das Faustrecht verbreitete über alle Stände einen so kriegerischen Geist, daß wer dem andern mit dem Degen nicht beykommen durfte oder konnte, sich der gerichtlichen Chicane bediente. Hierzu aber war, wie schon der H. Bernard bemerkt, die Appellation nach Rom in

ab eo postmodum nostro & Ecclesiæ Romanæ nomine *fidelitatis solitæ juramentum* juxta formam quam vobis sub Bulla nostra mittimus interclusam.

d) At hoc primum fratres Sereni montis *appellationis* & verborum decretalium eis hactenus ignotorum usum habere cœperunt, quarum rerum præfati Tiderici electores a Bertholdo Merseburgensi præposito, & Henrico ejus fratre informati auctores fuerunt, *Chronicon montis Sereni ad a. MCCV.*

in manchen Fällen ein ungemein bequemer Weg e). Wollte einer persönlich seine Sache zu Rom vertheidigen, so konnte er wegen der vielen im Schwang gehenden Gewaltthätigkeiten die Reise ohne Leib und Lebensgefahr nicht machen; und Briefe hin und wieder zu schicken, war aus Abgang der Posten wieder eine ungemein harte Sache. Wollte er einen Procuratoren aufstellen, so mußte baar Geld oder Bürgen da seyn, zu welchen man keine andere nahm, als römische Banquiers und Kaufleute, die, nach der Uebereinstimmung der damaligen Nachrichten, in der Berechnung ihrer Interessen eben nicht sonderlich scrupelhaft waren. Wir haben schon etwas davon gehöret, als von den Caursinis die Rede war. Viele stunden daher lieber von selbsten von ihren Rechten ab.

Sehr oft wurde durch Rescripte die Sache gewißen Richtern ausser Rom anvertraut, welches auch der natürlichste und der Billigkeit angemessenste Weg war; allein, auch hier konnte die

e) Videas — prorumpere ad appellandum non tam gravatos quam gravare volentes. S. BERNARDUS *L. III. de Consid. Cap. II. opp. Ed. Mabillon. T. 2. p. 435.*

die Chicane nicht ganz verhütet werden. Nebst dem, daß es ungemein viele Fabrikanten falscher päbstlichen Rescripte gab, so liefen auch viele Mißbräuche mit den ächten unter. Manche übergaben das auf ihren Nahmen erhaltene päbstliche Rescript einem andern gleichen Nahmens, der hernach Leute, gegen die er gar keine Foderung hatte, damit plagte und vor Gericht citiren ließ; andere dehnten das Rescript auf zukünftige Streitigkeiten aus, die zur Zeit der Ausfertigung davon, noch gar nicht vorhanden waren, oder citirten den nemlichen wegen einer einzigen Sache, oder zwar wegen mehrern persönlichen Klagsachen, die aber füglich von einem Richter hätten können ausgemacht werden, vor verschiedene Gerichtsstühle, damit nur der Beklagte durch die Kosten und Mühe ermüdet, entweder sich in einen Vergleich einließe oder gar seinem Recht entsagte, oder es ließ der Beklagte den Kläger zur nemlichen Zeit an verschiedene Orte, oder unbestimmt an einen Ort, dessen Nahme mehrern Andern der nemlichen Provinz gemein war, citiren, damit, wenn er nicht erschiene, er als ein Hartnäckiger excommunicirt, und sodann nicht mehr zum Klagen vorgelassen würde f).

Das

f) *Cap. XLIII. X. de Rescriptis.*

Das Schlimmste war aber ohne Zweifel, daß man auch in Disciplinsachen alle Arten von Appellationen zu Rom annahm. „Man appellirt“, sagt der H. Bernard, „damit die Bischöfe die unzu„läßigen Ehen nicht trennen, Raub, Diebstahl und „Mißhandlung geistlicher Dinge nicht strafen, „unwürdige Leute von den Beneficien nicht ent„fernen mögen.“ Auf solche Art, sagt er ferner, sey ihm selbst bekannt, daß manche, so lang sie lebten, ungestraft in der Blutschand und dem Ehebruch haben bleiben können g). Und in der That, welchem Bischof durfte man es auch nur von weitem zumuthen, daß er sich erst in einen weitläuftigen Prozeß und viele Unkosten einlassen sollte, um nur sein Amt thun zu dürfen.

Gegen die immer mehr zunehmenden Exemtionen eiferten besonders der H. Bernhard und Peter von Blois. Bernhard sah sie nicht allein als eine der Kirchenzucht schädliche Sache an, sondern nach seinen Grundsätzen sollte man gar zweifeln, ob der Pabst die Gewalt habe, Exemtionen zu ertheilen. „Woher soll es dir wohl erlaubt seyn“, sagte er dem Pabst Eugen, „Kirchen zu stümmeln, „die Ordnung zu verwirren, und die Schranken,

g) *L. III. de Considerat. Cap. IV. Edit. Mabill. p. 439.*

„ die deine Vorgänger gesetzt haben, zu durchbre-
„ chen? Wenn die Gerechtigkeit fodert, jedem
„ das Seinige zu lassen, wie kann es wohl
„ mit derselben bestehen, wenn man jeman-
„ den sein Recht nimmt? Du irrest dich, wenn
„ du glaubst, daß so wie deine Gewalt die höch-
„ ste, sie auch die einzige sey. — Nicht allein
„ deine ist von Gott, sondern auch jene der
„ mittlern und untergeordneten Prälaten.
„ Allein, kann der Pabst nicht dispensiren? Frey-
„ lich, aber nicht zu Grunde richten, indem ihm
„ seine Gewalt zu erbauen und nicht zum zu Grunde
„ richten gegeben ist. — Wo die Noth dringet,
„ leidet die Dispensation Entschuldigung, wenn
„ es der Nutzen erheischet, ist sie löblich, aber
„ der allgemeine, nicht der eigene Nutzen, denn
„ wenn dieß nicht ist, so ist keine Dispensation,
„ sondern eine grausame Verschwendung" h).

Das

h) Tunc denique tibi licitum censeas, suis Ecclesias mutilare membris, confundere ordinem, perturbare terminos, quos posuerunt patres tui? Si justitiæ est jus cuique servare suum; auferre cuiquam sua, justo quomodo poterit convenire? Erras, si ut summam, ita & solam institutam a Deo vestram apostolicam potestatem existimes. Si hoc sentis, dis-

Das Wunderbarste hiebey ist, daß, obgleich, nur diejenigen weggerechnet, die zur Zeit des Basler- und Kostanzer Conciliums geschrieben haben, niemand mit solcher Energie und Freymüthigkeit sich gegen die Exemtionen erklärt hat, als der H. Bernard, dennoch sein ganzer Orden noch vor dem Ende dieses Zeitraums sich hat eximiren lassen. Diesem Heiligen, der vielleicht am meisten Genie unter allen Ordensstiftern gehabt hat, gieng es, wie es mehrern noch so klugen menschlichen Gesetzgebern zu gehen pfleget, daß sie schon die entfernten Ursachen von Wirkungen, die sonst mit

 ihrem

dissentis ab eo, qui ait: Non est potestas nisi a Deo. Proinde quod sequitur, qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit: etsi principaliter pro te facit non tamen singulariter. — Non ergo tua sola potestas a domino; sunt & mediocres, sunt & inferiores. — Quid? inquis, prohibes dispensare? Non, sed dissipare. Non sum tam rudis, ut ignorem positos vos dispensatores, sed *in ædificationem, non in destructionem.* Denique quæritur inter dispensatores, ut fidelis quis inveniatur. Ubi necessitas urget, excusabilis dispensatio est: ubi utilitas provocat, dispensatio laudabilis est. *Utilitas, dico, communis, non propria.* Nam cum nihil horum est, non plane fidelis dispensatio, sed crudelis dissipatio est. *L. III. de Considerat. Cap. IV. Ed. Mabill. p. 439.*

ihrem Plan gar nicht übereinstimmen, mit in denselben aufnehmen. Bernard wollte den Mönchsstand auf seinen ursprünglichen Geist der Buße, Simplicität, Frugalität, des Gebeths und der Handarbeit zurückeführen, von welchem er glaubte, daß die damaligen Mönche, besonders die Cluniacenser, ausgeartet wären. Von den letztern nahm er dem ungeachtet die Ordenskapitel und Visitationen an, durch die sie sich eine Zeitlang aufrecht erhalten haben. Gleichwie aber diese Einrichtung die Cluniacenser zur Exemtion geführet, so mußte sie auch seinen Orden über kurz oder lange eben dahin führen. Entweder mußten die Bischöfe die Vollstrecker der Statuten der Ordenskapitel und Visitatoren werden, oder das Ordenskapitel, der General nnd die Visitatoren die Vollstrecker der Statuten der Bischöfe, und zwar so vieler, als Diöcesen waren, in denen sich Klöster befanden, und umgekehrt, entweder mußten die Bischöfe die Statuten der Ordenskapitel reformiren dürfen, oder die Ordenskapitel die Statuten der Bischöfe. Lauter Dinge, woraus Ungereimtheiten folgen mußten. Wir sehen daher auch in den folgenden Zeiten, daß so bald Klöster in Congregationen sich zusammengethan haben, sich eben so bald auch der Keim zur Exemtion eingefunden

hat,

hat, der über kurz oder lang zu seiner Reife gediehen ist.

Nebst dem, daß die Exemtionen, so wie die Appellationen, bey manchen ein Mittel wurden, ungestraft thun zu können, was sie wollten, so fiengen sie an, um so gehäßiger zu werden, weil man sie auch auf Civilsachen auszudehnen suchte. Nicht allein die verschiedene Ritter, sondern so gar auch die Bettelorden behaupteten vermöge ihrer Privilegien, daß man sie nirgends als zu Rom bey dem Pabst, oder gar zu Jerusalem bey den Meistern ihrer Orden belangen könne, wenn es auch nur ihre Güter und Gefälle oder Schuldfoderungen angieng; da sie hingegen für sich einen jeden andern sogleich bey seinem nächsten Richter anklagten. In Deutschland schienen sie es jedoch in diesem Stücke nicht weit gebracht zu haben.

Drey und zwanzigstes Kapitel.

Folgen der Ausdehnung der päbstlichen Macht. Ueberbleibsel der deutschen Kirchenfreyheit.

Will man nun nach allem diesen den Schluß machen, ob der päbstliche Stuhl bey dergleichen Anstalten und Unternehmungen in der That selbst gewonnen oder nicht, so bleibt man doch in einer Art von Ungewißheit. Mit dem großen Projekt, die weltliche Macht der geistlichen ganz unterwirfig zu machen, wollte es doch noch immer nicht recht fort. So blendend auch die Schlüsse waren, die man dazu brauchte, unter denen die berühmte Allegorie von Sonne und Mond, denen die geistliche und weltliche Macht gleich seyn sollten, vornen an stunden; so viele Mühe man sich auch gab, dergleichen Maximen durch Theologen und Canonisten predigen und einschärfen zu lassen; und so wenig man

von

von Seiten der weltlichen Fürsten im Stande war sich in dergleichen Spitzfündigkeiten einzulassen, oder darauf zu antworten: so erhob sich doch allemal in den Herzen der Souverains sowohl als des Volkes eine von dem natürlichen Gefühl der Freyheit und Unabhängigkeit erzeugte Stimme, die über alle Sophismen und Bedrohungen gieng. Daß sich der Stärkere von dem Schwächern lange Zeit in der Vormundschaft halten lasse, ist ohnehin eine Sache, die mit der Natur der Dinge streitet. Es waren nicht allein die Kaiser, die die Rechte ihrer Krone mit augenscheinlicher Gefahr ihres sowohl, als des Untergangs ihrer Häuser zu retten suchten, sondern selbst die Könige von Frankreich, ob sie schon den Päbsten und diese wieder ihnen die schönsten Komplimente und Sachen zuschrieben, gaben in der Hauptsache noch weniger nach als die Kaiser. Von den europäischen Souverains gieng nach Ludwigen dem Heiligen keiner mehr nach Pallästina, unter sich aber schlugen sie sich um so mehr herum, und ließen den Pabst zusehen, der es eben so wenig hindern konnte, als ein alter Vater, wenn sich die ihm an Kräften weit überlegenen Söhne unter einander herumbalgen und raufen. Die neuen Anmassungen der Päbste in Ansehung der Beneficienvergebung und

Auflagen auf die Geistlichen machten, daß sie selbst einiger maßen gezwungen waren, ihr Betragen gegen die Souverains umzustimmen, damit ihnen diese in dergleichen Stücken nicht entgegen wären.

Die von dem Innocens *III.* zu Stande gebrachte weltliche Macht und Bildung des Kirchenstaats war auch lange nicht so vortheilhaft für die römische Kirche, als man glauben sollte. Selbst der Lebensbeschreiber des Innocens sagt, die Mühe sey groß gewesen, und die Frucht gering, weil die Menschen wegen ihrer Bosheit nicht konnten in Schranken gehalten werden a). Den Städten der Mark Ancona und des Herzogthums Spoleto war es nicht sowohl darum zu thun, in der Person des Pabstes sich einen andern Herrn zu geben, als von der Herrschaft

a) Quia vero longum esset, explicare per singula, quam diligens & studiosus extiterit circa patrimonium Ecclesiæ reformandum, sufficiat dixisse pauca de multis — quamvis hanc solicitudinem quodammodo haberet exosam, unde sæpe dicebat: qui tangit picem, coinquinabitur ab ea, *maxime quia labor erat magnus & fructus parvus, & propter excrescentem malitiam homines non poterant facile coerceri. Gesta Innocentii III. §. XVII. p. 5. Edit. Baluz.*

schaft der Deutschen loszukommen. Sie thaten daher, was sie wollten, wie die lombardischen, wie wir in dem Leben Friderichs *II.* gesehen, und hatten zuletzt auch das Schicksal der lombardischen Städte, nemlich kleinen Tyrannen in die Hände zu fallen, bis die noch übrigen der berüchtigte Cäsar Borgia durch List und Gewalt aus dem Weg geräumt hat, der zwar für sich zu arbeiten glaubte, in der That aber für die römische Kirche arbeitete, und ihr zuletzt den Vortheil überlassen mußte. Zu diesem kamen noch die vielen weltlichen Geschäfte, in die nun die Päbste verwickelt wurden, so daß Innocens selbst sagte von seinen neuen Eroberungen, wer Pech anrühre, werde von demselben besudelt werden, und dennoch gab er sich so viele Mühe darum, daß es nicht leicht war sie zu beschreiben b).

Die schlimmste Folge der vielen Streitigkeiten zwischen den Päbsten und den weltlichen Monarchen war, daß das Vertrauen, ohne welches weder das oberste Kirchenhaupt, noch die übrigen Geistlichen ihrem Amt eine Genüge leisten können, ungemein litte. Dieses zu erhalten hätte man vielmehr ungezweifelte Rechte, die nur das Zeitliche betrafen, aufgeben sollen, als ungewiße suchen

durch.

b) S. eben jetzt angeführtes Zeugniß.

durchzusetzen; wodurch es zuletzt geschah, daß man sich nicht anderst als erklärte oder doch heimliche Feinde ansah. Die Päbste wollten durchaus nicht, daß ein deutscher Kaiser König von Sicilien seyn sollte, obschon eben dieses Land das gelegenste war, das kaiserliche Schutz- und Schirmamt der römischen Kirche erfüllen zu können. War dieses nicht eben so viel gesagt, als daß entweder sie immer Feinde der Kaiser, oder diese immer Feinde der Päbste seyn würden? Daß sich leicht Haß und Feindschaft einfindet, wo kein Zutrauen mehr ist, ist ohnehin eine ganz natürliche Sache. Wenn Bonifacius *VIII.* gesagt hat, daß die Laien der geistlichen Feinde von alten Zeiten her seyen, so hatte er zwar nicht ganz unrecht; nur war die Frage, woher dieser Haß entstanden, und ob es keine Mittel gegeben, denselben aufzuheben, und dagegen wechselweise Liebe und Vertrauen zu stiften.

Was für gehäßige Begriffe man sich überhaupt von dem Betragen des römischen Hofes gemacht, kann uns folgende Begebenheit lehren. Der König Bela von Ungarn hatte sich einen Theil von Bulgarien unterwirfig gemacht, dessen Bewohner er gern mit der katholischen Kirche vereinigt hätte. Der Pabst Gregorius *IX.* erboth sich, einen

nen Legaten zur Besorgung dieses Geschäftes abzuordnen. Bela ersuchte ihn dagegen, ihm vielmehr, wie es ehmals mit dem H. Stephan geschehen, die Gewalt zu ertheilen, Bischöfe aufstellen zu dürfen, die Gränzen der Diöcesen und Pfarreyen zu berichtigen. „Denn", sagt er, „wenn wir mit einem Legaten nach Bulgarien „kämen, würden die Landeseinwohner glauben, „wir wollten sie nicht unserer, sondern der Herr„schaft der römischen Kirche in zeitlichen Dingen „unterwerfen, welches sie so sehr scheuen, daß „die meisten bis auf das Blut sich dagegen se„tzen würden, denn sie machen uns und andern „Christen oft den Vorwurf, daß wir Sklaven „der römischen Kirche seyen c).

Von

c) *Epistol. Belae Regis Hung. ad Gregor. IX. a Raynald ad a.* 1238. *N.* 14. Petimus, ut officium Legationis non alii, sed nobis in terra *Assœvi* (in Bulgaria) committatur, ut habeamus potestatem limitandi diœceses, distinguendi parochias, & in hac prima institutione potestatem habeamus ibi ponendi Episcopos de consilio Prælatorum & virorum Religiosorum, quia hæc omnia beatæ memoriæ antecessori nostro S. Stephano sunt concessa; illa potissimum ratione, quia si cum legato sedis apostolicæ partes illas fuerimus ingressi ab universis illarum partium inco-

Von dieser Zeit an mußte der römische Hof die bittersten Vorwürfe wegen des Geizes leiden, welche zwar übertrieben, doch auch andrer Seits nicht ganz ungegründet waren. In diesem Stücke handelte derselbe gewiß nicht nach seinem wahren Interesse. Um desto sicherer befehlen zu können, muß man Ansehen haben: dieses aber setzt allemal reine Absichten voraus; so bald diese verdächtig sind, fängt auch Ansehen und Vertrauen an zu wanken d).

Noch ein Umstand machte das Betragen der Päbste gehäßig. Wenn nemlich Zwistigkeiten über besondere Fälle entstanden, wollten sie nie einen Richter und nicht einmal Schiedsmänner anerkennen, ob sie schon selbst in vielen Stücken nichts als Partey waren. Ueberhaupt wußte man nicht bey so dunkeln Zeiten, wie man in solchen Umstän-

incolis præsumatur, quod non nobis, sed Romanae Ecclesiæ velimus eos etiam in temporalibus subiicere, *quod ipsi tam plurimum abhorrent, ut quam plurimi, quos sine pugnæ certamine possemus obtinere, usque ad mortis periculum se defendere niterentur: nobis enim & aliis Christianis frequenter improperant, quod Ecclesiæ Romanæ servi simus.*

d) Man sehe z. B. das Schreiben der englischen Nation an den Pabst Innocens *IV.* bey *Parisius* p. 646.

Umständen daran war. Von dem Natur- und allgemeinen Staatsrecht, woraus vieles hätte müssen entschieden werden, hatte man keine oder äusserst dunkle Begriffe. Gratians Dekret, und so gar eine Glosse desselben war hinreichend, einem Prinzen Krone und Leben abzusprechen, wie wir an dem unglücklichen Konradin gesehen haben. Nach eben diesem Dekret, nach alten Urkunden, die einseitig aufbewahret und ausgeleget wurden, nach dem, was bereits andere Päbste gethan, und endlich nach allen vorgefaßten Meynungen des römischen Hofes sollten sich die Kaiser ohne Ausnahm beurtheilen, und ihre Streitigkeiten abthun lassen, wenn sie auch ihrer Seits noch so viel Thaten ihrer Vorfahrer und noch so viele Gesetze und Gesetzausleger aus dem Jure Civili vor sich hatten. Das Schlimmste war noch, daß die Kaiser selbst keine veststehende Begriffe über ihre Rechte hatten. Friederich *II.* behauptete bald, er stehe, was sein Reich und das Weltliche angienge, unter Niemand, bald appellirte er von dem Pabst an ein Concilium, und von diesem wieder an ein allgemeines Concilium. Bald suchte er Ausflüchte, wie sie etwann ein Advokat in einer Sache, die zwanzig Gulden beträfe, machen würde, er sey nemlich nicht auf

eine

eine rechtmäßige Art citirt worden, habe keinen hinreichenden Termin erlangt, und dergleichen. Das Ende davon war, wie allemal, daß alles in Verwirrung kam. Die Weltlichen wußten so wenig, wie sie daran waren, als die Geistlichen, die eben so wenig im Stande waren, die Sachen von Grund aus zu beurtheilen, und sich zugleich fürchteten, entweder einem oder dem andern Theil zu mißfallen e)

In Ansehung der Bischöfe und der Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über sie brachten es die Päbste ohne Vergleich weiter, als in Ansehung der weltlichen Mächte. Doch findet man auch in diesem Zeitraum einige obwohl schwache Spuren der deutschen Kirchenfreyheit, wovon die hauptsächlichste ist das Recht, dessen sich die deutschen Kirchen bedienet, Concilien zu halten, und sich eigene Statuten, Verordnungen und Gesetze zu machen. Manche von solchen Statuten ließen sie von den Päbsten bestätigen f), manche auch nicht.

Die

e) Et facta est in ecclesia Dei perturbatio non modica. Quia dum inter se discordarent cardines orbis, facta est confusio elementorum, Prælatorum videlicet hinc inde placere volentium. Arnold Lubec. *Chron. Slavor. L. 3. C. XV.*

f) Man sehe z. B. *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Can. XLIII. Tom. III. Conc. germ. p.* 609.

Die meisten stimmten mit dem gemeinen canonischen Rechte überein, manche waren nähere Bestimmungen desselben; manche neben demselben, manche gegen dasselbe gemacht. Ich will die Sache nur mit einem einzigen Beyspiel erläutern. Nach dem gemeinen geistlichen Recht Cap. 2. X. de statu Monachor. scheinen die Mönche nicht unfähig zu seyn, auf Pfarreyen gesetzt zu werden, wenigstens solche, die ihren Klöstern vollkommen einverleibt sind, und mit der Bedingung, daß sie mit einigen andern ihres Ordens beysammen wohnen. Hierüber verordnen die deutschen Bischöfe auf dem schon mehrmalen angeführten deutschen Concilium zu Maynz 1261 g): „daß, „indem

g) Ad hæc cum Religiosi quidam alicubi per fratres sui ordinis officient ecclesias *sic unitas*, & in fratribus ipsis sit dissolutionis occasio, quia iidem eo sunt procliviores ad lubricum, *quo Religionis titulo stulte autumant esse exemptos*, ac Prælati eorum per Archidiaconos tales corrigi minime patiantur: sed quia pro ordinis scandalo evitando eos ad domos revocant vel ad alias parochias mittunt; auctoritate hujus sacri Concilii & hoc duximus admittendum: ut Religiosorum Ecclesiæ non per fratres eorum officientur, sed per Clericos seculares, ut saltem de reliquiis, quæ de immensa religiosorum men-

„indem solche den Klöstern einverleibte Kirchen „durch Mönche bedienet werden, diese Bedienung „aber ihnen Gelegenheit zur Ausschweifung gebe, „da sie um so geneigter zum Bösen seyn, weil „sie unvernünftiger Weise dafür hielten, vermöge „ihres Mönchestandes von aller Gerichtsbarkeit „befreyt zu seyn, auch ihre Prälaten nicht zugä- „ben, daß sie durch die Archidiakonen gestraft „würden, sondern sie vielmehr, die Geringschä- „tzung des Ordens zu verhüten, nach Hause rie- „fen, oder auf andere Pfarreyen schickten, so „hätten sie für gut befunden, daß die Kirchen „der Mönche nicht durch Mönche sollen bedient „werden, sondern durch Weltgeistliche, auf daß „wenigstens so viele arme Geistliche von den Ue- „berbleibseln mögen genähret werden, die von „dem Tisch der Mönche abfallen." Nähere Be- stimmungen des gemeinen Rechtes und Zusätze wird man auf allen Blättern der damaligen deut- schen Concilien finden.

In

mensa ceciderunt, sustentari valeant pauperes Sacerdotes, qui in vituperium nostri publica egestate laborant, ita ut heu! jam sint verissima illa verba Jeronymi dicentis in Canone: Mendicat infelix Clericus in platea. *Conc. Mogunt. a.* 1261. *Can. XLVII. Tom. III. Conc. germ. p.* 612.)

In diesem Zeitraum, besonders aber am Ende desselben, wurden mehrere Provincialconcilien gehalten, ohne daß man die mindesten Spuren findet, daß man die Erlaubniß dazu von Rom eingeholet, oder daß ein Abgeordneter des Pabstes zugegen gewesen, oder daß man sie von dem Pabst habe bestätigen lassen h).

Eine ganz neue Erscheinung in Deutschland war die von dem Pabst Innocens III. in Gang gebrachte Inquisition gegen die Ketzer, die nun auch um das Jahr 1231. von dem Konrad von Marburg, als päbstlichen Bevollmächtigten, in Deutschland ausgeübt ward. Die ausserordentliche Strenge dieses Mannes sowohl, als seine Art zu verfahren, sind Dinge, von denen man kaum glauben sollte, daß sie so lange konnten ertragen werden, als es wirklich geschehen. Wenn einige Zeugen, die man, auch in Abwesenheit des Beklagten, und ohne ihm zu gestatten, Ausnahmen gegen sie zu machen, abhörte, jemanden als einen Ketzer angegeben, so war dawider kein Mittel. Entweder mußte er sich schuldig bekennen und durch die Abschneidung seiner Haare das Le-

h) Die merkwürdigsten davon sind das von Trier 1238. *T. III. Conc. germ. p.* 558. das von Cölln 1260. *Ibid. p.* 588. das von Maynz 1261. *Ibid. p.* 595.

ben lösen, oder, wenn er nicht bekennen wollte, sich verbrennen lassen i). Mit den Bauren ward der Anfang gemacht, sodann zu den Bürgern, von diesen zu dem niedern Adel, und von diesem zu den Grafen und Freyherren selbst, fortgeschritten. Als dieses bereits drey Jahre lang gedauert, erwachte endlich die Nation, wozu die von dem **Konrad** vor sein Gericht geschehene Ladung des Grafen von Seyn hauptsächlich Anlaß gab. Was jedermann in Verwunderung setzte, war, daß der Graf, ein wegen Gewaltthätigkeiten sonst berüchtigter Mann, wirklich erschien, eine Sache, die sonst die mächtigsten deutschen Erzbischöfe nicht zuwegebringen konnten. Es gieng ihm aber nicht anders, als den gemeinen Ketzern. Da er keine Lust hatte sich verbrennen zu lassen, bekennte er sich als schuldig, und ließ sich die Haare abschneiden. Diese Unbild, die er in seinem Sinn erlitten, drang ihm jedoch so tief zu Herzen, daß er den römischen König Heinrich und alle geistliche und weltliche Fürsten angieng, und seine Sache auf einer Zusammenkunft derselben, die auch wirklich im Jahr 1234. nach Frankfurt ausgeschrieben ward, untersucht haben wollte. **Konrad** erschien ebenfalls. Als aber seine gegen

i) *Epistola Archiep. Mogunt. ad Greg. IX. ibid. p.* 543.

gen den Grafen aufgeführte Zeugen rückfällig wurden, durfte sich der Graf durch den Eid von 8 Bischöfen, 12 Cistercienser Aebbten, 12 Franziskanern, 3 Dominikanern nebst noch mehrern andern geist- und weltlichen Personen reinigen, welches auch ein Graf von Solms, der ebenfalls als ein Ketzer war geschoren worden, und andere thaten. Konrad, der sich einen allgemeinen Haß zugezogen, ward auf der Rückreise von Frankfurt nach Marburg ermordet. „Von dieser „Zeit an" sagt ein deutscher Geschichtschreiber k), „hat diese stürmische Verfolgung sich geleget, „und die gefährlichsten Zeiten, denen von den „Zeiten des ketzerischen Kaiser Konstantius und „des abtrünnigen Julians keine gleichgekommen,

k) Ex hinc procellosa illa persecutio cessavit, & periculosissima tempora, quibus a diebus Constantii Imperatoris hæretici & Iuliani Apostatæ nulla alia fuere similia, sereniori spirare cœperunt clementia, & fuit comes ille Seyrensis murus pro domo domini, ne in ulteriora progrederetur rabies importuna & impia noxios quoque & innoxios absorptura. Episcopos ac Principes, & Religiosos & Catholicos quosque æque & rusticos & hæreticos pervasura. *Gesta Trevir. C. CIV. apud* HONTHEIM. *Prodr. hist. Trev. T. II. p.* 798.

„ haben angefangen milder und heiterer zu werden, „ und dieser Graf von Seyn war eine Mauer für „ das Haus des Herrn, damit die ungestüm- „ me und gottlose Wuth nicht weiter gehen, „ Unschuldige und Schuldige zugleich verschlingen, „ Fürsten und Bauren, Bischöfe und andere Geist- „ liche, Katholische und Ketzer ohne Unterschied „ in das Verderben stürzen möchte." Der Pabst Gregorius IX. beschwerte sich zwar in einem Schreiben an die deutschen Bischöfe über das Betragen derselben zu Frankfurt, indem der Pabst allein Macht habe zu entscheiden, wenn nach dem Ausspruch seiner Bevollmächtigten ein Zweifel über die Rechtgläubigkeit eines Menschen sowohl, als die Wahrheit einer Lehre übrig bleibe l); allein der Haß, der durch Konradens Betragen auf die Inquisition geworfen worden, war so stark, daß sie in Deutschland nie mehr emporkommen konnte. Die in den folgenden Zeiten in Deutschland erscheinende Inquisitoren oder Ketzermeister, wie man sie nennte, waren vielmehr vorübergehende Meteoren, als ein förmliches und beständiges Gerichte.

Den großen Privilegien der Bettelmönche setzten die deutschen Bischöfe bey Zeiten Schranken. Ueber die alten Ordensstände wurden Klagen geführt,

l) *T. III. Conc. Germ. p.* 554.

führt, daß sie zu wenig thäten; über diese, daß sie alles thun wollten, predigen, Beichthören, taufen, begraben, auf Universitäten lehren, Frieden machen zwischen Monarchen, Fürsten, Bürgern und Bauren, Ketzer ausreuten, Heiden bekehren, Kreuzzüge stiften, und dergleichen. Eben daher aber entstunden gleich nach ihrem Ursprung weit aussehende Uneinigkeiten zwischen ihnen und den Bischöfen, hauptsächlich aber den Pfarrern. Dem ungeachtet aber gaben ihnen die Päbste, die Sie als Stützen der Kirche sowohl als ihres Ansehens betrachteten, eine Menge Privilegien, nahmen sie in ihren besondern Schutz, überhäuften sie mit Lobsprüchen, und unterliessen nichts, sie empor zu bringen. Unter anderm sagt Alexander IV. von ihnen: „Dieß sind diejenigen, die „bey Gott und den Menschen beliebt, ihre Nei„gung immer auf himmlische Dinge heften, und „die Kraft des göttlichen Namens in der Welt „bekannt machen. — Diese sind es, die das „Leben und die Verdienste des Apostels Paulus „sich zum Muster nehmend, sich allein in dem „Kreuz des Herrn rühmen, und die Vergnügun„gen der Welt verachten, um jene des Paradie„ses zu erlangen. Diese sind es, die die Fein„de der Seelen durch den Schild des Glaubens,

 den

„den Harnisch der Gerechtigkeit, das Schwerd „des Geistes, den Helm des Heils, und die Lanze „der Beharrlichkeit überwinden, und nur dahin „trachten, daß alle Katholische in dem Glauben, „der Hofnung und Liebe zunehmen, den Mein„eidigen der Weg der Wahrheit offen stehe, und „der Unsinn der ketzerischen Bosheit verschwin„de“ m).

Eben dieser Alexander, der nicht nachließ, bis er ihnen Lehrstühle auf der Universität zu Paris verschaft hatte, erklärte zugleich, daß sie für sich Niemand anderm als ihren Ordensbrüdern beich-

m) Hi ſunt dilecti Deo & hominibus Fratres ordinum Praedicatorum & Minorum, qui ſemper ſuum affectum ad amorem cœleſtium dirigentes virtutem divini nominis per orbem terræ publicant. — Hi ſunt, qui vitam & merita B. Pauli contemplantes gloriantur in ſola cruce Domini ſpernendo mundi ſolatia pro deliciis Paradiſi. Hi ſunt, qui hoſtes animæ per ſcutum fidei, loricam juſtitiæ, gladium ſpiritus, ſalutis galeam & haſtam perſeverantiæ debellantes, obtinere ſatagunt, ut Catholicis univerſis fidei, ſpei & charitatis augmenta proveniant, ac perfidis veritatis via pateat, & hæreticæ pravitatis inſania evaneſcat. *Bulla Alexandri IV. in* Bremond. *Bullar. Prædic. T. I. p.* 275.

beichten sollten n), dabey aber Fug und Macht haben sollten, mit Genehmigung des Bischofes eines jeden Orts, auch ohne Erlaubniß des Pfarrers, jedermann Beicht zu hören o). Hingegen sagten die deutschen Bischöfe, die sich an den berühmten Canon: Omnis utriusque sexus, des dritten lateranensischen Conciliums hielten, auf dem zu Maynz 1262. „Es thäte ihnen leid, „daß manche Glaubige, auch mit der Erlaub„niß ihres Pfarrers, zu Zeiten den Ordensgeist„lichen beichteten; diese sollten, wenigstens unter „der Strafe der Excommunication, die schon über „sie verhängt seyn soll, Niemanden die Commu„nion oder andere Sakramente reichen. Unter „der nemlichen Strafe sollen sie den in der all„gemeinen Kirche gewöhnlichen Processionen bey„wohnen p). Auch sollen sie dem Volk öfters

 „vor-

n) *Apud* Bremond. *Bullar. Ord. Prædic. T. I. p.* 272.

o) Aliorum inferiorum prælatorum & Rectorum Ecclesiarum ac Sacerdotum parochialium assensu minime requisito. Bremond. *Bullar. Ord. Præd. T. I.* p. 269.

p) Quamvis *Ecclesia doleat, quod de proprii Sacerdotis voluntate subditi Plebanorum pro maturiori consilio capessendo Religiosis quibusdam confiteantur interdum;* nolumus

„vortragen, daß es an besondern Festtagen schul„dig sey, in seine Pfarrkirche zu gehen, und sie „mit seiner Gegenwart zu beehren, als von wel„cher, als einer Brunquell, die Gnad der Sa„kramente auf dasselbe zuströme. Sie sollen sich „auch zu solchen Zeiten von allem enthalten, was „dem Volk zur Anlockung dienen könnte, seine „Pfarrkirche nicht zu besuchen " q).

Wir haben gehöret, daß die Päbste bey Gelegenheit der Kreuzzüge verschiedene Anlagen machten, die man Anfangs, da der Eifer zu dergleichen Unternehmungen noch ungemein groß war, gern

kumus tamen sacri Concilii authoritate, & sub pœna excommunicationis jam latæ vetamus omnibus Religiosis, ne subditos Plebanorum, maxime autem Bekinas & Bicornos & Molusas ac alias personas hujusmodi communicent corpore domini aut alia porrigant Ecclesiastica Sacramenta parvulis vel adultis. *Conc. Mogunt. A. 1262. T. III. Conc. Germ. p. 610.*

q) Eidem etiam populo frequenter exponant, quod etiam ad matricem Ecclesiam in præcipuis festivitatibus teneatur accedere, ac illam hi præsentia honorare, a qua Sacramentorum gratia in eos quasi ex fontali gurgite influit & descendit, ipsi tunc abstineant ab omnibus allectivis, quibus abstrahi possit populus, quominus ad solemnitates veniat suæ matris. *Conc. Mog. ibid. p. 611.*

gern zahlte; allein, nach und nach, da öfters dergleichen Anlagen gemacht wurden, und dennoch kein Kreuzzug erfolgte, entstand ein allgemeines Mißtrauen gegen dieselben, so daß manche Bischöfe auf dem Concilium zu Lyon dem Pabst Innocens *IV.* darüber in das Angesicht widersprachen, hauptsächlich, weil nicht die Bischöfe dergleichen Abgaben sammeln und aufbewahren sollten, sondern diejenigen, die der Pabst dazu aufstellen würde r). Als dem ungeachtet Clemens *IV.* wieder eine solche Anlage in Deutschland ausschrieb: so protestirte der berühmte Probst von Halberstadt, Johann Semeca, im Namen der deutschen Bischöfe dagegen, und appellirte an ein Concilium. Der Pabst excommunicirte ihn zwar, und suchte ihn seiner Probstey zu ent-

r) De crucis vero negotio nonnulla sunt in Concilio (Lugdunensi) salubriter & prudenter constituta; sed cum de contributione pecuniae facta fuit mentio, contradictum fuit Domino Papæ in facie maxime propter hanc adjectionem omnibus invisam: *Conferant subsidium per manus eorum, qui ad hoc apostolica providentia fuerint ordinati.* Quia multoties & multipliciter conqueruntur fideles Ecclesiæ, se de pecunia sua terræ sanctæ in auxilium contributa per Romanam curiam fuisse defraudatos. Matth. Paris. *histor. Angl. p. m.* 658.

entsetzen; allein, Johann fand viele Vertheidiger, bis endlich des Clemens sowohl, als des Seneca bald darauf (1269) erfolgter Tod dem Streit ein Ende machte s). Wir werden auch in den folgenden Zeiten hören, daß die Päbste mit solchen Anlagen nie recht aufkommen konnten.

Die päbstlichen Provisionen kamen zwar in diesem Zeitraum in Deutschland in Uebung, wie anderwärts; jedoch gilt das, was Albert Cranz von seinen Zeiten gesagt hat, daß zwar die Macht der Päbste in diesem Stücke ganz ohne Schranken angewachsen, in Deutschland jedoch noch leidlich, in England und Frankreich hingegen unmäßig sey, auch von den jezigen. Das Unerträglichste für die andern europäischen Provinzen, z. B. die Engelländer, in diesem Stücke war, daß so viele Beneficien an Ausländer, die sich nicht einmal in dem Lande, wo sie Beneficien besaßen, sehen ließen, und deren Namen man oft nicht einmal wußte, vergeben wurden t). Von dieser Art wird

s) Albert. Cranz. *L.* 8. *Saxon.* c. 27.

t) Vide, in quantum licentiæ tum processit post Imperatorum destitutionem Romana Ecclesia, ut se inciperet intromittere de Ecclesiis vacantibus. Solebant Imperatores de Romana aliquando disponere Eccle-

wird man kaum etwas in Deutschland finden; besonders, da die Stifter so gar behaupteten, die Päbste müßten sich nach ihren Statuten und Gewohnheiten in Ansehung des Adels richten u), so ist um so weniger glaublich, daß sie Ausländer unter sich sollten aufgenommen haben.

Auch

Ecclesia: perventum est eo, ut de solis germaniæ Ecclesiis & Abbatiis disponerent, idque extortum est manibus eorum tempore S. Henrici Imperatoris, tum Ecclesiis provenit libra electio: in eam quoque Papa manus injecit per hæc tempora, & crevit illa facultas in immensum, ut satis sit per Germaniam res tolerabilis, sed in Francia & Anglia immoderata. ALBERT. CRANZ. *Metropol. L. VII. C. XLV. p. m.* 223.

u) Qualiter circa nos & alias personas ecclesiasticas Angliæ hactenus se habuerint Romani & eorum Legati, vestram non dubitamus latere discretionem beneficia Regni *suis*, secundum quod eis placet conferendo in vestrum & omnium aliorum regni intolerabile præjudicium & gravamen. In vos etiam & coëpiscopos vestros aliasque personas ecclesiasticas, ad quas collatio beneficiorum pertinere dinoscitur — Suspensionis sententias fulminando ne alicui de regno beneficia conferatis, *donec quinque Romanis necdum proprio nomine nominatis, imo nato Rumfredi & talis & talis in singulis ecclesiis vestris per*

totam

Auch die Exemptionen sind in Deutschland im Vergleich gegen andere Länder nicht so häufig. Die Bischöfe ermangelten nicht, wenn sie etwas von einem solchen Exemptionsgesuch von ihren Untergebenen merkten, sich an die Päbste zu wenden, und ihre Gegenvorstellungen zu machen, welche auch selten ohne Wirkung blieben v). Manchmal wenn der Pabst wirklich eine Exemption ertheilt hatte, nahmen sie ihren Recurs an den Kaiser. Ein merkwürdiges Beyspiel davon liefert uns die ehmalige Abbtey **Pegau**, deren Abbt sich eine Exemption von dem Pabst geben lassen. Allein, der Bischof von **Merseburg** wandte sich an den Kaiser, und meldete ihm, daß der Abbt **der Ehre des Reichs zuwider** (weil

totam diœcesim sit provisum, unicuique eorum in redditu centum librarum. Epistol. quorundam Episc. Angliæ. Apud PARIS. *Hist. Angl. p. m.* 358.

v) Der Pabst Innocens *IV.* antwortete in einer solchen Gelegenheit dem Bischof von Costnitz: Nos igitur te ac eandem Ecclesiam *in suo semper jure servari cupientes illæsam*, tuam volumus fraternitatem de apostolicæ sedis benignitate tenere; quod aliquos tibi diœcesana lege subjectos hactenus nos exemisse non credimus, & eximere nostri propositi non existit. *Apud* BALUZ. *Miscell. T. VII. p.* 475.

(weil nemlich dadurch die Rechte des Bischofs als eines Reichsstandes geschmälert wurden) sich nach Rom begeben, und ein Privilegium zu des Bischofs Nachtheil erhalten. Alsbald ward der Abbt vorgeladen, und sein Privilegium ihm von dem Kaiser abgenommen. Als er hernach nach Rom appellirte, und auch seine Sache von dort aus gewißen Richtern zur Untersuchung übergeben ward, befahl der Kaiser dem Erzbischof von Magdeburg den Abbten abzusetzen, und von der Verwaltung des Klosters zu entfernen, welches auch geschah w). Innocens III. behielt sich zwar

w) Quod intelligens venerabilis Frater noster Mersburgensis Episcopus nunciavit & scripsit Imperatori, te contra honorem Imperii ad Romanam Ecclesiam accessisse & privilegium in ejus præjudicium impetrasse. Unde motus Imperator curiam tibi indixit, & privilegium sibi præsentari præcepit, quod receptum noluit tibi postea resignare. Et dum in his & aliis te per Episcopum gravari sentires appellatione interposita sedem Apostolicam visitasti: a qua per nuncios Commissionis litteris impetratis partes judices citavere juxta formam mandati Apostolici processuri. Verum dum hæc agerentur, vener. Frater noster Magdebur. Archiepiscopus ad petitionem dicti Episcopi memorati

zwar noch vor, die Sache wegen seines Privilegiums weiter zu untersuchen; es läßt sich aber aus seinem Schreiben nicht abnehmen, was ferner darinn erfolget.

ti *de mandato Imperiali* te ab officio beneficioque suspensum a monasterii administratione removit. *Epistol. Innocentii III. L. I. Ep. 317. p. 174. Ed. Baluz.*

Frankenthal,
Gedruckt bey Ludwig Bernhard Friederich Gegel,
kurpfälzl. privil. Buchdrucker.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmidt, Michael Ignaz,

Michael Ignaz Schmidts Hochfürstl. Wirzburgischen geistlichen Raths, und ordentlichen Lehrers der Geschichte auf der Universität zu Wirzburg, wie auch Bibliothekars bey derselben Geschichte der Deutschen
Bd.: 7

Mannheim und Frankenthal 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.germ.o.14-d(4#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11686116-4
VD18 9004181